Die Wahlcapitulation des römiſchen Kaiſers, Leopold des Zweiten;

mit

hiſtoriſchen und publiciſtiſchen

Anmerkungen und Erklärungen;

nebſt

den, dazu gehörigen,

kurfürſtlichen Kollegialſchreiben:

Von

Dr. Auguſt Friederich Wilhelm Crome,

fürſtlich heſſiſchem Regierungsrath und Profeſſor der Kameralwiſſenſchaften auf der Ludewigsuniverſität zu Gieſſen; auch Mitglied der kurmainziſchen Akademie der Wiſſenſchaften zu Erfurt, und der ökonomiſchen Societät zu Leipzig.

Hildburghauſen, 1791.

gedruckt und verlegt von Johann Gottfried Haniſch.

Seiner

Erzbiſchöflichen Gnaden,

dem

Hochwürdigſten Herrn,

Herrn:

Karl Theodor Anton Maria,

Erzbiſchof in Tharſus,

Koadjutor des hohen Erzbiſthums und Kurfürſtenthums Mainz, wie auch der hohen Biſthümer, Worms und Conſtanz;

Kämmerern von Worms, Reichsfreiherrn

von Dalberg,

Meinem gnädigſten Herrn.

Hochwürdigſter Erzbiſchof und Koadjutor,

Gnädigſter Herr!

Ew. Erzbiſchöflichen Gnaden höchſt preißwürdigen und von Deutſchlands aufgeklärten Mitbürgern, einſtimmig verehrten Namen, dieſen Blättern vorzuſetzen, rechtfertiget ſchon der einzige, unausſprechlich frohe Gedanke: Höchſtdieſelben einſt an der Spitze des höchſten Kurkollegiums glänzen zu ſehen, welches über den Inhalt dieſer weiſen und vortreflichen Reichsgeſetze wachen wird, deren Sinn ich hier, minder menſchenfreundlich nicht, als wahr darzuſtellen ſuchte.

So ſchön die Morgenröthe iſt, von Leopold dem Weiſen und Gerechten, für unſere Reichsverfaſſung ſchon über Germanien verbreitet; ſo wohlthätig wird einſt der

Tag, ſo ſegensvoll der ſpäte Abend dieſes menſchenfreundlichen Monarchen unſerm Vaterlande glänzen: wenn **Deutſchlands erſter Kurfürſt**, mit nie genug bewunderter Weisheit, **Teutoniens** Rechte und Freiheiten aufrecht hält; den Gang ſchneller und unpartheiiſcher Juſtiz weiſe leitet; den Sinn zweideutig ſcheinender Geſetze klärer aufhellt; den Unterdrückten, — wer er auch ſey, — menſchenfreundlich in Schutz nimmt; und ſo, — wie **Höchſtdieſelben** mit längſt gewohnter Huld und Gnade pflegen, — Segen und Freude, Ruhe und Glückſeligkeit über Germaniens Mit- und Nachwelt verbreitet! —

Kann ich hier den Jubel ſchildern, mit welchem, **Thuiskons** edeler Söhne

von Liebe und Dank entflammte Herzen, Ew. Erzbiſchöflichen Gnaden, längſt entgegen ſchlagen; — kann ich die Thränen des Danks und der Freude aufzählen, die Höchſtdenenſelben, einſt, wie jezt, jede patriotiſche Handlung, jede menſchenfreundliche That tauſendfach belohnen; wenn Germaniens dankbare Mitbürger, Ew. Erzbiſchöfliche Gnaden, die von Dank und Freude, Liebe und Verehrung durchflochtenen Bürgerkronen, als eben ſo viele unverwelkliche Tropheen, eines, der Menſchheit und dem Vaterlande wohlthätig geweihten Lebens, gerührt zu Füſſen legen? — Ich kann es nicht; — in dem Augenblick, wo meine Feder ſelbſt zu ſchwach iſt, die, Höchſt-

denſelben ewig geheiligten, Dank und Ehrfurchtsvollſten Geſinnungen auszudrücken; mit welchen in tiefſter Verehrung erſterbe,

Hochwürdigſter Erzbiſchof und Koadjutor,

Gnädigſter Herr!

Ew. Erzbiſchöflichen Gnaden

Gieſſen, auf der Ludewigsuniverſität
den 25. May 1791.

unterthänigſter Diener
Dr. Auguſt Friederich Wilhelm Crome.

Vorrede.

Indem ich dem Publikum die neue Wahlcapitulation Sr. k. k. Majeſtät Leopold *II.* mit hiſtoriſch-publiciſtiſchen Anmerkungen begleitet, übergebe, glaube ich Demſelben zugleich eine kurze Rechenſchaſt von den Beweggründen und Abſichten bei dieſer neuen Ausgabe, ſchuldig zu ſeyn; die den Leſer in den Stand ſezt: meinen Plan mit einem Blick zu überſehen, und die Abweichungen meiner Ausgabe, von den bereits erſchienenen Editionen, richtig zu beurtheilen.

Nicht allein der Gedanke, daß die Wahlcapitulation eines deutſchen Kaiſers, als das neueſte und wichtigſte Reichsgeſez jedem deutſchen Staatsbürger an ſich ſchon wichtig ſeyn müſſe: nicht blos die Vorſtellung, daß die neuen Zuſäze ſowohl, als die Abänderungen der bisherigen Geſeze, die in der vormaligen Wahlcapitulation angenommen waren, für das deutſche Publikum allerdings einiges Intereſſe haben würde: nicht dieſe Beweggründe allein, erweckten in mir den Entſchluß Leopold *II.* Wahlcapitulation herauszugeben und zu kommentiren: ſie wurden vielmehr überwiegend unterſtüzt, und der Entſchluß endlich zur That erhoben, durch den alles belebenden Gedanken; daß jezt ein Monarch an der Spize des deutſchen Reiches ſtehe, deſſen längſt bewunderte Weisheit, und nie genug geprieſene Gerechtigkeitsliebe, eine ſtrenge und unparteyiſche Vollziehung jener Reichsgeſeze aufs gewiſſeſte erwarten läßt; — daß es alſo in dieſer Hinſicht ſchon, der Mühe werth ſey, den Sinn dieſer magna charta der deutſchen Nation, die einer ganzen, — und wie jeder Patriot mit mir wünſcht, — langen und glücklichen Regierung des höchſten Oberhauptes von Deutſchland, gleichſam zur Richtſchnur dienen ſoll, hier zu entwickeln; die Geſeze ſelbſt, nach dem Geiſt unſeres Zeitalters, ſo wie nach den Staatsbedürfniſſen unſeres Vaterlandes, ſorgfältig zu prüfen, und endlich die weiſen Abſichten der hohen und vortreflichen Wahlfürſten, bei jedem neuen

Zuſaͤtze moͤglichſt zu enthuͤllen, und ſo die Urſachen und Zwecke dieſer neuen Wahlcapitulation gleich buͤndig und lichtvoll dem Publikum vor Augen zu legen.

In wiefern mir dieſe meine Bemuͤhungen nun, auf einer Laufbahn, die ich bisher nicht oͤffentlich betrat, gelungen seyn: dieß muß ich dem Kenner, ſo wie dem Urtheil des unpartheyiſchen Publikums uͤberhaupt, lediglich uͤberlaſſen. Nur ſey es mir erlaubt, hier zu bemerken, daß eine genauere Bekanntſchaft mit dem deutſchen Staatsrecht, die der Lehrer der Staatswiſſenſchaften, nie entbehren ſollte, mich vorzuͤglich dazu antrieb, dem Gange der Negoziationen, ſo wie den politiſchen Gruͤnden und beſondern Veranlaſſungen der jedesmaligen Abaͤnderungen und neuen Zuſaͤtze dieſer Wahlcapitulation nachzuſpuͤren; daß ich ferner das Gluͤck hatte, in dem Gefolge der vortreflichen kurſaͤchſiſchen Wahlgeſandtſchaft, waͤhrend jener feyerlichen Begebenheit in Frankfurt ſelbſt, Manches in der Naͤhe zu beobachten, und mit eigenen Augen zu ſehen, welches uͤber dieſe Gegenſtaͤnde nicht wenig Licht verbreiten konnte; daß ich endlich ſo gluͤcklich war, in einer langen, und uͤber alle Erwartung gnaͤdigen Privataudienz bei Sr. k. k. Majeſtaͤt Leopold *II.* uͤber die beiden wichtigen neuen Zuſaͤtze, die Einſchraͤnkung der Preßfreiheit in theologiſcher und politiſcher Ruͤckſicht betreffend, die Gedanken und die Grundſaͤtze des erſten und weiſeſten Monarchen unſeres Zeitalters — ſelbſt zu erfahren; mithin durch alle dieſe ſeltenen Unterſtuͤtzungen mich einigermaſſen in den Stand geſetzt ſahe, dem Publikum uͤber mehrere Punkte der Wahlcapitulation einige Aufſchluͤſſe zu geben.

Ohne indeß von der allerhoͤchſten Gnade Sr. k. k. Majeſtaͤt, irgend einen glaͤnzenden Gebrauch fuͤr das Publikum zu machen, — wie es ſonſt wohl uͤblich war; habe ich doch die hoͤchſtweiſen und uͤber alles aufgeklaͤrten, gerechten und toleranten Aeuſſerungen, dieſes groſſen und menſchenfreundlichen Monarchen, uͤber jene, dem deutſchen Patrioten ſo aͤuſſerſt wichtige Gegenſtaͤnde, — ſo weit ſie nemlich fuͤr das Publikum gehoͤren, in meinen Anmerkungen zu dem § 8, im 2 Artikel nicht undeutlich vorgetragen: da ſie theils an ſich gar keine Geheimniſſe ſind, noch ſeyn ſollen, theils aber Leopold *II* die unuͤbertreflichweiſen Geſinnungen ſelbſt, waͤhrend ſeiner fuͤnf und zwanzigjaͤhrigen, glorreichen Regierung in Toſkana, durch ſo viele, glaͤnzende und unuͤbertrefliche Thatſachen bereits an den Tag legte.

Was uͤbrigens die Erklaͤrung und hiſtoriſche Entwickelung einzelner Reichsgeſetze betrift, oder auch die Vergleichung der neuen Zuſaͤtze in dieſer Wahlcapitulation mit den vorherge-

hergehenden Paragraphen in den ältern Wahlcapitulationen, nebſt der ausgebreiteten und vollſtändigen Litteratur des deutſchen Staatsrechts, die dazu ganz unentbehrlich erfodert wird, ſo muß ich dabey die groſſe Unterſtützung, und den thätigen Beiſtand unſeres wirklich ſehr gelehrten Publiciſten und Rechtsgelehrten, des Herrn Profeſſors D. H. B. Jaup, aufs dankbarſte rühmen. Dieſer verdienſtvolle Gelehrte ſtand mir mit ſeinem ſeltenen Schatz von hiſtoriſcher und publiciſtiſcher Gelehrſamkeit, mit ſeiner weit ausgebreiteten Litteratur, ſo wie mit ſeinem Scharfſinn und mit ſeiner pünktlichen Vollſtändigkeit, ſo thätig und kollegialiſch bei, daß dieſe litteräriſchen und freundſchaftlichen Bemühungen ſeinem Kopfe und ſeinem Herzen gleich groſſe Ehre machen. Je ſeltner dieß, bei weniger aufgeklärten und minder edeldenkenden Gelehrten und Univerſitätskollegen, — gewöhnlich der Fall zu ſeyn pflegt, je mehr iſt ein dankbarer Mann verpflichtet, ſolche glückliche Ausnahmen öffentlich zu rühmen.

Was nun die nähere Entwickelung meiner Abſicht bei dieſer neuen Ausgabe der Wahlcapitulation ſelbſt betrifft, ſo war dieſelbe doppelt; nemlich

1) Eine ganz korrekte Ausgabe der Wahlcapitulation ſelbſt zu liefern, und

2) Die neuen, zum Theil ſehr wichtigen Zuſätze zur neueſten Wahlcapitulation Leopolds *II*, mit hiſtoriſch-publiciſtiſchen und philoſophiſchen Anmerkungen zu begleiten; um die Veranlaſſungen und Endzwecke dieſer neuen Zuſätze, dadurch aufzuklären. Zwar ſind bereits zwey Ausgaben dieſer neueſten Wahlcapitulation erſchienen; eine in der Andräiſchen Buchhandlung, von dem Herrn Hof- und Regierungsrath Roth zu Mainz, (der bekanntlich, bei dem Wahlkonvente die Stelle des Direktorialſekretärs bekleidete,) nach dem Kur-Mainziſchen Originale herausgegeben; die andre aber, in dem Verlag der Jägeriſchen Buchhandlung zu Frankfurt am Mayn. Allein dieſe beiden Editionen machen doch, eine neue Ausgabe dieſer Wahlcapitulation keineswegs überflüſſig. Hier der Beweis! —.

Der Rothiſche Abdruck iſt zwar ziemlich korrekt; doch ſind nicht nur Seite 90, mehrere Druckfehler von dem Herausgeber ſelbſt, bereits angegeben, ſondern es finden ſich auch noch mehrere nicht bemerkte Fehler in dieſer Ausgabe, wenn man ſie genau unterſucht. So ſteht z. B. im Art. 3, § 23; ſo ſoll unſerm Hofmarſchallamte ꝛc. anſtatt: ſo ſoll von unſerm Hofmarſchallamte ꝛc. im Art. 19, § 7, heißt es: Klage fuhren; ſtatt: führen: in dem Art.

30, § 2, bringen zu laſſen; anſtatt: bringen laſſen: im Art. 30, § 7, einiger Befehl, anſtatt: einiger Behelf.

Schwerlich wird man dieß alles für Kleinigkeiten anſehen, da theils der Sinn der Paragraphen in einigen Stellen dadurch ziemlich verſtellt wird, theils aber, die vollſtändige diplomatiſche Genauigkeit und Richtigkeit dadurch verlohren geht; die man doch, beſonders nach der Verſicherung in der Vorrede von dem H. H. R. R. zu erwarten berechtigt war. Und leider kommt es ja hier, wie in mehreren Theilen der Rechtswiſſenſchaften, gar ſehr auf Kleinigkeiten an! —.

Auf der andern Seite iſt die Jägeriſche Ausgabe der Wahlcapitulation Leopold *II* nichts anders, als ein bloſſer Abdruck der Rothiſchen; wovon man ſich durch eine genaue Vergleichung der beiden Ausgaben, leicht überzeugen kann. Beſonders erhellet dies daraus, daß in der Jägeriſchen Edition, alle Druckfehler der Rothiſchen durchaus beibehalten ſind: ſelbſt ſolche auffallende Fehler; daß nicht leicht zwey Setzer, gerade ein und eben dieſelben Sünden begehen werden, wenn nicht einer dem andern ſklaviſch nachſetzte. Dahin gehören z. B. die Druckfehler: im Art. 1, § 9; „weſtphäl. Frieden. Art. 8, § 5; „ ſtatt Art. 8, § 2; und im Art. 18, § 5, deputator*am* ſtatt deputator*um*; die in beiden Abdrücken grade dieſelben ſind. Auch hat die Jägeriſche Ausgabe auſſerdem noch ihre eigenen Fehler. Zuerſt ſind die gemeinſchaftlichen Druckfehler mit den Rothiſchen nirgends angezeigt und korrigirt; da ſie doch in der Rothiſchen Ausgabe Seite 90, verbeſſert ſind. Auch ſteht der vorhin angezeigte Druckfehler „weſtphäl. Frieden Art. 8, § 5 „ ſo ſehr er auch in die Augen fällt, in der Jägeriſchen Edition ſogar noch einmal, in den, hinten angehängten Summarien, ad Art. 1, § 9. Ferner ſind noch mehrere Druckfehler in dem Jägeriſchen Abdruck eingeſchlichen, die in der Rothiſchen Ausgabe fehlen. So ſtehet z. B. im Art. 1, § 11 unrichtig: auf ihre der augsburgiſchen Confeſſionsverwandte u n d Kurfürſten ꝛc. wo das Wort und ausgeſtrichen werden muß. In den Summarien zum Art. 1, § 8, heißt es unrichtig: auſſer h a l b dem Reiche, u. d. m.

Vornemlich aber ſind beide Ausgaben, die Rothiſche und Jägeriſche, in Anſehung der Abänderungen und Zuſätze zur neuſten Wahlcapitulation, keinesweges ganz accurat. Ihrer Verſicherung gemäß, ſollten dieſe Zuſätze ſämmtlich mit Schwabacher Schrift abgedruckt werden; dieß iſt zwar im Allgemeinen auch geſchehen, in ſolchen Paragraphen aber, wo nicht gerade ganz neue Stellen eingerückt, ſondern nur die vorigen durch Einſchaltungen

erweitert, oder ſonſt abgeändert, und modifizirt wurden, zeichnet ſich nicht immer gerade, das, was wirklich neu iſt, durch curſive Lettern aus. Bald findet man mehr, bald weniger, und überhaupt manches andere Wort, was wirklich nicht neu hinzugeſetzt, noch abgeändert war, durch Schwabacher Schrift bezeichnet. Sind doch Selbſt alle Veränderungen nicht einmal, mit anderer Schrift bemerkt. Einige Beiſpiele davon, werden unten bei dem Art. 8, § 11, und bei Art. 17, § 2, in den Anmerkungen vorkommen. Es finden ſich aber in der That noch weit mehrere. So iſt z. B. gleich der Eingang in die Wahlcapitulation ziemlich nachläſſig abgedruckt. Es wird darinn nicht bemerkt, daß das Wort Herrn, im eigentlichen Verſtande neu iſt; welches zweimal vor den Namen der Kurfürſten ſteht. Ferner vermißt man in jenen Abdrücken die curſiven Lettern, bey folgenden Worten und Stellen, welche theils neu zugeſetzt, theils wenigſtens verändert ſind, nemlich Art. 11, § 8, Ausdrücke; Art. 10, § 9, Fürſten und Stände; Art. 10, § 12, angehalten; Art. 20, § 3, Verbrechers; Art. 27, § 1, römiſchen. Auch hätten alle die Stellen in der neueſten Wahlcapitulation, wo anſtatt: dem kaiſerlichen Hofe, dem kaiſerlichem Reichshofrath ꝛc. wie es in der Wahlcapitulation von 1764 hieß, jezt geſetzt iſt: Unſerm Hofe, Unſerm Reichshofrath ꝛc. z. B. Art. 3, § 20 und 23; Art. 24, § 1, 8, 9, 13; Art. 25, § 5, 7, u. ſ. w. ſämmtlich durch Schwabacher Schrift bezeichnet werden ſollen. Herr Roth hat ſich aber blos damit begnügt, in der Vorbemerkung überhaupt anzuzeigen: daß diejenigen Stellen in der Wahlcapitulation von 1764, die ſich auf einen römiſchen König beziehen, weggelaſſen wären. Warum druckte man aber die neuen, dafür hingeſetzten, andern Worte nicht curſiv; da doch manche andere Wörter in ſeiner Ausgabe unrichtigerweiſe mit Schwabacher Schrift abgedruckt wurden, die durchaus mit den Worten der vorigen Wahlcapitulation gleichlautend ſind, mithin mit gewöhnlichen Lettern geſetzt werden mußten: z. B. Art. 18, § 12, andere; Art. 24, § 3, und ſonſt, auch Kurfürſten u. d. m.

So geringfügig dieſe diplomatiſche Genauigkeit einigen Leſern auch immer ſcheinen mag, ſo ſehr hat man ſich doch bemüht, alle dieſe Fehler in der vorliegenden Ausgabe zu vermeiden; ſo viel dieß nemlich die groſſe Entfernung des Druckorts nur immer zulieſ. Leztere iſt indeß eine Unbequemlichkeit, die jeden Schriftſteller, der nicht an ſeinem Wohnort drucken laſſen kann, ungemein drückt und aufhält; mithin auch für die etwanigen eingeſchlichenen Druckfehler eine billige Entſchuldigung erwarten läßt. Die Herausgeber der beiden,

den, obgenannten, erſten Ausgaben der Wahlcapitulation, waren aber nicht in dem Fall. Sie konnten ihre Korrekturbogen bequem durchſehen, welches mir durchaus nicht verſtattet war.

Weſentlichere Vorzüge ſuchte ich meiner Ausgabe der Wahlcapitulation dadurch zu verſchaffen; daß ich zuerſt diejenigen Artikel und Paragraphen genau bemerkte, wo durch Weglaſſung oder Einſchaltung eines, oder mehrerer Paragraphen, die Numer der übrigen Paragraphen ſich jezt verändert hat. Selbſt die Numern, welche dieſe Paragraphen in der vorigen Wahlcapitulation hatten, fügte ich hinzu; (z. B. § 3, vorher 2) damit diejenigen, welche die Paragraphen nach der vorigen Wahlcapitulation zu zählen gewohnt ſind, jede Stelle in der gegenwärtigen Wahlcapitulation, ſogleich zu finden wiſſen. Namentlich iſt dieß in dem Art. 3 und 16 geſchehen.

Ueberdem wurden die Privatrubriken der Artikel und Paragraphen nochmals genau durchgeſehen, und hin und wieder verändert und verbeſſert; da ſie in der Rothiſchen Ausgabe zum Theil fehlerhaft, und dem Text nicht überall angemeſſen ſind. Man ſehe z. B. die Anmerkung zum Art. 4, § 18.

Auſſer dieſen Bemühungen zur Herſtellung und beſſern Einrichtung des Textes, ſind denn auch die nöthigen Anmerkungen und vollſtändigen Erklärungen hinzugekommen, die ſich aber, wie die Natur der Sache es erforderte, blos auf die neuen Zuſätze und Veränderungen dieſer neuen Wahlcapitulation, einſchränken. Meine Abſicht, war nemlich keinesweges, — ſo leicht dieß auch geweſen wäre, — einen neuen Kommentar über die ganze Wahlcapitulation zu liefern, und dasjenige hier, noch einmal zu wiederholen, was Moſer, Gerſtlacher u. a. m. bereits ſo umſtändlich, über die vorigen Capitulationen kommentirt hatten. Nur ſelten iſt eine Anmerkung zu einer ältern Stelle der vorhergehenden Wahlcapitulation gemacht; wie z. B. zum Art. 13, § 9. Bei dieſer Stelle erwartete man gerade, einen neuen Zuſatz, über die Gerechtſame der Reichsvikarien, in Anſehung des Reichstags; und dieß um ſo mehr, da im vorigen Jahr bereits, wichtige Verhandlungen darüber auf dem Reichstage gepflogen wurden. Hier ſchien mir, eine kurze Anmerkung nicht am unrechten Orte zu ſtehen.

Deſto ſorgfältiger hingegen ſind die neuern Zuſätze und Veränderungen in der vorliegenden Wahlcapitulation erklärt; die Urſachen, welche ſie veranlaßten, aus den Reichs- und Staatsverhandlungen, ſo wie aus der politiſchen Lage Deutſchlands und Europens,

entwickelt, und der eigentliche Sinn nebſt der Abſicht jedes einzelnen Geſetzes, nach Möglichkeit gezeigt und erläutert, wodurch der Leſer in den Stand geſetzt wird, künftig einmal zweideutige Auslegungen, oder minder menſchenfreundliche Anwendungen und Mißbräuche der hier erklärten Geſetze, richtiger zu beurtheilen.

Ich hoffe übrigens meine Leſer nicht zu ermüden, wenn ich hier noch, jener ſämmtlichen, neuen Zuſätze wegen einige allgemeine Anmerkungen beibringe, auf welche man ſich, in den einzelnen Noten, häufig berufen hat; um nicht ein und ebendaſſelbe ſo oft wiederholen zu dürfen.

I) Jeder aufmerkſame Leſer bemerkt gar leicht, mit mir, daß manche Veränderungen in der neueſten Wahlcapitulation nichts weſentliches in der Sache ſelbſt, enthalten, ſondern nur Verbeſſerungen in der Sprache, im Periodenbau, u. ſ. w. die, bey der barbariſchen Sprache, welche in den vorigen Wahlcapitulationen herrſchte, ganz ungemein nöthig war. Dieſe Sprachverbeſſerungen, wurden größtentheils dem Kurmainziſchen Direktorial-Sekretär Herrn Hofrath Roth übertragen, und die gemachten Verbeſſerungen nachher, beim Schluß des Wahlgeſchäfts, mit der ganzen Capitulation vorgeleſen und genehmigt. Zu ſolchen Verbeſſerungen gehören die Veränderungen, zum Art. 4, § 2; zum Art. 8, § 11, u. ſ. w. wie es jedesmal in den Anmerkungen von mir bemerket iſt. Daß indeß, noch weit mehrere, dergleichen Sprachverbeſſerungen, hätten angebracht werden können und müſſen, fühlt jeder Sprachkundige mit mir, nur gar zu ſehr! Warum ſoll doch die Sprache der Juriſten und Publiciſten, grade auf immer ſo ganz barbariſch bleiben? Warum entſchuldigt man die tiefſte Ignoranz in der deutſchen Sprache, und die auffallendſte Unfähigkeit ſich deutlich und gut, — ſchön wird ja gar nicht verlangt, — auszudrücken, immer mit dem grundfalſchen Vorgeben: man könne ſich in der neuern, (richtigern und beſſern) Schreibart, (die gleichwohl keinesweges ſchön, oder gar poetiſch ſeyn darf,) nicht ſo beſtimmt und deutlich ausdrücken, als in jener alten, barbariſchen und unverſtändlichen Sprache; die leider noch ſo oft in dem Gebiet der Rechtsgelehrſamkeit herrſcht — ! — Gleichſam als wenn die publiciſtiſchen Schriften des Herrn Geh. Raths von Dohm, des Herrn Hofrath Spittler und anderer mehr, nicht weit verſtändlicher und richtiger ausgedrückt wären, als Moſers Werke, u. ſ. w. Gewiß wird jeder Sachkundige hierinn demjenigen beiſtimmen, was Herr Profeſſor Klüber in der Vorrede zu ſeinem ſyſtematiſchen Entwurf der kaiſerlichen Wahlcapitulation deßwegen ebenfalls ſchon erinnert hat. — Man weiß ja, was einige neuere

Schrift-

Schriftſteller im politiſch-ſtatiſtiſchen Fache, durch ihre ſchöne Darſtellungskunſt, ſelbſt bei einer ſehr ſchlimmen Sache, bisher bewirkten! — Und man vernachläſſigte dieß gleichwohl auf unſern Akademien bisher, ſo vorſetzlich! —

Zwar kommt bei Art. 8, § 26, in der neueſten Wahlcapitulation ein merkwürdiger Fall vor, wo durch eine neue Einſchaltung, der Sinn des Geſetzes nicht verbeſſert, ſondern vielmehr verändert wurde. Allein, jeder Sachkundige ſieht ohne mein Erinnern, daß dieß blos ein Irrthum war; woran die beſſere Schreibart unmöglich Antheil haben konnte. Ich wünſche alſo, daß die Vertheidiger der Barbariſmen, in der Sprache der Rechtsgelehrſamkeit, und der Politik hieraus nicht einen Beweis für die Güte ihrer obſoleten Darſtellungskunſt hernehmen mögen; wodurch ſie ſich ein mitleidiges Lächeln von Seiten der Kenner zuziehen würden. Auf der andern Seite bezwecken,

II) manche neue Stellen oder Zuſätze in der Wahlcapitulation nur eine genauere und richtigere Beſtimmung der Geſetze ſelbſt. Dahin gehören z. B. die Veränderungen zum Art. 1, § 3, in den Worten: andern Reichsſtändiſchen Verſammlungen; ferner zum Art. 1, § 8, in ihrer Landeshoheits ꝛc. zum Art. 2, § 3; zum Art. 4, § 2, u. ſ. w. Bei ſolchen Verbeſſerungen haben überhaupt, die Werke von Moſer, (inſonderheit deſſen Betrachtungen über die Wahlcapitulation Kaiſer Joſephs *II*, 2 Th. 1777 und 78.) und Gerſtlacher, (Anmerkungen über Ihre regierende kaiſerl. Majeſtät Joſephs *II* Wahlcapitulation ſonderlich wie eine künftige Wahlcapitulation zu verbeſſern ſeyn möchte, Stuttgard 1789.) den hohen Wahlbothſchaftern, ſelbſt während den Wahlkonferenzen, gute Dienſte geleiſtet; wie dieß in dem erſten Heft des achten, vollſtändigen Protokolls des kurfürſtl. hohen Wahlkonvents zu Frankfurt, im Jahr 1790, (Frankfurt und Leipzig 1791.) Vorbericht S. 4, ſelbſt bemerkt iſt.

III) Manche Stellen der neuen Wahlcapitulation erhielten ferner, blos deswegen kleine Abweichungen von der vorigen Wahlcapitulation von 1764, weil damals ein römiſcher König, jezt aber ein regierender Kaiſer erwählt wurde; die Ausdrücke Unſerm Reichshofrath, Unſerm Hof u. ſ. w. mußten daher aus den ältern Wahlcapitulationen wiederhergeſtellt werden; da hingegen die Worte, kaiſerl. Reichshofrath, kaiſerl. Hof ꝛc. die in des römiſchen Königs Joſeph *II* Wahlcap. vorkommen, natürlicherweiſe wegfielen. Auch dieß habe ich an jedem Orte, in den Anmerkungen angezeigt, und zugleich

IV)

IV) jedesmal erinnert; wenn ganze Stellen weggelaſſen wurden, die in der Wahlc. vom Jahr 1764, eben weil man damals einen römiſchen König wählte, beſonders eingerückt waren. Dahin gehören z. B. die Stellen, worinn Joſeph *II*, verpflichtet wurde, manches zu bewürken, mit dem Zuſatz: „künftig, oder, wenn es nicht bis zum Antritt unſe„rer künftigen Regierung inzwiſchen ſchon geſchehen iſt, u. d. m.

Ueberdem habe ich diejenigen ganzen Stellen, die aus der gegenwärtigen Wahlcap. weggelaſſen wurden, und gleichwohl zur Vergleichung der neueſten mit der ältern Wahlcap. wichtig zu ſeyn ſchienen, ganz in den Noten abdrucken laſſen; um dem Leſer die Vergleichung der jetzigen und vorhergehenden Wahlcap. dadurch zu erleichtern. Dieſe Bequemlichkeit wird hoffentlich deſto angenehmer ſeyn, da nicht jeder Leſer grade, die ſämmtlichen, vorhergehenden Wahlcapitulationen vor ſich hat, um alle und jede Veränderungen und Abweichungen in der gegenwärtigen, ſogleich zu bemerken, zumal dieſe oft nur in nähern Beſtimmungen einzelner Ausdrücke u. ſ. w. beſtehen: (So, z. B. die Anmerkung zum Art. 1, § 8, und Art. 2, § 3) oder auch blos einzelne, aus ältern Wahlcapit. aufgenommene, wenn gleich jezt wiederum veränderte Stellen enthalten, (S. den § 18, Art. 3, in den Anmerkungen u. ſ. w.) Auch iſt in der Note zum 7ten § des 3ten Art. der ſeltene Fall bemerkt; wo eine Stelle, die ſonſt in allen Wahlcapitulationen vorkam, und nur in Joſeph *II* Wahlcapitulation fehlte, jezt wieder, aufs neue weggelaſſen wurde.

So hoffe ich denn für eine vollſtändige Ueberſicht des Inhalts, der gegenwärtigen Wahlcapitulation, ſo wie für eine bequeme Vergleichung derſelben, mit den vorhergehenden, hinlänglich geſorgt; jede Abweichung und Veränderung, ſo wie jeden Zuſatz und jede Weglaſſung älterer und neuerer Geſetze, genau bemerkt, und dadurch dieſe Ausgabe ſo gemeinnützig gemacht zu haben, als es mir immer möglich war. Dieß zu bezwecken ſind endlich auch der Vollſtändigkeit wegen, die kaiſerlichen *Reverſales*, nebſt den Kollegialſchreiben des kurfürſtlichen Kollegiums, ſo wie das, wegen des leztern Kollegialſchreibens erlaſſene kaiſerliche Kommiſſionsdekret Leopold *II.* dem Werke beigefügt; damit der Leſer alles, was auf die gegenwärtige Wahlcapitulation eine nähere Beziehung hat, hier beiſammen habe. In dieſer Hinſicht wird man auch, die, hinten angehängten Zuſätze nicht überflüſſig finden, da ſie theils, einige nothwendige Erläuterungen, aus den, zu ſpät erhaltenen Wahlprotokollen, enthalten, (die ich nur vom 8ten Artikel an bei meinen Anmerkungen benutzen konnte,) theils aber,

meine oben, ad § 8, Art. II. gegebene Erklärung des wichtigen, aber zweideutigen, neuen Zuſatzes: über die Einſchränkung der Preßfreiheit ꝛc. von Seiten des k. preuſſiſchen Hofes, auf eine vortrefliche Art, beſtätigen.

Möchte doch jedes Geſetz dieſer Wahlcapitulation künftig ähnliche, aufgeklärte und billige Ausleger finden, als hier der Fall war! möchte der weiſe und menſchenfreundliche Monarch Leopold *II*, von deſſen Entſchluß, die Vollziehung der hier gegebenen Geſetze jezt und künftig abhängt, jedesmal den muthigen Geiſt der Freiheits- und Gerechtigkeitsliebe dabei zeigen, der Menſchenrechte ehrt, und den armen Unterdrückten immer mächtig ſchützt: möchten endlich Leopolds menſchenfreundliche Grundſätze in der Staatsverwaltung Germaniens, ſich eben ſo thätig und bewundernswürdig äuſſern, als ſie in der preißwürdigen Regierung des glücklichen Toskana, dieſen groſſen Regenten, zu einem liebenswürdigen Vater ſeiner Unterthanen erhuben! —

Sie werden es: — und denn freue ich mich, dieſe *magna charta* Germaniens, hier dargeſtellt und kommentirt zu haben. Gieſſen, auf der Ludewigsuniverſität, den 20 May 1791.

Dr. Crome.

Wahl-

Wahl-Capitulation Leopolds II.

Wir Leopold der Zweite, von Gottes Gnaden, erwählter Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn, und Böheim, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toſkana ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Briefe: Als nach zeitlichem Ableben weiland Joſephs des Zweiten Kaiſerl. Maj. chriſtmildeſt und glorwürdigſter Gedächtniß, Wir aus Schickung des Allmächtigen durch vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdigſten und reſpektive Durchlauchtigſten Herrn Friedrich Karl Joſeph zu Mainz, Clemens Wenzeslaus zu Trier, und Maximilian Franz zu Köln, Erzbiſchöffe, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Gallien und das Königreich Arelat, auch Italien Erzkanzler, Unſerer lieben Neven, auch Bruders, und Kurfürſten Lbden, Lbden, Lbden, dann anſtatt Unſerer, als Königs in Böheim und Kurfürſten, auch der Durchlauchtigſten und reſpektive großmächtigen Herrn Karl Theodors Kurfürſten zu Pfalz, Friedrichs Auguſt, Kurfürſten zu Sachſen, Friedrichs Wilhelm, Königs

nigs in Preuſſen, als Kurfürſten zu Brandenburg, und Georgs des Dritten Königs in Großbritanien, als Kurfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erzſchenks, Erztruchſeſſes, Erzmarſchalls, Erzkämmerers, und Erzſchatzmeiſters, Unſerer lieben reſpektive Brüder, Oheime, und Kurfürſten, Lbden, Lbden, Lbden, Lbden gevollmächtigten Bothſchafter, Anton Theodor Reichsfürſt und Erzbiſchoff zu Ollmütz, Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Karl Fürſt von der Oſten, genannt Sacken, Ludwig Friedrich von Beulwiz, zur Ehre und Würde des Römiſch-königlichen Namens und Gewalts erhoben, erhöhet und geſetzet ſind, deren Wir uns auch Gott zu Lob, dem Heil. Römiſchen Reich zu Ehren und um der Chriſtenheit und deutſcher Nation auch gemeinen Nutzens willen beladen, daß Wir uns demnach aus freiem gnädigen Willen, mit Denſelben Unſern lieben Neven, Brüdern, Oheimen, und Kurfürſten, für ſich und ſämtliche Fürſten und Stände des Heil. Röm. Reichs Geding- und Packts-Weiſe dieſer nachfolgenden Artikel vereiniget, verglichen, angenommen und zugeſagt haben, alles wiſſentlich und Kraft dieſes Briefs:

Art. I.

Anmerkung. Um die Abweichungen des Eingangs dieſer neueſten W. C. von dem Eingang zur W. C. *Joſephi II.* einleuchtend zu machen, wird es nöthig ſeyn, den leztern hier einzurücken. Er lautete folgendermaßen:

„Wir Joſeph der Andere, von Gottes Gnaden, erwählter römiſcher König, „zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, „Croatien, Sclavonien ꝛc. ꝛc. Königlicher Erb-Prinz, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen und Baar ꝛc. Groß-Prinz zu Toſkana ꝛc. ꝛc.

„Bekennen öffentlich mit dieſem Brief: Als Wir aus Schickung des Allmächtigen, durch „die, aus bewegenden, triſtigen Motiven und Urſachen vorgenommene, ordentliche Wahl de„ren Hochwürdigſten, Emmerich Joſeph zu Mainz, Johann Philipp zu Trier, und Maximilian „Friederich zu Cölln, Erz-Biſchöffen, des Heil. Röm. Reichs, durch Germanien, Gallien, und „das Königreich Arelat, auch Italien Erz-Canzlern, Unſerer lieben Neven, Kurfürſten Lbden, „Lbden, Lbden, ſodann deren Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten reſpektive und Durch„lauchtigſten reſpektive Großmächtigen Marien Thereſien, Römiſchen Kaiſerin, zu Hungarn und „Böheim, Apoſtoliſchen Königin, als Königin und Kurfürſt zu Böheim, Maximilian Joſeph,

„Kur-

Art. I.

Schuz für die Kirche, das Reich, die Stände und einen Jeden bei dem Seinigen; Siz- und Stimm-Recht auf Reichsverſammlungen.

§. 1.

Schuz für die Chriſtenheit, den Pabſt, und die Kirche.

Zum Erſten, daß Wir in Zeit ſolcher unſerer königlichen Würde, Amt und Regierung die Chriſtenheit, den Stuhl zu Rom, Päbſtliche Heiligkeit, und

„Kurfürſten in Bayern, Xaverii Herzogen zu Sachſen, als Vormund und der Kur-Sachſen Ad„miniſtratoren, Friederich, Königs in Preußen, als Kurfürſten zu Brandenburg, Carl Theodor, „Kurfürſten zu Pfalz, und Georgen, Königs in Großbritanien, als Kurfürſten zu Braunſchweig-„Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schenken, Erz-Truchſeſſen, Erz-Marſchallen, Erz-„Kämmerern, und Erz-Schazmeiſtern, Unſern lieben reſpektive Neven, Mutter, Brüdern, „Oheimen, und Kurfürſten, reſpektive Majeſtät und Lbden, Lbden, Lbden, Lbden, Lbden, „gevollmächtigter Bottſchaftern, Niclas, des Heil. Röm. Reichs Fürſten Eſterhazy von Galantha, „Lbden, Johann Joſeph Grafen von Paumgarten, Carl Auguſt, Grafen von Rex, Ehrich Chri„ſtoph Edlen von Plothow, Peter Emanuel Freyherrn von Zedwiz, und Johann Clamer Auguſt „von dem Buſche, zur Ehre und Würde des Römiſch-Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, „erhöhet und geſetzet ſeynd, deren Wir Uns auch Gott zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren, „und um der Chriſtenheit und deutſcher Nation auch gemeinen Nutzens willen beladen; daß Wir „Uns demnach aus freyem und hiezu gegebenen väterlichen auch gnädigen Willen, mit denenſelben „Unſern lieben Neven, Mutter, Brüdern, Oheimen und Kurfürſten, für ſich und ſämtliche „Kurfürſten, Fürſten und Stände des Heil. Röm. Reichs Geding- und Pakts-Weiſe dieſer nach„folgenden Artikuln vereiniget, verglichen, angenommen, und zugeſaget haben, alles wiſſentlich „und Kraft dieſes Briefs."

Von dieſem iſt der Eingang der neueſten W. Cap. in manchen Stücken verſchieden.

1) Einige Abänderungen ſind weniger weſentlich, und muſten, ganz gewöhnlicher zufälliger Veränderungen wegen, die ſich in Anſehung der Perſonen und Zeiten ereigneten, immer vorkommen; ohne daß ſolche in der That etwas Neues oder eine Abweichung von der bisherigen Verfaſſung und Grundſätzen enthielten.

Dahin gehöret:

a) der Titel des jeßigen Kaiſers, als regierenden Herrn aller ſeiner Erbländer: König zu Ungarn und Böheim, Großherzog zu Toſkana. Joſeph der II. war, als er zum Röm. König gewählt wurde, nur Kronprinz und Thronfolger in den Erblanden. (Der Titel, den der Kaiſer

chriſtliche Kirche als derſelben Advokat in gutem treulichen Schuz und Schirm halten ſollen und wollen.

§. 2.

Kaiſer als erwähltes Oberhaupt des D. Reichs führt: v. G. G. erw. Röm. König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König, bleibt immer derſelbe.)

Aus dieſem Grunde wird auch jener Titel des jetzigen Kaiſers künftig nicht verändert werden. Bey Joſeph II. veränderte ſich die Titulatur zweimal: erſtlich nach dem Tode des Kaiſers Franz, in Anſehung der väterlichen Länder, und dabey nahm Joſeph II. wegen der ihm von ſeiner Frau Mutter übertragenen Mitregierung der Oeſterreich. Erblanden, in Anſehung dieſer mütterlichen Länder, den Titel: Mitregent und Erbthronfolger an. Da er aber die wirkliche und alleinige Regierung derſelben noch nicht führte, ſo war es bekanntlich das erſte Beiſpiel in der neuern Geſchichte, daß ein würklicher Kaiſer noch nicht würklich regierender Herr ſeiner Haupterblande war.

Zweytens wurde die Titulatur Joſephs II. eben aus der angeführten Urſache nach dem Tode der Kaiſerin Königin M. Thereſia im J. 1780. abermals verändert. (S. Moſer vom Röm. Kaiſer, S. 383. f. Zuſätze zu ſeinem neuen deutſchen Staatsrecht, S. 56. f.)

b) Weil jezt keine Röm. Königswahl, ſondern eine Kaiſerwahl, vorgenommen wurde, ſo muſten die Worte der vorigen W. Capitul.

> durch die aus bewegenden triftigen Motiven und Urſachen vorgenommene — Wahl,

welche ſich darauf beziehen, daß nach der W. Capitul. Art. III. §. 11. (jezt 10.) eine Röm. Königswahl bey Lebzeiten eines regierenden Kaiſers nicht anderſt, als aus wichtigen Urſachen geſchehen ſoll, nothwendig weggelaſſen, und dagegen das Formular der vorhergehenden Kaiſer-Wahl-Capitulationen:

> nach zeitlichem Ableben weyl. — Kaiſerl. Majeſt.

wodurch die Nothwendigkeit der neuen Wahl an ſich ſchon legitimirt iſt, wieder eingerückt werden.

Aus eben dieſer Urſache fielen auch die Worte diesmal weg, welche in der W. C. Joſephs II. die damals erforderliche, väterliche Einwilligung des regierenden Kaiſers zur R. Königswahl bezeichneten,

> nemlich: „aus — hiezu gegebenen väterlichen — Willen,

c) Der jezige Kaiſer hat als Kurfürſt von Böhmen ſich ſelbſt mit wählen helfen, wie dieſes, nach der Gold. Bulle Tit. 2. §. 10. angeht. Dieſer Fall war ſeit Carl VII. nicht vorgekommen, und auch bey Joſeph II. der zur Zeit ſeiner Wahl ſelbſt noch nicht Kurfürſt, ſondern nur Kurprinz, war, nicht eingetreten. Daher, in der jezigen W. Capitul. die Worte ſtehen:

> dann, anſtatt Unſerer, als Königs in Böheim und Kurfürſten,

wovon in der vorigen nichts befindlich iſt.

d) Bey

§. 2.

Erhaltung des Reichs und deſſen Stände, inſonderheit der Erzbiſchöfe und Biſchöfe bei ihren Rechten.

Wie Wir dann auch in alle Wege wollen die deutſche Nation, das Heil. Röm.

A 3 Reich

d) Bey der Wahl Joſephs II. wählte die Kaiſerin Mar. Thereſia mit. Auf dieſe allein beziehen ſich, die in jener W. C. vorkommende Titulaturen: Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten, welche der Kaiſer keinem Könige giebt. Eben dies iſt der Fall mit dem Worte Majeſtät; welchen Titel der Kayſer zwar ſonſt, ſeit Carls VII. Zeiten allen Königen, und auch denen, welche Reichsſtände ſind, in der Regul zugeſteht, jedoch hier in der Wahl=Capitul. denjenigen Kurfürſten, die zugleich Könige ſind, (Kurbrandenburg und Kurbraunſchweig,) nach dem alten Formular, ſo wie auch in Lehenbriefen, nicht ertheilt. Daher ſind auch in der jetzigen W. Capitul. jene Worte: Allerdurchlauchtigſt, Großmächtigſt, Majeſtät, weggelaſſen.

Natürlicherweiſe fiel auch jezt deswegen das Wort Mutter weg.

e) Daß die Nahmen der jeztregierenden Kurfürſten gröſtentheils, und der erſten Wahlbothſchafter ſämmtlich, ſich veränderten, verſteht ſich von ſelbſt; ſo wie auch, daß des jetzigen Kurfürſten von Cölln wegen, hinter den Nahmen der geiſtlichen Kurfürſten, die Worte:

auch Bruders,

hinzugekommen ſind.

Uebrigens bezieht ſich das Wort Brüder, welches nachher bey den weltl. Kurfürſten vorkommt, auf den, unter gekrönten Häuptern üblichen Brudertitul, und geht alſo auf diejenigen Kurfürſten, welche Könige ſind. Bekanntlich iſt jezt grade derſelbe Fall geweſen, wie 1764, daß alle drey geiſtliche Kurfürſten bey der Wahl gegenwärtig waren, hingegen keiner der weltlichen Kurfürſten (wie überhaupt ſeit 1711. nicht mehr geſchehen iſt) der Wahl beywohnte. — Deswegen ſind jezt, eben ſo wie im Eingang der W. Cap. Joſ. II., die drey geiſtl. Kurfürſten ſelbſt, hingegen für die ſämmtliche weltliche Kurfürſten die erſten Wahlbotſchafter, genannt.

Unter den drey geiſtl. Kurfürſten ſind diesmal zwey gebohrne Prinzen zu zählen; nemlich der Kurfürſt zu Trier und der zu Cölln. Dieſe erhalten von dem Kaiſer den Titul:

Hochwürdigſten, und reſpektive Durchlauchtigſten,

Diejenigen Kurfürſten hingegen, welche nicht gebohrne Fürſten ſind, bekommen nur den Titel: Hochwürdigſt; da nun dies 1764. der Fall bey allen dreyen war, ſo fiel damals das Wort: Durchlauchtigſt, weg.

In

Reich, und die Kurfürſten, als deſſen vorderſte Glieder und des Heil. Röm. Reichs

In der Wahl-Capitul. Joſeph II. ſtund das Wort Neven, (welchen Titul der Kaiſer den geiſtlichen Kurfürſten giebt,) auch hinter den Nahmen der weltlichen Kurfürſten:

Unſern lieben reſpektive Neven, Mutter ꝛc.

Dies war ein offenbarer Irrthum, der daher entſtanden war, weil in der Wahl-Cap. Franz I. von 1745. der ſämmtlichen damals nicht anweſenden geiſtl. und weltl. Kurfürſten in Einer Periode gedacht, und alſo dabey das Wort Neven in Verbindung mit dem, den weltl. Kurfürſten zuſtehenden Prädikat, Oheim, ganz recht gebraucht war. In Joſeph II. W. Cap. aber, wurden die drey geiſtl. Kurfürſten zuerſt beſonders genannt, und dabey das Prädikat Neven beygefügt; demohngeachtet blieb dieſes Prädikat hernach bey den weltlichen noch einmal ſtehen. Moſer erinnerte dies in den Betrachtungen über die Wahl-Cap. Joſ. II. S. 17. Note 17., und ſo wurde es jezt mit Recht weggelaſſen.

II) Einige Aenderungen der jetzigen W. C. haben ihren Grund in den wichtigen Folgen, welche das Ausſterben des Kurbayriſchen Hauſes im J. 1777. in der deutſchen Staatsverfaſſung nach ſich gezogen hat.

So waren a) im J. 1764. neun Kurfürſten, die Joſeph den II. wählten; und bekanntlich war dies der erſte und einzige Fall, in welchem alle neun Kurfürſten an der Wahl Theil nahmen. Jezt ſind es nur acht.

b) Nach Errichtung der neunten Kur für Kurbraunſchweig wurde ſehr darüber geſtritten, welches anſtändige Erzamt dieſem Kurhauß verliehen werden ſollte. Als Kur-Bayern 1706. in die Acht erklärt war, eignete Kurpfalz ſich das, ihm vor dem dreyßigjährigen Kriege her, zuſtändig geweſene Erztruchſeſſer Amt zu, und Kur-Braunſchweig erhielt nun 1710. vom Reich das vorher Kurpfälziſche Erzſchazmeiſter-Amt. Nachdem aber Kurbayern im Badiſchen Frieden 1714. reſtituirt war, griff Kurpfalz wieder nach dem Erzſchazmeiſter-Amt; von welchem leztern jedoch Kur-Braunſchweig den Titel mit fortführte. Deswegen iſt den nächſtvorigen Wahl-Capitulationen ſo wie auch, in der von Joſeph II. das Wort Erzſchazmeiſtere oder Erzſchazmeiſtern in der vielfachen Zahl gebraucht. Da aber ſeit 1778. Kurpfalz wieder Erztruchſeß, und Kur-Braunſchweig allein Erzſchazmeiſter iſt, ſo mußte es denn in der Wahl-Cap. Leopolds des II. wieder Erzſchazmeiſters heißen.

III) Endlich ſind noch zweyerlei Veränderungen im eigentlichen Verſtande im Eingange der jeꝛigen W. C. gemacht worden, ohne daß dazu die veränderte Verfaſſung des Reichs, oder zufällige Veränderungen in Nebenſachen die Veranlaſſung gegeben hätten. Dieſe ſind alſo als würkliche und abſichtliche Abweichungen von den vorhin angenommenen Regeln und Grundſätzen zu betrachten; fals ſie auch an ſich nicht von groſſer Bedeutung ſeyn möchten.

a) Iſt

Reichs Grundſäulen, beſag der goldnen Bulle, ſonderlich des 13den Titels, dann auch die Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn und Stände (die unmittelbare freie Reichsritterſchaft mit begriffen) bei ihren Hoheiten, geiſt- und weltl. Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie ſie dieſelben inn- und auſſer ihren Territorien

a) Iſt zweymal, nemlich vor den Namen der geiſtlichen, und dann, vor den Namen der weltlichen Kurfürſten, Denſelben das Prädikat Herrn ertheilt: Und eben ſo kommt es auch zweymal in den am Ende angehängten Kaiſerl. Reverſalien vor.

Dies war in den vorigen W. Capitulationen in dieſen Stellen noch nicht geſchehen. Hingegen war dieſes Ehrenwort ſeit dem J. 1658. in einer andern Stelle der Wahl-Capitul. (Art. III. §. 6. jezt 5) befindlich.

„und was darüber noch weiters die Herren Kurfürſten ꝛc.

welches daher rührte, weil dieſe Stelle nach einem Kurcöllniſchen Monitum im J. 1658. eingerückt wurde, und das in dieſem Monitum gebrauchte Wort: Herren, ohne weiter darauf zu achten, ſtehen blieb.

Eben deswegen erinnerte aber Moſer (von Reichsſtänden S. 482. und Betrachtungen über die Wahl-Capitul. Joſephs II. S. 15. Note 6.) ſo wie Gerſtlacher (im Corp. iur. german. publ. et privati 1 Band S. 509. und in den Anmerk. über Ihro regier. kaiſerl. Majeſt. Joſ. II. Wahl-Capitul. Stuttg. 1789. S. 83.), wie unzuſammenhängend und inconſequent es ſey, daß im Eingang der W. C. es jezt nicht eben ſo laute, und unbillig, weil der Kaiſer allen Cardinälen den Titul Herr gebe, die oft bloſſe Bettelmönche ſeyen. Daher iſt dies jezt geändert worden.

b) In den vorigen Wahlkapitulationen hieß es, gegen das Ende des Eingangs; daß der Kaiſer mit den Kurfürſten

für ſich und ſämmtliche Kurfürſten, Fürſten und Stände

über die Artikul ſich vereinigt habe. Zu der Zeit, als Böhmen an den Conferenzen über die W. C. ſelbſt keinen Theil hatte, ließ es ſich hören, daß diejenigen Kurfürſten, welche die W. Cap. verfertigten für ſich, und ſämmtliche Kurfürſten, alſo auch mit für Böhmen, dieſes Geſchäft verrichten. Da aber ſeit 1708. Böhmen wieder in das Kurfürſtl. Collegium readmittirt iſt, und ſeitdem den Wahlconferenzen mit allen andern Kurfürſten beiwohnt, ſo erinnerte Moſer in den angeführten Betrachtungen S. 20. Note 28. und Gerſtlacher Anmerk. ꝛc. S. 83. 84. daß man die Worte: für ſich und ſämmtl. Kurfürſten, als überflüſſig weglaſſen ſolle. Es heißt daher jezt nur: für ſich und ſämmtl. Fürſten und Stände ꝛc.

Anmerkung. Grundſäulen. Hier ſind die, in der W. C. Joſephs II. nachfolgenden Worte: — inſonderheit auch die weltl. Kurhäuſer bey ihrem Primogeniturrecht, ohne daſſelbe reſtringiren zu laſſen, — weggelaſſen; jedoch nur um deßwillen, weil man ſie dargegen an einer

ritorien hergebracht haben, ſonſt auch einen jeden bey ſeinem Stand und Weſen laſſen; inſonderheit wollen Wir die Erz- und Biſchöffe bey dem bisher ruhig beſeſſenen Umfang ihrer Erz- und Biſthümer, ſo wie ihrer Metropolitan- und Diöceſan-Gerechtſame, dort, wo ihr *ius dioeceſanum* und ihre geiſtl. Gerichtsbarkeit durch den Weſtphäliſchen Frieden nicht ſuspendirt iſt, erhalten;

§. 3.

einer andern Stelle, neml. Art. III. §. 4. eingerückt hat, und dieſe leztere Stelle, wo von den eignen und beſondern Vorzügen der Kurfürſten die Rede iſt, dazu für ſchicklicher gehalten wurde, als jene, wo von allgemeinen reichsſtändiſchen Gerechtſamen gehandelt wird.

Ueber die Worte. — „wie ſie“ — hergebracht haben. Siehe die folgende Anmerkung.

Der Zuſatz: — „inſonderheit wollen Wir“ — „nicht ſuſpendirt iſt, erhalten“ bezieht ſich mit dem nächſtvorhergehenden, ganz vorzüglich auf die in den neueſten Zeiten geſchehenen Beeinträchtigungen der Biſchöflichen Rechte, welche den deutſchen, geiſtlichen Fürſten, auſſerhalb der Gränzen ihrer eignen weltlichen Territorien, in andern weltlichen Reichsländern, nach der katholiſchen Kirchenverfaſſung zuſtehen. Es iſt bekannt, daß Kaiſer Joſeph II. aus Gründen, die mehr nach den allgemeinen Regeln der Staatsklugheit, als nach den Geſetzen und der Verfaſſung des deutſchen Reichs, gerechtfertigt werden konnten, deutſchen Erz- und Biſchöfen diejenigen Biſchöfl. Rechte entzogen hat, die ihnen in den öſterreich. Staaten zuſtunden; in der Abſicht, den öſterreich. Kirchenſtaat, nur mit Ausnahme der Römiſchen Primatrechte, von aller andern geiſtlichen Gewalt, die nicht ſelbſt unter Oeſterreichiſcher Hoheit ſtünde, möglichſt unabhängig zu machen. So waren nach Abſterben des Biſchofs, Leopold Ernſt zu Paſſau im J. 1783. dieſem Biſthum ſeine bisherige noch vom K. Carl VI. im J. 1728. bey Errichtung des Erzbiſthums zu Wien, gegen damals ſchon geſchehene Aufopferungen feyerlich verſicherten Diöceſanrechte im Oeſterreichiſchen aufgekündiget, auch ſogar die, im Oeſterreichiſchen gelegene Güther des Hochſtifts und des Domkapitels eingezogen worden. Der nachfolgende, jetzige Biſchof Joſeph Franz Anton, aus dem Hauſe Auersperg, wurde ſogar genöthiget, gegen Zurückempfang der letztern Güther, eine Summe von 400,000. Gulden zu bezahlen, und den Diöceſanrechten zu entſagen. Man ſehe darüber Reuß deutſche Staatskanzley, 2r Theil 11r Abſchn. — 3r Theil 13r Abſchn. — 4r Theil 10r Abſchn. — 13r Theil 2r Abſchn.

Eben ſolche Zumuthungen wegen der biſchöflichen Rechte geſchahen dem Erzbiſchof zu Salzburg. Auch mit dieſem wurden Vergleiche geſchloſſen, und der Erzbiſchof muſte 1782. ſeine Diöceſan-Rechte in Niederöſterreich an den Biſchof zu Wieneriſch-Neuſtadt abtreten; von welchem ſie hernach zum Sprengel des Erzbiſchofs zu Wien gekommen ſind. Im J. 1786. trat Salzburg ſeinen Diöceſan-Diſtrikt im Oeſterreich. Innviertel an den Biſchof zu Linz, und die Diöceſanrechte in Steyermark und Kärnthen an die Biſchöfe zu Gurk, Lavant, Seckau, (jetzt Grätz) und Leoben ab; jedoch wurden die Metropolitanrechte über die leztern 4 Biſthümer dem Erzſtifte Salzburg gelaſſen. (Reuß 15r Th. 3r Abſchn.)

Der

§. 3.

Inſonderheit der Reichsſtände bei ihrem Sitz- und Stimmrechte auf Reichsverſammlungen.

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freien Sitz und Stimme

Der Biſchof zu Coſtanz litt gleichfalls Anfechtung wegen ſeiner, in den Vorderöſterreichiſchen Landen hergebrachten Jurisdictions- und Annaten-Rechte; doch wurde die darüber 1787. gemachte Verfügung, nachdem der Kurfürſt von Mainz ein ſehr nachdrückliches Vorſtellungsſchreiben an den Kaiſer erlaſſen hatte, wieder aufgehoben. (Reuß Th. 20, 10r Abſchn.)

Endlich ſollte noch neuerlich das Egeriſche Gebiet in Böhmen der Diöceſe des Hochſtifts Regenſpurg entzogen werden, und der Erzbiſchof zu Prag hatte ſchon 1787. davon Beſitz genommen. (Reuß 15r Th. S. 408.); jedoch iſt im Jul. 1789. dieſer Bezirk dem Biſthum Regenſpurg zurückgegeben worden.

Jene erſteren Vorfälle mit Paſſau und Salzburg waren mit unter den Veranlaſſungen enthalten, welche im J. 1785. den deutſchen Fürſtenbund nach ſich zogen. Wenigſtens wurden dafür ausgegeben, und angeführt. (S. Pütters hiſtor. Entwickelung der deutſch. Staatsverfaſſ. 3. Th. S. 204. f. v. Dohm über den deutſchen Fürſtenbund, S. 20. f. (Joh. Müllers) Darſtellung des Fürſtenbundes, 4. Buch, 3 — 7 Kap.)

Da vier von den jetzigen Kurfürſten zu den vornehmſten Mitgliedern des Fürſtenbundes gehören, und auſſerdem die ſämmtliche geiſtliche Kurfürſten, als Erzbiſchöfe bey dieſer Sache intereſſirt ſind, ſo iſt es nicht zu verwundern, daß dieſer Zuſatz in die Wahlcapitulat. kam; zumal da man ſich vorher ſchon gegen K. Joſeph II. auf dieſen 2. §. des 1. Art. der Wahlc. berufen hatte.

Eine ähnliche neue Erſcheinung am kurpfalzbayriſchen Hofe mag auſſerdem noch mit eine Veranlaſſung zu jenem Zuſatz gegeben haben. Der Kurfürſt zu Pfalzbayern, der vorher ſchon bey den Nuntiaturſtreitigkeiten geäuſſert hatte, daß er eigne Landesbiſchöfe anſtellen wolle, erhielt unterm 13. December 1789. ein päbſtliches Breve, worinn ihm erlaubt wurde, einen Großalmoſenier zu München aufzuſtellen, der Biſchof ſeyn, die geiſtliche Gerichtsbarkeit über alle, zum Hofſtaat gehörigen Perſonen ausüben, den Kurfürſten überall, in- und auſſer ſeinen Landen begleiten, und an einem jeden Orte, wo der Kurfürſt ſich aufhalten möchte, über die Hofperſonen eine ſolche Jurisdiction haben ſolle, wie ſie von einem Erzbiſchof oder Biſchof in ſeiner Diöceſe ausgeübt werden kann. Dieſes Amt wurde auch hierauf dem Biſchof, Reichsgrafen von Spauer, ertheilt, dieſer am 9. Febr. 1790. inſtallirt, und vom päbſtlichen Nuntius beſtätigt. Wider dieſe, den Erz- und Biſchöfen, die bisher ihre biſchöflichen Rechte in Bayern, oder auch an andern Orten, wo der Kurfürſt ſich aufhalten möchte, ausübten, nachtheilige Neuerung und Anſtellung eines Hofbiſchofs wird man künftig von dieſem neuen Zuſatze in der Wahlc. auch Gebrauch machen können. Man ſehe von dieſer Sache, die Vertheidigung der erz- und biſchöflichen Rechte wider die Anſtellung eines, mit anmaßlicher Jurisdiction verſehenen Großalmoſeniers zu München. 1790.

Stimme auf Reichstägen ſowohl, als andern Reichsſtändiſchen Verſammlungen aufrecht erhalten, und ohne der Kurfürſten, Fürſten und Stände vorhergehende Bewilligung, keinen Reichsſtand, der Seſſionem et Votum in den Reichs-Collegiis hergebracht, davon unter einigerlei Vorwand, als noch nicht erhaltener Belehnung, nicht geſuchter oder nicht ertheilter Beſtätigung der Vormundſchaft und Landesverwaltung weder proviſorie noch auf ſonſtige Weiſe ſuſpendiren und ausſchlieſſen;

§. 4.

Und bei ihrer Landesregierung.

Noch ſeiner Landesregierung, es geſchehe gleich proviſorie, oder in contumaciam, oder auf irgend einige andere Weiſe entſetzen;

§. 5.

Annahme neuer Reichsſtände, und Bedingungen dabey.

Auch keine Fürſten, Grafen und Herrn in Fürſtlichen und Gräflichen Collegiis an- und aufnehmen, ſie haben ſich dann vorher dazu mit einem Immediat-Fürſten-

Die, bey dieſem Zuſatz gemachte Einſchränkung:

> dort, wo ihr *jus dioeceſanum* und ihre geiſtliche Gerichtsbarkeit durch den Weſtphäliſchen Frieden nicht ſuſpendirt iſt,

bezieht ſich darauf; daß über evangeliſche Reichsſtände und Unterthanen, die ehemalige geiſtliche Rechte der katholiſchen Biſchöfe durch den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden aufgehoben ſind, und ſoll dem Mißverſtand vorbeugen, als wenn man dergleichen Rechte ihnen, auch über Evangeliſche wieder hätte beylegen wollen.

Ueberdies dient der neue Zuſatz überhaupt auch zur Beſtätigung, der Gerechtſame, welche den mindermächtigen ſowohl als mächtigern Reichsſtänden, in andern Reichsländern und Gebieten zuſtehen: daß aber, wie manche glaubten, dieſer Zuſatz auch Beziehung auf die Dekrete der Franzöſiſchen Nationalverſammlung wider die Rechte der deutſchen Fürſten im Elſaß und Lothringen, haben ſollte, läßt ſich nicht behaupten; indem dahin vielmehr ein anderer Zuſatz beym Art. 1. §. 8. zu rechnen iſt.

Anmerkung: Der Zuſatz, — „ſowohl — Verſammlungen" iſt eine genauere Beſtimmung, die durch die Erinnerungen Moſers (Betracht. über die Wahlc. Kaiſ. Joſeph II. Th. 1. S. 35. Note 4.) und Gerſtlachers (Anmerk. über K. Joſeph II. Wahlcapit. S. 92.) veranlaßt iſt.

Anmerkung: „Seiner anſtatt ihrer, wie es in der vorigen Wahlc. hieß. (Siehe die 1. allgem. Anmerkung.)

Fürſtenthume, reſpektive Graf- oder Herrſchaft genugſam qualifizirt, und mit einem Standeswürdigem Reichs- und cammergerichtlichen Matrikular-Anſchlage, (welcher beider Erforderniſſen halber in Comitiis das Nöthige forderſamſt zu reguliren) in einem gewiſſen Crayße eingelaſſen und verbunden, und über ſolches Alles neben dem kurfürſtlichen, auch dasienige Kollegium und Bank, darinnen ſie aufgenommen werden ſollen, in die Admiſſion ordentlich gewilliget, alſo, daß ſothane Admiſſion erſt nach vollſtändig bewirkter Qualificirung erfolge, am wenigſten aber ſolche von bloſſen Perſonaliſten, die nicht mit vorbeſchriebenen an ſich bereits unmittelbaren Beſitzungen verſehen ſind, Statt finden ſoll.

Anmerkung: „alſo, daß — Statt finden ſoll." Seitdem man in neuern Zeiten, — wegen der häufiger als ſonſt geſchehenen, und nicht immer an unmittelbare und qualifizirte Perſonen ertheilten, kaiſerlichen Standeserhöhungen in den hohen Adelſtand, — nicht mehr einem jeden neuen Fürſten oder Grafen ſofort ein fürſtliches oder gräfliches Votum geſtattet, ſondern in den Reichsgeſetzen, und beſonders auch in dieſem §. der Wahlcapit., gewiſſe, dazu nöthige Erforderniſſe feſtgeſetzt worden ſind; ſo iſt es doch noch mehrmals im vorigen und jetzigen Jahrhundert geſchehen, daß bloſſe Perſonaliſten nicht nur in gräfliche Kollegien aufgenommen worden, ſondern auch ſogar fürſtliche Virilſtimmen im fürſtlichen Kollegium, durch Diſpenſation des Reichs erlangt haben, und daß man darein gewilliget hat, daß ein ſolcher Candidat zur fürſtlichen Stimme, dieſe vorläufig erhielt, und dazu introducirt wurde, die erforderliche Qualifizirung aber künftig nachholen konnte, und ſich deswegen nur reverſiren mußte. Man ſehe, was in dieſer Rückſicht Moſer, von den, unter den neuen Fürſten mit Sitz und Stimme von 1653. an recipirten Häuſern Dietrichſtein, Auersberg, Lichtenſtein ꝛc. ſo wie von den, inzwiſchen wieder ausgeſtorbenen Häuſern von Eggenberg, Piccolomini, Portia, in ſeinem Buch von den deutſchen Reichsſtänden S. 46. f. 69. f. 609. f. 621. anführt. Dieſes alles ſoll, nach dieſem neuen Zuſatz, künftig nicht mehr geſtattet werden. Und weil Moſer a. a. O. S. 610. und in den Betrachtungen über die Wahlcapitulation Josephs II. 1. Thl. S. 43. Note 7., bemerkt hatte; daß dem Geſetz kein Genüge geſchehe, wenn etwa um einen neuen Fürſten zu Sitz und Stimme zu qualifiziren, ein vorher mittelbares Stück Landes, von ſeinem bisherigen Landesherrn zum Schein für unmittelbar erklärt würde, und letzterer doch die Landeshoheit darüber in der That behielte; wobey er ſich auf die zum Vortheil des Fürſten von Dietrichſtein für exemt und unmittelbar erklärte, öſterreichiſche Herrſchaft Traſp in Tyrol bezog, wobey dieſer Fall vielleicht vorhanden ſeyn möchte; ſo mag dieß inſonderheit zu dem Zuſatz:

„die nicht mit vorbeſchriebenen an ſich bereits unmittelbaren Beſitzungen
„verſehen ſind,"

Gelegenheit gegeben haben.

§. 6.

Erſtreckung erloſchener Stimmen.

Wir wollen uns einer Prorogation und Erſtreckung des von einer Linie eines Fürſtlichen Hauſes entfallenen Sitz- und Stimmrechts auf die andere, ſo dergleichen nicht hergebracht, ohne obverſtandene kur- und fürſtlicher Collegiorum Einwilligung für Uns alleinig nicht anmaſſen.

§. 7.

Unterſuchung der Qualifizirung der bishero aufgenommenen Reichsſtände.

Sodann ſoll wegen der anno 1654. und zeithero aufgenommener Fürſten und Stände ordnungsmäſiger Qualifizirung die Comitial-Unterſuchung mittelſt eines binnen Jahresfriſt von dem Antritte Unſerer künftigen Regierung an zu erlaſſenden Kaiſerlichen Commiſſions-Dekrets, von Uns forderſamſt zu Stand gebracht werden.

§. 8.

Anmerkung: Qualifizirung. Hier ſind die Worte der vorigen Römiſchköniglichen Wahlcapitulation:

> Wann es nicht bis zum Antritt Unſerer künftigen Regierung inzwiſchen geſchehen,

weggelaſſen. Siehe die vierte allgemeine Anmerkung.

Wichtig iſt der Zuſatz: „mittelſt eines — Decrets." Ob diejenigen neufürſtlichen Häuſer, welche ſeit 1653. in den Fürſtenrath aufgenommen ſind, und noch jezt exiſtiren, nunmehr alle nach den Geſetzen dazu qualifizirt ſind, und wenigſtens die Requiſiten nachgeholt haben? darüber iſt bey mehrern Gelegenheiten geſtritten worden; beſonders, wenn ſich Fälle ereigneten, wo die neuen Fürſten zum Vortheil und nach dem Willen des kaiſerlichen Hofs, oder wider das Intereſſe anderer, mächtigerer Reichsſtände, oder der alten Fürſten, die meiſten Stimmen mit bewürken halfen.

Bey Gelegenheit, des, von den meiſten, alten, weltlichen Fürſten, wider die 1754. vollzogene Introduction des Fürſten von Thurn und Taxis damals erhobenen und nachher fortgeſetzten Widerſpruchs, wurde von jener Seite noch 1757. 58. 60. dieſe Sache in Anregung gebracht. (Moſer von Reichsſtänden, S. 149. f.)

Auch noch 1785., als der Herr Landgraf von Heſſen-Homburg und der Prinz Friedrich Auguſt von Naſſau-Uſingen die damals vacanten zwey evangeliſchen Reichsgeneralfeldmarſchall-lieutenants-Stellen erhielten, und die Frage über die Ordnung und den Rang entſtund, wie dieſe beyden Herrn, der eine aus einem altfürſtlichen, der andere aus einem neufürſtlichen Hauſe, auf

§. 8.

Verbotene Eingriffe in die Reichsſtändiſchen Rechte.

Wir wollen weder den Reichsgerichten noch ſonſt jemanden, wer der auch ſey, ſo in- als auſſer dem Reiche, geſtatten, daß den Ständen in ihren Territoriis, in ihre Landeshoheits- und Regierungs-, beſonders in Religions-, Polizei-, Cameral-, Militär-, Juſtiz- Lehens-, Criminal- und Gnadenſachen ſub quocumque praetextu wider die Reichsgeſetze, den Friedensſchluß, oder aufgerichtete rechtmäſige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde; auch beſonders die Städte bei ihren wohlhergebrachten Verfaſſungen und geſetzlichen Regierungsformen handhaben, ohne darinn willkührliche Veränderungen zu machen noch zu geſtatten.

einander folgen ſollten, wurde von einigen Stimmen geäuſſert; daß bey dieſem Gegenſtande die Stimmen der unqualifizirten neuen Fürſten nicht, zum Nachtheil des Landgrafen, mitgezählt werden könnten. Dieß bewog den öſterreichiſchen Geſandten Freyherrn von Borie, einen Aufſatz über die Qualifikation der neuen Fürſten bekannt zu machen, worinn er behaupten wollte: ſie ſeyen auſſer Thurn und Taris, welches doch damals eben im Begriff war, die Herrſchaften Scheer, Friedberg und Dürmetingen an ſich zu bringen, jezt alle hinlänglich qualifizirt. Reuß Staatskanzley Th. 12. S. 118. 187. f.

Die vorher ſchon in der Wahlc. enthaltene Verordnung; daß dieſes auf dem Reichstag unterſucht werden ſoll, iſt jezt durch obbenannten Zuſatz eingeſchärft, und die baldige Beförderung dieſer Unterſuchung feſtgeſetzt worden. Moſer glaubte (Betracht. über die Wahlc. Joſeph II. S. 53. Note 6.), es würde niemals etwas daraus werden.

Anmerkung: Folgende Zuſätze ſind hier zu bemerken: „ſo in- als auſſer dem Reiche" Dieſer Zuſatz berechtigt diejenigen Reichsſtände, welche durch die neue franzöſiſche Revolution an ihren Rechten in Elſaß und Lothringen Schaden leiden, ganz vorzüglich, den kaiſerlichen Schutz deswegen zu verlangen. Hieher gehöret auch das kurfürſtliche Collegialſchreiben an den Kaiſer ad art. 10. §. 3.

Die Worte: „in ihre Landeshoheits — Gnadenſachen" ſind genauere Beſtimmungen, anſtatt der Worte, in der vorigen Wahlc. in Religion- Politiſchen- Juſtiz- Cameral- und Criminalſachen; wie ſchon Moſer (Betracht. über Joſeph II. Wahlc. S. 56. Not. 7. S. 57. N. 11.) gewünſcht hatte.

— „auch beſonders die Städte — geſtatten." Schon öfters haben die Kayſer, und in derſelben Nahmen, der Reichshofrath, bey Gelegenheit entſtandener Streitigkeiten zwiſchen dem Magiſtrat und der Bürgerſchaft, oder auch ſonſt, wichtige Veränderungen und Verbeſſerungen in der innern Verfaſſung einzelner Reichsſtädte gemacht. (Moſer von Reichsſtänden, S. 1166. f. Weſtphals

§. 9.

Beſtätigung der Hoheitsrechte, Freiheiten und Unionen der Stände und der Reichsritterſchaft. Einſchränkung der kaiſerlichen Panisbriefe.

Sollen und wollen auch Kurfürſten, Fürſten und Ständen (die unmittelbar freie Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) ihre **Hoheitsrechte**, Regalien, Obrigkeiten,

phals deutſches Staatsrecht, Abhandl. 14.) Auch vom Reichskammergericht, welches eine gleiche Gerichtsbarkeit mit dem Reichshofrath, in reichsſtädtiſchen Regiments und Verfaſſungsſachen, mit Recht behauptet, hat man Beyſpiele, daß daſſelbe, bey Gelegenheit der darüber geführten Proceſſe, einen groſſen Theil der Stadtverfaſſung umgeſchmolzen hat; wie z. B. in der Reichsſtadt Zell am Hammerſpach u. ſ. w. (Cramers Nebenſtunden, Th. 46. nr. 3. Th. 63. nr. 4.) Unter den, im letztern Zwiſchenreich, im Jun. und Jul. 1790. vom Reichsſtädtiſchen Collegium zu Regenſpurg zuſammengetragenen Erinnerungen zur Wahlcapitulation war am Ende des 14ten Monitums (über das reichsgerichtliche beſchwehrende Verfahren in Polizeyſachen) in Beziehung auf den Art. 1. §. 8. der Wahlc. auch darauf angetragen worden:

„daß überhaupt die Regimentsverfaſſung conſervirt, und, ohne genügliche
„Vernehmung der geſammten, hierunter betheilten Bürgerſchaft, durch
„reichsgerichtliche Ordinationen nicht abgeändert, oder gar umgekehrt
„werde.“

Und ſo iſt hierüber jene neue Beſtimmung in die neue Wahlcapitulation mit aufgenommen. Indeſſen werden, durch dieſe Verordnung, wider willkührliche Veränderungen, die Reichsgerichte ſich wohl nicht abhalten laſſen, wenn ſie es irgendwo zur Vorbeugung künftiger Streitigkeiten oder Verwirrungen für nöthig achten, die Verfaſſungen der Städte zu verbeſſern, wie z. B. zu einer ſolchen ſehr heilſamen, verbeſſerten Conſtitution der Reichsſtadt Aachen, bey Veranlaſſung der bekannten vor dem Reichscammergericht anhängigen Händel, der Herr geheime Rath von Dohm einen ſchönen Entwurf bekannt gemacht hat. S. Deſſen Entwurf einer verbeſſerten Conſtitution, der k. freyen Reichsſtadt Aachen. 1790.

In jenen Monitis der Reichsſtädte zur neuen Wahlc. war auch, und zwar im 11ten Monitum, bemerkt worden, daß die Reichsſtädte durch die in Proceſſen zwiſchen Magiſtrat und Bürgerſchaft oder auch zwiſchen einzelnen Zünften und Bürgern häufig erkannten, koſtbaren Localcommiſſionen ſehr beſchwehrt worden ſeyn; zumal da dieſe Commißionen immer auf fürſtliche Höfe erkannt worden; (wie denn, eine ſolche noch neuerlich in Anſehung der Stadt Ulm, dem Herrn Marggrafen von Baden aufgetragen ward, Reuß Staatskanzley Th. 6. Abſchn. 7.), deren ſubdelegirte Räthe, wie es weiter heißt, öfters wohlgemeynte aber, wegen Unkunde der reichsſtädtiſchen Verfaſſung, unthunliche und ſchädliche Anträge gemacht hätten. Die Reichsſtädte wünſchten deswegen, daß die Reichsgerichte (ad art. 15. §. 7. der Wahlc.) angewieſen würden, dergleichen Commiſſionen, inſofern es nicht Executionscommiſſionen ſeyen, vornemlich auf Reichsſtädte, nach der Analogie älterer Zeiten und der Reichsritterſchaft zu erkennen. Es iſt aber darauf in der Wahlcapitulation keine Rückſicht genommen worden.

keiten, Freiheiten, Privilegien, die ſowohl vor- als nach dieſem Wahlvertrage gemachten, und noch in Zukunft, vermöge der ihnen zuſtehenden Rechte zu machenden, den Reichsgeſetzen, beſonders dem weſtphäliſchen Frieden Art. VIII. §. 2. gemäſſen Unionen, zuförderſt aber die unter Kurfürſten, Fürſten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen, Reichspfandſchaften, ſo, wie dieſerhalben in dem Inſtrumento pacis Vorſehung geſchehen, Gerechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, ſo ſie bisher gehabt, oder in Uebung geweſen, zu Waſſer und Lande, auf gebührendes Anſuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beſtändiger Form konfirmiren, ſie auch dabey als Römiſcher König handhaben und ſchützen, und Niemanden einiges Privilegium dawider ertheilen; Und da einige vor oder bei währenden Kriegen ertheilt, ſo im Friedensſchluſſe nicht approbiret, dieſelbe gänzlich caßiren und annulliren, auch hiemit caßirt und annullirt haben. Wir ſollen und wollen auch keine Panisbriefe auf Klöſter und Stifter im Reiche verleihen, als wo und wie Wir dieſes Kaiſerliche Reſervat rechtlich hergebracht haben.

§. 10.

Durch die Worte: die ſowohl — Unionen Anſtatt der vorherigen Stelle: die vor dieſem „unter ihnen den Reichskonſtitutionen gemäß gemachte Unionen;“ ſind hier einige neuere Beſtimmungen angebracht, die allerdings nöthig und zweckmäſſig waren. Man ſehe Moſers Betracht. S. 60. Not. 6.

Wichtiger iſt der Zuſatz: „Wir ſollen — hergebracht haben.“ Panisbriefe; wodurch der Kaiſer einem Stifte oder Kloſter anſinnet, eine gewiſſe weltliche Perſon auf derſelben Lebenszeit mit Nahrung, Wohnung, oder Kleidung zu verſorgen, kommen zwar ſchon ſeit dem 14ten Jahrhundert vor, ſind aber in vielen Stiftern lange nicht ausgeübt, und beſonders auf evangeliſche Stiftungen nach dem Religionsfrieden entweder gar nicht mehr, oder doch nur höchſtſelten ertheilt worden; welches leztere wahrſcheinlich die Urſache iſt, warum man ihrer im weſtphäliſchen Frieden, (worinn doch die Einſchränkungen eines andern kaiſerl. Rechts, des Rechts der erſten Bitte, in evangeliſchen Stiftern, nicht vergeſſen ſind,) und auch in den vorigen Wahlcapitulationen, nicht gedacht hat. Neuerlich ſind aber dieſe Brodbriefe ein Gegenſtand allgemeiner Aufmerkſamkeit geworden, als Kaiſer Joſeph II. ohne ſich an das bisherige Herkommen zu binden, und ſich auf diejenigen Stifter, wo dieß Recht hergebracht iſt, einzuſchränken, ſeit 1783. dergleichen Panisbriefe in Menge für kaiſerliche Hof- und Canzleybedienten auf unmittelbare und mittelbare, katholiſche und evangeliſche, Stiftungen im Salzburgiſchen, Bambergiſchen, Paderborniſchen, Hildesheimiſchen, Fuldiſchen, Churhannöveriſchen, Halberſtädtiſchen, Würtembergiſchen, Baadiſchen ꝛc. ertheilte. Die Paniſten wurden an den meiſten Orten nicht angenommen, und es erfolgten zum Theil darüber nachdrückliche Vorſtellungen an den Kaiſer. Es erſchienen darüber auch mehrere, in verſchiedenem Geiſt geſchriebene, Schriften, wovon beſonders die trefliche Ausarbeitung des

Herrn

§. 10.

Der Evangeliſchen Vorbehalt wegen des Päbſtlichen Schutzes.

So viel aber in dieſem Artikel den Stuhl zu Rom und Päbſtliche Heiligkeit betrift, wollen die der Augsburgiſchen Confeßion zugethanen Kurfürſten, für ſich und ihre Religionsverwandte Fürſten und Stände (einſchlüßig derſelben Religion zugethaner freyen Reichsritterſchaft) Uns damit nicht verbunden haben, geſtalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedensſchluß zum Nachtheile nicht angezogen noch gebrauchet, ſondern den obgedachten Kurfürſten und ſämmtlichen ihren Religions-Verwandten im Reiche gleicher Schutz geleiſtet werden ſoll.

§. 11.

Erledigung der Religionsbeſchwerden.

Wo auch ſelbige ſich gegen das Inſtrumentum pacis, Nürnbergiſchen Exekutionsrezeß, arctiorem modum exequendi und andere Reichskonſtitutionen beſchweret zu ſeyn erachteten; ſollen und wollen Wir Uns auf Ihre, der Augsburgiſchen Confeßion-Verwandten Kurfürſten, Fürſten und Stände (die Reichsritterſchaft

Herrn von Dohm in der Allgem. deutſchen Bibliothek 62. Band 2 St. Seite 311. f. und Reuß in der Staatskanzlei 2. Th. 1. Abſchn. und 5. Th. 9. Abſch. nachzuſehen ſind. Sogar wurde auch die Frage aufgeworfen: ob der kaiſerliche Hof berechtigt ſey, von ſolchen Klöſtern, in welchen ſeit mehrern Jahren dieß Recht nicht ausgeübt worden iſt, einen Erſatz an Geld für die verfloſſene Zeit, oder auch, für die abweſenden Paniſten, weil dieſe die Pfründe nicht in Natura genieſſen, jährliche Abſenzgelder, zu fordern; worüber Reuß in der lezten Stelle ein verneinendes Gutachten von J. J. Moſer eingerückt hat.

Dieſe Anſprüche wurden auch mit unter den Veranlaſſungen zum D. Fürſtenbunde aufgeführt. Pütters hiſtoriſche Entwickelung ꝛc. Th. 3. S. 207. Dohm über den D. Fürſtenbund, S. 23. (Müller) Darſtellung des Fürſtenbundes 4. B. 8. Kap.

Auch das Reichsſtädtiſche Collegium ſtellt unter ſeinen Monitis vom Jun. und Jul. 1790. zur Wahlc. als die 15te Erinnerung folgendes auf; „daß künftig keine Panisbriefe auf Gotteshäuſer „und Stifte, als nur auf ſolche, wo ſie von jeher durch ununterbrochenen Beſitzſtand hergebracht „ſind, ertheilt, auch der, für dergleichen Pfründen etwa abzureichende Geldbetrag auf keine Weiſe geſteigert werde.“

Nunmehr iſt dieſe Beſchwerde gehoben, und die kaiſerliche Panisbriefe ſind ſchlechterdings auf das Herkommen eingeſchränkt worden.

terſchaft miteinbegriffen,) ſamt oder ſonders, an Uns thuende Vorſtellungen, ohne allen Anſtand, obgedachten Reichsgrundgeſetzen gemäß entſchließen, ſofort ſothane Unſere Entſchließung denenſelben zu wiſſen thun, ſolche auch ungeſäumt zum wirklichen Vollzug bringen; keineswegs aber in cauſis religionis Prozeſſe verſtatten, ſondern darunter lediglich oberwehnten Reichsgrundgeſetzen nachgehen, nicht weniger daran ſeyn, daß die bey Antritt Unſerer Regierung noch unerledigt gebliebenen Religionsbeſchwerden des vorderſamſten Reichsgeſetzmäßig abgethan werden: wie Wir Ihnen, Kurfürſten und ſämtlich ihren Religionsverwandten, ein Gleiches aber auch jenen der katholiſchen Religion kraft dieſes verſprechen, und Uns hiemit zu einem wie dem andern verbinden.

Art. II.

Erhaltung der Reichsverfaſſung; von Reichsgrundgeſetzen; von ſymboliſchen Büchern; Verbot gefährlicher Schriften.

§. 1.

Des Reichs Beſchirmung.

Wir ſollen und wollen das Reich, ſoviel in Unſern Kräften iſt, ſchirmen und vermehren.

§. 2.

Verbotene Erblichkeit der Krone.

Uns keiner Succeſſion oder Erbſchaft deſſelben anmaßen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, daſſelbe auf Uns, Unſere Erben und Nachkommen, oder auf Jemand anders zu wenden.

§. 3.

Anmerkung: Hier bemerke ich bey den Worten: „daß die bey Antritt Unſerer „Regierung noch unerledigt gebliebenen" nur folgendes. In der Wahlcapit. Carls VII., bey welcher dieſer §. zuerſt inſerirt wurde, und in der vom Franz I., war die Stelle ſo gefaßt: daß die bishero angebrachte zur Zeit noch unerledigte ꝛc. Dieß wurde bey Joſeph II. ſo, wie oben ſtehet, geändert, weil man bey dieſer Römiſchen Königswahl ſupponirte, daß von der Zeit an bis zum wirklichen Antritt ſeiner kaiſerlichen Regierung noch bey Lebzeiten des damals regierenden Kaiſers Franz manche Beſchwerden ſchon abgethan ſeyn könnten. Indeſſen iſt die Stelle auch jezt ſo geblieben, weil im Grunde daſſelbige damit geſagt iſt.

§. 3.

Beobachtung der Reichsgrundgeſetze.

Wollen die goldene Bulle, den Frieden in Religion- und Profanſachen, den Landfrieden ſamt der Handhabung deſſelben, wie er auf dem zu Augsburg im Jahr 1555. gehaltenen Reichstag aufgerichtet, verabſchiedet, verbeſſert, auch in den darauf erfolgten Reichsabſchieden wiederholet und konfirmiret worden, ſonderlich aber obgedachte Münſter- und Osnabrückiſche Friedensſchlüſſe, bevorab was im leztern Art. V. §. 2. und Art. VIII. de iuribus Statuum, wie auch Art. VII. Unanimi quoque etc. (als nach deſſen Innhalt all-dasjenige, was den katholiſchen und Augsburgiſchen Konfeßionsverwandten Ständen, die dieſer Religion zugethane freie Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen, auch den allerſeitigen Unterthanen zu Gutem in **gedachten Friedensſchlüſſen verglichen und verordnet, auch zum Theil in gegenwärtiger Kapitulation wiederholt, oder von neuem verfügt worden**, ebenfalls denjenigen, welche unter dieſen Reformirte genennt werden, zuſtehen, und zu ſtatten kommen ſollen) begriffen, ſodann den Nürnbergiſchen Exekutionsrezeß, wie auch inſonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstägen **oder Reichsdeputationen** verabſchiedet und geſchloſſen, und durch die nachfolgenden Reichskonſtitutionen und Geſetze, **oder das rechtmäßige Reichsherkommen** nicht wieder aufgehoben worden, oder bey **gleichmäßigen Reichsverſammlungen** ferner für gut befunden und geſchloſſen werden möchte, mit Innbegriff

Anmerkung: Durch die Worte: „in gedachten — verfügt worden" iſt die vorherige, nicht ganz deutliche Stelle geändert worden: als nach deſſen (des Weſtphäliſchen Friedens) Innhalt all dasjenige, was den katholiſchen und Augsburgiſchen Confeßionsverwandten Ständen ꝛc — auch deren allerſeitigen Unterthanen, zu Gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen und verordnet worden, ebenfalls u. ſ. w. denn man hätte daraus den ungereimten Sinn herleiten können, als wenn der Weſtphäl. Friede ſich auf die, viel jüngere und ſpäter errichtete Wahlcapit. bezogen haben könnte. Moſer (Betracht. über Joſeph II. Wahlc. S. 81. N. 16.) und Gerſtlacher (Corp. iur. Germ. 2. Band S. 657. und Anmerk. über Joſeph II. Wahlc. S. 97.) hatten darüber Gloſſen gemacht.

Ferner heißt es jetzt: „oder Reichsdeputationen
„oder rechtmäßige Reichsherkommen
„oder bey gleichmäßigen Reichsverſammlungen vorher hieß es nur: bey Reichstägen.

Dieſe drey zugeſetzten, genaueren Beſtimmungen, ſind den Moſeriſchen Erinnerungen (Betracht. 7. S. 83. N. 26. S. 84. N. 27.) zuzuſchreiben.

Merk-

begriff der über den Beitritt und die Einwilligung zum Dresdener- und Teſchner Frieden vorhandenen Reichsſchlüſſe, gleich wäre es dieſer Kapitulation von Worten zu Worten einverleibet, ſtet, feſt und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er ſey, wer er wolle, ohne Kurfürſten, Fürſten und Stände auf einem Reichs- oder Deputationstage vorgehende Bewilligung, daraus ſchreiten, ſondern daſſelbe gebührend handhaben, und dawider Niemanden beſchweren, noch durch Andere beſchweren laſſen, auch nicht geſtatten, daß in Religionsſachen Jemand, dem Inſtrumento Pacis, dem Nürnbergiſchen Exekutionsrezeſſe, und den mit anderen Reichsſtänden oder Landſtänden Reichsverfaſſungsmäſſig errichteten Verträgen, und dieſen gemäß ausgeſtellten Reverſalien entgegen vergewaltiget, graviret und turbiret werde: wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Inſtrumentum Pacis diſponiret, in Eccleſiaſticis et Politicis, ſub quocunque praetextu oder ungleicher Auslegung deſſelben, dagegen oder wider die im Reichsabſchied de anno 1555. einverleibte Exekutionsordnung directe vel indirecte gehandelt werde;

§. 4.

Erneuerung und Aenderung der Reichsgeſetze.

Desgleichen auch andere des Heil. Reichs Ordnungen und Geſetze, ſoviel dem obgedachten im Jahr 1555. zu Augsburg aufgerichteten Reichsabſchiede und mehr erwehnten Friedensſchluſſe nicht zuwider ſind, erneuern, und dieſelben mit Conſens Kurfürſten, Fürſten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, beſſern, keineswegs aber ohne Kurfürſten, Fürſten und Stände auf Reichstägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern.

C 2 §. 5.

Merkwürdig ſind auch die Worte: „mit Innbegriff — Reichsſchlüſſe" Daß dieſer ſorgfältig gemachte Zuſatz, für das königl. Preuſſiſche und Kurpfälziſche Haus ſehr wichtig iſt, bedarf kaum erinnert zu werden.

Weniger bedeutend ſind die Abänderungen: „Auf einem Reichs- oder Deputationstage". Vorher hieß es: oder ordinari Deputationstage. Jezt iſt das Wort ordinari weggelaſſen, weil ſeit 1662. keine ordentliche Reichsdeputation mehr gehalten worden iſt, und auch nach der jetzigen Verfaſſung, beſonders weil wir einen beſtändigen Reichstag haben, und auf dieſem alles eben ſo gut, wie bey einer ordentlichen Deputation erörtert werden kann, mehr gehalten werden wird.

„und den — Reverſalien". So iſts jezt genauer ausgedrückt, anſtatt: und denen mit andern habenden *Pactis*; wie es vorhin hieß.

§. 5.

Errichtung und Auslegung derſelben.

Vielweniger neue Ordnungen und Geſetze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichsſatzungen und Friedensſchluſſes vornehmen, noch dergleichen dem Reichshofrath oder Cammergericht geſtatten; ſondern mit geſamter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen laſſen, als welches ſolchenfalls ungültig und unverbindlich ſeyn ſoll;

§. 6.

Verbot der Schriften wider den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden.

Zumalen auch diejenigen, ſo ſich gegen jeztermeldten Friedensſchluß und darinnen beſtätigten Religionsfrieden, als ein immerwährendes Band zwiſchen Haupt und Gliedern, und dieſen unter ſich ſelbſt, zu ſchreiben, oder etwas in öffentlichen Druck herauszugeben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder ſollten, gebührend abſtrafen, die Schriften und Abdruck kaßiren, und gegen die Autores ſowohl, als Complices, wie erſt gemeldt, mit Ernſt verfahren, auch alle wider den Friedensſchluß eingewendeten Proteſtationes und Contradictiones, ſie haben Namen, wie ſie wollen, und rühren, woher ſie wollen, nach Beſag erſtgedachten Friedensſchluſſes verwerfen und vernichten, wie ſie dann auch längſt verworfen und vernichtet ſind.

§. 7.

Der Reichsgerichte und des Bücherkommiſſariats Betragen gegen beiderley Religionsverwandte.

Auch weder den Reichsgerichten, noch dem Bücherkommiſſarius zu Frankfurt am Main verſtatten, daß jene auf des Fiſkals oder eines Andern Angeben in Erkennung, Fortſetz- und Aburtheilung der Prozeſſe, ſodann gebührlicher Exekution,

Anmerkung: Hier heißt es jezt: „den Reichsgerichten" Vorher hieß es: dem Reichshofrath; weil nur wider denſelben, und nicht auch wider das Reichskammergericht, Klagen in dieſem Stück vorgekommen waren. Jezt ſind beide Reichsgerichte erwähnt, weil doch bey beiden der Fall vorkommen könnte; wie Moſer (Betracht. S. 106. N. 1.) und Gerſtlacher (Anmerk. S. 97.) gewünſcht hatten.

Eben deswegen heißt es auch jezt in dieſem §. daß jene; ſtatt jener, wie vorhin. Und im §. 8. anmaſſen; vorher anmaſſe.

Ferner

tion, und dieſer in Cenſirung, oder Beurtheilung und Confiſcirung der Bücher, einem Theil mehr als dem andern favoriſiren;

§. 8.

Freyheit der ſymboliſchen Bücher. Verbot gefährlicher Schriften.

Am wenigſten aber ſich anmaſſen, den heilſamen Reichsſatzungen zuwider, über neue Editiones der Augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten Librorum ſymbolicorum, ſo ſie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiſkal zu hören, oder Prozeſſe ausgehen zu laſſen; Gleichen Rechtes ſollen auch die Katholiſchen ihres Orts zu genieſſen haben, jedoch daß von beiden Theilen in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und ſchmähliche Ausdrücke gegen beiderley Reli-

Ferner heißt es: „in Cenſirung oder Beurtheilung" Die Worte, oder Beurtheilung, ſind neu, und dieſer Zuſatz auch durch Moſers und Gerſtlachers Anmerkungen veranlaßt worden. Dieſe hatten gewünſcht, daß das Wort Cenſirung ganz weggelaſſen, und mit Beurtheilung vertauſcht werden möchte, weil ja dem Bücherkommiſſarius keine Cenſur vor dem Drucke zuſtünde, folglich nur von einer Beurtheilung nach dem Druck die Rede ſeyn könne. Um lieber zu viel als zu wenig zu thun, hat man das alte Wort; Cenſirung ſtehen laſſen, und den richtigern Ausdruck, Beurtheilung noch beygefügt.

Anmerkung: Unbedeutend iſt die Abänderung: „Ausdrücke" vorher hieß es: Ausdruckungen. S. die erſte allgemeine Anmerkung.

Deſto wichtiger hingegen der Zuſatz: „überhaupt aber — befördert wird." Hier alſo eine wichtige Entſcheidung in dem bisherigen gelehrten Streit, über das Anſehen und die Verbindlichkeit der ſymboliſchen Bücher. Merkwürdig iſt es, daß von Kurmainz dieſe Stelle vorgeſchlagen, und daß ſie von den ſämtlichen katholiſchen Kurſtimmen genehmigt worden iſt, obgleich die proteſtantiſchen Stimmen damit nicht zufrieden waren, und einige, namentlich Kurſachſen, ſehr ernſtliche Monita dagegen machten. Unſtreitig iſt dieß eine der delikateſten und zweideutigſten Stellen der ganzen Wahlcapitulation, — worüber die Aufklärung und Entſcheidung in ſtreitigen Fällen äuſſerſt ſchwierig ſeyn wird; da nur die Toleranz und aufgeklärte Geſinnung, weiſer und menſchenfreundlicher Richter mannichfaltigen Mißbrauch, oder Chikanen dabey verhüten, und groſſen Mißhelligkeiten vorbeugen kann. Sollen unter den ſymboliſchen Büchern bloß die Bekenntniſſe der Glaubenslehren einer jeden Kirche, wodurch ſie ſich von andern unterſcheidet, verſtanden werden, nebſt der Form wie dieſe öffentlich vorgetragen werden ſollen; ſo wird ſelbſt der aufgeklärteſte Kopf zugeben; daß allerdings Verwirrung daraus entſtehen würde, wenn jeder einzelne Geiſtliche ein neues Religionsſyſtem für ſich einführen, neue und andere Unterſcheidungslehren aufſtellen, und in der äuſſern Form ſelbſt, gänzlich von den bisherigen, ſymboliſchen Büchern abweichen wollte, (S. d.

H.

Religionen im Reich den heilſamen Satzungen gemäß, vermieden bleiben und ſich deren

H. Hofr. Schnaubert Schrift: über die rechten Mittel, die Proteſtanten wider den Catholicismus zu ſichern. Jena 1788. Und D. J. F. Rönneberg's Schrift: Ueber ſymboliſche Bücher in Bezug aufs Staatsrecht. Roſtock 1790. 2te Auflage; obgleich in der lezter offenbar zu viel behauptet wird.) Dieß hieſſe, die alten Dokumenten der Konſtitution jener Geſellſchaften, oder gröſſern Gemeinden, genannt katholiſche oder proteſtantiſche Kirche, eigenmächtig verwerfen und gänzlich abſchaffen; oder geſtatten, daß eben ſo viele Lehrbekenntniſſe ſtatt finden, als beſondere Gemeinden, oder Privatmeynungen einzelner Geiſtlichen seyn würden. Es iſt klar, daß dieß Recht nur der ganzen Geſellſchaft in corpore zuſtehen kann; da nicht eine Partey, noch weniger ein Individuum, ſey es ein Geiſtlicher oder Fürſt, ein König oder ein Korpus von Magiſtratsperſonen, oder Geiſtlichen der ganzen übrigen Geſellſchaft, Glaubenslehren aufzudringen, oder die bisherigen zu aboliren, berechtiget iſt. So lange alſo die ganze Geſellſchaft oder doch der gröſte Theil irgend einer kirchlichen Partey, nicht die einmal angenommene Canones, wodurch ſie ihre Unterſcheidungslehren ausdrückt, abgeändert wiſſen will, ſo lange kann und darf kein einzelnes Mitglied ſie ſamt und ſonders öffentlich verwerfen, lächerlich machen, oder andere dagegen aufſtellen. In dem Fall thut er der Geſellſchaft Eintrag, ſtört ihre Ruhe und Einigkeit, und iſt deswegen ſtrafbar. Glauben kann übrigens jeder für ſeine Perſon davon, was er will; denn nicht von der eigenen Ueberzeugung, ſondern nur von öffentlichen Schriften, in Glaubensſachen, iſt in der Wahlcapitulation allein die Rede

In ſo weit alſo, hat jener Zuſatz in dieſer neuen Wahlcapitulation allerdings einen weiſen und heilſamen Sinn, wenn er nemlich ſoviel ſagen ſoll: „es ſoll keine Schrift geduldet werden, welche mit den ſymboliſchen Büchern durchaus nicht vereinbarlich iſt:“ d. h. wodurch dieſe als lächerlich, unnütz, oder ihr Inhalt als ganz verwerflich dargeſtellt würde. Auch wird in der That niemand leugnen, daß der höchſten Gewalt im Staat, die poteſtas inſpectoria zuſtehe, vermöge welcher es ihr obliegt, über alle öffentliche Einrichtungen, Geſellſchaften und Konſtitutionen im Staat, ſo wie über alle Handlungen und Thatſachen, die auf das Wohl und Weh des Staats einen offenbaren Einfluß haben, die Oberaufſicht zu führen. Ihr liegt es ob, die Ruhe im Staat zu erhalten, und jede Geſellſchaft, ſo wie jedes Individuum im Staat bey den einmal anerkannten und ihm zugeſtandenen Rechten zu ſchützen. Eben deswegen haben auch die verſchiedenen kirchlichen Geſellſchaften, welche einmal im Staat recipirt und obendrein durch ſo mannichfaltige Verträge beſtätiget ſind, ohne allen Zweifel das Recht, zu verlangen: ſo lange bey ihren Glaubensbekenntniſſen und Konſtitutionen geſchützt zu werden, als ſie es ſelbſt wünſchen, und der ganze Staat dadurch nicht gefährdet wird. Dieß iſt der einzige Grund und Maasſtaab, der bey allen Einwirkungen der höchſten Gewalt in Religionsangelegenheiten, beybehalten werden muß; nemlich die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und die Beſchützung der Rechte und Privilegien, welche den verſchiedenen Religions-Parteyen einmal zugeſtanden ſind, nebſt der Oberaufſicht, daß keine Religions-Partey dem Staat ſchädlich werde. Weiter aber kann und darf ſich auch der Einfluß der höchſten Gewalt über Religionsſachen nicht erſtrecken; — ſie darf ſich nicht um die innere Beſchaffenheit, noch um

deren enthalten; überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit
den

um die Veränderung und Verbeſſerung derſelben bekümmern, ſo lange dieß bloß Glaubensſachen betrifft, die in keiner Hinſicht der weltlichen Gewalt unterworfen ſind. (S. des H. D. G. Hufeland, Profeſſor zu Jena Schrift: Ueber das Recht proteſtantiſcher Fürſten, unabänderliche Lehrvorſchriften feſtzuſetzen und über ſolche zu halten. 1789. und M. G. U. Braſtbergers Abhandlung über den Urſprung und Werth der kirchlichen Gewohnheit, durch ſymboliſche Schriften den Inhalt der chriſtlichen Religion feſtzuſetzen. Ulm 1788. nebſt den übrigen Beantwortungen der Schnepfenthaler Preisaufgabe, über dieſen Gegenſtand von Weland und mehreren Schriften, welche nach dem k. Preuß. Religionsedict erſchienen.

Wenn alſo das höchſte Oberhaupt befugt iſt, den ſymboliſchen Büchern jeder recipirten Religions-Partei in Deutſchland ſeinen höchſten Schutz angedeihen zu laſſen, ſo lange als dieſe Religions-Parteyen es verlangen, ſo iſt die leztere deshalb doch berechtiget, ihre ſymboliſche Bücher zu verändern, zu verbeſſern, und andere ſtatt der bisherigen anzunehmen, die ſodann ebendeſſelben Schutzes theilhaftig werden wie die bisherigen. Dieß lehret neben dem geſunden Menſchenverſtande, auch der Anfang eben dieſes §. 8. der Wahlcapit.

Wollte man nun den Sinn dieſes neuen Zuſatzes bloß nach dem trocknen Buchſtaben erklären, ſo wie er da ſtehet, ſo könnte der Satz nicht nur ſehr intolerant, ſondern ſelbſt unrechtmäſſig und widerſprechend ſcheinen. Keine Schrift zu dulden — verſteht ſich in Glaubensſachen — welche nicht mit den ſymboliſchen Büchern vereinbarlich ſey, iſt wenigſtens ſehr zweydeutig. Am Ende könnte vieles mit unſern, zum Theil ziemlich unbeſtimmten ſymboliſchen Büchern vereinbart werden. Andern könnte es ſcheinen, als wenn jener Satz noch mehr ſagte, als wenn es hieſſe: keine Schrift zu geſtatten, welche wider die ſymboliſche Bücher gerichtet wäre. Lezteres würde nur diejenigen Schriften verbieten, welche die ſymboliſchen Bücher geradezu und offenbar angreifen; Jenes aber, könnte auch ſoviel heiſſen: alle und jede theologiſche Schriften, ſollen von Glaubensſachen künftig nichts mehr, nichts weniger und nichts anders enthalten, als was gerade in den ſymboliſchen Büchern ſtehet: in jedem andern Fall könnten ſie mit den ſymboliſchen Büchern unvereinbarlich ſcheinen. Da dieſe nun aber doch bekanntlich — wenigſtens proteſtantiſcher Seits — aus der Bibel gezogen ſind, und nach den Ausſprüchen ihrer damaligen Verfaſſer lediglich die reine Lehre Jeſu und ſeiner Apoſtel, ſo, wie ſie in der heiligen Schrift ſtehen, enthalten ſollen, ſo fragt es ſich natürlicherweiſe: Haben jene Verfaſſer der ſymboliſchen Bücher den wahren Sinn, der ſämtlichen Stellen der heiligen Schrift, woraus ſie ihre Glaubenslehren zuſammenſezten, jedesmal richtig verſtanden; iſt ihre Auslegung die einzig wahre und richtige, ſind die daraus gezogenen Glaubenslehren für alle künftige Zeiten ganz unverbeſſerlich, — oder haben jene Verfaſſer zum Theil ſelbſt das Mangelhafte ſchon gefühlt, und iſt dieß von den nachfolgenden Theologen, die mit mehreren Sprachkenntniſſen, mit beſſern Hülfsmitteln und mit einer geläuterten Philoſophie ausgerüſtet waren, in vielen Fällen nicht ſchon gezeigt worden? S. D. A. F. Büſchings k. Pr. O. C. R. Unterſuchung, wenn und durch wen, der freyen evangeliſch-lutheriſchen Kirche, das Joch der ſymboliſchen Bücher zuerſt aufgelegt worden. Berlin 1789. nebſt den obenangeführten Schriften: über das k. Preuſſiſche Religionsedict.

Im

den ſymboliſchen Büchern beiderley Religionen, und mit den guten Sitten

Im erſteren Fall wären jene Verfaſſer der ſymboliſchen Bücher, in der That ganz infallibel geweſen: Dieß behauptete nie ein vernünftiger Proteſtant. Im andern Fall aber, wäre es der gröſte Gewiſſenszwang, wenn unſere Theologen nicht fortfahren dürften, die Bibel als die Quelle der ſymboliſchen Bücher, immer mehr zu ſtudiren, die Glaubenslehren aus der heiligen Schrift ſo zu entwickeln, wie eine vollkommenere Sprachkenntniß und eine geläuterte Philoſophie es in unſern Tagen verſtattet und erfodert; falls die Reſultate auch anders ausfallen ſollten, wie ſie in den ſymboliſchen Büchern enthalten ſind. Das hieſſe ja, dasjenige Studium der heiligen Schrift, nebſt aller orientaliſchen Philologie, — die doch nur zur beſſern Verſtändlichkeit und zur richtigern Auslegung der heiligen Schrift getrieben wird, — auf einmal vernichten; wenn alle theologiſche Schriften in Glaubensſachen nichts anders enthalten ſollten, als was in den ſymboliſchen Büchern ſteht; Fänden unſere Theologen einen andern Sinn in den dictis probantibus, als die Verf. der S. B. ſo wäre ja ihre beſſere Auslegung mit den ſymboliſchen Büchern nicht mehr vereinbarlich. In dem Fall wäre die reformirte Religionspartey in den kurpfälziſchen Staaten am mehrſten zu beklagen, da ſie bekanntlich, auſſer dem Heidelberger Catechiſmus, — der gleichwohl bey den reformirten Gemeinden in England, ſo wie in Heſſen nicht einmal recipiret iſt, — keine andere, allgemein angenommene ſymboliſche Bücher hat!

Ueberhaupt iſt es ja nicht einmal ganz ausgemacht, welches denn eigentlich die ſymboliſche Bücher beiderley Religionen, und wie viele ihrer ſind; wenigſtens herrſcht darüber in den verſchiedenen Provinzen, die ein und ebenderſelben Religionspartey zugehören, zum Theil die gröſte Abweichung. In der proteſtantiſchen Kirche z. B. nehmen die Lutheraner nicht allenthalben die *Formula Concordiae* an; z. B. in Heſſen nicht. Nun aber lehrt nur allein die Formula Concordiae (ſchlechterdings ſonſt kein liber ſymb.) vom decreto praedeſtinationis et reprobationis daß es *non abſolutum ſed hypotheticum* ſey; ſie nur allein lehrt, daß nur Wiedergebohrne *in ſpiritualibus liberum arbitrium* haben; (in welchem Fall die übrigen Sünder, weder Gutes noch Böſes zu unterſcheiden wiſſen, welches einige Theologen ſogar, bis auf die cognitionem ſcientificam boni ac mali ausdehnten; die man doch ſelbſt der Schlange im Paradies nicht abſprechen kann.) Sie, nur die *F. C.* allein lehrt: *Gratiam* Dei *univerſalem:* Sie nur allein lehrt in Chriſto die propoſitionem perſonalem und die *communicationem idiomatum*, die vocationem univerſalem etc. etc. Wie, wenn nun ein Heſſiſcher lutheriſcher Theolog, gegen dieſe Sätze ſchreibt, würde er ſtraffällig ſeyn? — ? —. Seine Provinz erkennt ja die F. C. nicht für ein ſymboliſches Buch! —.

Die Reformirten erkennen nicht allgemein die Schlüſſe der Dordrechtiſchen Synode für ſymboliſch an, beſonders in Deutſchland und namentlich wieder in Heſſen nicht; deſto mehr aber die Holländer und zum Theil auch die Schweizer. Wie wenn nun ein Brandenburgiſcher oder Heſſiſcher reformirter Theolog künftig gegen das *abſolutum decretum* ſchreibt, ſo wie es die Dordrechtiſche Synode feſtgeſezt hat? Die Katholiken können eigentlich gar keine *libros ſymbolicos* haben, nach ihren Begriffen von Pabſt und Kirche. Man läßt aber tacite in der katholiſchen

Kirche

ten nicht vereinbarlich iſt, oder wodurch der Umſturz der gegenwärtigen Ver-

Kirche die *decreta concilii Tridentini* und wo dieſe nicht zureichen, den römiſchen Katechiſmus gelten. Aber nun hat der Kurfürſt von Mainz ſchon vor zwey Jahren ein Prämium von 50 Dukaten auf einen neuen katholiſchen Katechiſmus geſezt. Wird wohl dieſer ſo ganz mit der Stelle in der Wahlcapitulation beſtehen? —

Mit einem Wort, man mag die Sache von Seiten der ſymboliſchen Bücher ſelbſt, die ſo ſehr unter einander abweichen, oder von Seiten der ſtreitenden Partheyen betrachten, wovon jede ihre eigene ſymboliſche Bücher hat; ſo iſt nicht wohl zu begreifen, wie der Fall eintreten könne, daß eine chriſtliche theologiſche Schrift, nicht mit irgend einem ſymboliſchen Buch der Chriſtenheit vereinbarlich ſeyn ſollte. Ueberhaupt aber kann das Forſchen und Streben nach Wahrheit, auch in Glaubensſachen, in einem aufgeklärten Staate nie mit Recht verboten, noch eingeſchränkt werden. Denn ohne dieß findet keine völlige Ueberzeugung ſtatt; und dieſe iſt doch durchaus nothwendig, wenn Grundſätze der Religion, das Herz beſſern und wirkliche Beweggründe zur Tugend und Gottſeligkeit werden ſollen. Alle vorgeſchriebene Religionswahrheiten, die nicht unterſucht und geprüft werden dürfen, überzeugen nie, und beſſern das Herz eben deswegen n i e. Warum ſollen denn grade die Hauptwahrheiten der verſchiedenen Religionspartheyen, welche in den ſymboliſchen Büchern geſammlet ſind, nicht geprüft, und wenn ſie etwa unächt befunden würden, nicht angezeigt, berichtiget und verbeſſert werden dürfen. Dieß Verbot würde eine ſchlechte Sache verrathen, und die ſymboliſchen Bücher eben nicht empfehlen. Ohne allen Zweifel war aber dieß auch die Meynung der Wahlfürſten, bey jenem Zuſatz, n i c h t; ſonſt müßten ſie alle fernere Erklärung und Auslegung der heiligen Schrift, aus welcher die ſymboliſchen Bücher gezogen ſind, zugleich mitverboten haben; und die ſymboliſchen Bücher wären demnach über die Bibel ſelbſt erhoben. Ihr Ausſpruch enthielte grade A l l e s, was Menſchen je über Glaubenslehren wiſſen dürfen! — Denn, wenn nie irgend Jemand etwas dagegen ſchreiben, noch erinnern dürfte, ſo wäre ja an eine Verbeſſerung derſelben, von Seiten des ganzen Corporis und Religions-Partey, nie zu gedenken. Einmal und irgendwo muß doch die Unterſuchung und Verbeſſerung anfangen; und dieß wird nie bey dem ganzen Corpore der Fall ſeyn, wohl aber bey einzelnen Individuis. Bey ſo geſtalten Sachen käme es dann nur darauf an, den Sinn der ſymboliſchen Bücher richtig zu erklären; worüber wir in dem Fall, bald eben ſo viele Commentare erhalten würden, als über die Bibel ſelbſt. Bloß alſo der theologiſche Streitplatz würde dadurch verändert. Bisher ſtritte man über die verſchiedene Auslegungen der Bibel, jezt über die verſchiedenen Erklärungen der mannichfaltigen ſymboliſchen Bücher.

Welche Streitigkeiten würden ferner, über die Vereinbarlichkeit und Nichtvereinbarlichkeit irgend einer zukünftigen theologiſchen Schrift, mit den ſymboliſchen Büchern, nothwendig entſtehen müſſen; und wer ſoll hier — vorzüglich in der proteſtantiſchen Kirche, entſcheiden? Denn nach dem beſtändigen Grundſatz der Evangeliſchen kann doch hierinn keinem Religionstheil über den Andern eine Cognition geſtattet werden. S. Moſers Abhandlung aus dem t. Kirchenrecht, nr. 4. *Ge. Ludw. Boehmer* de iure cognoſcendi et ſtatuendi de tolerandis his, qui communes

 reli-

Verfaſſung, oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.

religionum in Germania approbatarum doctrinas publice impugnant. Goetting. 1779. Es wird alſo nichts übrig bleiben, als der geiſtlichen Obrigkeit in einem jeden Lande die Entſcheidung zu überlaſſen. Wie aber, wenn die ſämtliche Geiſtlichkeit eines Staats in Deutſchland, worinn der Verfaſſer lebt, die Vereinbarlichkeit einer angefochtenen theologiſchen Schrift mit den ſymboliſchen Büchern, gegen die Meynung der Geiſtlichkeit des übrigen Deutſchlands behauptet? — Wer entſcheidet dann? Eine auswärtige theologiſche Facultät? — Welche? Eine orthodoxe? — Eine alt- oder neuorthodoxe? — Oder das Corpus Evangelicorum? — Oder müßten wir in ſolchen Fällen wohl gar ein Concilium oecumenicum zuſammenrufen! — Mit einem Worte, der Schwierigkeiten in der Ausführung und Anwendung dieſes Geſetzes, wenn der Sinn deſſelben zu allgemein angenommen wird, werden ſo viele ſeyn, daß man, ſtatt Unruhen dadurch vorzubeugen, grade viele und groſſe Streitigkeiten dadurch erregen wird.

Auf der andern Seite ſcheinen auch die Worte: „daß überhaupt keine Schrift geduldet werden ſoll, die mit den ſymboliſchen Büchern beiderley Religionen nicht vereinbarlich iſt;" in der That einen Widerſpruch zu enthalten. Nach der wörtlichen Erklärung könnte es ſcheinen, als wenn jede Religionsſchrift künftig den Glaubensartikuln beider Religionen (dieß heißt: der Katholiſchen und Proteſtantiſchen) zugleich homogen ſeyn müſſe. Wie wäre dieß aber möglich, bey manchen Unterſcheidungslehren: z.B. bey der Lehre vom Abendmahl? Dieß alles kann alſo der Sinn der Geſetzgeber keineswegs geweſen ſeyn; daher fällt es in die Augen, daß dieſer ganze Zuſatz nicht nach dem bloſſen Buchſtaben zu nehmen, vielmehr ſo zu verſtehen ſey: daß künftig keine Schrift geduldet werden ſolle, welche die ſymboliſchen Bücher, irgend einer der beiden Religionen im Heil. Röm. Reich, überhaupt, gradezu, und gleichſam ſyſtematiſch angreiſe, ihr Anſehn mit Hohn und Bitterkeit ſchmälere, und ſie gänzlich als unrichtig, unnütz und verwerflich darſtelle: Hierzu iſt, wie ſchon erwähnet, — ohnehin kein Mitglied der kirchlichen Geſellſchaft berechtiget; ſo lange als der gröſte Theil derſelben dieſe Lehrvorſchriften für richtig und ehrwürdig hält. Einzelne Lehrſätze derſelben aber, zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen, manches Unbeſtimmte genauer zu beſtimmen, und überhaupt den wahren Sinn der ſymboliſchen Bücher, nach der Lehre der Bibel als ihrer Quelle aufzuſuchen und zu erklären, ohne das ganze Lehrgebäude ſelbſt im Weſentlichen dadurch anzugreifen und zu verwerfen, kann eben ſo wenig verboten ſeyn, als es den ſymboliſchen Büchern etwas von ihrem Werth benimmt, wenn hie und da, ein einzelnes Individuum ihre Vorſchriften nicht in ihrem ganzen Umfang annimmt. Denn dadurch verliert die Wahrheit nichts von ihrem Werth, daß einige Menſchen ſie öffentlich bezweifeln: im Gegentheil wird ſie durch die Widerlegung ſolcher Zweifel noch mehr beſtätiget. Würde die Reformation der Kirche je ſtatt gefunden haben, wenn niemand ſeine Zweifel gegen die damaligen ſymboliſchen Bücher hätte bekannt machen dürfen? — Und was wäre überhaupt aus unſerer Aufklärung geworden, wenn nicht eine wohlgeordnete Preßfreyheit ſtatt gefunden hätte? Genug, der Staat darf ſich um Religionsſchriften gar nicht bekümmern, als in dem Fall, wenn ſie ihm offenbar ſchädlich werden. Wie ſelten aber dieſer Fall eintrete, zeigt die vortrefliche Schrift „Ueber Preßfreyheit und deren Grenzen ꝛc. Züllichau 1787. deren Inhalt man den Regenten wahrlich, nicht genug empfehlen kann, ob ich gleich hier aus Mangel an Raum ſie nicht ganz befolgen kann.

Wozu

Wozu nun, frage ich, nach dieſer Erläuterung, das Geſchrey — die Klagen: daß es ein äuſſerſt auffallender Gewiſſenszwang ſey: keine Schrift zu dulden, die im ſtrengſten Verſtande mit den ſymboliſchen Büchern nicht vereinbarlich iſt? — ein Satz, welchen die weiſen und vortreflichen Wahlbothſchafter der Kurfürſten wahrlich in dieſem ſtrengen Sinn keineswegs genommen haben wollten; da kein Regent unſers Jahrhunderts ſich dazu berechtiget hielt. Letzterer hat das Ius in vires et in actiones ſubditorum, — wenn dieſe auf das Wohl und Weh des Staats einen offenbaren Einfluß haben; — nicht aber in voluntates ſubditorum — er hat das Recht, die Kirche zu beſchützen, und der kirchlichen Geſellſchaft ihre Rechte aufrecht zu erhalten, nicht aber ihr vorzuſchreiben, was ſie glauben ſoll, oder, — was alles eins iſt, — zu beſtimmen, wenn und wo die Unterſuchung, Berichtigung und Verbeſſerung ihrer Glaubensbekenntniſſe ſtill ſtehen und ſich endigen ſoll. Dieß hieſſe: der Kirche eine Ueberzeugung abzwingen in Betreff von Glaubensartikeln, welche vor ein Paar hundert Jahren, zwar von ihr bekannt und angenommen wurden, die aber nach der Zeit doch wahrlich mehr berichtiget und anders eingeſehen werden konnten. Auch würde dieß Alles, — wie ſchon geſagt, — dem Anfange eben dieſes §. 8. der Wahlcapit. gradezu widerſprechen, wo offenbar geſagt wird; daß auch diejenigen *Editiones librorum ſymbolicorum*, ſo ſie künftig noch annehmen möchten, eben des Schutzes, wie die, ſo ſie vor, oder nach dem Religionsfrieden angenommen haben, genieſſen ſollen. Nun, dieſe neuen Editiones können doch wahrlich mancherley wichtige Veränderungen enthalten; wie kann es nun irgend einer Religionsparten verboten werden, dergleichen Veränderungen zu machen, oder, wie kann man alle mögliche Schriften unterdrücken wollen, die mit den bisherigen libris ſymbolicis nicht vereinbarlich ſind. — Wäre dieſes die Abſicht bey dem neuen Zuſatz geweſen, ſo würden die evangeliſchen Kurhöfe ſich eben ſo wenig haben abhalten laſſen, durch eine Itio in partes die Einrückung deſſelben zu hindern, als der Fürſtenſtand, auch wider dieſes, von den Kurfürſten allein vorgeſchriebene Geſetz, wie gegen ſo viele andere Stellen der Wahlcapitulationen, Beſchwerde zu führen, und demſelben zu widerſprechen. Dieſe meine Behauptungen darf ich noch mit dem vortreflichen Geſetze gleichſam beſtätigen, welches K. Joſeph *II.* in dem 2ten Punkt ſeines veränderten Cenſur-Edikts, der ganzen Welt als ein Muſter einer weiſen Toleranz vorlegte. Daſelbſt heißt es: „Werke, welche „die katholiſche und öfters die chriſtliche Religion ſyſtematiſch angreifen, können eben ſo wenig ge„duldet werden, welche dieſe unſere geheiligte Religion öffentlich, und um den verbreitenden Sätzen „des Unglaubens Eingang zu verſchaffen, zum Spott und lächerlich, oder durch abergläubiſche „Verdrehung der Eigenſchaften Gottes, und unächte, ſchwärmeriſche Andächteleyen, verächtlich dar„ſtellten.“

Dadurch werden aber nicht alle theologiſche Schriften verboten, welche auf eine beſcheidene Art unſere Lehrbegriffe verbeſſern, und unſere Ideen in Glaubensſachen aufklären. Freilich muß die Unterſuchung und Berichtigung der ſymboliſchen Bücher mit gröſſerer Behutſamkeit und Vorſicht geſchehen, als es bisher, zuweilen der Fall war; ſie muß nie das ganze Lehrgebäude angreifen und zerſtören, wodurch allerdings Verwirrung und Unruhe entſtehen würde; — ſie muß nie den einmal angenommenen Lehrvorſchriften Hohn ſprechen, wodurch Bitterkeit und Aergerniß in der Kirche entſpringen würde, welches hernach ſo leicht in Verfolgung, Parteyſucht und offenbare Unruhen auszuarten pflegt. Dieß alles zu verhüten, war augenſcheinlich der einzige Zweck jener Einſchränkung

 der

der Schriften gegen die ſymboliſche Bücher, und alsdenn iſt dieſer Zuſatz wahrlich, eben ſo weiſe als heilſam.

Wirft man endlich noch, überhaupt einen philoſophiſchen Blick, auf die Geſchichte der chriſtlichen Religion vom Anfange derſelben an, bis auf unſere Zeiten, ſo muß man allerdings erſtaunen, daß die Syſteme ſo ungemein angewachſen und ſo verwickelt und abweichend unter ſich geworden ſind; daß nicht nur der größte Widerſpruch unter mehreren derſelben herrſcht, ſondern auch die größten Uneinigkeiten, Spaltungen, Streitigkeiten und Verfolgungen daraus entſpringen mußten. (Man ſehe hierüber D. Joh. Aug. Nöſſelts Anweiſung zur Kenntniß der beſten, allgemeinern Bücher in allen Theilen der Theologie. Leipzig 1780. wo allein zur Bücherkenntniß der chriſtlichen und hiſtoriſchen Theologie, von §. 206. bis §. 550. auf 384 Octavſeiten die Titel der nothwendigſten, und allgemeinern theologiſchen Bücher angegeben werden. Ferner ſ. D. C. W. Fr. Walchs Entwurf einer vollſtändigen Geſchichte aller Ketzereien, Spaltungen und Religions-Streitigkeiten, (nur) bis auf die Zeiten der Reformation; erſter bis neunter Theil in gr. 8. von 1762. bis 80 herausgegeben. Die nachmaligen Streitigkeiten füllen wiederum viele Bände aus. (S. das eben angeführte Werk von Joh. Aug. Nöſſelt, von §. 501 bis §. 540.)

Was helfen denn am Ende doch alle ſolche theologiſche Grübeleien und Spitzfindigkeiten zur Beförderung der Gottſeligkeit, Tugend und Religioſität? — Welche Troſtgründe und Hofnungen für den gemeinen Mann, der doch den größten Theil der Kirche ausmacht, können aus ſolchen theologiſchen Streitigkeiten entſpringen? Wäre es daher nicht beſſer, die wichtigſten und nöthigſten Glaubenslehren auf einfachere Sätze zurückzuführen, die jedem Chriſten verſtändlich und einleuchtend ſeyn könnten; und, — wie dieß viele unſerer Geiſtlichen ſchon gethan haben, — die ſogenannte, gelehrte Theologie wohl von der Religion zu unterſcheiden, und erſtere ganz aus dem Volksunterricht zu verbannen? Wie viele Hunderte werden unter den vielen Millionen Chriſten ſeyn, die alle ſymboliſche Bücher ihrer Kirche je vollſtändig laſen; und wie wenige von jenen mögen ſie ganz verſtehen? — Und dieß ſind unſere Lehrbegriffe, die der Laye eben ſowohl annehmen muß, als der Geiſtliche; ob er ſie gleich nicht kennt noch verſteht.

Bemerkt man ferner, wie viele unbrauchbare und unnütze Kenntniſſe die mehreſten Studioſen der Gottesgelahrheit auf unſern jetzigen Univerſitäten, bey aller preißwürdigen Aufklärung vieler treflichen Theologen, doch noch immer einſammeln, wie wenig ſie dieſelben allemal richtig verſtehen und anwenden lernen, und wie ſelten ſie als Prediger auf dem Lande und ſelbſt in den Städten endlich, von der Polemik, und von den verſchiedenen Vorſtellungen der alten Kirchenväter und Dekreten der Concilien, — von den ſonderbaren Meynungen mancher abweichenden Religionsparteien, der Donatiſten, Monophyſiten, (S. Walchs angef. Werk, Theil 6 — 8 —) Monotheleten, Maroniten u. v. a. m. ſo wie von manchen litterairiſchen, kritiſchen Kenntniſſen der höhern Theologie irgend einen Gebrauch machen können, wie ſehr ihnen hingegen als Volkslehrer in ihren künftigen Aemtern eine geläuterte Philoſophie und Menſchenkenntniß, eine gründliche Moral, — eine pragmatiſche Kenntniß der Geſchichte, ein deutlicher und einleuchtender Vortrag, nebſt der Geſchicklichkeit und Uebung, die Jugend vernünftig zu unterrichten, und die Erwachſenen ordentlich zu erbauen, — gänzlich abgehen, — ſo muß man wahrlich bedauern, daß das wichtige Amt eines

Volks-

Volkslehrers nicht beſſer vorbereitet, und zum Nutzen des Staats nicht zweckmäſſiger benuzt wird. Hier iſt der wahre Punkt, wo die Regenten auf die Angelegenheiten der Religion einwürken ſollten; nicht bloß auf die Feſtſetzung der Glaubenslehren. Die vortreflichen Grundſätze der Religion werden in dem Munde eines unwiſſenden und ungeſchickten und unmoraliſchen Lehrers, durchaus von keinem Nutzen ſeyn, falls er ſie auch auswendig gelernt hat; dahingegen der aufgeklärte, geſchickte, moraliſchgutgeſinnte Mann, der mit allen Kenntniſſen und Fertigkeiten, auf das menſchliche Herz zu würken, ausgerüſtet iſt, wahrlich auch den einfachſten Grundſatz der Religion zu einer fruchtbaren Quelle vieler vortreflichen Handlungen und Tugenden machen wird. Es iſt unglaublich, wie viel ein ſolcher Volkslehrer über ſeine Gemeinde vermag; wie er ſie eine ganze Reihe von Jahren hindurch ſo leiten kann, daß kein Ausbruch irgend eines Verbrechens ſich unter ihnen äuſſert, vielmehr Tugend und Glückſeligkeit unter ſeinen Zuhörern wohnen: Und man überſieht die Eigenſchaften des Volkslehrers ſo oft, und ſchreibt ihm bloß vor, was er lehren ſoll!! —

Iſt ferner die Religion, von Seiten des Staats betrachtet, der edelſte und höchſte Theil der Geſetzgebung, — wenn gleich von einem höhern Geſetzgeber vorgeſchrieben, — ſoll ſie da, zur Tugend und Moralität des Bürgers, und zur allgemeinen Glückſeligkeit des Staats, noch fortwürken, wo der weltliche Richter und Geſetzgeber nicht mehr facta entdecken, Geſetze vorſchreiben und Uebertretung beſtrafen können; ſo iſt es klar, daß es hierbey nur auf einige wenige Glaubenslehren, — fruchtbar an Beweggründen, Hofnungen und Troſtgründen, ankommen kann; mehr aber, auf eine vernünftige, geläuterte und anwendbare Moral, ſo wie auf die vernünftige Darſtellung von beiden. Wird dieſe dem Volke und vornemlich der Jugend frühzeitig eingeprägt, mit den nöthigen Glaubenslehren unterſtützt, und die Grundſachen von beiden zu völliger Ueberzeugung gebracht; ſo folgt die Ausübung jener Lehren gewiß, und ſo iſt der gröſte Zweck der Religion für den Staat erreicht. Wir bekommen redliche, vernünftige, ruhige und chriſtliche Bürger, die glücklich ſind im Leben und im Sterben.

Dieſe Wahrheiten waren es, welche der gröſte Geſetzgeber unſerer Zeit, der erſte Monarch Europens, mir ſelbſt mit dem ganzen Gefühl des Werths derſelben für Menſchenglückſeligkeit, lebhaft äuſſerte; mit dem Beifügen: daß Er jeden bedauere, der das Weſen der Religion bloß in Glauben ſetze, oder auf die ſpitzfindige Entwickelung der bekannten Glaubenslehren, einen übergroſſen Werth lege, da es ja in der Religion auf Ueberzeugung und auf die Geſinnungen des Herzens, die in Handlungen übergehen, ankomme, nicht auf die Menge des Wiſſens, und auf unfruchtbare, unnütze Subtilitäten. Der tolerante Monarch fügte hinzu: nie muß jemand ſelbſt von ſeinen Kindern es verlangen, daß ſie grade, ein- und ebendieſelbe Vorſtellung von Sachen des Verſtandes und des Glaubens haben ſollen, wie ein anderer ſie haben mag, nie muß eine Ueberzeugung erzwungen werden, ſonſt hört ſie auf Ueberzeugung zu ſeyn. — Wer erkennt hier nicht den groſſen und weiſen Geſetzgeber, den toleranten und menſchenfreundlichen Regenten, der, auf der National-Synode zu Florenz im Jahr 1787. im 32 und 33ſten Artikel, (von den 57 Artikeln, welche Er den Verſammlungen vorlegen ließ,) — folgende Schilderung von einem Pfarrer gab: — „Von einem „Pfarrer erwartet man, auſſer der Heiligkeit der Sitten und geſunden Lehre, vorzügliche Klugheit, „Kenntniß der Welt und der Menſchen, Erfahrung, Entfernung von Eigennutz, (— auch unter „den Proteſtanten,) füge ich hinzu: — einen wahren Geiſt des Wohlwollens, Liebe des Näch-

„ſten. Ein Pfarrer muß, um nützlich zu ſeyn, ſich Ehrfurcht, Hochachtung, Liebe zu erwerben „wiſſen, er muß fern von allen Ränken, Parteilichkeiten, und unerlaubten Geſellſchaften, inſonderheit unter dem gemeinen Volke ſeyn. Er muß ſich Mühe geben, ſeine Gemeine gründlich zu „ſtudiren und kennen zu lernen, und ſoviel möglich vermeiden, ſich in die häuslichen Angelegenheiten der Familien zu mengen, wenn er nicht beſonders darum erſucht wird; wenn dieſes aber der „Fall iſt, ſo muß er jeden Augenblick gefaßt ſeyn, ſich zur Beilegung der Mißhelligkeiten gebrauchen „zu laſſen. Es muß ihm der Unterricht des Volks in der wahren und feſten Moral, beſonders „der Jugend am Herzen liegen, er muß alle abergläubiſche Andächteleyen entfernen, den Kranken und Sterbenden den ſorgfältigſten Beiſtand leiſten." — — (S. die *Atti dell' Aſſemblea degli Arciveſcovi, e Veſcovi della Toſcana*, tenula in *Firenze* n'ell'anno 1787. Tomo I. che contiene il Protocollo delle Deliberazioni fatte elai detti Prelati, *ſu i diverſi articoli propoſti da ſua Altezza* Reale *al* loro eſame. In Firenze l'anno 1787. per Gaetano Cambiagi, Stampatore Gran Ducale. Con approvazione. in 4.

Der folgende Zuſatz betrifft die Unterdrückung ſolcher Schriften, die mit den **guten Sitten nicht vereinbarlich** ſind, und leidet gar keinen Streit. Er iſt ſo nothwendig und ſo heilſam, daß es ganz unbegreiflich ſcheint, wie nicht die ſchon längſt vorhandenen Reichsgeſetze gegen ſolche verderbliche Schriften nicht lange ſchon wieder erneuert und unſern Zeiten angemeſſener gemacht wurden, und wie eine gute Polizey in irgend einem Staate ſolche ſchändliche Pasquille, wie z. B. die, für den Ritter und Hofrath Zimmermann in Hannover, verfertigte, ſchändliche Comedie: **Bahrdt mit der eiſernen Stirn**, ununterſucht und unbeſtraft laſſen kann! Da die Schriftſtellerey lediglich dazu beſtimmt ſeyn ſollte, nützliche Kenntniſſe, welcher Art und Natur ſie auch ſeyn, bekannt zu machen und zu verbreiten, ſo wie die Bildung des Geſchmacks, die Verfeinerung der Sitten, die Veredelung des Herzens und der Geſinnungen zu befördern, mit einem Wort; da ſie bloß zum wahren Nutzen und ſittlichen Vergnügen der Mit- und Nachwelt abzwecken ſoll, ſo könnte man daraus folgern, daß der Staat dafür ſorgen müſſe, alle Schriften zu unterdrücken, welche das Gegentheil bezwecken. Wo iſt hier aber in allen vorkommenden Fällen der richtige Maaßſtab, wo der competente Richter? — Daher muß man zugeben, daß ſo wenig der Staat ſich um eigentliche Glaubensſachen zu bekümmern hat, ſo wenig kann man ihm zumuthen, daß er ſich um die Verirrungen des menſchlichen Verſtandes, im wiſſenſchaftlichen Fache, oder um die ſeichten Schriften bekümmere, welche jährlich unſere Meſſen überſchwemmen; es ſey denn, daß ſie allgemeinſchädliche Grundſätze verbreiten, und anerkannten Aberglauben und abgelegte Vorurtheile aufs neue einzuführen und zu empfehlen ſuchten: In dem Fall wird doch aber, eine gründliche Widerlegung, allenfalls auch auf Veranlaſſung des Staats von einem geſchickten Manne entworfen, immer mehr fruchten, als alle Verbote und Konfiſkationen; welche theils in unſern Tagen nicht füglich mehr ſo bewirkt werden können, daß ſie ihren Zweck ganz erreichten, theils aber die Neugierde noch mehr ſpornen, und den heimlichen Debit ſolcher Schriften ungemein vermehren würden. Deſto ſchärfer ſollte die Polizey aber, gegen die ſchlechten Schriftſteller von der zweiten Gattung verfahren, welche die guten Sitten zu verderben ſuchen. Und hier kommt es wiederum, nicht ſowohl auf die (ſchwer zu erreichende) Unterdrückung einer ſolchen Schrift, als vielmehr auf die Beſtrafung des Schriftſtellers ſelbſt an. Dieſer hatte entweder die böſe Abſicht das Herz ſeiner Leſer zu verderben, ehrwürdige Sachen lächerlich, den

Werth der Tugend verdächtig, und das Laſter reizend darzuſtellen, oder er war leichtſinnig genug, dieſe ſeine unmoraliſche Grundſätze öffentlich zu verbreiten, wenn er ſie gleich für weniger ſchädlich hielt, als andere. In beiden Fällen verdient er eine öffentliche Ahndung, da er öffentlichen Schaden ſtiftete. Dieß würde auch den ſchwachen und unmündigen Leſer am beſten abſchrecken, die Grundſätze eines ſolchen Autors zu befolgen; welches die Verſtändigen ohnehin nicht thun werden. Es fragt ſich nur: wie erfährt man jedesmal den Namen eines ſolchen Schriftſtellers, ſo lange es, wie bisher, geſtattet wird, ſo viele Schriften anonymiſch zu drucken? wie erfährt man in allen den Fällen, den Pasquillanten, den Friedensſtörer ꝛc. von deren, letztern Strafbarkeit indeß, unten erſt der Maaßſtab angegeben werden ſoll.

So wenig ich die Anonymität gänzlich aus der Schriftſtellerwelt verbannt ſehen möchte; — (da es gewiſſe Gegenſtände und Perſonen giebt, über welche nur ein anonymiſcher Schriftſteller — nützliche und nöthige Wahrheiten unparteyiſch und freimüthig ſchreiben wird, welches ſeine eigene Lage oder die Beſchaffenheit des Objects, im jeden andern Fall unmöglich machen möchte,) ſo nützlich finde ich doch die Ausführung folgenden Vorſchlags zur Entdeckung eines unbekannten Autors, der offenbar gegen die guten Sitten, und gegen die allgemein anerkannten Grundſätze der Tugend und Religion ſchreibt, wohin alſo alles was gegen irgend eine Regierungsverfaſſung, oder deren Verwaltung geſchrieben wird, keinesweges gehört. Ich rathe zu dem Ende, „daß alle Verleger und „Buchdrucker im ganzen Röm. Reich eidlich angehalten würden:

a) keine Schrift zu drucken, ohne den Namen des Verfaſſers zu wiſſen;

b) denſelben, wider Willen des Autors nie irgend jemanden bekannt zu machen; auſſer

c) der höchſten Obrigkeit des Staats, wenn dieſe es ausdrücklich von ihm fordert und verlangt.

Da manche Schriften, vornemlich ſolche anonymiſche Piecen oft gar keinen Verleger haben, ſo würde es nicht hinlänglich ſeyn, bloß dieſe dazu anzuhalten: Buchdrucker aber, oder Preſſen bedürfen ſie alle. Die Billigkeit dieſes Vorſchlags fällt übrigens in die Augen, wenn man erwägt, daß der Landesherr ſich zwar keineswegs um die Privatſachen und Privathandlungen ſeiner Unterthanen zu bekümmern hat, wohl aber um öffentliche Handlungen und Thatſachen, die auf das Wohl und Weh des Staats einen offenbaren Einfluß haben. Dieß iſt aber der Fall bey einer öffentlichen Druckſchrift; wenn ſie die Grundſätze aller bürgerlichen und menſchlichen Glückſeligkeit angreift, und den guten Sitten offenbar nachtheilig iſt. Deshalb kann der Verleger oder Buchdrucker mit Recht angehalten werden, der höchſten Landesobrigkeit ihre Verfaſſer zu nennen; wobey übrigens alle anderweitige Verrätherey des Verfaſſers von Seiten der Preſſe, handelte auch die Schrift von den Unvollkommenheiten der Regierungsform oder Regierungsverwaltung irgend eines Staats, durchaus wegfallen müßte. Ob die Cenſur berechtiget ſey, den Namen des unbekannten Verfaſſers vor dem Abdruck des Werks ſchon zu fordern, bezweifele ich deswegen: weil 1) die Cenſur ja nur den Inhalt des Werks beurtheilen ſoll, ohne Rückſicht auf den Verfaſſer; — 2) ſie das erſtere unterdrücken kann, ohne den letztern zu kennen, und endlich 3) ſie nicht berechtigt iſt, den Verfaſſer auf irgend eine Art einer Unannehmlichkeit auszuſetzen, ehe und bevor ſeine Schrift nicht wirklich abgedruckt iſt. Denn er kann ſeine, von der Cenſur zurückgewieſene Schrift, immer wieder zu-

rückneh-

rücknehmen und vernichten, und würde er alsdenn ja nicht mehr ſtrafbar ſeyn. In manchen Fällen wird auch eine Schrift erſt ſchädlich durch die nähere Aufklärung einzelner Umſtände, ſo wie durch Anſpielungen auf beſondere Perſonen, die dem Cenſor vielleicht nicht bekannt ſeyn konnten, und welche die Folge der Zeit und das Urtheil des Publikums hinterher erſt ins Licht ſetzen. Vielmehr wünſchte ich im jeden Fall die Cenſur, ſo leicht und gelinde als möglich zu ſehen; wenn nemlich die Schrift nicht offenbar dem Staate ſchädlich iſt, und die Obrigkeit nöthigenfalls den Namen des Verfaſſers jedesmal erfahren kann. Dieſer Fall ſollte aber, wie ſchon erwähnt, nicht anders eintreten, als bey allgemein ſchädlichen Schriften, Pasquillen, Verläumdungen und Beſchimpfungen ehrwürdiger Perſonen und Gegenſtände; kurz, wenn die Schrift dem Staat, der Religion und der Ehre eines Dritten offenbar nachtheilig iſt.

Dieſe Grundſätze vorausgeſetzt, wird es jezt leichter ſeyn, den Sinn der folgenden Worte zu erklären: „daß auch diejenigen Schriften nicht ſollen geduldet werden, wodurch der Umſturz „der gegenwärtigen Verfaſſung, oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.“

Zuerſt fragt es ſich: ob hier, die gegenwärtige Verfaſſung jedes einzelnen Staats und Reichsſtandes, in Deutſchland oder des ganzen Heil. Röm. Reichs zu verſtehen ſey. Wollte man das erſtere annehmen, ſo iſt doch gewiß die Abſicht der Wahlfürſten nicht geweſen, beſcheidene Vorſchläge zur Verbeſſerung der Verfaſſung in einem oder dem andern Lande zu verbieten; da es ja eben ſo wenig irgend einem Schriftſteller verboten werden kann, über die beſſere Einrichtung eines einzelnen Staats in Deutſchland nützliche Vorſchläge zu thun, als es einzelnen Fürſten und Reichsſtänden in Deutſchland verwehrt iſt, mit Einwilligung ihrer Stände und Unterthanen, eine andere und beſſere Verfaſſung in ihren Staaten einzuführen, oder an der gegenwärtigen etwas zu verändern und zu verbeſſern! Wer will es denn, dem König von Preuſſen wehren, ſeine Stände in Pommern ꝛc. wiederum mehr Antheil an der Landesregierung nehmen zu laſſen, als ehemals; ihnen z. B. ſein neues Geſetzbuch zur Beurtheilung vorzulegen, u. d. m. So lange dieß auf die Grundverfaſſung des ganzen Heil. Röm. Reichs keinen weſentlichen Einfluß hat, ſo kann es dem Regenten ſo wenig verboten werden, als dem Schriftſteller verwehrt werden kann, ſeine vorläufigen Bemerkungen darüber öffentlich bekannt zu machen.

Wenn jezt ein Autor über die bevorſtehende, anderweitige und verbeſſerliche Verfaſſung des Fürſtenthums Anhalt Zerbſt, — wenn es nemlich, nach dem Ausſterben der gegenwärtigen fürſtlichen Linie, — an die übrigen anhältiſchen Fürſten fällt, nützliche Vorſchläge thäte; würde dadurch irgend jemand benachtheiliget, noch auf irgend eine Art der Umſturz unſerer jetzigen Reichsverfaſſung bewirkt? Ueberhaupt kann durch ſolche publiciſtiſche Schriften keine Partey, am wenigſten das ganze deutſche Reich gefährdet werden, wenn ſie anders mit Wahrheitsliebe und Beſcheidenheit abgefaßt ſind. Vielmehr waren ſie bisher immer von groſſem Nutzen, und werden es, — unter jenen Vorausſetzungen immer ſeyn; — man müßte denn annehmen, daß die gegenwärtige Verfaſſung jedes einzelnen Staats in Deutſchland die einzig gute und mögliche ſeye, und daß ſie ſämtlich ganz unverbeſſerlich wären! — Warum verbeſſert man denn aber an den Verfaſſungen des Staats von Aachen, Lüttich, Nürnberg u. d. m. welche zum Theil wahrlich einer groſſen Verbeſſerung bedürfen.

Es

Es fällt alſo in die Augen, daß von ſolcher Art Schriften, für, oder wider die gegenwärtige Verfaſſung einzelner Staaten in Deutſchland in dieſem Geſetze gar nicht die Rede ſeyn kann.

Soll aber, — wie zu vermuthen iſt, — jene Einſchränkung, nur dem Umſturz der gegenwärtigen Verfaſſung des ganzen Heil. Röm. Reichs vorbeugen, ſo wird daſſelbe, hoffentlich ja wohl feſter gegründet ſeyn, als daß eine, oder mehrere Druckſchriften es umſtürzen könnten! Auch wird ſchwerlich dieß, irgend einem Schriftſteller von Einſicht, je einfallen, er müßte denn, wie Piderit in Caſſel, mit ſeinem Unionsproject — völlig den Kopf verlohren haben. Kann aber ein ſolcher wunderlicher Autor der Verfaſſung des Heil. Röm. Reichs gefährlich werden? — Ueber und wider den Weſtphäliſchen Frieden, iſt, des ähnlichen Verbots im §. 6. ohngeachtet, mancherley geſchrieben worden, und doch iſt und bleibt er immer in ſeiner vollen Gültigkeit. Eben dieß war der Fall mit den verſchiedenen Wahlcapitulationen und andern Reichsgeſetzen mehr, worüber uns Moſer, Gerſtlacher, Pütter, Klüber u. a. m. manche weſentliche Vorſchläge zur Verbeſſerung und Abſtellung mehrerer Mißbräuche und Mängel, öffentlich vorlegten, ohne den Umſturz des Heil. Röm. Reichs dadurch zu bezwecken, noch zu bewirken.

Auch haben wir in Deutſchland wahrlich einen ähnlichen Umſturz der gegenwärtigen Reichsverfaſſung, wie ihn unſere Nachbarn jenſeits des Rheins im vorigen Jahr erlebten, — ſchwerlich je zu befürchten; da unſere Reichsverfaſſung eine vermiſchte, auf gültige Verträge und Grundgeſetze fundirte Regierungsform iſt, — jene in Frankreich aber ganz deſpotiſch war; da hier ein Kreis dem andern, ein Staat ſeinem Nachbarn, bey etwanigen Unruhen ſofort beyſtehen kann, und am Ende das ganze Reich für den Riß ſteht; in Frankreich aber keine Rettung mehr zu erhalten war, ſo bald Paris nur rebellirte. Ueberdem werden ja auch hoffentlich in Deutſchland die Unterthanen nie ſo gedrückt, nie ſo unmenſchlich und unpolitiſch behandelt werden, als dieß in Frankreich der Fall war; wo Ludwig *XIV.* und *XV.* zuweilen ganz vergaſſen, daß ſie des Volks wegen da wären, nicht umgekehrt, — daß ſie den Staat und ſeine Bürger poſitiv glücklich machen ſollten, nicht einzelne Familien, Maitreſſen u. ſ. w. wo dieſe Monarchen ſo oft vergaſſen — ſage ich, daß die Könige und Fürſten *Juſtitiae fovendae cauſa, conſtituti ſunt, in ſubſidium oppreſſis, non ad opprimendum cives:* daß ſie alſo nicht berechtiget ſeyn, zur Befriedigung ihrer ungerechten Privatabſichten, ihres Ehrgeitzes und ihrer Leidenſchaften, — ihre Unterthanen, durch zahlloſe Abgaben, durch himmelſchreiende Corvées, durch unerhörte Unterdrückungen und Beraubungen aller Rechte der Menſchheit und des Bürgers, ſo ſehr zu mißhandeln, — oder was alles eins iſt, — durch einen Louvois, Terray, Calonne, u. a. m. ſo ungeheuer mißhandeln zu laſſen, daß den Franzoſen damals ſchon nichts anders übrig blieb, als das, was eine Deputation von Bürgern Ludwig *XIV.* bereits vorſagte: *il faut obeir, mais hair!* — Dieß alles iſt ja in Deutſchland gar nicht der Fall, und wird es hoffentlich im einzeln ſo wenig als im Ganzen, nie werden.

Endlich iſt auch unſere treſliche Reichsverfaſſung ſelbſt, an deren Spitze jezt ein gerechter und tugendhafter Monarch ſteht, der beſte Riegel gegen alle ſolche Unruhen und Rebellionen; da hier

 der

der Unterthan ja bey denen Reichsgerichten ſeine Beſchwerden anbringen — und Schutz und Hülfe gegen Druck und Ungerechtigkeit erhalten kann: — (wovon das Reichs-Cammergericht z. B. noch im vorigen Jahr bey einigen Unruhen im Oberrheiniſchen Kreis lobenswürdige Beweiſe gegeben hat.) —: wenn gleich alle Ungerechtigkeiten von einzelnen oder armen Perſonen erlitten, leider nicht immer zur Sprache gebracht werden können! — In Frankreich aber, war dieß alles weit ſchrecklicher. Dort war faſt die einzige Inſtanz nur möglich, entweder alles dulden, oder alles umkehren. Es wäre würklich ein Wunder, wenn nach dieſem Vorgange jenſeits des Rheins, irgend ein Regent in Europa noch einen ähnlichen Fall wie der in Frankreich war, in ſeinen Staaten erlebte: wenn er nicht durch Gerechtigkeit und Mäſſigung, und durch die Erfüllung ſeiner Regentenpflichten, ſo wie durch Gelindigkeit und Güte demſelben vorzubeugen — und auf immer zu entfernen wüßte. Und dieß wird jedem gutdenkenden Fürſten unſtreitig gelingen, dem der Gedanke heilig iſt, daß regieren, nach dem allgemeinen Staatsrecht, (welches NB. in aller Welt gilt,) nichts anders heißt und ſeyn ſoll, als die Bürger des Staats zur Glückſeligkeit leiten; wobey doch wahrlich kein Gedanke entſtehen kann, an Druck und Ungerechtigkeit, oder an Deſpotie und Tyranney auf der einen - ſo wenig als an Undank, Untreue, Klagen, Murren und Rebellion auf der andern Seite! — Im gegenſeitigen Fall müßten ja die vernünftigen und wohlthätigen Vorſchriften des allgemeinen Staatsrechts, durch poſitive Geſetze, Herkommen, und eigenmächtige Einrichtungen von den Regenten verdrängt worden ſeyn? — Dieß wird eben ſo wenig jemand behaupten wollen, als es irgend einem einfallen kann, den Sinn der beſagten Stelle in der Wahlcapitulation dahin zu erklären; daß jene Einſchränkung alle und jede Schrift unterdrücken ſolle, welche die Rechte der Regenten und Unterthanen aufklären, ihre gegenſeitigen Verbindlichkeiten ſchildern, und dadurch Gerechtigkeit und Friede, Ruhe und Ordnung offenbar befördern hilft! —

Aus allem dieſen iſt alſo klar, daß alle die Einſchränkungen, welche jenes Geſetz, wovon hier die Rede iſt, vorſchreibt, nur von ſolchen Schriften verſtanden werden könne, welche auf eine höchſtunbeſcheidene und verläumderiſche Art, die Rechte der Fürſten, oder der Unterthanen, (denn dieſe gehören ja wohl auch mit zu der gegenwärtigen Verfaſſung der Staaten,) angreifen, ſie auf eine falſche und ungerechte Weiſe tadeln und darſtellen, nicht die Sache, ſondern die Perſonen taxiren, würkliche Lügen und Calumnien verbreiten, und durch die Unbeſcheidenheit und Bitterkeit ihrer Feder, eben ſo viele Parteilichkeit als böſe Abſichten verrathen: Und dieß alles, nicht, um die jetzige Verfaſſung zu verbeſſern, ſondern um ſie zu zerrütten und zerſtören. Dahin zielt auch allein der vorhergehende §. 6., nach den Worten „als wodurch nur Aufruhr, Zwie„tracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird.“ — Mehr nicht, als dieß, beſagt endlich das erſte kurfürſtliche Collegialſchreiben, das Bücherweſen im Reich betreffend, welches bekanntlich Kur-Cöln zur Einſchränkung der Preßfreiheit in Vorſchlag brachte; da in demſelben ausdrücklich geſagt wird: daß die grenzenloſe Druck- und Preßfreiheit bedenkliche Folgen für die Wohlfahrt des ganzen deutſchen Reichs haben dürfte. Allerdings kann ſie dieſe haben, wenn Lügen und Calumnien, Aufwiegelungen und aufrühreriſche Libelle unter das gemeine Volk verbreitet werden. Die eben, von mir angeführte Schriften aber, ſind mit Recht davon eximirt, da ſie ja dieſe Folgen nicht haben.

Ueberhaupt bemerke ich noch, daß ſolche, unruhige Köpfe und böſe Abſichten bezweckende Schriftſteller ſich gewöhnlich dadurch ſofort verrathen, daß ſie mit der Aufwiegelung der Unterthanen, alſo gleichſam mit der Exekution ihres Vorhabens anfangen, und dieſe durch kleine Broſchuren von einigen Bogen, — verbreitet unter das gemeine Volk, — anzufachen und zu bewürken ſuchen. Ueberzeugt, daß der groſſe Haufen nicht kaltblütig unterſuchen, noch das Wahre vom Falſchen, das Unrecht vom Recht, oder das Nützliche vom Schädlichen unterſcheiden, ſondern nur zuſchlagen kann, wenden ſie ſich mit dieſen kleinen, ausgeſtreuten, fliegenden Blättern, an ihn, um durch falſche Vorſpiegelungen und ſchwärmeriſche Ideen, das zu bewürken, was ſie durch Gründe und Beweiſe nie darthun würden.

Dieß ſind die Störer der öffentlichen Ruhe, deren Schriften eben ſo wenig gedruckt, als ihre Verfaſſer ungeſtraft bleiben dürfen. Wäre es auch in einzelnen Fällen wahr, daß die Abſicht ſolcher Schriftſteller würklich gut ſey, daß ſie nicht durch Rachſucht und Parteilichkeit, durch Aberglauben oder Wahnſinn getrieben wurden, — ſo iſt doch der Weg, den ſie einſchlagen, zu gefährlich, unrechtmäſſig und illegal, als daß er geduldet werden könnte. Deswegen erklärten auch Ihre k. k. Majeſtät Leopold *II.* ſelbſt über dieſen Punkt: daß nur kleine Schriften unter ſieben Bogen, liſtiger- und boshafterweiſe, unter das gemeine Volk geſtreut, Allerhöchſtdenenſelben gefährlich ſchienen; — daß dieſe bloß zu verbieten, jede andere, gröſſere Schrift aber, falls ſie auch würklich kühne und freimüthig geſezte Wahrheiten über Staatsſachen, Staatsverwaltung u. ſ. w. enthielte, weniger gefährlich, mithin nicht zu verbieten ſey; weil leztere in der Regul, nur von dem aufgeklärtern Publikum geleſen würde. —

Eben dieſe aufgeklärten und vortreflichen Grundſätze äuſſerte der Monarch ſchon in Seinem neuen Criminal-Geſetzbuch für das Großherzogthum Toſkana. (Deutſch überſezt zu Chur 1787.) In demſelben gehen Allerhöchſtdieſelben ſogar ſo weit, daß Sie zuförderſt im 27. und 62. §. alle beſondere Verordnungen, welche bisher unter dem Titel des Verbrechens, oder des ſogenannten Laſters der beleidigten Majeſtät galten, völlig abſchaffen, und alle Criminalität von allen ſolchen Handlungen, (Schriften u. d. m.) verbannen, welche, wenn ſie an ſich ſelbſt nicht criminel waren, es in dieſer Materie durch die Geſetze geworden ſind. Darauf heißt es in §. 63. in Betref der Schmähſchriften weiter: „Wenn es aber nur fliegende Blätter, oder viel„mehr Schmähſchriften anbetrifft, die nur bloß Läſterungen enthalten, die denen mündlichen Lä„ſterungen ähnlich ſind, welche man wider die Regierung oder ihre Magiſtrate ausſtreuet, ſo iſt „dieſes ein Vorwurf, der mehr Verachtung verdient, als durch ein eigenes feierliches Geſetz be„ſtraft zu werden. Man kann den Präſidenten der guten Regierung des Staats von Florenz, und in „dem Sieneſiſchen den Fiſkal-Auditeur davon benachrichtigen, welche, (überzeugt daß wann ſie ſich „perſönlich angegriffen finden, ſie keine Achtung darauf werden geben können,) nachdem ſie den „Verfaſſer davon ausfindig gemacht haben werden, ihm den Verweis und die Beſchämung wer„den zukommen laſſen, die ſie tauglich erachten, ſie zu verbeſſern, und zur Reue zu bringen. Dar„bey aber iſt jedoch wohl zu bemerken, daß man die denen Richtern oder andern Magiſtratsperſonen „zugefügte Beleidigung ſich auf ihre Amtsverrichtungen (alſo auf vorgeworfene wirkliche Thatſa-

„chen,) beziehet, es ihnen keineswegs erlaubt ſeyn wird, ſolche mit Stillſchweigen zu übergehen; „indem unſere Meynung iſt, daß ſie dieſelben förmlich unterſuchen, ſowohl wann ein Partikular, „als wann der öffentliche Kläger hierüber klagt, und der Verbrecher ſolle Amtshalber nach Ver„hältniß ſeiner Uebertretung, (wenn er auf Unwahrheit ertappt und als Calumniant befunden wor„den,) zu der Strafe, die der Richter ihm aufzulegen angemeſſen finden wird, verurtheilt werden; „und überdieß ſoll man ihn auch — in dem Fall — zu einem öffentlichen Wiederruf der Beleidi„gung anhalten.

Es iſt merkwürdig, daß der weiſe Geſetzgeber, hier die perſönlichen Beleidigungen, von ſolchen Schmähſchriften, welche die Amtsverrichtungen der obrigkeitlichen Perſonen angreifen, wohl unterſcheidet, und die erſtern großmüthig verziehen, und die leztern nur unterſucht und beſtraft ſehen will. Natürlicher würden die leztern, wenn ſie ununterſucht blieben, ein völliges Mißtrauen in die gerechten und wohlthätigen Abſichten der Staatsverwaltung, erzeugen, und die Magiſtratsperſonen in den Verdacht ſetzen, daß ſie wirklich böſe Handlungen verübt hätten, welche kein ehrlicher Mann auf ſich ſitzen laſſen muß, wenn er unſchuldig iſt. Hier müßte alſo der Regent, den obrigkeitlichen Perſonen eben ſowohl Gerechtigkeit widerfahren laſſen, als andern Privatperſonen; d. h. die ihnen gemachten Beſchuldigungen unterſuchen, und, wenn ſie falſch waren, beſtrafen laſſen.

Dagegen wechſelten aber auch in Toſcana, die Richter und Amtleute alle Drey Jahre in ihren Aemtern ab, und vor dem Abzuge von ihrem bisherigen Platz, wurde das ganze Publikum öffentlich aufgefordert, alle und jede, etwanige Klagen gegen die abgehenden Richter, dem dazu beſtellten Commiſſario vorzutragen. Jeder Privatmann erhielt alsdann alle mögliche Satisfaction, wenn das Recht auf ſeiner Seite war. — Wie ſehr der damalige Großherzog Leopold überhaupt, alle und jede Ungerechtigkeiten von Richtern und andern Staatsdienern verübt, rügte und beſtrafte zeigt der 64te §. Seines vortreflichen Geſetzbuchs.

„Damit von unſern Richtern, obrigkeitlichen Perſonen und Beamteten, — heißt es, „von welcher Eigenſchaft und Stande ſie immer ſeyn könnten, zu denen obgemeldten Unord„nungen, kein Anlaß gegeben werde, wie auch zu jedem andern gerechten und wichtigen End„zweck, haben wir entſchieden: daß wann einer der obbemeldten Richter, Miniſter und Beam„teten (welches wir übrigens Urſache haben zu hoffen, daß es nicht begegnen könne) die Schran„ken übertreten, oder auf jede andere Art die öffentliche Bedienung, das Amt oder den Auf„trag, der ihme anvertrauet worden iſt, mißbrauchen; und von der Autorität oder denen Amts„verrichtungen ſeines Amtes oder Auftrages einen Mißbrauch machen würde, um jemand, „wem es immer ſeyn möchte, die geringſte Ungerechtigkeit, oder den mindeſten Nachtheil zu„zufügen, vorzüglich denen Wittwen, Unmündigen oder andern Perſonen, die eines beſon„dern Schutzes würdig ſind, wie auch um einen Miſſethäter zu begünſtigen, der als ein ſol„cher erkannt worden iſt, ſo ſolle er nicht nur ſeines Amtes entſezt, und zu gleicher Zeit un„fähig gemacht werden, ein anders bekleiden zu können, ſondern noch über dieſes als einer öf„fentlichen Gewaltthätigkeit ſchuldig, nach der Vorſchrift des Artikels LXII. verurtheilt wer-

„den,

„den, indem dieſe Beleidigung die ausgezeichneteſte und wichtigſte iſt, die man „der Geſellſchaft und dem Landesfürſten, der das Hauptdavon iſt, und ſie beherrſcht, anthun „kann.“

In einem ſolchen Staat kann freilich nicht leicht eine Ungerechtigkeit von Seiten der Regierung ſtatt finden, mithin keine Klage und Unzufriedenheit, kein Murren, keine Unruhe u. ſ. w. entſtehen; es müßte denn von Seiten der Geiſtlichkeit ſeyn, die ſo oft allen neuen und beſſern Einrichtungen ſich zu widerſetzen pflegt, wenn Ehrgeiz und Privatintereſſe nicht dabey begünſtiget werden. Ebendeswegen aber konnte auch der großmüthige Leopold ſelbſt Schmähſchriften in Seinen glücklichen Staaten verzeihen und verzeihen laſſen. Sie kamen entweder gar nicht vor, oder ſie verfehlten gänzlich ihren Zweck. Denn da, wo der Regent ſo gerecht und gut iſt, wie Leopold in Toſcana war, da bedarf es keiner Strafgeſetze und Strafen um die Ehrfurcht für den Regenten und für die Obrigkeit aufrecht zu erhalten. Wo Liebe und Dank gegen die höchſte Gewalt im Staat, die Herzen der Unterthanen beſeelt, da fällt alles Murren und Klagen, Tadeln und Widerſtreben von ſelbſt weg. — Sollten dieſe Wahrheiten nicht alle abſchreckende Vorkehrungen, gegen Preßfreiheit und Publizität etwas verdächtig machen? Der groſſe und aufgeklärte Monarch Leopold II. verſicherte mir ferner ſelbſt; daß in Toſcana zu wenig ſey geſchrieben worden, daß Allerhöchſtdieſelben alle mögliche Publizität, Preßfreiheit und Aufklärung begünſtiget und befördert hätten; daß jenes (glückliche) Land in keiner Hinſicht Nachtheil, wohl aber Vortheil daraus hätte ziehen können, wenn alle öffentliche Thatſachen der ganzen Welt bekannt geworden wären; und daß Allerhöchſtdieſelben nur diejenigen Staatsſchriften u. ſ. w. läſen, die mit Wahrheit und Freimüthigkeit geſchrieben ſeyn. — Sollte dieß Beiſpiel nicht durchaus nachzuahmen und zu befolgen ſeyn? — Sollte es den Sinn jener Einſchränkung in der Wahlcapitulation nicht grade ſo erklären, wie ich ihn hier darſtellte?

Sey es alſo, daß der Staat die unberufnen Schriftſteller, welche Lügen und Calumnien gegen den Regenten und gegen den Staat, deſſen Regierung und Verwaltung öffentlich verbreiten, zurückſcheucht und beſtraft, ſo muß doch dieſe Einſchränkung der Preßfreiheit nie weiter gehen, als bis dahin, wo der Staat offenbar dadurch gefährdet wird. Ueber dieſe Grenzen hinaus, iſt der Preßzwang immer das Mittel, die Nation roh und barbariſch zu machen. Die Regierungsverfaſſung und Staatsverwaltung willkührlich, — und den ganzen Staat zu einer Deſpotie zu erheben, welche den Regenten in der Folge eben ſo gefährlich wird, als ſie den Unterthanen ſchädlich iſt. Die Beweiſe und die nähere Entwickelung und genauere Beſtimmung dieſer Ideen, werde ich bey einer andern Gelegenheit dem Publikum vor Augen legen. Hier war es nur mein Zweck, den Sinn jenes Zuſatzes in der Wahlcapitulation zu erklären.

Art. III.

Von den Kurfürſten und ihren Rechten, römiſchen Königswahl, Reichsvikarien, Reichsgrafen und ihrem Rang, Reichserbämtern, Erz- und Hofmarſchalle.

§. 1.

Beſondere Hochachtung für die Kurfürſten.

Wir ſollen und wollen des Heil. Röm. Reichs Kurfürſten, als deſſen innerſte Glieder und die Hauptſäulen des Heil. Reichs jederzeit in ſonderbarer hoher Conſideration halten;

§. 2.

Kurfürſtliche Titulatur.

Denſelben, wie bereits im Eingang dieſer Unſerer Capitulation geſchehen, alſo auch fürohin das Prädikat reſpective Hochwürdigſt und Durchlauchtigſt zulegen, und damit kontinuiren;

§. 3.

Rath und Vorſtellung der Kurfürſten an den Kaiſer in wichtigen Sachen.

Sodann in wichtigen Sachen, ſo das Reich antreffen, nach Anleitung der goldnen Bulle, jedoch dem Friedensſchluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne Dieſelben hierinn nichts vornehmen; überhaupt aber, ihre der Kurfürſten, Vorſtellungen und Geſinnungen, auch alsdann, wann ſie aus eigenem Antriebe an Uns gebracht werden, gern vernehmen, und Uns darauf nach Beſchaffenheit der Umſtände jedesmal mit Kaiſerlichem Vertrauen zurückäuſſern;

§. 4.

Anmerkung: „überhaupt aber — mit kaiſerlichem Vertrauen zurückäuſſern.“ Unter der Regierung des Kaiſers Joſeph *II.* hat der Kurfürſt zu Mainz einigemal in Fällen, wo die Handlungen des Kaiſers den Reichsgeſetzen nicht gemäß ſchienen, demſelben nachdrückliche Vorſtellung gethan. Inſonderheit iſt deßfalls das merkwürdige Schreiben zu merken, das der Kurfürſt zu Mainz wegen Beeinträchtigung der biſchöfl. Coſtanziſchen Diöceſanrechte am 17. April 1787. mit ſehr nachdrücklichen Aeuſſerungen und Aufforderungen zu Erhaltung der Reichsverfaſſung, an den Kaiſer erließ; auch darauf antrug, daß nicht das beſondere Wohl der kaiſerl. Erblande derſelben vorgezogen werden möge. (S. dieß beim Reuß in der Staatskanzley Th. 20. S. 257. f.) Dieſes hatte auch gute Wirkung, wie ad art. I. §. 2. angeführt iſt. Hierauf zielt dieſer Zuſatz ohne allem Zweifel.

Indeß

§. 4.

Erhaltung ihrer Vorrechte.

Sie bey ihrer wohlerlangten Kurwürde und ſonderbaren Rechten, Hoheiten, Präeminentien und Prärogativen, inſonderheit auch die weltlichen Kurhäuſer bey ihrem Primogeniturrechte, ohne daſſelbe reſtringiren zu laſſen, erhalten; beſonders, wie all ſolche in der goldenen Bulle ausgedruckt ſind;

§. 5. (vorher 6.)

Beſtätigung der Kurvereine.

Wie nicht weniger die gemeine und ſonderbare rheiniſche Verein der Kurfürſten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaiſer

Indeß hat in dem lezten Interregnum der Kurfürſt von Pfalz=Baiern als Reichsvikarius die Vorſtellungen nicht ſo gut aufgenommen, welche der Kurfürſt von Mainz demſelben über die Ausdehnung der Vikariatsrechte machte. Denn, als der Kurfürſt von Pfalz gegen Ende Februars 1790. Reichsvikariats=Commiſſarien zu den Biſchofswahlen zu Freyſingen und Regenſpurg abgeſendet hatte, und — Kur=Mainz in dem Schreiben vom 22. März 1790. dagegen proteſtirte, auch dieſes, als den Reichsgeſetzen und dem Herkommen zuwiderlaufend, erklärte; ſo antwortete Kur=Pfalz unterm 1. April, daß es den Kurfürſten zu Mainz pro legitimo contradictore nicht erkenne, und ſich auf deſſen Widerſpruch nicht einlaſſe. Als ferner, der Kurfürſt zu Mainz, in einem Schreiben vom 12. May, wegen der, von Kurpfalz unternommenen Wiederverleihung des eröfneten Reichslehens Ekenhaid, vermöge erzkanzleriſcher Obliegenheit, und wegen der, einem zeitlichen Röm. Kaiſer allein zukommenden Befugniſſen, *reſervanda* reſervirte; ſo antwortete der Kurfürſt von Pfalz am 1. Junii unter andern; daß er über das, was von Reichsvikariatswegen nach den Reichsgeſetzen und dem Herkommen verfügt werde, Niemanden reſponſabel zu ſeyn glaube, und mit dergleichen Widerſprüchen künftig gänzlich verſchont zu bleiben hoffe. Darauf erwiederte aber Kur=Mainz, unterm 12. deſſ. Mon. daß dieß eine unerhörte Forderung, und eine, auf unſere freie deutſche Verfaſſung völlig unanwendbare Erklärung, ſey. Er führte dabey als bekannt an, wie oft Er, der Kurfürſt zu Mainz, ſeine geſetzliche Amtsſprache beym Kaiſer Joſeph *II.* mit dem gedeihlichſten Erfolg für das Wohl der deutſchen Reichsverfaſſung angewendet, und wie wenig der verſtorbene Kaiſer und ſeine Vorfahren es ihrer erhabenen Würde zuwider erachtet hätten, dieſer Amtsſprache Gehör zu geben; oder ſich nicht für verbunden hätten erklären ſollen, über Ihre Handlungen in Reichsangelegenheiten Auskunft oder Erläuterung zu geben.

Wenn man, wie billig, annimmt, daß die Reichsvikarien an die Wahlcapitulation ebenfalls gebunden ſeyn, ſo wird künftig in ähnlichen Fällen von dieſem neuen Zuſatz zur Wahlcapitulation auch gegen die Reichsvikarien Gebrauch gemacht werden können, und müſſen.

Anmerkung: „inſonderheit auch — reſtringiren zu laſſen." Dieß iſt die Stelle, welche aus dem 2ten §. des 1ſten Artikels hieher verſezt iſt. S. die Anmerkung zu jenem §.

ſer rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Kurfürſten allerſeits untereinander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unſers Theils approbiren und konfirmiren;

§. 6. (vorher 7.)

Jedoch den Rechten anderer Stände unbeſchadet.

Jedoch dem Inſtrumento Pacis und andern Reichsſatzungen, auch denen von Fürſten und Ständen, (die ohnmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) hergebrachten Iuribus, Hoheiten und Privilegiis, ohnabbrüchig.

§. 7. (vorher 8.)

Krönung.

Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit verſprechen, die Römiſch-Königliche Krone förderlichſt zu empfangen; ſo ſollen und wollen Wir alles dasjenige dabey thun, ſo ſich derenthalben gebühret.

§. 8.

Anmerkung: Vor dieſem §. gieng in der vorigen Wahlcapitulation, ein anderer, als der 5te voraus, des Inhalts nemlich:

„Sofort nach angetretener Unſerer Kaiſerlichen Regierung daran ſeyn, und beim Reichscon-
„vent nachdrücklich befördern, daß die Braunſchweig-Lüneburgiſche Kur mit einem konve-
„nablen und anſtändigen Erzamt verſehen werde, dafern etwa des regierenden Kaiſers
„Majeſtät dieſes Geſchäfte, wie doch allerdings erwartet wird, zu Stand nicht bringen ſollte.

Obgleich weder der damals regierende Kaiſer Franz *I*, noch Joſeph *II.*, ein beſonderes Erzamt für die neunte Kur zu Stande gebracht haben, da dieſe Sache die größten Schwürigkeiten fand; ſo iſt doch dieſer ganze §. jezt weggelaſſen, weil durch das, inzwiſchen erfolgte Ausſterben des Kurbairiſchen Hauſes, das Erztruchſeſſenamt wieder an Kur-Pfalz gekommen, und das Erzſchatzmeiſteramt dem Kurhauſe Braunſchweig, als nunmehrigen achten Kurfürſten, ruhig überlaſſen worden, folglich bey völlig veränderter Lage der Sache die vorherige Verfügung nicht weiter nöthig iſt. (Man ſehe die Anmerkung zum Eingang der Wahlcapit.) Bey der künftig zu errichtenden neunten Kur wird man wieder auf die Beſtimmung eines neuen anſtändigen Erzamts bedacht ſeyn müſſen.

Durch die Weglaſſung dieſes Artikels, verändern ſich nun auch die Nummern der folgenden §§n.

Anmerkung: Am Ende dieſer Stelle war in allen Römiſchkaiſerlichen Wahlcapitulationen ſeit Leopold *I.* noch beygefügt:

„auch die Kurfürſten, um ihr Amt zu verſehen, zu ſolcher Krönung
„erfordern.

Nur in den römiſchköniglichen war dieſer Zuſatz weggelaſſen worden, weil ein römiſcher König noch nichts zu befehlen hat, ſondern zu einer Römiſchköniglichen Krönung die Kurfürſten von

dem

§. 8. (ſonſt 9.)

Vergleich darüber zwiſchen Kur-Mainz und Kur-Kölln.

Und was zwiſchen beiden Kurfürſten zu Mainz und Kölln wegen der unter ihnen der Krönung halber entſtandenen Irrungen gütlich beigelegt und verglichen worden, das ſoll Kraft dieſes gleichfalls konfirmiret und beſtätiget bleiben.

§. 9. (ſonſt 10.)

Wahlrecht der Kurfürſten.

Wir ſollen und wollen auch die Kurfürſten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freien Wahlgerechtigkeit, nach Inhalt der goldenen Bulle, verbleiben laſſen.

§. 10. (vorher 11.)

Römiſche Königs-Wahl.

Und nachdem von Kurfürſten und Fürſten zu Regensburg, nach Anleitung Art. VIII. inſtrumenti Pacis, von der Wahl eines Römiſchen Königs bey Lebzeiten eines erwählten Römiſchen Kaiſers gehandelt und verglichen worden, daß die Kurfürſten nicht leichtlich zur Wahl eines Römiſchen Königs vivente Imperatore ſchreiten, es wäre dann, daß der erwählte und regierende Römiſche Kaiſer ſich aus dem römiſchen Reich begeben, und beſtändig oder allzulang aufhalten wollte, oder derſelbe wegen ſeines hohen Alters, oder beharrlicher Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorſtehen könnte, oder ſonſten eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des Heil. Römiſchen Reichs Konſervation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römiſchen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaiſers zu erwählen, und dann, daß in ſolchem ein- und anderm angeregten, wie auch erſtgedachtem Nothfall, die Wahl eines Römiſchen Königs durch die Kurfürſten mit oder ohne des regierenden römiſchen Kaiſers Konſens, wann derſelbe auf angeleg-

te

dem regierenden Kaiſer erfordert werden müſſen; und ſo war auch dieſer Zuſatz in Joſeph II. Wahlcapitulation weggeblieben.

Nach den vorigen Grundſätzen hätte alſo dieſer Zuſatz jezt wieder beygeſezt werden ſollen. Es iſt aber nicht geſchehen, vermuthlich weil, wie Moſer in den Betracht.ꝛc. S. 128. 129. N. 4. erinnert hatte, in neuern Zeiten die Krönung nicht mehr an einem andern Ort, ſondern in der Wahlſtadt ſelbſt, ohne Aufſchub, vorgenommen wird, und alſo die Kurfürſten oder ihre Bothſchafter dazu von dem neuen Kaiſer nicht mehr beſonders berufen werden, ſondern ſofort beyſammen bleiben, mithin iene Verordnung nicht mehr nöthig iſt. Auf ſolche Weiſe enthält aber die neueſte Wahlcapitulation hier in der That eine Abänderung von den vorigen kaiſerlichen Wahlcapitulationen.

te Bitte, ohne erhebliche Urſache, verweigert werden ſollte, vorgenommen, und damit der goldenen Bulle, auch ihrem von dem Heil. römiſchen Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von Ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden ſolle; ſo wollen und ſollen Wir dieſen der Kurfürſten und Fürſten unter einander verabfaßten Schluß, wie hiermit geſchiehet, für genehm, und Uns deme gemäß und konform halten.

§. 11. (ſonſt 12.)

Kurfürſten-Täge.

Wir laſſen auch zu, daß die Kurfürſten je zu Zeiten, vermöge der goldenen Bulle und der kurfürſtlichen Vereinigung, nach Gelegenheit und Zuſtand des Heil. römiſchen Reichs zu ihrer Nothdurft, auch ſo ſie beſchwerliches Obliegen haben, zuſammen kommen mögen, daſſelbe zu bedenken und zu berathſchlagen; daß Wir auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen Ihnen ſämtlich oder ſonderlich ſchöpfen und empfangen;

§. 12. (vorher 13).

Ohne Vorwiſſen und Zuziehung des Kaiſers.

Noch auch, daß ſolches mit Unſerm Vorwiſſen, und unter unſerer Autorität geſchehen, Unſere Geſandte, vielweniger Unſere Kommiſſarien, auch zu dergleichen beſondern Deliberationen ſchlechterdings zugelaſſen werden müſſen, verlangen, ſondern Uns in dem und andern der goldnen Bulle und Kurfürſten-Vereinigung gemäß, gnädiglich und ohnverweigerlich halten ſollen und wollen.

§. 13.

Anmerkung: „dieſen der Kurfürſten und Fürſten“ dieß iſt die richtige Leſart, dieſer und der vorigen Wahlcapitulationen; und eben ſo ſteht auch die Stelle in der von Hrn. Hofr. Roth nach dem Original des Reichsarchivs 1788. herausgegebenen, und ſeinem Staatsrechte deutſcher Reichslande angehängten, Wahlcapitulation Joſeph *II.* Es iſt alſo ein offenbarer Fehler, daß es in Moſers Betracht. S. 138. und in v. Lynkers Römiſchkönigl. Wahlcapit. Joſeph II. heißt: der Kurfürſten und Ständen; indem es bekannt genug iſt, daß der, in dieſem §. der Wahlcapitulation beſtätigte Vergleich von 1711. nur allein von den Kurfürſten und Fürſten, nicht aber von allen Reichsſtänden geſchloſſen worden iſt, wie Moſer a. a. O. in den Anmerkungen ſelbſt bemerkt hat, und auch die Anfangsworte dieſes §. klar ergeben.

Anmerkung: „vielweniger unſere Kommiſſarien“ Ehemals wurden die kaiſerliche Abgeordnete an Kurfürſtliche Kollegialtäge, Geſandte genannt; ſo wie dieß auch noch jezt bey Kreis- und andern Verſammlungen geſchiehet, wo der Kaiſer nicht nothwendig als Reichsoberhaupt mitconcurriren muß. Bey ſolchen kurfürſtlichen Verſammlungen aber, wo von einer Römiſchen Königswahl die Frage war, erſchien der Kaiſer vormals in Perſon.

Im

§. 13. (vorher 14.)

Wahl-Recht und Kurfürſtliches *Collegium.*

Wir wollen auch die gemeldten Kurfürſten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freien Wahl, wie von Alters her auf Sie kommen, und die goldene Bulle, alte Rechte und andere Geſetze oder Freiheiten vermögen, wie auch bey Ihrem geſönderten Rathe, in Sachen das Heil. römiſche Reich betreffend, geruhiglich bleiben, und ganz ungekränkt laſſen; Wo aber darwider von Jemand etwas geſucht, gethan, oder die Kurfürſten in dem gedrungen würden; ſo doch keineswegs ſeyn ſoll, das alles ſoll nichtig ſeyn.

§. 14. (ſonſt 15.)

Erhaltung der Rechte der Reichsvikarien ſowohl nach Abſterben eines Kaiſers, als bey deſſen langer Abweſenheit oder Verhinderung.

Gleichergeſtalt wollen Wir die Vikarien des Reichs bey Ihren uralten in der

Im Jahr 1764. wurden zu dem, damals vor der Röm. Königswahl Joſeph *II.* vorhergegangenen kurfürſtlichen Kollegialtag, zum erſtenmale kaiſerliche Abgeordnete abgeſchickt, welche mit dem Prädikat kaiſerlicher Kommiſſarien erſchienen, ſo wie dieß bey Reichstägen und andern Reichsſtändiſchen Verſammlungen, bey welchen der Kaiſer concurrirt, üblich iſt. Moſer ſagt (vom Röm. Kaiſer ꝛc. Kap. 12. S. 718. und Betrachtung. über die Wahlcapit. Kaiſ. Joſeph II. S. 142. N. 16.) die Anerkennung dieſer Kommiſſion habe groſſe Schwürigkeiten gefunden, und es habe ein Revers ausgeſtellt werden müſſen, daß dergleichen künftig nicht mehr geſchehen ſolle. In den kürzlich erſchienenen Protocollen von dem zu Anfang des Jahrs 1764. zu Frankfurt am Main gehaltenen Kurfürſtentag, vom Frhrn. von Lynker (Hildburghauſen 1790.) findet ſich jedoch von einer ſolchen Unzufriedenheit und bedingungsweiſe geſchehenen Anerkenntniß; weiter gar nichts, als daß (S. 61. gedachter Protocollen) Kur-Braunſchweig in der zweiten Seſſion darüber eine Erinnerung machte, daß die ſonſt zu einem Kurfürſtentag abgeſchickte kaiſerlichen Geſandten, jezt Kommiſſarien benennet würden, und man dieſes nur unter dem Vorbehalt geſchehen laſſen wollte, daß daraus auf künftige Zeiten keine Folge gezogen werde; welche Erinnerung aber im Concluſum (S. 61. 62.) übergangen, und dargegen in dem, in der fünften Seſſion abgefaßten weitern Concluſum (S. 112. 113.) die Dankſagung an den Kaiſer beſchloſſen wurde, daß derſelbe die Wahl eines Röm. Königs in Vorſchlag bringen, und zu dem Ende die kurfürſtliche Verſammlung mit Abſendung ſeiner kaiſerlichen Commiſſion habe beehren wollen.

Der gegenwärtige Zuſatz zur Wahlcap. verbietet auch die Abſendung kaiſerlicher Commiſſarien nicht an ſich, ſondern hat nur die Abſicht, und benennt die kaiſerliche Commiſſarien nur zu dem Ende; damit dieſe, wenn ſie künftig bey ähnlichen Gelegenheiten wieder erſcheinen, ſich nicht mehrere Rechte beilegen, als vorher von den Geſandten geſagt war, auch den Deliberationen ſelbſt beizuwohnen nicht verlangen ſollen. Im Jahr 1764. erſchien die kaiſerliche Commiſſion auch nur bey dem Aktus der Propoſition, in der kurfürſtlichen Verſammlung. (Protocolle S. 69. f.)

goldenen Bulle und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verweſung des Reichs, ſowohl nach Abſterben eines römiſchen Kaiſers oder Königs, als auch bey deſſen langwühriger Abweſenheit auſſer Reich, oder wenn derſelbe das Regiment ſelbſt zu führen, durch andere Umſtände gehindert werden ſollte, unbeeinträchtiget bleiben laſſen, auch nicht zugeben, daß die Vikariate und deren Iura, ſamt was denſelben anhängig, von Jemand diſputirt und beſtritten, oder reſtringirt werden.

§. 15. (ſonſt 16.)

Deren Rechte in Juſtiz-Sachen.

Und weil nach Inhalt der goldenen Bulle den Reichs-Verweſern die Gewalt, im Reich Recht zu ſprechen, zuſtehet; alſo ſoll berührte Befugniß der Reichs-Verweſer nicht blos auf neue, oder ſolche Rechtsſachen, wobey periculum in mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeſchränkt ſeyn, ſondern ſich auch auf Fortſtellung der vorhin bey dem kaiſerlichen Reichs-Hofrath anhängig geweſenen Proceß- und Rechtshändel vor den Vikariats-Hofgerichten allerdings erſtrecken, und zu ſolchem Ende an erwähnte Reichs-Vikariatsgerichte die bey dem beſagten Reichs-Hofrath vorhin verhandelte in der Reichs-Canzley vorhandenen Acta in Originali gegen Beſcheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren Reſtitution zu dem Reichs-Archive ſogleich nach geendigter Reichs-Verweſung, durch **allgemeine** Anordnung des Kurfürſten zu Maynz, als des

Reichs

Anmerkung: „durch allgemeine Anordnung.“ Das Wort allgemein iſt neu, und durch die Streitigkeiten zwiſchen Kur-Mainz, und Kur-Pfalz als Reichsvikar, in dem jezt eben verfloſſenen Interregnum veranlaßt worden. Bald nach dem angetretenen Vikariat, erließ der Kurfürſt von der Pfalz eine Generalrequiſition nach Mainz, über die Reichshofrathsakten, welche im Laufe des Zwiſchenreichs beym rheiniſchen Vikariatshofgericht nöthig ſeyn würden, und verlangte; daß Kur-Mainz die allgemeine Verfügung bey der Reichskanzley zu Wien machen möchte, daß in einzelnen Fällen die abzufordernden Akten, durch Concluſa des Vikariatsgerichts angezeigt, von jener Reichskanzley ſofort abgeliefert werden könnten, ohne daß es nöthig wäre, dem Kurfürſten zu Mainz die requirirten Akten jedesmal ſpeciell anzuzeigen. Kurmainziſcher Seits ergieng aber die Weiſung an die Reichskanzley nicht eher, als bis den wiederholten Vikariatsrequiſitionen ein Verzeichniß der verlangten Akten beigefügt war; und da auſſerdem auch über die Einrichtung des, von Kur-Pfalz wegen künftiger, in eben dieſem §. der Wahlcap. vorgeſchriebenen Reſtituirung der Akten zum Reichsarchive auszuſtellenden Reverſes einige Anſtände von Kur-Mainz gemacht wurden; ſo beſchwehrte man ſich zu München über den entſtandenen Aufenthalt und die dadurch verurſachte Verzögerung der, ſonſt häufiger zu erwarten geweſenen Entſcheidungen des Vikariathofgerichts.

Selbſt

Reichs Erzkanzlers, auf Verlangen der Vikariate und Koſten der Parteien ohnweigerlich verabfolgt werden.

§. 16. (ſonſt 17.)

Einlieferung der Reichs-Vikariatsakten zum Reichsarchiv.

Dahingegen ſind die Reichs-Vikariate gehalten, ſollen mithin keineswegs unterlaſſen, ſobald nach geendigter Reichs-Verweſung, und zwar längſtens in ſechs Monaten, die vor Ihnen verhandelten Acta jedesmal an den neuerwählten Kaiſer

 einzu-

Selbſt von den ſpeciell requirirten Akten wurden auch Kurmainziſcher Seits hernach, die Akten über die künftige Sayn-Hachenburgiſche Succeſſion abzuliefern verweigert; weil der Kurfürſt von der Pfalz wegen der, von ihm behaupteten Lehensherrlichkeit über die Grafſchaft Sayn, ſelbſt bey der Sache intereſſirt ſey. Eben ſo wurden auch die Akten über das Reichslehen Ekenhaid, Rammersreuth, und Marquardsburg, von Kur-Mainz abzuliefern verweigert, um die Veräuſſerung deſſelben zu verhindern; weil der Kurfürſt von der Pfalz die Wiederverleihung dieſes eröffneten Reichslehens an den Grafen von Betſchard vorgenommen habe, wozu aber Kur-Mainz die Reichsvikarien nicht für berechtigt hielt. Endlich wollte auch Kur-Mainz aus eben dieſen Gründen die Akten, welche die bisherige, durch den Magiſtrat zu Nürnberg geführte Adminiſtration betreffen, nur gegen einen Revers ausliefern: daß dieſe allein in Abſicht auf die Adminiſtration ſollten zu gebrauchen ſeyn. Im Kurmainziſchen Schreiben vom 12. May an Kur-Pfalz heißt es deßwegen; daß die getroffene Anordnung wegen Auslieferung der reichshofräthlichen Akten ſich lediglich auf die, in der Wahlcapit. deutlich und beſtimmt ausgedrückten Proceß- und Rechtshändel ſich erſtrecke.

Nun ſoll, nach dem neuen Zuſatz, die Kurmainziſche, erzkanzleriſche Anordnung zur Auslieferung der Akten **allgemein** geſchehen. Damit ſcheint aber doch wenigſtens die Kurmainziſche Einwendung wegen der verweigerten Akten das eröffnete Reichslehen Ekenhaid betreffend noch nicht ganz gehoben zu ſeyn. Denn, es kann in ähnlichen Fällen immer noch behauptet werden, daß auch die allgemeine Anordnung nur auf die, im Geſetze benannten Proceß- und Rechtshändel gemeynt ſeyn könne.

Anmerkung: Auf dieſen §. folgte in Josephs *II.* Wahlcapit. ein anderer, als der 18te, in welchem nemlich die Aufrechthaltung des im Jahr 1745. zwiſchen Kurbaiern und Kurpfalz, wegen Abwechſelung im rheiniſchen Vikariate geſchloſſenen Vergleichs, feſtgeſezt war. Da nach dem Ausſterben des Kurbaieriſchen Hauſes dieſe Abwechſelung von ſelbſt wegfällt, und Kurpfalz jezt das rheiniſche Vikariat wieder allein beſizt; ſo wurde dieſer ganze §. als überflüſſig, ausgelaſſen. Billig hätten aber nun auch die Anfangsworte des folgenden §. 17. (ſonſt 19.)

Und wie nicht minder ꝛc.

welche ſich auf den vorhergegangenen nun ausgelaſſenen §. beziehen, inſofern abgeändert werden ſollen.

einzuſchicken, um zu erwehnter Reichs-Kanzley durch Kur-Mainz, als den Erzkanzler, oder den deſſelben Stelle vertretenden Reichs-Hofvizekanzler zur nothwendigen Ergänzung des Reichsarchivs, gebührend hinterlegt zu werden.

§. 17. (ſonſt 19.)

Gränzvergleich der Reichsvikariate.

Und wie nicht minder der zwiſchen Kurbaiern, Kurſachſen und Kurpfalz wegen der Gränzen des rheiniſchen und ſächſiſchen Vikariats im Jahr 1750. geſchloſſene Rezeß von dem kurfürſtlichen Kollegio zu gänzlicher Aufhebung der obgewalteten Irrungen erſprießlich, und zugleich zu Beförderung der heilſamen Juſtiz bey entſtehendem Fall einer Reichsverweſung verträglich angeſehen worden; ſo ſollen und wollen Wir auch daran ſeyn, daß ſothaner Vergleich gleich nach Antritt Unſerer kaiſerlichen Regierung dem geſamten Reich vorgeleget und deſſen Begnehmigung gedeihlich befördert werde.

§. 18.

Beſtätigung der Vikariatshandlungen.

Wir ſollen und wollen auch dasjenige, was von den beiden Vikariatshöfen in mittler Zeit der Vakanz, und bis Wir die Wahlcapitulation in Perſon beſchworen, folglich das Regiment wirklich angetreten, behan-

Anmerkung: „Kaiſerlichen Regierung" die in Joſephs II. Wahlcapit. hierauf folgenden Worte:

„wann es nicht bereits vorher geſchehen,"

ſind jezt weggelaſſen. Siehe die vierte allgemeine Anmerkung.

Anmerkung: Dieſer §. iſt nicht ſo ganz neu, wie man auf den erſten Anblick der, von Hrn. Roth herausgegebenen, neueſten Wahlcapitulation vermuthen, oder aus der bloſſen Anſicht deſſelben ſchlieſſen möchte.

In allen kaiſerlichen Wahlcapitulationen dieſes Jahrhunderts, war an dieſer Stelle die Beſtätigung der, in dem vorhergegangenen Interregnum geſchehenen Vikariatshandlungen feſtgeſezt. In der römiſchköniglichen Wahlcapit. Joſephs II. mußte dieſes natürlicherweiſe wegbleiben, weil ſo wenig vor der, bey Lebzeiten des regierenden Kaiſers vorgenommenen römiſchen Königswahl, als hernach, nach dem Tode des röm. Kaiſers, und vor dem würklichen Regierungsantritt des neuerwählten Röm. Königs, ein Interregnum und Vikariat vorausgeht, und alſo der Römiſche König in dieſer Rückſicht nichts zu beſtätigen hat. (Moſer vom Römiſchen Kaiſer, S. 805.) Es iſt alſo die Auslaſſung dieſes §. in der Wahlcapitulation von 1764. nicht etwa aus einer andern

behandelt und verliehen worden, es ſey in Juſtiz- oder Gnadenſachen, in ſoweit als daſſelbe die Gränzen der goldenen Bulle, der gegenwärtigen Wahlcapitulation, und des unverrückten Herkommens nicht überſchreitet, in der allerbeſtändigſten Form genehm halten, konfirmiren und ratifiziren, wie ſich daſſelbe geziemet und gebühret, immaſſen Wir ſolches hiemit konfirmiren und ratifiziren.

§. 19.

dern Urſache, und um deßwillen geſchehen, weil man vielleicht dieſe Beſtätigung für überflüſſig, und einen neugewählten Kaiſer ſchon kraft des Wahlvertrags an ſich dazu für verbunden gehalten hätte; — (wie Hr. Biener in ſeinem Erweiß, daß die hohen Reichsvikarien, den, mit dem Tode eines zeitigen Kaiſers erloſchenen Reichstag fortzuſtellen ꝛc. — befugt — ſeyen (Leipzig 1790.), S. 52. 53. ohne Grund annimmt.) vielmehr war natürlich zu erwarten, daß jezt bey einer neuen Kaiſerwahl, jene Stelle in der Wahlcapitulation wieder hergeſtellt würde, wie es auch geſchehen iſt. Unten im Art. XXX. §. 3. und 6. kommen ähnliche Fälle vor.

Indeſſen iſt doch dieſer §. nicht ganz, und ohne allen Zuſaz, ſo wieder eingerückt, wie er in den vorigen kaiſerlichen Capitulationen vorkam. Auſſerdem, daß die Anfangsworte etwas anderſt lauten, als in den Wahlcap. Carls *VII.* und Franz *I.*, (in welchen bekanntlich die damals noch nicht ganz geendigten Streitigkeiten zwiſchen Baiern und Pfalz in Anſehung des rheinländiſchen Vikariats vorkamen, — daher auch dieſe Stelle jezt der Wahlcap. Carls *VI.* wiederum gleichlautender iſt,) ſo hat man auch, anſtatt der Worte: laut der goldenen Bulle und vermöge der Reichsordnungen, wie es vorhin hieß, in der gegenwärtigen Wahlcap. beſtimmter geſezt:

„in ſo weit als daſſelbe die Gränzen der goldenen Bulle, der gegen-
„wärtigen Wahlcapitulation, und des unverrückten Herkommens,
„nicht überſchreitet.

Dieſer §. iſt alſo, in Vergleichung mit der vorigen römiſchköniglichen Wahlkapit. neu; hingegen nicht neu, in Parallele mit den vorigen kaiſerlichen Wahlcap., nur, den ſo eben bemerkten Zuſatz, ausgenommen. Dieß iſt von Hrn. Roth nicht beſtimmt genug bemerkt worden; Und in den Summarien, der, in der Jägeriſchen Buchhandlung herausgegebenen neueſten Wahlcapitulation iſt nur obenhin geſagt: der §. ſtimme mit den ältern Capitulationen, wo ein Zwiſchenreich vorhergegangen, überein, ohne obigen Zuſatz zu bemerken.

Die Veranlaſſung und die Abſicht dieſes Zuſatzes iſt übrigens keine andere, als die allzuweite Ausdehnung der Rechte der Reichsverweſer zu verhindern. Ueber die verſchiedenen Meynungen, wie weit die Gerechtſamen der Reichsvikarien nach der goldenen Bulle, nach dem Herkommen, oder auch nach der Analogie, ſich erſtrecken, iſt das neue Journal für Staatskunde und Politik, Frankfurt a. M. bey Herrmann 1790. 1. St. S. 126. f. nachzuſehen. Oben, ad art. III. §. 1. iſt auch ſchon bemerkt worden, daß zwiſchen Kurmainz und Kurpfalz über das, von lezterm ausgeübte Recht, Vikariatskommiſſarien zu den Freyſinger und Regenſpurger Biſchofswahlen zu

ſchicken,

§. 19. (vorher 20.)

Kurfürſtlicher Geſandten Rang und Ceremoniel.

Nachdem ſich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländiſcher Potentaten, Fürſten und Republiken Geſandte, und zwar dieſe unter dem Namen und Vorwand, als wären die Republiken für gekrönte Häupter, und alſo denſelben in Würde gleich zu achten, an den kaiſerlichen und königlichen Höfen und Kapellen die Präcedenz vor den kurfürſtlichen Geſandten prätendiren wollen; ſo ſollen und wollen Wir ins künftige ſolches weiter nicht geſtatten. Wäre es aber Sache, daß neben den kurfürſtlichen Geſandten der recht titulirten und gekrönten regierenden ausländiſchen Könige, königlicher Wittwen oder Pupillen (denen die Regierung, ſo bald ſie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zuſtehet, und immittelſt in der Tutel oder Kuratel begriffen ſind,) Bothſchafter zugleich vorhanden wären; ſo mögen und ſollen zwar dieſelben den kurfürſtlichen Geſandten, dieſe aber allen andern auswärtiger Republiken Geſandten, und auch den Fürſten in Perſon ohne Unterſchied vorgehen, und unter ihnen, nemlich den kurfürſtlichen Geſandten primi ordinis, es mögen auch deren mehr als einer ſeyn, an Unſerm kaiſerlichen Hof, auch ſonſt aller Orten in- und auſſer dem Reich keine Diſtinction mehr gemacht, ſondern allen und jeden gleiche honores in allem, wie den königlichen Geſandten, gegeben werden.

§. 20.

ſchicken, und über die unternommene Wiederverleihung eines eröfneten, kleinern Reichslehens, im lezten Interregnum, Streitigkeiten entſtanden waren. Ob aber durch dieſen, jezt gemachten Zuſatz, ſolchen Streitigkeiten für die Zukunft gänzlich vorgebeugt ſeyn möchte, muß die Zeit lehren. Da aber nicht beſtimmt ausgedrückt iſt, ob unter den Gränzen der goldenen Bulle nur die, in derſelben buchſtäblich aufgezählten Rechte, oder auch diejenigen Gerechtſamen verſtanden werden ſollen, welche nach dem Sinn und der Abſicht der goldenen Bulle den Vikarien zukommen möchten; ſo könnten wohl beide Theile, vor wie nach, darüber ſtreiten. Es iſt auch nicht recht deutlich ausgedrückt, was für eine Einſchränkung mit den Worten: der gegenwärtigen Wahlcapitulation, gemeynt ſeyn ſoll; zumal, da nicht alle einzelne Vikariatsrechte in der Wahlcap. benannt ſind, und die Wahlcapitulation übrigens in andern Stellen, z. B. Art. III. §. 14. Art. XIII. §. 9., den Reichsvikarien in der That favoriſirt. In dem dritten Kollegialſchreiben, das am Ende nachfolgt, hat das kurfürſtliche Kollegium indeß bey Gelegenheit des Art. XI. §. 7. dem Kaiſer die Beförderung der Reichstagsentſcheidung über die Gränzen der Vikariatsgerechtſamen empfohlen.

Anmerkung: Unbedeutend iſt die Bemerkung, daß es hier heißt: „an Unſerm kaiſerlichen Hofe." In der Wahlcapitulation von 1764. hieß es: an Unſerm königlichen und künftigen kaiſerlichen Hoſe.

§. 20. (ſonſt 21.)

Kurfürſtliche perſönliche Würde und Gleichheit.

Auch ſollen und wollen Wir im übrigen die Vorſehung thun, daß den Kurfürſten ſelbſt ihre von Alters hergebrachte und ſonſt gebührende Würde und Prärogative erhalten, und darwider von fremder Regenten und Republiken Geſandten, oder andern an Unſerm Kaiſerlichen und Königlichen Hof, oder wo es ſich ſonſt begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen, oder geſtattet werde. Beſonders wollen Wir nirgendswo zwiſchen den Kurfürſten unter einander in ceremoniali einen Unterſchied einführen, noch einführen laſſen.

§. 21. (ſonſt 22.)

Reichsgrafen-Rang.

Es ſollen auch bey Kaiſerlichen und Königlichen Krönungen und andern Reichsſolennitäten den Immediat-Reichsgrafen und Herren, die im Reich ſeſſionem et votum haben, und als ſolche von Kurfürſten, Fürſten und Ständen bey der Reichsverſammlung angeſehen und erkennet werden, vor andern aus- und inländiſchen Grafen und Herren, wie auch kaiſerlichen Räthen und Cammerherren, und zwar gleich nach dem Fürſtenſtande vor allen andern, weil ſie im Reichsfürſtenrath votum et ſeſſionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bey den conſultationibus, oneribus und Beſchwerlichkeiten, alſo auch ſolchen actibus ſolennibus die Stelle, und was dem anhänget, gelaſſen, und ebenmäſſig auſſer ſolchen Reichsfeſtivitäten am kaiſerlichen Hof und allen Orten obſerviret werden.

§. 22. (vorher 23.)

Reichs-Erbämter und derſelben Einkünfte.

Wir wollen auch die Verfügung thun, wann der Kurfürſten Amtsverweſer und Erbämter bey Unſerm kaiſerlichen Hof begriffen, daß dieſelben jederzeit, und inſonderheit, wann und ſo oft Wir auf Reichs- Wahl- und andern dergleichen Tägen Unſern Kaiſerlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, dazu die Erbämter zu

Anmerkung: „an Unſerm kaiſerlichen und königlichen Hofe" 1764. hieß es: an dem kaiſerlichen und königlichen Hofe.

Anmerkung: „bey Unſerm kaiſerlichen Hofe" 1764. bey Unſerm königlichen und künftig kaiſerlichen Hofe.

„Unſern kaiſerlichen Hof begehen" 1764. Unſern königlichen und künftig kaiſerlichen Hof begehen.

zu gebrauchen ſind, in gebührendem Reſpekte gehalten und Ihnen von Unſern Hof- ämtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder da je, wegen Abweſenheit ihre Stellen mit berührten Unſern Hofämtern jezuweilen erſetzet werden ſollen; ſo wollen Wir doch, daß Ihnen, den kurfürſtlichen Amtsverweſern und Erbämtern, einen Weg als den andern, die von ſolchen Verrichtungen fallenden Nutzbarkeiten, weniger nicht, als ob ſie dieſelben ſelbſten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget und gelaſſen, und nicht von den Hofämtern entzogen werden, oder auch, da ſolches würklich geſchehen ſollte, Wir, auf erfolgte geziemende Anzeige, dieſes ſofort ein- und beſagte Erbämter klaglos ſtellen wollen.

§. 23. (vorher 24.)

Erz- und Hofmarſchall-Amtsrechte.

Und weil bey Aufrichtung der Polizey- und Taxordnung auf Reichs- und Wahltägen das Direktorium zu führen, und ſolche Ordnung in Unſerm Namen zu publiziren, dem Erzmarſchallamt zukommt und gebühret; ſo ſoll von Unſerm Hofmarſchallamt oder andern, weder unterm Prätexte kaiſerlicher Kommiſſion- noch ſonſten darinn, ſo zu ſolchem Reichsamte gehörig iſt, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges konzedirt, gleichwohl aber dem Hofmarſchallamt in ſeinen zukommenden- und von dem Erzmarſchallamte dependirenden Amtsverrichtungen durch Unſere Landesregierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

Art. IV.

Anmerkung: „in Unſerm Namen zu publiziren“ 1764. hieß es: im Namen des regierenden Kaiſers zu publiziren.

„ſo ſoll von Unſerm Hofmarſchallamte“ 1764. ſo ſoll von **dem** Hofmarſchallamte.

(NB. Hier iſt ſowohl in der Rothiſchen als auch in der Jägeriſchen Wahlcapitulation, der Druckfehler, daß in dieſer Periode das Wort von ausgelaſſen iſt.)

Bey dieſen lezteren ſechs Veränderungen liegt natürlicherweiſe der Umſtand zum Grunde; daß jezt keine römiſche Königswahl, wie 1764, ſondern eine Kaiſerwahl vorgenommen wurde. Deswegen ſind in dieſen ſechs Stellen die vorigen kaiſerlichen Wahlcapitulationen wiederhergeſtellt worden. S. die dritte allgemeine Anmerkung in der Vorrede.

„durch Unſere Landesregierung“ 1764. hieß es: durch Unſere künftige Landesregierung; weil Joſeph II. damals noch nicht Regent ſeiner Erbſtaaten war. Deswegen ſind jezt, des veränderten Verhältniſſes halber, auch hier die vorigen kaiſerlichen Wahlcapitulationen hergeſtellt.

Art. IV.

Von Reichstagsgeſchäften, Reichskrieg und Frieden, Reichsfeſtungen, Werbungen, Einquartierung und Durchmärſchen.

§. 1.

Reichstags-Geſchäfte.

In allen Berathſchlagungen über die Reichsgeſchäfte, inſonderheit diejenigen, welche in dem Inſtrumento Pacis namentlich exprimiret, und dergleichen, ſollen und wollen Wir die Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ihres iuris ſuffragii ſich gebrauchen laſſen, und ohne derſelben reichstägige freie Beiſtimmung in ſelbigen Dingen nichts vornehmen noch geſtatten.

§. 2.

Friedfertigkeit, zu Kriegen und Bündniſſen erforderte Einwilligung der Reichsſtände.

Wir ſollen und wollen auch Uns in Zeit Unſerer Regierung gegen die benachbarten chriſtlichen Mächte friedlich halten, Ihnen allerſeits zu Widerwärtigkeiten gegen das Reich keine Urſache geben, weniger das Reich in fremde Kriege implizieren, ſondern Uns aller Aſſiſtenz, daraus dem Reich oder deſſen Ständen Gefahr und Schaden entſtehet, gänzlich enthalten, auch kein Gezänk, Fehde, noch Krieg in- und auſſerhalb des Reichs von deſſelben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch ſey, anfangen, oder Bündniß mit ihnen machen, es geſchehe dann ſolches mit der Kurfürſten, Fürſten und Ständen Konſens auf offenem Reichstag, oder zum wenigſten der ſämmtlichen Kurfürſten Vorwiſſen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächſt gleichwohl und ſo bald mit geſamtem Reich die Gebühr zu beobachten.

§. 3.

Führung der Reichskriege.

Dergleichen Reichskriege ſodann nach Inhalt der Reichskonſtitutionen, der Exekutionsordnung und Inſtrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beider Religionen zu beſtellende Generalität, ſamt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beiden Religionen zu ernennenden Kriegsraths-Direk-

Anmerkung: „chriſtliche Mächte" vorher hieß es: chriſtliche Gewälte. Siehe die erſte allgemeine Anmerkung, und Moſers Betracht. rc. S. 183. N. 2.

„oder deſſen Ständen" eine durch Moſer, am eben angeführten Orte S. 184. N. 10. veranlaßte, genauere Beſtimmung.

Direktoren und Räthen ſowohl, als das ganze Kriegsheer, in Unſere und des Reichs Pflichten genommen werden ſolle, wie ſolches alles die auf ſolche Reichs-kriegsfälle ergangene Reichsſchlüſſe erfordern und mit ſich bringen.

§. 4.

Eingeſchränkte Befugniſſe des kaiſerlichen Kriegsraths und Generalität.

Dagegen wollen Wir Unſerm eigenen Kriegsrath und Generalität nicht geſtatten, wider die Reichs- und Kreisverfaſſungen eigenen Gefallens das Marſchweſen anzuordnen, Jemanden von derley gemeinen Laſten zu entbürden, ſich einer eigenmächtigen Kognition über die Kontreband oder andere Kommerzienhändel anzumaſſen, über die Reichsfeſtungen zu disponiren, oder der Reichsgeneralität einſeitige Verhaltungsbefehle zuzuſchicken.

§. 5.

Defenſivkrieg.

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich ohnnachtheiligen Hülfe gebrauchen.

§. 6.

Reichsfeſtungen.

Jedoch ſollen und wollen Wir weder in währendem ſolchen Reichskriege, noch auch ſonſt, in der Kurfürſten, Fürſten und Stände Landen und Gebiete, **auch reichsritterſchaftlichen Orten und Gütern** einige Feſtungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, vielweniger andern ſolches geſtatten oder zulaſſen, immaſſen dieſes allein die Landesherrn, nach den Reichsſatzungen, in ihren territoriis zu thun befugt und berechtiget ſind.

Dagegen wollen Wir auch dort, wo einmal eine Feſtung von Reichs wegen beſezt, und mit einem ſtändigen Gouvernement verſehen war, ſolche,

Anmerkung: „reichsritterſchaftlichen Orten und Gütern" Siehe auch Moſer a. a. O. S. 194. N. 2. Da dieſer daſelbſt behauptet hatte, daß, weil der ritterſchäftlichen Gebiete an dieſem Ort in der Wahlcapit. nicht gedacht ſey, dem Kaiſer alſo wegen dieſer, wenigſtens kein deutlicher Buchſtabe eines Reichsgeſetzes, entgegen ſtehe; ſo hat man nun durch den obigen Zuſatz, auch dieſer, etwa ſonſt zu machenden Ausnahme, vorgebeuget.

„Dagegen wollen Wir — gar demolire:" Bekanntlich hatte, obgleich in neuern Zeiten kein Kaiſer irgend eine Reichsfeſtung angelegt hat, und auch nach der erſtern Hälfte dieſes §. nicht anle-

che, unter keinerley Vorwand, ohne Einwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände räumen und eingehen laſſen, noch weniger aber zuge-

ben,

anlegen kann, das deutſche Reich doch zufälliger Weiſe, bey Gelegenheit der Kriege mit Frankreich, zwey Feſtungen, Philippsburg und Kehl, erworben. Beide, von Frankreich ehemals angelegte Feſtungen, waren nemlich von dieſer Krone eine nach der andern an Kaiſer und Reich überlaſſen worden; jene, im Nimweger Frieden von 1679. dieſe im Ryßwicker Frieden von 1697. Jedoch erlangte das Reich dadurch nur das Eigenthum über die Feſtung, im Ganzen genommen und als Feſtung betrachtet nebſt dem Beſatzungsrecht; der Grund und Boden aber nebſt der Landeshoheit über den Ort, blieb, was Philippsburg anbetrifft, dem Biſchof von Speyer, und in Anſehung Kehls, dem Markgrafen zu Baden, als Landesherren überlaſſen. Die Unterhaltungskoſten der Feſtungswerke mußte das Reich tragen und bewilligen, und die Beſatzung übernahm, in Philippsburg der Fränkiſche und in Kehl der Schwäbiſche Kreis. Der Gouverneur für jede dieſer beiden Feſtungen, wurde jedesmal vom Kaiſer ernannt, und dieſe Ernennung dem Reichstage bekannt gemacht. Es haben auch dieſe Feſtungen in den nachherigen fernern Kriegen mit Frankreich, dem Reich keine unwichtigen Dienſte geleiſtet.

Indeſſen giengen in neuern Zeiten, ohngeachtet der mehrmaligen Klagen des kaiſerlichen Hofes darüber, wenige Beiträge der Reichsſtände zur Reichsfeſtungscaſſe ein, und die Feſtungswerke geriethen nach und nach in Verfall. Nach den, ſeit dem Aachner Frieden von 1748 veränderten Staatsverhältniſſen zwiſchen Oeſterreich und Frankreich, ſcheint man dieſe Feſtungen auch nicht mehr für ſo nöthig und wichtig gehalten zu haben, als ehemals. Und weil die beiden Kreiſe, welche die Beſatzungen hergegeben hatten, die verlangte Vergütung vom Reiche nicht erhielten, ſo zog der Schwäbiſche Kreis ſchon 1754. die Beſatzung aus Kehl heraus, und der Markgraf von Baden als Landesherr, beſezte dieſelbe. Eben dieß that der Fränkiſche Kreis mit der Beſatzung zu Philippsburg im Jahr 1772, und es blieb nur noch eine kleine öſterreichiſche Garniſon darinn zurück. Auch dieſe gieng 1777 ab, bis auf nur wenige, zur Bewahrung der Kriegsgeräthſchaften zurückgelaſſene Mannſchaft. Nachdem der Artillerietrain, theils verſteigert, theils weggebracht worden war, ſo zog der kleine Reſt der Oeſterreichiſchen Beſatzung im October 1782. ebenfalls ab.

Nun ergriff der Biſchof zu Speyer Beſitz von der Feſtung, als von einem ihm gänzlich zugefallenen Eigenthum, meldete auch dieſes der Reichsverſammlung und dem kaiſerlichen Hofe, und bat eines Theils dem Hochſtift, das in Beſitz genommene Eigenthum für die Zukunft ungekränket zu überlaſſen; andern Theils aber beſchwerte er ſich über mancherley Druck und Schaden, der ihm durch die Feſtung und deren Commandanten ſey verurſacht worden.

Kaiſer Joſeph *II.* war aber anderer Meynung. Er ließ dem Biſchofe, durch den Reichsvicekanzler antworten; daß die Reichsfeſtung Philippsburg nicht eher für aufgehoben und dem Hochſtift Speyer heimgefallen zu achten ſey, als bis von Kaiſer und Reich darüber ein förmlicher Reichsſchluß abgefaßt worden; daher der Kaiſer die fernere Beſorgung ſeiner Rechte, ſeinem Hofkriegsrath aufgetragen habe, auch ſich verſehe, daß fürſtl. Speyeriſcher Seits keine Eingriffe in dieſelben

wär-

ben, daß der ſonſtige Grundeigenthümer ſich eigenmächtig in den Beſitz der Feſtungswerke ſetze, oder ſolche wohl gar demolire.

§. 7.

würden veranlaßt werden. Seitdem hat der kaiſerliche Hofkriegsrath die Feſtungsplätze und die übrigen Emolumente, welche leztere zu den höchſtnöthigen Feſtungsreparaturen verwendet werden ſollten, — durch einen öſterreichiſchen Hauptmann verwalten laſſen. Ein Gouverneur oder Commandant aber, iſt in neuern Zeiten nicht mehr ernennt worden. (Man ſehe Moſer von Reichstagsgeſchäften, 7. Buch, 6. Kap. Ebendeſſelben Zuſätze zum neuen d. Staatsrecht, 1. Band S. 402. f. Reuß Staatskanzley, Th. 1. S. 71–79. Th. 2. Abſchn. 14.)

Im lezten Zwiſchenreich erſchien eine Speyeriſche Deduction: nemlich eine, kurze Ausführung, der, dem Hochſtift Speyer zuſtehenden Eigenthums- und landesherrlichen Rechte, auch Emolumenten in der Feſtung Philippsburg, und was ſich nach Ableben Sr. Kaiſerl. Majeſt. Joſeph *II.* dießfalls zugetragen habe. fol. 1790. Darinn ſind die vorigen Beſchwerden wiederholt, und iſt ferner angeführt worden, daß der dort angeſtellte öſterreichiſche Hauptmann, nach des Kaiſers Tode, als der Biſchof von neuem Beſitz von der Feſtung nahm, dieſem die Feſtungsſchlüſſel, die Rechnungen und andere dahin gehörige Papiere nicht habe herausgeben, auch nicht abziehen wollen, und daß dieß Betragen des Hauptmanns, von dem Direktor der ſogenannten kaiſerlichen Werbungen im Reich, und von dem Wiener Hofe, gebilligt worden ſey.

Es fällt in die Augen, daß der neue Zuſatz zur Wahlcapitulation die Anſprüche der Landes- und Grundeigenthumsherren jener Feſtungen, und die Speyeriſchen Beſchwerden insbeſondere, gar nicht begünſtiget, und daß nach dieſer neuen Verordnung, die Feſtungen Kehl und Philippsburg noch nicht, als vom Reich derelinquirt, angeſehen werden können.

Der Verfaſſer der Tübingiſchen deutſchen Staats-Litteratur, November 1790. S. 688. macht, indem er die Zuſätze zur neueſten Wahlcapitulation recenſirt, bey dieſer Stelle die unzeitige Kritik, daß, anſtatt: verſehen war, hätte geſezt werden ſollen: verſehen iſt, um nicht den Schein eines Widerſpruchs zwiſchen dieſem Zuſatz und dem erſten, ältern Theile des §, worinn der Kaiſer verſpricht, keine zerfallene oder alte Feſtungen zu erneuern, zu veranlaſſen. Allein, da Philippsburg und Kehl in der That nicht mehr mit einer Reichsbeſatzung und mit einem Gouvernement verſehen ſind, ſo würde eine Verordnung über eine Feſtung, die damit würklich noch verſehen iſt, grade auf jene beide Feſtungen nicht gepaßt haben. Auch iſt der Unterſchied, zwiſchen den beiden Verfügungen, in der erſtern und in der zweiten neuen Hälfte des §. klar genug, indem der Kaiſer zwar, eine längſt, mit Genehmigung des Reichs eingegangene Feſtung nicht für ſich allein wieder neu einrichten darf, hingegen eine Reichsfeſtung die im Namen des Reichs beſezt iſt, und aus welcher die Beſatzung neuerlich und ohne ausdrücklichen Konſens des Reichs abzog, doch nicht ganz eingehen laſſen, ſondern die Stände darüber erſt befragen ſoll. Lezteres iſt in der That nur eine Beſtätigung und Erweiterung der im §. 4. dieſes 4ten Artikels ſchon längſt enthaltenen Verordnung; daß der kaiſerliche Hofkriegsrath und die Generalität, nicht für ſich über die Reichsfeſtungen diſponiren ſolle.

§. 7.

Einſchränkungen des Kaiſers bey Werbungen und Hereinführung fremder Völker.

Deßgleichen ſollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachten Konſens der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, keine Werbung im Reich anſtellen, noch einiges Kriegsvolk ins Reich führen, oder führen laſſen; ſondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegsvolk in oder durch das Reich, wem ſie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es ſeyn möchte, gegen den Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluß geführt würde, daſſelbe wollen Wir mit Ernſt abſchaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hülfe, Handbiet- und Rettungsmittel kräftiglich widerfahren, und nach Inhalt der Reichsſatzungen und Exekutionsordnung gedeihen,

§. 8.

Beibehaltung und Anwendung der Kriegsmacht im Reiche.

Und das Kriegsvolk ohne Kurfürſten, Fürſten und Stände Vorwiſſen und Bewilligung, auſſerhalb des Reichs nicht führen, ſondern zu deſſelben Defenſion und Rettung der bedrängten Stände gebrauchen, und überhaupt die von dem Reiche geſchehene Geld- oder Truppenbewilligung zu einem andern Zwecke, und gegen Andere, als wozu und gegen welche ſie geſchehen, nicht anwenden laſſen.

§. 9.

Einquartierung und andere Kriegsbeſchwerden.

Wir wollen auch keine Einquartierung im Reich, ohne vorhergehende Einwilligung der geſammten Kurfürſten, Fürſten und Stände, ausſchreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit einen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Muſterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeſchwerden wider die Reichskonſtitution ſelbſt belegen, noch durch Jemand anders beſchweren laſſen.

§. 10.

Befreiung des Wohnſitzes des Kammergerichts von der Einquartierung.

Beſonders ſollen und wollen Wir den Ort, woſelbſt Unſer und des Reichs Kammergericht ſich befindet, von dem Natural-Quartiers Laſte, gegen einen billigmäſſigen Erſatz an die dabey Intereſſirten, in Zukunft jederzeit frey erhalten.

§. 11.

Art und Weiſe der Reichs-Friedens-Handlungen.

Sodann ſollen und wollen Wir auch keine verbindliche Präliminar- weniger Haupt-Friedens-Traktaten ohne Zuthun und Mitbewilligung Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs vornehmen, weniger ſchlieſſen, es wäre dann, daß eine wahre und wirkliche eilende Noth ein ſolches nicht geſtatte, welchenfalls Wir wenigſtens einſtweilen, bis die Sache an das geſammte Reich gebracht werden kann, des kurfürſtlichen Kollegiums Einwilligung einholen wollen, ehe Wir uns in etwas verbindliches einlaſſen. Sofort wollen Wir auch gedachte Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs bey den Friedenshandlungen ihres Deputations- und Beiwirkungsrechts ſich ohngeſchmälert gebrauchen, und Ihnen daran keinen Eintrag geſchehen laſſen; alſo, daß zwiſchen Unſerer Geſandtſchaft und den Reichsdeputirten der auf Reichs- und andern Deputations-Tägen herkömmliche modus tractandi beobachtet, ſo viel aber die Kongreſſe mit Alliirten oder andern auswärtigen, beſonders der Mächte, mit denen man im Krieg befangen geweſen, Geſandten betrifft, die Reichsdeputirten zu ſelbigen ohnweigerlich zugelaſſen, ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von den Unſrigen unternommen werde, die Reichsdeputirten zu vertreten. Im Fall aber Uns Kurfürſten, Fürſten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey ſteht; ſo ſollen und wollen Wir ſothane Vollmachten weiters nicht erſtrecken, noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verſtand mit ſich bringt. Jedoch ſoll den Kurfürſten, Fürſten und Ständen andurch unbenommen ſeyn, wegen ihrer beſonderen in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten, ihre eigene Geſandte zu ſchicken, welche alsdann bey den Traktaten ohne Widerrede, oder ſonſtige Hinderniß zuzulaſſen wären.

§. 12.

Wiederherſtellung des vom Feind Geänderten.

Wir ſollen und wollen auch bey erfolgendem Frieden ernſtlich daran ſeyn, damit das von dem Feind im Reich Occupirte, oder in Eccleſiaſticis et Politicis Geänderte, zu der bedruckten Stände und deren Unterthanen Konſolation, in den alten, den Reichs-Fundamentalgeſetzen und Friedensſchlüſſen, (worunter doch die Augsburgiſche Konfeſſionsverwandte den Ryßwickiſchen Frieden nicht verſtanden haben wollen, die Katholiſchen aber ſothane Reſervation an ſeinen Ort ausgeſtellet ſeyn laſſen) gemäſſen Stand reſtituiret werde.

§. 13.

Beobachtung des Weſtphäliſchen Friedens.

Abſonderlich aber ſollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münſter und Osnabrück gehandelt und geſchloſſen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder für Uns etwas vornehmen, noch Andern dergleichen zu thun geſtatten, wodurch dieſer allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundſchaft gekränket, betrübet oder gebrochen werde.

§. 14.

Fremde Kriegsdienſte und Werbungen im Reich.

Und obgleich in dem Inſtrumento Pacis und den Reichskonſtitutionen zu Genüge verſehen iſt, wie weit einem Stande oder Angeſeſſenen des

Anmerkung: „was zu Münſter und Osnabrück“ In den vorigen Wahlcapitulationen folgten hier noch die Worte:

„Zwiſchen Unſern Vorfahren am Reich, dem heil. römiſchen Reich,
„und ſämtlichen Kurfürſten, Fürſten und Ständen, an einem, dann
„den mitpaciſcirenden Kronen am andern Theile.

Dieſe Worte ſchienen die irrige Vorſtellung zu enthalten, als wenn beym weſtphäliſchen Frieden der Kaiſer und ſämtliche Stände die eine, und Frankreich und Schweden die andere Hauptpartey ausgemacht hätten; da doch dieß ſich nicht ſo verhielt, ſondern auch die Reichsſtände in zwey Parteyen getheilt, und die katholiſchen Stände Kaiſerliche, die Evangeliſchen aber Schwediſche Bundesgenoſſen waren. Dieſer Irrthum verdiente alſo eine Berichtigung, wie auch Moſer in den Betracht. ꝛc. S. 213. N. 3. und Gerſtlacher S. 103, für nöthig gehalten hatten. Deßwegen hat man jezt dieſe ganze überflüſſige Periode weggelaſſen, und dadurch die Stelle nur allgemeiner gefaßt.

Anmerkung: Dieſer §. iſt gegen den Inhalt deſſelben in der vorigen Wahlcapitulation, ſehr verändert worden. In den vorigen Wahlcapitulationen hieß die Stelle ſo:

„Und dieweilen den fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzuſtellen „wohl verſtattet wird, auch in dem I. P. und den Reichs-Conſtitutionibus vorhin zur „Gnüge verſehen, wie weit einem Stand oder Angeſeſſenen des Reichs, ſich bey Auswärtigen in Kriegsdienſte zu begeben oder einzulaſſen, erlaubt; ſo ſollen und wollen Wir, daferne etwa von Uns, oder andern, einiges Volk im Reich, oder in ſeinen eigenen Landen, zu „ausländiſcher Potentaten Dienſten geworben würde, zuförderſt dahin ſehen, daß das Reich „der Mannſchaft nicht entblöſſet werde, auch die Verfügung thun, daß die Kurfürſten, „Fürſten und Stände des Reichs, ſamt allen deſſen Angehörigen, bey obgemeldter Werbung mit Verſammlung, Durchführ — Einquartierungen, Muſterplätzen, oder ſonſt in „einige andere Wege, wider die Reichs-Conſtitutiones und das I. P. nicht beſchweret, „oder darwider nicht verfahren werde.

des Reichs erlaubt ſey, ſich bey auswärtigen Mächten in Kriegsdienſte zu begeben oder einzulaſſen, wobey es auch ferner ohne Nachtheil der Landesgeſetze zu verbleiben hat: ſo wollen Wir doch in der reichsväterli-
chen

Die weſentlichen Veränderungen hierbey beſtehen darinn, daß 1) die Dienſte bey auswärtigen Mächten, nur mit dem Zuſatz:

„ohne Nachtheil der Landesgeſetze:"

geſtattet ſind. Dieß iſt auch der Verfaſſung ſehr gemäß, indem Ausnahmen, der, ſonſt der Regel nach erlaubten Freyheit, Auswärtigen zu dienen, alsdann eintreten, wenn entweder a) diejenige Macht, welcher man dient, ein Feind unſers Vaterlandes iſt, (in welchem Fall die beym Feinde dienenden Unterthanen durch Avocatorien zurückberufen zu werden pflegen) oder b) wenn das Vaterland ſelbſt an tüchtigen Leuten Mangel leidet, oder c) wenn beſondere, verbindliche Landesgeſetze jene Freyheit einſchränken. Struben Nebenſtunden Th. 3. Abh. 18. Moſers deutſches, nachbarliches Staatsrecht, S. 566. f.

2) Iſt die Werbung für ſolche auswärtige Mächte, die nicht ſelbſt anſehnliche Reichslande beſitzen, mehr als vorher, eingeſchränkt worden. Nach den vorigen Wahlcapitulationen war ſie nicht allgemein verboten, auch war zu einer ſolchen Werbung keine reichstägliche Bewilligung nöthig; ſondern der Kaiſer ſollte nur darauf ſehen, daß das Reich dadurch der Mannſchaft nicht entblößt werde, — (in welchem Fall ſie alſo hätte unterſagt werden müſſen,) — und daß die Reichsſtände nicht, wie es am Ende des §. heißt, ſonſt zur Ungebühr dabey beſchweret würden. Nach andern ältern Reichsgeſetzen (R.A. 1570. §. 5. fgg. R.A 1576. §. 37. f. R. A. 1582. §. 31. f. R. A. 1594. §. 28. f. R. A. 1654. §. 186.) ſollten auswärtige Mächte um die Erlaubniß zur Werbung zuerſt beym Kaiſer nachſuchen, auch beym Kreisoberſten Caution leiſten, daß die angeworbene Mannſchaft nicht wider den Kaiſer und das Reich ziehen, niemanden beleidigen, alles baar bezahlen, und keine Muſterplätze im Reich gehalten werden ſollten; alsdann kam es aber auch noch beſonders auf die Bewilligung jedes einzelnen Reichsſtandes an, in deſſen Lande die Werbung vorgenommen werden ſollte. In neuern Zeiten haben jedoch die Landesherren hierinn ganz freye Hände behalten, und wurde auſſer ihnen niemand befragt. (Moſers d. nachbarliches Staatsrecht, S. 298. f. Deutſches auswärtiges Staatsrecht, S. 304. *Wilhelm Schlüter* de iure delectus in S. R. I. (Goetting. 1783.) §. 18. ſeq.)

Jezt iſt man in Anſehung der Werbungen ſolcher Mächte, die nicht ſelbſt deutſche Reichslande beſitzen, weiter gegangen. Dieſe Werbungen ſollen nemlich, nicht ohne des Kaiſers und der Kurfürſten, Fürſten und Stände förmliche Bewilligung geſchehen, welches alſo von einer Bewilligung des Reichstags verſtanden werden muß; und dabey iſt die Urſache, damit das Reich der Mannſchaft nicht entblöſſet werde, nicht als der Grund, weswegen etwa in einzelnen Fällen eine beſondere Einſchränkung zu verordnen ſey angegeben, ſondern jene Urſache iſt zum Grund des allgemeinen Verbots gemacht. Dieß wird alſo in Anſehung der franzöſiſchen und holländiſchen u. ſ. w. Werbungen gelten.

Wegen

chen Abſicht, damit das Reich der dienſtfähigen Mannſchaft nicht entblößt werde, für die Zukunft keineswegs geſtatten, daß ohne Unſere und der Kurfürſten, Fürſten und Stände förmliche Bewilligung jenen Mächten, die nicht ſelbſt anſehnliche Reichslande beſitzen, eine Werbung im Reiche zugelaſſen oder nachgeſehen, vielweniger die Stände des Reichs oder deſſen Angehörige, mit Verſammlung, Durchfuhr und Einquartierung der geworbenen Mannſchaft oder mit Muſterplätzen und dergleichen auf irgend eine Art beſchweret, oder ſonſt in einige Wege wider die Reichskonſtitutionen und das Inſtrumentum Pacis verfahren werde.

§. 15.

Durchmarſch der kaiſerlichen Völker durch Reichslande.

Mithin ſollen Unſere eigene ſowohl, als Unſere etwa habende Hülfsvölker, deßgleichen beträchtliche durch bewaffnete Mannſchaft eſkortirte Rekrutentransporte, nicht anders als nach vorhergehender gewöhnlicher Requiſition, durch

H 2

Wegen der Werbungen ſolcher auswärtigen Mächte, die zugleich Reichsſtände ſind, z. B. Preuſſen, England, Dänemark, Schweden, wird es hingegen bey der vorigen Verfaſſung bleiben; und eben dieß findet auch in Anſehung der Werbungen anderer Reichsſtände ſtatt. Hierbey wird alſo fernerhin alles auf die Bewilligung einzelner Landesherren, deren Einſchränkungen, dabey gemachte Bedingungen, u. ſ. f. ankommen. Daß endlich den Reichsſtädten eben das Recht bey den Werbungen, ſie nemlich zu erlauben oder einzuſchränken, zukommt, wie den höhern Reichsſtänden, hat kürzlich J. B. Anthes in ſeiner Schrift: von den Werbungen in den teutſchen Reichslanden und Städten, und insbeſondere, ob die Reichsſtädte berechtiget ſind, ſolche in ihren Territorien zu verbieten und einzuſchränken? Frankfurt 1790. hinlänglich bewieſen.

Anmerkung: „deßgleichen — Rekrutentransporte" Bekanntlich wird die Verordnung dieſes Geſetzes, daß die durchziehenden kaiſerlichen Truppen keine Verpflegung fordern, ſondern alles baar bezahlen ſollen, überhaupt nicht beobachtet; ſondern in vorkommenden Fällen pflegt der kaiſerliche Hof mit einzelnen Kreiſen und Reichsſtänden beſondere Konventionen zu ſchlieſſen, nach welchen die Verpflegung und Lieferungen zu wohlfeilern Preiſen berechnet werden, als ſie wirklich zu der Zeit im Lande üblich ſind. Wie es deßfalls, inſonderheit bey den Durchzügen der öſterreichiſchen Truppen durch das Reich im Jahr 1784. gehalten wurde, wie die Streitigkeiten Joſephs II. mit den vereinigten Niederlanden obwalteten; davon ſ. Reuß Staatskanzley Th. 9. Abſchn. 16. Indeſſen iſt dieſes Geſetz jezt dadurch wieder mehr eingeſchärft worden, daß man es auch auf beträchtliche Rekrutentransporte ausgedehnt hat; wie Moſer in den Betracht. S. 217. N. 2. dieß ſchon für recht gehalten hatte. Doch iſt die Stärke ſolcher Transporte nicht genau beſtimmt, und auch dieſes wird künftig, in einzelnen Fällen Vergleiche nöthig machen.

durch der Kurfürſten und Stände Lande einen unſchädlichen Durchzug nehmen, und für dieſelben fürohin keine etappenmäſſige Verpflegung gefordert werden; ſondern es ſollen ſolche beiderley Völker im Marſch und im Feld für den landläufigen Preiß und durch ihr eigenes Kommiſſariat leben, mithin alles Nöthige und vom Land Anſchaffende baar bezahlen.

§. 16.

Auch der Generalität, Artillerie u. ſ. w. in Kriegs- und Friedenszeiten.

Es ſollen alſo die Völker bey Quartieren und Stationen in der Stände Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung, ſich anweiſen laſſen, ſo ſich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Kommiſſariat und Feldkanzleien, **auch von Kriegs- und Friedenszeiten**, verſtehet;

§. 17.

Sicherheit deßwegen.

Welches alles, damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen der durchziehenden Völker genugſame Sicherheit und annehmliche Bürgſchaft, mittelſt hinlänglich angeſeſſener Wechsler und Kaufleute in Reichsſtädten gegeben werden ſolle, wie bereits in den Reichskonſtitutionen verſehen, oder ſich mit den damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

§. 18.

Hülfe für die durch Kriegsunfälle beſchwerten Stände.

Und nachdem auch je zuweil verſchiedene Immediatfürſtenthümer, Stifter, Graf- und Herrſchaften, ohne einiges Recht und Befugniß, mit Einquartierungen und andern Kriegsungelegenheiten höchſt beſchweret werden, und daher des ſo theuer erworbenen Friedensſchluſſes in nichts genieſſen mögen, vielmehr dem Reich entzo-

Anmerkung: „auch von Kriegs — und Friedenszeiten" Auch eine Erweiterung des Geſetzes, welche gleichfalls durch Moſers Betracht. S. 220. 221. veranlaßt wurde.

Anmerkung: „ohne einiges Recht und Befugniß" Durch Weglaſſung der, in der vorigen Wahlcapitulation hierauf folgenden Worte:

„durch auswärtige Völker,"

hat man auch dieſe Stelle allgemeiner gemacht, nach Moſers Wunſch a. a. O. S. 224. N. 4. weil Reichsſtände nicht allein von Auswärtigen, ſondern auch von ihren Mitſtänden, auf eben die Art behandelt werden könnten. Eben deßwegen paßt aber auch nunmehr die Rothiſche Ueberſchrift dieſes §. nicht mehr, wo es heißt: Hülfe für die, von Fremden beſchwerten Stände.

entzogen, und gleichſam zu Mediatſtänden gemacht werden wollen; als verſprechen Wir nicht allein durch eifrige Interpoſition die Abſtellung zu befördern, ſondern auch vermöge der Reichskonſtitutionen bey den nächſtangeſeſſenen Kreisſtänden die Vorſehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürſtenthümern, Stiftern, Graf- und Herrſchaften kräftiglich aſſiſtirt, und ſie bey ihrer zuſtehenden Immedietät per omnia gelaſſen werden.

§. 19.

Wiederholtes Schutzverſprechen.

Bey welchem allen Wir Kurfürſten, Fürſten und Stände (die freie Reichsritterſchaft mit begriffen,) ſamt deren allerſeits Landen, Leuten und Unterthanen, nach Vermögen ſchützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weiſe beſchweren laſſen wollen.

Art. V.

Von Reichsanlagen und Matrikularſachen.

§. 1.

Die Stände mit Auflagen ꝛc. nicht zu beſchweren.

Wir ſollen und wollen auch die Kurfürſten, und andere des Heil. Röm. Reichs Stände mit Kanzleygeldern, Nachreiſen, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beſchweren;

§. 2.

Bewilligung der Reichsſteuern.

Auch in zugelaſſenen nothdürftigen unverzüglichen Fällen, die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es ſey zu Kriegs- oder Friedenszeiten, anderſt nicht, als mit Rath, Wiſſen und Verwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände auf allgemeinen Reichstägen anſetzen;

§. 3.

Deren Einnahme,

Dieſelben in den dazu beſtimmten Legſtädten durch die von den Kreiſen dahin

Anmerkung: „dazu beſtimmten" Vorher hieß es: „in den gewöhnlichen Legſtädten." Es waren nemlich ehemals gewiſſe Städte in mehreren Kreiſen, feſtgeſezt, wohin die Reichsſteuern geliefert werden mußten. Dieſe waren Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Frankfurt, Speyer

hin verordneten Bediente empfangen laſſen, und daran ſeyn, damit der Rückſtand, von den vorhin bewilligten Reichsſteuern eingetrieben,

§. 4.

Verrechnung,

Und von den Reichs-Pfennig-Meiſtern, oder Reichskaſſirern, denen ſolchenfalls die Erhebung und Zuſammenbringung der in den Legſtädten eingegangenen Gelder, den Reichsgeſetzen und Verfaſſungen gemäß, ohne Eintrag zu überlaſſen, jedesmal dem Reich, oder wen daſſelbe bey der Verwilligung zur Aufnahme ſolcher Rechnungen verordnen wird, auf den ſodann fürwährenden, oder da ſelbiger Zeit keiner wäre, den nächſt darauf folgenden Reichstag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines römiſchen Kaiſers oder ſonſt jemandes freier Diſpoſition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde;

§. 5.

Anwendung.

Auch die von den Reichsſtänden eingewilligten Steuern und Hülfen zu keinem andern Ende, als dazu ſie gewilliget worden, anwenden.

§. 6.

Speyer und Leipzig. Allein, in neuern Zeiten, iſt dieſes auſſer Uebung gekommen; die Kammerzieler werden entweder zu Frankfurt am Mayn zur Meßzeit', oder unmittelbar in Wetzlar, bezahlt; bey andern beſonders verwilligten Reichsſteuern aber, wird jedesmal beſtimmt; wohin die Bezahlung geſchehen ſoll. Deßwegen hat man dieſe Stelle abgeändert; wie denn auch Moſer in den Betracht. S. 232. N. 4. die alte Verordnung ſchon für unnütz erklärt hatte.

Anmerkung: „oder Reichskaſſirern" Auch dieſe Aenderung hatte Moſer a. a. O. S. 233. N. 1. vorgeſchlagen. Die ehemals, in den Reichskreiſen angeſtellten Pfennigmeiſter, haben mit der, in der vorhergehenden Note angeführten alten Verfaſſung, ebenfalls aufgehört, und ſind in einigen Kreiſen, z. B. in dem Ober- und Niederſächſiſchen Kreiſe, nur noch dem Namen nach vorhanden, von welchen Häberlin in ſeinen kleinen Schriften 1 Th. Abhandl. 5. gehandelt hat. Jedoch iſt von dieſen der Pfennigmeiſter beym Reichskammergerichte zu unterſcheiden, der die Kammerzieler einnimmt und berechnet. Bey andern Reichsſteuern pflegt jezt jedesmal beſtimmt zu werden, wer ſie einnehmen und berechnen ſolle; wie z. B. die Reichsoperationskaſſe im ſiebenjährigen Kriege, der Regensburgiſchen Stadtkämmerey überlaſſen worden iſt. Man hat deßwegen jezt die Einnehmer mit dem allgemeinern Ausdrucke, Kaſſirer bezeichnet.

Ferner heißt hier: „oder ſonſt jemandes" Auch dieſer Zuſatz war von Moſer S. 235. N. 8. und Gerſtlacher in den Anmerk. S. 105. vorgeſchlagen, weil zuweilen der Fall ſich ereignete, daß andern Perſonen auſſer dem Kaiſer, z. B. dem Reichserbmarſchall, einem Reichsgeneral u. ſ. w. Reichsſteuern verwilligt wurden.

§. 6.

Beitrag des Kaiſers von den Erblanden.

Wollen auch weder Uns ſelbſt mit Unſern Erblanden des Beitrags zu den vom Reich verwilligten Hülfen und Anlagen entziehen;

§. 7.

Aller Stände.

Noch auch geſtatten, daß ein Stand, welcher Seſſionem et Votum bey Reichskonventen hat, von ſolchen Reichshülfen und Anlagen, unter was Vorwand ſolches geſchehen möge, ſich befreiungsweiſe eximire, oder von Uns, oder ſonſt Jemanden inner- oder auſſerhalb des Reichs auf einigerley Weiſe eximiret werde.

§. 8.

Aſſignation, Kompenſationen.

So wollen Wir auch Niemanden Aſſignationen auf Reichskreiſe oder Stände, wider deren Willen ausſtellen; keine Kompenſationen ohne des Reichs Bewilligung, am wenigſten mit den Reichs- ſodann Unſern oder andern Privatgeldern oder Schulden geſtatten;

§. 9.

Exemtionen, Moderationen.

Auch Selbſt keine Exemtionen oder Moderationen der Anſchläge und Matrikel, ohne Vorwiſſen und Verwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, ertheilen,

§. 10.

Wiederherſtellung der Kreiſe, Ausgleichung der Matrikularanſchläge.

Sondern vielmehr daran ſeyn, daß der punctus redintegrationis Circulorum, moderationis matriculae et peraequationis, und überhaupt die Exemtions-Irrungen im Reich auf gemeinem Reichs- oder einem abſonderlichen Moderations-Tag, rechtmäſſig und förderlichſt vorgenommen und erörtert,

§. 11.

Anmerkung: „ohne des Reichs Bewilligung" Auf dieſe Art ſind die vorherigen Worte: ohne des Reichs Vorwiſſen oder Bewilligung, beſtimmter gefaßt worden; indem man ſonſt hätte glauben können, es ſey das bloſſe Vorwiſſen genug. Moſer S. 240. N. 7. und Gerſtlacher S. 106. hatten deßwegen vorgeſchlagen, zu ſetzen: Vorwiſſen und Bewilligung.

Anmerkung: „Moderationstage" Hier ſind die Worte: in ſoweit nicht mittlerweile ein- und anderer Punkt erlediget worden ſeyn ſollte, weggelaſſen, die 1764. zugeſezt waren; weil damals eine römiſche Königswahl war, und Joſeph II. noch nicht ſogleich würklich die Regierung antrat.

§. 11.

Anhaltung und Exekution zur Schuldigkeit eines jeden Reichsſtandes.

Auch im übrigen jeder Stand zu Leiſtung ſeiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces vermöge der Exekutionsordnung verfahren werde.

Art. VI.

Von Bündniſſen.

§. 1.

Reichsbündniſſe.

Wir ſollen und wollen auch für Uns ſelbſt, als erwählter römiſcher Kaiſer, in des Reichs Händeln kein Bündniß oder Einigung mit Andern in- oder auſſerhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Kurfürſten, Fürſten und Stände Bewilligung auf einem Reichstage hierzu erlangt;

§. 2.

Wie in eilenden Fällen zu verfahren.

Da aber ſalus publica et utilitas eine mehrere Beſchleunigung erforderte, da ſollen und wollen Wir aller Kurfürſten ſämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlſtatt, und zwar auf einer Kollegial-Zuſammenkunft, und nicht durch abſonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichsberathſchlagung kommen kann, wie ſonſt in allen andern des Reichs Sicherheit und ſtatum publicum konzernirenden Sachen, alſo auch vornemlich in dieſer, zuvor erlangen.

§. 3.

Kaiſerliche Bündniſſe in Anſehung eigener Lande.

Wann wir auch künftig Unſerer eigenen Lande halber einige Bündniſſe machen würden; ſo ſoll ſolches andergeſtalt nicht geſchehen, als unbeſchädigt des Reichs, und nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis.

§. 4.

Der Reichsſtände Bündniß-Recht.

So viel aber die Stände des Reichs belanget, ſoll denſelben allen und jeden das Recht, Bündniſſe unter ſich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohl-

Anmerkung: „römiſcher Kaiſer" 1764. hieß es: römiſcher König. Siehe die dritte allgemeine Anmerkung in der Vorrede.

Wohlfahrt zu machen, dergeſtalt frey bleiben, daß ſolche Bündniſſe nicht wider den regierenden römiſchen Kaiſer und das Reich, noch wider Uns, den allgemeinen Landfrieden, auch Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluß ſey, und daß dieſes alles nach Laut deſſelben und unverletzt des Eides geſchehe, womit ein jeder Stand dem regierenden römiſchen Kaiſer und dem heil. römiſchen Reiche verwandt iſt;

§. 5.

Fremde Hülfe.

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülfe alſo und nicht anderſt begehrt werden, noch gethan ſey, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachſen möge.

Art.

Anmerkung: „noch wider Uns" Dieſe drey Worte hätten nothwendig jezt ausgelaſſen werden ſollen, und es iſt kaum begreiflich, daß es nicht geſchehen iſt;

In dem Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation, und in den Capitulationen Carls *VI.* und Carls *VII.*, war die Stelle ſo gefaßt: „daß ſolche Bündniſſe nicht wider den regierenden „römiſchen Kaiſer und das Reich, noch wider den allgemeinen Landfrieden, u. ſ. w. dieß war auch der Verordnung des Osnabrückiſchen Friedensſchluſſes Art. VIII. §. 2. buchſtäblich gemäß. In der Wahlcapitulation Franz *I.* wurde nur hinzugeſezt: daß ſolche Bündniſſe nicht wider Uns den regierenden römiſchen Kaiſer ꝛc. welches auf eines hinausläuft.

In der Wahlcapitulation Joſephs *II.* von 1764. aber wurde die Stelle ſo geändert, wie ſie jezt noch da ſteht. Die Worte: noch wider Uns, machten nun einen eigenen Satz aus, und bezogen ſich offenbar darauf, weil damals ein römiſcher König gewählt wurde, und auch wider dieſen bey Lebzeiten des regierenden Kaiſers keine Bündniſſe geſchloſſen werden ſollten. S. Moſers Betracht. S. 254. 255. N. 11.

Eben deßwegen, und weil jezt kein römiſcher König vorhanden iſt, hätte dieſer Satz weggeſtrichen, und die Stelle nach den vorigen kaiſerlichen Wahlcapitulationen wiederhergeſtellt werden müſſen. Dieß war auch in Klübers ſyſtematiſchem Entwurf der kaiſerlichen Wahlcapitulation (Frankfurt und Leipzig 1790. S. 66. Nr. 321.) erinnert worden.

Es iſt aber nicht geſchehen, und der Verfaſſer der deutſchen Staatslitteratur Nov. 1790. S. 682. bemerkt richtig, daß dieſe Worte künftig, um ihnen doch einen Sinn beyzulegen, leicht ſo ausgelegt und wider die wahre Abſicht gemißbraucht werden könnten, als wenn keinem Reichsſtande erlaubt wäre, ein Bündniß wider den Kaiſer, als Beherrſcher der öſterreichiſchen Monarchie zu ſchlieſſen. Nach den neuern Verhandlungen über den deutſchen Fürſtenbund iſt es um deſto mehr zu verwundern, daß man dieſes überſehen, und dieſem Paragraph nicht die größte Aufmerkſamkeit gewidmet hat; da es allerdings zu Mißdeutigkeiten Anlaß geben kann.

Art. VII.

Von Polizey- und Handlungsſachen.

§. 1.

Erhaltung und Verbeſſerung der Polizey und des Kommerzes, beſonders des Buchhandels.

Ferner ſollen und wollen Wir ein ausführliches Reichsgutachten darüber erfordern, wie die vorhandenen und immittelſt kräftigſt aufrecht zu erhal-

Anmerkung: Dieſer §. iſt faſt ganz neu. Vorher hieß es:

Ferner ſollen und wollen Wir über die Polizeyordnungen, wie die ſeynd, und noch ferners auf dem Reichstage geſchloſſen werden, halten, und die Commercia des Reichs zu Waſſer und zu Land nach Möglichkeit befördern.

Die neuen Zuſätze gehen dahin, daß 1) die Reichspolizeyordnungen und der Handel überhaupt verbeſſert, und 2) inſonderheit der Buchhandel nicht auſſer Acht gelaſſen, und ein Reichsgutachten über die Abſchaffung des Büchernachdrucks und Einführung billiger Druckpreiſe erſtattet werden ſoll.

Daß, in Rückſicht auf den erſten Punkt, die alten allgemeinen Reichspolizeyordnungen, von welchen die neueſte vom Jahr 1577. iſt, welcher hernach nur noch einige Verordnungen über einzelne Gegenſtände, z.B. die Reichsſchlüſſe von 1731. 1771. und 1772. wegen Abſtellung der Handwerksmißbräuche, nachgefolgt und daß dieſe, theils auf unſere jetzigen Zeiten gar nicht mehr paſſend, theils ganz unhinlänglich ſind, dieß alles iſt bekannt genug. Schon der Weſtphäliſche Friede Art. VIII. §. 3. verordnete deßhalb, daß eine neue Polizeyordnung auf dem Reichstage gemacht werden ſolle. Es iſt aber auch eben ſo bekannt, daß eine ſolche neue allgemeine Reichspolizeyordnung ſo leicht nicht zu Stande kommen wird; weil das beſondere Intereſſe einzelner Reichsſtände hierinn gar zu verſchieden iſt, und ein jeder Landesherr die Polizeyanſtalten lieber, nur bloß in ſeinem eignen Lande befördert und verbeſſert, ohne zu ähnlichen Verbeſſerungen in benachbarten Landen gerne mitzuwirken. Auch hat der Kaiſer nicht freye Hände genug, um ſolche allgemeine Anſtalten im Reich mit Nachdruck durchzuſetzen; wie Moſer von Reichstagsgeſchäften, S. 1365, und andere längſt bemerkt haben. Daher iſt denn ſehr zu zweifeln, daß dieſe neue Verordnung den gewünſchten Erfolg haben werde.

Der zweite Zuſatz iſt durch die, in den neueſten Zeiten immer häufiger gewordene Klagen, wider den Büchernachdruck, veranlaßt worden. Nachdem Pütter (in der Schrift: der Büchernachdruck nach ächten Grundſätzen des Rechts geprüft, Göttingen 1774. 4.), Feder (im Göttingiſchen Magazin 1780. 1.2.3s St.) M. Ehlers (über die Unzuläſſigkeit des Büchernachdrucks, nach dem natürlichen Zwangsrecht. Deſſau und Leipzig. 1784.) und andere mehr; beſonders aber noch neuerlich: Rud. Zach. Becker (in der Abhandl. das Eigenthum an Geiſteswerken ꝛc. Gotha 1789.), die Unrechtmäſſigkeit und Schädlichkeit des Nachdrucks ganz vortreflich dargeſtellt

erhaltenden Reichspolizeyordnungen zu verbeſſern und den jezigen Zeit-umſtänden näher anzupaſſen, auch wie zur möglichſten Verbeſſerung der

geſtellt haben; ſo gab ſich in dem leztern Interregnum der königl. Preuſſiſche Legationsrath zu Regensburg, Hr. Ganz, viele rühmliche Mühe, die Sache dahin einzuleiten: daß in der neuen Wahlcapitulation, ein Geſez wider dieſe litterariſche Freybeuterey zur Beobachtung für die landesherrliche und Reichsgerichte eingerückt werden möchte. Er erließ deßwegen ein Circularſchreiben an die vornehmſten Buchhändler in Deutſchland, und munterte dieſe auf: eine dringende Vorſtellung an die Kurhöfe zu übergeben, wozu er ſelbſt die Data an die Hand gab. Man ſehe hiervon, und von der ganzen Sache überhaupt, A. C. Kaiſer, die Abſtellung des Büchernachdrucks, als ein, in der neueſten kaiſerlichen Wahlcapitulation der reichsoberhauptlichen Abhülfe eben ſo nöthig, als unbedenklich zu übertragender Gegenſtand betrachtet, Regensburg 1790, und die von Hrn. Ganz ſelbſt herausgegebene Schrift: Ueberſicht der Gründe, wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks, und Vorſchläge, wie dieſem Uebel vorgebeugt werden könne, ebendaſ. 1790.

Indeß, war es leicht abzuſehen, daß dieſer Vorſchlag nicht ſo leicht Eingang finden würde; da die Abfaſſung eines ſolchen, allgemeinen Reichsgeſetzes, zu ſehr in die geſezgebende Gewalt und in die Landeshoheits-Rechte der ſämtlichen deutſchen Fürſten eingreift, als daß die kurfürſtlichen Wahlbothſchafter daſſelbe für ſich allein hätten abfaſſen können; ſo wie es denn auch noch die Frage geweſen wäre: ob die deutſchen Fürſten ein ſolches allgemeines, ohne Zuziehung des Reichstages abgefaßtes Geſez in ihren Staaten befolgt haben würden.

Allein, äuſſerſt befremdend mußte es doch jedem deutſchen Patrioten ſeyn, daß dieſe Sache von Seiten der Buchhändler in Frankfurt, ſo ungemein kalt betrieben wurde. Jedermann weiß, daß die Deputation der Buchhändler daſelbſt, welche während der Wahlzeit dieſe Angelegenheit eifrigſt hätte beſorgen, und dahin ſehen ſollen, daß den kurfürſtlichen Wahlbothſchaftern die Bittſchrift zur Abſtellung des Büchernachdrucks, frühzeitig wäre übergeben, und auf alle mögliche Art empfohlen worden, daß dieſe ſich hiebey ungemein kalt und ſaumſelig bewieß, und Manches zu vernachläſſigen ſchien, welches zur Beförderung dieſer Angelegenheit, damals für nöthig gehalten wurde. Der patriotiſchgeſinnte Herr Legationsrath Ganz, gab ſich zwar alle erſinnliche Mühe, in Frankfurt noch, dieſe Angelegenheit durchzuſetzen. Er verfertigte zu dem Ende die Bittſchrift, im Namen der Buchhändler, mit allem möglichen Fleiß und Eifer; allein, — ſollte man es in Sachſen, oder im Brandenburgiſchen glauben? — wie ſie fertig war, wollte ſie kein Buchhändler den Wahlgeſandten übergeben! — Nach vielen leeren und zeitraubenden Entſchuldigungen wurde endlich ein Dritter darzu erwählt, — irre ich nicht, ſo war es der Sohn, des Hrn. Legationsrath Ganz ſelbſt, — der dieſe Supplik in dem Palais der ſämtlichen kurfürſtlichen Wahlbothſchafter abgeben ſollte. Man begreift indeß gar leicht; daß eine gut ausgewählte Deputation von Buchhändlern, an Ort und Stelle ſelbſt, durch mündliche Vorſtellungen bey jeder einzelnen Wahlgeſandtſchaft dieſem Geſuch weit mehr Gewicht würde haben geben können, als die bloſſe Abgabe der Supplik für ſich allein bewirken konnte. Dieß alles geſchah nicht. Vielmehr ſchien man bey dieſer ganzen Sache ſo wenig intereſſirt zu ſeyn, daß man ſogar den Tag darauf, dem Hrn. Legationsrath Ganz die Rechnung für den

zu Waſſer und Lande zum Wohl des Reichs, der Ständen und Unterthanen beſtens zu befördernden Kommerzien des Reichs durch gemeinſame den

Wagen zur Bezahlung zuſchickte; deſſen ſich ſein Sohn bedienet hatte, wie er mit dieſer Supplik für die Herrn Buchhändler, bey den ſämtlichen Herrn Wahlbothſchaftern herumfuhr. Ob Hr. Legationsrath Ganz, indeß, dieſe Rechnung wirklich bezahlet hat, und ob für ſeine Bittſchrift und für ſeine viele Mühe, ein allgemeines Reichsgeſetz gegen den Nachdruck, in die Wahlcapit. zu bringen, im geringſten ſey belohnet worden, kann ich nicht behaupten.

Dieſe Thatſachen mögen denn einen Fingerzeig geben; was die Litteratur und die Gelehrten, von dieſer Seite zu erwarten haben; ob ich gleich überzeugt bin, daß wenn einige ſächſiſche Buchhändler in Perſon, ſich mit einigen aufgeklärten und patriotiſchgeſinnten, frankfurter Buchhändlern zur Zeit der Wahl vereiniget hätten, dieſe wichtige Sache ohne allen Zweifel, eifriger wäre betrieben worden, und vielleicht einen andern Ausgang genommen hätte; wenigſtens zu einem kurfürſtlichen Kollegialſchreiben ſich würde qualificirt haben. Unter den obigen Umſtänden aber, und bey der ſichtbarlichen Kälte der Supplikanten, war es zu erwarten: daß über dieſen Punkt, — der überdem in die Landeshoheit und geſetzgebende Gewalt der deutſchen Fürſten gradezu einſchlug; — durch das kurfürſtliche Kollegium, für ſich allein, nichts würde entſchieden werden. Die Sache wurde alſo lediglich an den Reichstag verwieſen. Einen hierauf gerichteten Zuſatz, hatte auch Hr. Klüber ſchon a. a. O. S. 55. Nr. 263. vorgeſchlagen.

Man hat alſo, von der Reichsverſammlung zu Regensburg jezt, eine baldige und zweckmäſſige Verfügung über dieſen wichtigen Punkt des Nachdrucks zu erbitten; welches um ſo mehr zu wünſchen iſt, da unſere Litteratur ſowohl, als unſer deutſcher Buchhandel, bey dem fortdauernden Büchernachdruck nothwendig immer mehr und mehr verlieren muß. Frankreich, und vorzüglich England geben uns muſterhafte Beiſpiele, von dem Werth des verbotenen Nachdrucks, und es iſt klar, daß ihre Litteratur dabey augenſcheinlich gewonnen hat; wenn gleich der deutſche Fleiß auch bey einem elenden Honorar bisher noch immer thätig war. Freilich ſind wir von der Schweiz, von Holland, und ſelbſt von einigen benachbarten franzöſiſchen Städten her, für den Nachdruck unſerer vorzüglichſten, deutſchen Werke, doch noch immer nicht ſicher, ſelbſt wenn Deutſchland ihn innerhalb ſeiner Grenzen aufhebt. Bey gehörigen Vorkehrungen aber, würde der Nachdruck, durch ein ſolches Reichsgeſetz doch ſehr vermindert werden: ſtatt daß ehemals, ſogar in Wien, Karlsruhe ꝛc. Nachdrucker privilegiret wurden! — ! —.

Leſenswerth iſt über dieſen Punkt, der Schluß der Schrift: Gedanken über verſchiedene Paragraphen der kaiſerl. Wahlcapitulation, von Germanus Biedermann Eleutheropolis 1790. S. 51 — 59. Der Verfaſſer thut, bey allen Schwierigkeiten, die er bey der Unterdrückung des Nachdrucks findet, dennoch die Vorſchläge: 1) eine allgemeine Reichsverordnung gegen den Nachdruck zu machen, 2) die Verſicherung von des Reichs höchſten Oberhaupt zu erbitten; daß künftig kein Privilegium für irgend eine Unternehmung, die nur dem Nachdruck ähnlich ſey, ertheilet, noch eine ſolche Entrepriſe auf irgend eine Art begünſtiget würde: 3) den Reichshofrath

den Verhältniſſen Deutſchlands allenthalben angemeſſene Maaßregeln zu gelangen ſey. Inſonderheit wollen Wir den für Deutſchland wichtigen

J 3 Buch-

hofrath zu verbinden, daß er eben ſowohl Proceſſe in Nachdrucksſachen, von nichtprivilegirten Büchern annehme, als von ſolchen, die ein kaiſerliches Privilegium haben.

Allerdings würde dieß alles ſchon von groſſem Nutzen ſeyn für unſern Buchhandel, wenn nur nicht auf der andern Seite, die immer höher ſteigenden Bücherpreiſe, alle dieſe lobenswürdige Anſtalten erſchwerten, wo nicht gar in der Geburt erſtickten. Daß manche Buchhändler, wie der Verfaſſer jener Schrift erweiſet, 150 Procent Profit nehmen, iſt wohl eben ſo wenig zu leugnen, als, daß ſie bey einem Gewinn von 25 und 30 Procent auch beſtehen könnten. Der gewöhnliche Einwurf dagegen: daß ſie an einem Buche das wieder verlören, was ſie an dem andern gewinnen, würde weniger allgemein ſeyn; wenn unſere ſämtliche Buchhändler im Stande wären, — wie dieß in der That, mehrere unter ihnen, bekanntlich ſind, — ihre Manuſcripte genau zu beurtheilen, ehe ſie dieſelben abdrucken lieſſen. Dieß geſchieht aber ſelten, oder in den mehreſten Fällen nicht gehörig, oft auch gar nicht. Man druckt vielmehr vieles ab, was man nur wohlfeil oder umſonſt haben kann, und handelt hinterher mit einer Waare, deren innern Werth oder Unwerth der Verleger gar nicht kennt; bis die Rezenſionen ihn früher oder ſpäter damit bekannt machen. Natürlicherweiſe bleibt dabey alles dem Zufall überlaſſen, und wenn dieſer einigemal ungünſtig ausfällt, ſo muß der Buchhändler verarmen, oder den Preiß ſeiner guten Bücher ungemein erhöhen, um ſich für den vorhergehenden Verluſt dadurch ſchadlos zu halten.

Erwägt man, wie viel Schaden dem ganzen leſenden Publikum durch ſolche ſchlechte und unnütze Schriften zugefügt wird, wie viel irrige Grundſätze dadurch verbreitet werden, und wie viel Zeit und Geld bey ſolchen Büchern unnütz verſchwendet wird; ſo kann man ſich des Wunſches faſt nicht erwehren: daß die Landesregierungen doch im Stande ſeyn möchten, nicht nur die allgemein ſchädlichen, ſondern auch die allgemein unnützen Schriften, wo möglich zu unterdrücken. Wäre es nicht offenbar zu beſorgen, daß die Preßfreiheit und Publizität — welche ich doch n i e eingeſchränkt zu ſehen wünſchte, — wirklich dabey leiden würden, ſo könnte man den Vorſchlag thun: — in jedem Lande ein Cenſurkollegium zu errichten, welches neben der Zuläſſigkeit der Schrift, in Betreff des Staats und der Religion, auch den Werth, oder Unwerth des Manuſcripts ſelbſt, beurtheilte. Eine Scharteke würde dann durchaus ungedruckt bleiben, und die Zahl der unnützen Schriften merklich vermindert werden. Eine ſolche Vormundſchaft bedarf in der That kein Handelszweig in der Welt, mehr, als der, ſo oft ohne Kopf und Kenntniß, zum Schaden des Publikums getriebene Buchhandel. Indeß müßte ein ſolches Cenſurkollegium freilich aus Gelehrten von allen Klaſſen, mit Zuziehung einiger aufgeklärten Buchhändler, zuſammengeſezt ſeyn, welche dann neben dem Werth oder Unwerth einer Schrift, auch den Preiß derſelben für jeden gedruckten Bogen beſtimmen könnten. Hierbey verſteht es ſich aber von ſelbſt, daß der jedesmalige Buchhändler und Beſitzer des Manuſcripts, die Güte und die Koſten des darzu zu nehmenden Papiers und der Lettern, ferner das Format, die Stärke der Auflage und des Honorars, auch die etwanigen Unkoſten der zu dem Werk gehörigen Kupfer und Karten, bey dem Cenſurkollegium dokumentirt

anzei-

Buchhandel nicht auſſer Acht laſſen, ſondern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber erſtatten laſſen, wiefern dieſer Handlungszweig durch

anzeigen könnte, um in jedem Fall nach dieſen individuellen Datis die Feſtſetzung der Preiſe für jeden Druckbogen zu beſtimmen. Es iſt klar, daß die Bücherpreiſe, nach ſolchen Datis angeſezt, weit billiger für den Buchhändler und für das Publikum ausfallen würden, als wenn ſie durch ein allgemeines Reichsgeſetz überhaupt, lediglich nach der Verſchiedenheit des Papiers, des Formats, der Lettern, u. ſ. w. — im allgemeinen vorgeſchrieben werden. Lezteres wird nie auf eine billige und gerechte Art, nach ſolchen allgemeinen Beſtimmungen geſchehen können. Gleichwohl würde die Abſchaffung des Nachdrucks vielleicht, gar ſchädlich werden, wenn nicht zu gleicher Zeit für die Feſtſetzung billiger Bücherpreiſe geſorgt würde. Hierüber ſoll auch wirklich bey der Abfaſſung jenes Reichsgeſetzes gegen den Nachdruck, auf dem Reichstag deliberiret werden; damit die rechtmäſſigen Verleger, dieſes zu erlangende Monopol, hinterher nicht mißbrauchen mögen.

Allein, die Schwierigkeit iſt gar zu einleuchtend, daß die Bücherpreiſe nach ſolchen allgemeinen Datis, nicht vorläufig können beſtimmt werden. Wollte man dieß Geſchäft vielleicht, der kaiſerlichen Bücherkommiſſion zu Frankfurt übertragen, ſo wäre es wahrlich nicht wohlgethan; da theils unſere deutſche Fürſten dieß mit Recht, als einen Eingriff in ihre Landeshoheit anſehen würden, da ihnen die poteſtas inſpectoria über das Vermögen ihrer Unterthanen nicht entzogen werden kann; theils würde es auch viel zu umſtändlich ſeyn, alle Manuſcripte aus Pommern und Schwaben, aus Weſtphalen und Bayern u. ſ. w. zur Cenſur nach Frankfurt zu ſchicken: unzähliger andern Schwierigkeiten, Parteylichkeiten u. ſ. w. gar nicht zu gedenken.

Bey allen dieſen Schwierigkeiten alſo, den Werth und die Preiſe der Bücher durch ein allgemeines Reichsgeſetz, oder durch die kaiſerliche Bücherkommiſſion in Frankfurt, oder auch durch ein Cenſurkollegium in jedem einzelnen Staate, — zu beſtimmen, bleibt denn wohl nichts anders übrig, als der Wunſch: daß der Reichstag zu Regensburg, ein Reichsgeſetz gegen den Nachdruck abfaſſen möge, worinn jedem rechtmäſſigen Verleger einer Schrift, das Recht ſie allein zu drucken, *nicht auf immer*, ſondern nur *auf eine gewiſſe Reihe von Jahren* zugeſichert werde.

In England iſt dieß bekanntlich auf dreyzehn Jahre angeſezt, in Frankreich aber, wenn ich nicht irre, — auf eine kürzere Zeit. Es wäre vielleicht nöthig, hiebey einen Unterſchied zu machen, zwiſchen groſſen Werken, die aus mehreren Theilen beſtehen, oder, die ihrer Natur nach, nur langſam verkauft werden können, — und ſolchen Piecen, die nur eine oder zwey Meſſen erleben. Bey der ſchnellen Zirkulation unſerer Druckſchriften in Deutſchland, welche bekanntlich durch die Leipziger Meſſen und durch den Tauſchhandel bewirkt wird, könnte ein ſolches Reichsgeſetz wahrſcheinlich den Termin zwiſchen einem und zwölf Jahren, nach der verſchiedenen Beſchaffenheit der Schriften anſetzen; während welcher Zeit der erſte, rechtmäſſige Verleger ſein Buch, im ganzen heiligen römiſchen Reich allein drucken und verkaufen laſſen dürfte, auch ſo oft auflegen möchte, als es ihm gefällt. Nach Verlauf dieſes vorgeſchriebenen Zeitraums aber, hört das Monopol gänzlich auf, und jeder kann dieſelbe Schrift in Deutſchland nachdrucken, und als ſein Eigenthum behandeln und verkaufen. Prolongationen des Monopols, dürften gar nicht, oder doch nur in äuſſerſt

durch die völlige Unterdrückung des Nachdrucks, und durch die Herſtellung billiger Druckpreiſe von dem jetzigen Verfall zu retten ſey;

§. 2.

Schutz für die Handelsſtädte.

Auch wie die Handlung treibenden Städte überhaupt, alſo inſonderheit die vor andern zum gemeinen Beſten zur See trafiquirenden Städte, Lübeck, Bremen, und Hamburg, bey ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem Inſtrumento Pacis gemäß erhalten und kräftigſt ſchützen;

§. 3.

Verbot der Monopolien.

Keineswegs auch Jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geſchehe ſolches bey Kauf, Handel, Manufakturen, Künſten und andern in das Polizeywesen

äuſſerſt ſeltenen und wichtigen Fällen ſtatt finden. Hierdurch würde jeder Verleger gezwungen werden, ſeine Schrift ſo wohlfeil im Preiß anzuſetzen, als es ihm nur immer möglich iſt, um ſie während der vorgeſchriebenen Zeit ſeines Monopols, völlig abzuſetzen und zu verkaufen. Indeß wäre er dagegen auch, für eine beſtimmte Zeit ſicher gegen allen Nachdruck, und würde bey einem mäſſigen Preiß doch weit mehr gewinnen, als wenn jezt ſein theures Buch ſofort nachgedruckt, und um zwey Drittheil des von ihm angeſezten Preiſes geringer verkauft wird.

Erinnert man ſich endlich, daß unſere Litteratur in jedem Decennio faſt, eine weſentliche Veränderung leidet, daß nach 10 und 12 Jahren über ein und ebendenſelben Gegenſtand, von ein und ebendemſelben Verfaſſer gewöhnlich anders geſchrieben wird, als 10 Jahre vorher, ſo fällt es in die Augen, daß der Nachdruck eines Buchs, nach einer zehn- oder zwölfjährigen Exiſtenz deſſelben, wahrſcheinlich ganz wegfallen würde, ſo wie auf der andern Seite, unſere Nachbarn in Holland und in der Schweiz, durch die mäſſigen Preiſe, welche der rechtmäſſige Verleger in dem Fall, gleich anfangs für ihre Bücher anſetzen würden, von allen Nachdrücken wahrſcheinlich ganz würden abgeſchreckt werden.

Nur bemerke ich noch, daß bey der Einführung eines ſolchen Geſetzes, es dem Verfaſſer einer jeden Schrift, durchaus erlaubt ſeyn müſſe: nach Ablauf des vorgeſchriebenen Zeitraums, für das Monopol des erſten Verlegers, ſein Manuſcript aufs neue zu verkaufen, und dazu den erſten, oder einen andern beliebigen Verleger zu wählen. Natürlicherweiſe ſieht man denn die Schrift, als ein neues Werk an, welches umgearbeitet, oder in einer neuen Form erſcheint. Dieß würde denn völlig, allen Nachdruck im heil. röm. Reich auf immer unterdrücken. In der That wüßte ich kein beſſeres Mittel, den Vortheil des rechtmäſſigen Verlegers und des Schriftſtellers, beſſer mit dem Nutzen des Publikums zu vereinigen, als durch dieſen hier gethanen Vorſchlag, wobey alle Unbilligkeit wegen der Bücherpreiſe wegfiele und doch der Nachdruck auf immer abgeſchafft und unterdrückt würde.

weſen einlaufenden Sachen, oder wie es ſonſt Namen haben möge, ertheilen, ſondern, da dergleichen erhalten, dieſelben als den Reichsſatzungen zuwider, abthun und aufheben.

§. 4.

Einſchränkung kaiſerlicher Privilegien in Polizeyſachen.

Woneben wir fürohin keinerley von Unſern Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, ſo der Kurfürſten, Fürſten und Stände in dero territoriis zuſtehenden Polizeywesen, und gleichfalls hergebrachten Gerechtſamen in einigerley Weg vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern ſollen noch wollen.

§. 5.

Repreſſalien in Handlungsſachen.

Wenn auch in den benachbarten Landen, die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung der im Reich gefertigten Manufakturen und guter aufrichtiger Waaren verboten ſind, oder verboten werden ſollten, weil ſolches der Freyheit der Kommerzien zuwider; ſo ſollen und wollen Wir Uns deſſen Abſtellung angelegen ſeyn laſſen, im widrigen aber die Vorſehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen, gleichergeſtalt nicht zugelaſſen ſeyn ſoll.

Art. VIII.

Zollſachen. Schiffbarmachung der Flüſſe. Stapelgerechtigkeit.

§. 1.

Zollertheilung, Erhöhung, Erſtreckung, Verlegung.

Wir ſollen und wollen auch inſonderheit, dieweil die deutſche Nation und das heil. römiſche Reich zu Waſſer und zu Land zum höchſten damit beſchweret, nun hinfüro, jedoch unbeſchädiget der- vor Aufrichtung weiland Kaiſer Carls VI. Wahlcapitulation mit Beobachtung der zu ſelbiger Zeit erforderlichen Requiſiten, gewilligter und von Unſern Vorfahrern, römiſchen Kaiſern, abſonderlich den Kurfürſten des Reichs ertheilten und in Obſervanz gebrachten Zollkonzeſſionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirke zum andern, weiters als ſich gebühret und rechtmäſſig hergebracht, erſtrecken oder verlegen laſſen, auch für Uns ſelbſt keinen aufrichten, erhöhen, oder prorogiren;

§. 2.

§. 2.

Einwilligung der Kurfürſten.

Es ſey dann nicht allein mit aller und jeder Kurfürſten Wiſſen und Willen, Zulaſſen und Kollegialrath durch einhelligen Schluß alſo in dieſem Stück verfahren, daß keines Kurfürſten Widerrede oder Diſſens dagegen und dergeſtalt alle und jede in Dero Kollegialſtimmen einmüthig ſeyn, maſſen dießfalls die Maiora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zu Stand zu bringen;

§. 3.

Vernehmung der benachbarten Kreiſe und Stände.

Sondern auch die intereſſirten benachbarten Kreiſe, und beſonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferirt, prorogirt oder perpetuirt werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedenken und Beſchwerden von Uns und den geſamten Kurfürſten gebührend erwogen und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

§. 4.

Verbotene Promotorial-Schreiben.

Gleichergeſtalt ſollen und wollen Wir auch allen denjenigen, ſo um neue Zölle, es ſeye gleich zu Waſſer oder Lande, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch um Prorogation ſolcher Erhöhung anhalten werden, keine Vertröſtung oder Promotorial-Schreiben an die Kurfürſten geben noch ausgehen laſſen, ſondern dieſelben ſchlechterdingen einer Kollegialverſammlung der Kurfürſten zu erwarten, erinnern: oder bey verſammeltem Reichstage dieſelben ans kurfürſtliche Kollegium verweiſen;

§. 5.

Anmerkung: „oder auch um Prorogation ſolcher Erhöhung:“ Dieſe Aenderung bezieht ſich auf einen Druckfehler, welcher in dem Rothiſchen oder Mainziſchen Abdruck der Wahlcapit. Josephs *II.* (Mainz 1788.) S. 32. eingeſchlichen war. Denn in dieſem Abdruck hieß es: oder auch ſolcher Erhöhung und Prorogation. Dieß war ein offenbarer Druckfehler, indem hier von der Prorogation eines erhöheten Zolls die Rede iſt. In den vorherigen Wahlcapitulationen war richtiger geſezt: oder auch ſolcher Erhöhung Prorogation. Eben dieſe richtigere Stellung dieſer Worte befindet ſich auch in andern Abdrücken der Wahlcap. Joſephs II, als beym Moſer in den Betrachtungen ꝛc. S. 273. und v. Lynker u. a. m. Es wurde daher jener Fehler im Mainziſchen Abdruck erinnert, und dadurch veranlaßt, daß man die Stelle überhaupt etwas deutlicher abfaßte, ſo wie ſie jezt lautet.

oder — ans kurfürſtliche Kollegium verweiſen.

Als die Verordnung der Wahlcap., welche in dieſem §. enthalten iſt, bey der Wahl des Kaiſers Ferdinands III. zuerſt derſelben einverleibt wurde, hatte man noch keinen beſtändigen Reichs-

§. 5.
Neue Zölle den alten unnachtheilig.

Und neben dem kurfürſtlichen Kollegium jedesmal dahin ſehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Konzeſſionen andere Kurfürſten, Fürſten und Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben;

§. 6.
Beförderung der Handlung.

Auch weder am Rhein, noch ſonſt einigem ſchiffbaren Strom im heil. römiſchen Reich einige armirte Schiffs-Ausläger, Lizenten und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was ſonſt zu Sperr- und Verhinderung der Kommerzien, vornemlich aber den rheiniſchen und andern Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs zum Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verſtatten, oder zulaſſen.

§. 7.
Schiffbarmachung der Flüſſe.

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein, oder andern ſchiffbaren Strom gehender Fluß weiters ſchiffreich gemacht werden könnte, ſolches durch eines oder andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde; Sondern es ſollen ſolche Gebäude, zu Beförderung des gemeinen Weſens wenigſtens alſo eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen können, und alſo der von Gott verliehenen ſtattlichen Gelegenheit und Benefizirung der Natur ſelbſt, ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit ſich gebrauchen möge.

§. 8.
Aufhebung der eigenmächtigen Zölle.

Auf den Fall auch Einer oder Mehrere, weß Standes oder Weſens Er oder Die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Verlegung, Erſteigerung, oder Pro-

roga-

tag. Deßwegen verwies man dieſe Sache an einen kurfürſtlichen Kollegialtag, dergleichen in jenen Zeiten mehrere waren gehalten worden. Solche beſondere Kurfürſtentage ſind aber jezt nicht mehr nöthig, und nur noch bey den Kaiſer- und römiſchen Königs-Wahlen gewöhnlich; weil ja das kurfürſtliche Kollegium ohnehin auf dem Reichstage verſammelt iſt, und hier alles vorgenommen werden kann, was an daſſelbe gebracht wird. Moſer machte daher in den Betrachtungen ꝛc. S. 273. 274. N. 4. den Zweifel; ob nicht der Kaiſer dergleichen Geſuche, von welchen hier die Rede iſt, auch an das kurfürſtliche Kollegium beym Reichstage verweiſen dürfe? Dieſer Zweifel iſt nunmehr, durch den jezt gemachten neuen Zuſatz, gehoben.

rogazion in ihren Kur- und Fürſtenthümern, Graf- und Herrſchaften und Gebieten, zu Waſſer und Lande, in Auf- und Abführen, für ſich ſelbſt, ohne der vorigen römiſchen Kaiſer und des kurfürſtlichen Kollegiums Bewilligung und damaligen Requiſiten, angeſtellet und aufgeſeʒet hätten, oder künftiglich anders, als obgemeldt, anſtellen, oder aufſeʒen würden;

§. 9.

Und der Uebertragung an Andere.

Oder, falls auch Jemand, diejenigen Zollskonzeſſionen, ſo Er von einem römiſchen Kaiſer und den Kurfürſten auf ſich und ſeine Leibeserben erlanget, hernach, ohne Ihr, der Kurfürſten Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requiſiten auf andere Erben oder Beſiʒer hätte extendiren und erweitern laſſen, den oder dieſelbe, ſo bald Wir deſſen von Uns ſelbſten in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch Mandata ſine clauſula und andere behörige nothdürftige Rechtsmittel, auch ſonſten in alle andere mögliche Wege abhalten, und was alſo vorgenommen, oder ſonſt von Jemand anders wider dergleichen auf die eheliche Leibeserben und Nachkommen allein reſtringirte Konzeſſion ſich angemaſſet worden, gänzlich abthun und kaſſiren;

§. 10.

Verbot der eigenmächtigen Zölle.

Auch nicht geſtatten, daß hinführo Jemand de facto und eigenen Vornehmens neue Zölle anſtellen, für ſich dieſelben verlegen, erhöhen, oder ſich deren gebrauchen und annehmen möge.

§. 11.

Accis, Umgeld und dergleichen Impoſten.

Wann auch einige, ſie ſeyn gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, ſich unterſtanden haben, und noch unterſtehen ſollten, unter ihren Thoren, oder ſonſt andern Orten, in und vor den Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getraide, Wein, Salz, Viehe, und anderes mit gewiſſem Aufſchlage, unter dem Namen Accis, Umgeld, Niederlage, Stand- und Marktrecht, Pforten- Brücken- und Weg- Kaufhaus Rent- Pflaſter- Steinfuhren- und Cento Gelder, Multerſteuer und andern dergleichen Impoſten zu beſchweren: Welches in dem Effekt und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals

 weit

Anmerkung: „welches in dem Effekt" In den vorigen Wahlcapitulationen hieß es: ſolches alles aber in dem Effekt ꝛc. Die gegenwärtige Verbeſſerung iſt bloß als eine ſolche anzuſehen, welche der gröſſern Sprachrichtigkeit wegen gemacht iſt. S. die erſte allgemeine Anmerkung.

Uebri-

weit höher zu halten, und den benachbarten Kurfürſten, Fürſten und Ständen deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Kommerzien, des Handels und Wandels zu Waſſer und Land, ſchnurſtracks zuwider; ſo ſollen und wollen Wir bald bey Eintretung Unſerer Regierung hierüber gewiſſe Information einziehen laſſen, auch, worinnen ſolche unzuläſſige Beſchwerungen und Mißbräuche beſtehen, von den benachbarten Kurfürſten, Fürſten und Ständen Nachricht erfordern;

§. 12.

Ungebührliche Zölle, Lizent, Geleits-Geld.

Und dann dieſelbe, wie nicht weniger am Rhein und andern ſchiffbaren Strömen auch Häfen geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor- und unter währendem dreyſſigjährigen deutſchen Kriege oder nachhero aufgerichtet- und erhöhete Zölle und Lizenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleitsgelder aller Orten ohne Verzug abſtellen, und aufheben, auch gegen die Uebertretere gebührenden Ernſtes Einſehen thun, ingleichen Unſerm kaiſerlichen Fiſkale gegen dieſelben, auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf Eines oder Andern hierunter beſchehene Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, ſchleunigſt zu verfahren, anbefehlen.

§. 13.

Strafe der Zoll-Mißbräuche der Stände.

Geſtalten auch jeder Kurfürſt, Fürſt und Stand, ſo ſich der habenden Zollgerechtigkeit mißbrauchet, und dieſe mehr oder weiter, als Er befugt, erſtrecket, oder erhöhet, oder noch fürohin und ins künftige erhöhen und erſtrecken würde, die-

ſer

Uebrigens waren die Worte: in dem Effekt, und was weiter nachfolgt, in den vorigen Wahlcapit. eben ſo, wie in der neueſten, befindlich. Die ganze Veränderung beſteht darinn, daß, anſtatt: ſolches alles aber, geſezt iſt: welches. Da alſo nur dieß einzige Wort: welches, neu iſt, ſo iſt es ein Fehler, daß in den Rothiſchen und Jägeriſchen Abdrücken der neueſten Wahlcap. die Worte: in dem Effekt, auch mit anderer Schrift gedruckt ſind, gleichſam als wenn dieſe auch n e u zugeſezt wären. Da in ſolchen Originalabdrücken einer ſo wichtigen Urkunde wie eine Wahlcapitulation iſt, durchaus eine diplomatiſche Genauigkeit erwartet wird, ſo wird man mir dieſe Bemerkung verzeihen.

Anmerkung: „Unſerm kaiſerlichen Fiſkale" In der römiſchköniglichen Wahlcapitulation Joſephs II. war geſezt worden: dem kaiſerlichen Fiſkale. S. die dritte allgemeine Anmerkung.

ſer mit der That ſelbſt, wann Er nicht alsbald ſolchen Exzeß, auf zuvor beſchehene Erinnerung der kreisausſchreibenden Fürſten, mit Ernſt abſtellen würde, ſo lang ein ſolcher Kurfürſt, Fürſt oder Stand im Leben ſeyn würde, und eine Kommunität auf dreyſſig Jahre, würklich verfallen und verwürket, und derentwegen a competente Iudice alſobald ad declarationem geſchritten werden;

§. 14.

Strafe der Mittelbaren,

Es auch in obigem allen eine gleiche Meynung und Verſtand haben ſolle, wann ſchon der Uebertreter kein Immediat, ſondern ein mittelbarer Landſtand wäre;

§. 15.

Der kreisausſchreibenden Fürſten, und deren, die ſich zu keinem Kreis halten.

Mit dieſer weitern Erklärung, daß, wenn einer aus denen kreisausſchreibenden Fürſten mit Mißbrauchung der Zolls-Konzeſſion ſelbſt intereſſiret wäre, die Ermahnung dem andern mitausſchreibenden Fürſten obliegen; im Fall aber beede intereſſirt wären, oder Ihr Amt darunter zu beobachten, unterlieſſen, ſolche Ermahnung den andern Ständen des Kreiſes zuſtehen; oder auch, da derjenige, ſo auf obige Weiſe die Zollkonzeſſionen mißbrauchet, ſich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Kreis hielte, den Benachbarten, dadurch Beſchwerde leidenden und ſolchergeſtalt dabey intereſſirten Ständen gebühren ſoll.

§. 16.

Erlaubte Selbſthülfe.

Und ſoll darneben einem jeden Kurfürſten, Fürſten und Stande, (die freye Reichsritterſchaft mitbegriffen,) erlaubt ſeyn, ſich und die Seinige ſolcher Beſchwerden ſelbſt, ſo gut Er kann, zu erledigen und zu befreyen.

§. 17.

Niederlage, Stapel, Lizent.

Dieweil ſich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht, ſondern unter dem Mißbrauch und Prätexte einer Niederlage, Lizent, Stapelgerechtigkeit, oder ſonſt von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben ſo viel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliches und abgenöthigtes Aus- und Einladen, Ausſchiffen und Ausſchütten des Getraides und anderer Güter oder Konſumtibilien merkliche groſſe Beſchwer- und Verhinderung verurſachet und zugefüget wird; ſo

 ſollen

ſollen alle und jede dergleichen ſowohl unter währendem Krieg, als vor und nach demſelben auf allen Strömen und ſchiffbaren Waſſern des Reichs, ohne Unterſchied, neuerlich anmaſſende Vornehmen;

§. 18.

Kaſſazion alles Widrigen.

Und in Summa alles ohne die zu ſelbiger Zeit erforderlichen Requiſiten ausgebrachte, hinfüro aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des kurfürſtlichen Kollegiums, auch obgedachte von neuem feſtgeſezte Erforderniſſe, ausbringende Zollkonzeſſionen, oder ſonſt ein und andern Orts jezt und ins künftige für ſich ſelbſt unternehmende Uſurpazionen ſothaner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieſelbe erhalten worden, oder eigenen Gewalts und Willens durchzuführen, geſucht werden möchten, null und nichtig ſeyn.

§. 19.

Erforderniſſe dazu.

Dergleichen auch von Uns Niemanden, (von was Würden oder Stand auch der- oder dieſelbe ſeyn,) ohne oblauts des kurfürſtlichen Kollegiums Konſens und Einwilligung ertheilt werden;

§. 20.

Erlaubte Selbſthülfe.

Auch einem jedweden des heil. Reichs Kurfürſten, Fürſten und Stand, welcher ſich damit beſchweret findet, frey- und bevorſtehen, ſich ſolcher Beſchwerung, ſo gut Er kann, ſelbſt zu entheben.

§. 21.

Vorbehalt der rechtmäſſigen Freyheiten.

Doch ſoll denenjenigen Privilegien, welche Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, (die freye Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen,) von weiland den vorgeweſenen römiſchen Königen oder Kaiſern, zur Zeit, da der kurfürſtliche Konſens per Pacta et Capitulationes noch nicht alſo eingeführet oder nöthig geweſen, oder ſonſten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudiziret oder benommen, ſondern von römiſchen Kaiſern auf gebührendes Anſuchen konfirmirt- und die Stände dabey ohne Eintrag männiglich gelaſſen- und auf deren Anrufen nachdrücklich geſchützet;

§. 22.

§. 22.

Wiederholte Kaſſirung aller widerrechtlichen Geldabgaben.

Alle unrechtmäſſige Zölle, Stapel und Niederlagen aber, ſowohl auf dem Lande, als auf den Strömen, oder deſſelben Mißbräuche, da einige wären, gleich kaſſirt und abgethan

§. 23.

Stapel-Gerechtigkeit.

Und ins künftige ganz keine Privilegien auf Stapel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden; es geſchehe dann erſtbeſagtermaſſen mit einmüthigem Kollegial-Rath und Bewilligung der ſämtlichen Kurfürſten.

§. 24.

Verbot der Zollbefreyungen.

Und nachdem vormals die Kurfürſten, Fürſten und Stände an Dero an ſchiffbaren Strömen und ſonſten habenden Zöllen mit vielen und groſſen Zollfreyungen, über ihre Freyheit und Herkommen, oftmals durch Beförderungsbriefe auch Exemtionsbefehle und (zum Präjudiz der Kurfürſten, Fürſten und Stände, Zollgerechtigkeiten) ertheilte Privilegien und in andere Wege erſucht und beſchweret worden; ſo ſollen und wollen Wir ſolches, (als unerträglich) abſtellen, fürkommen, und zumal nicht verhängen noch zulaſſen, forthin mehr zu üben, noch zu geſchehen;

§. 25.

Exemtions-Privilegien.

Auch keine Exemtions-Privilegien mehr ertheilen, und die, ſo darwider ohne Konſens des kurfürſtlichen Kollegiums bey vorigen Kriegen ertheilet worden, ſollen kaſſirt und abſeyn.

§. 26.

Zollfreyheit der Kurfürſten, deren Geſandten, Räthe, Witwen, Erben, bedingte Unterthanen und Diener.

Auch ſollen und wollen Wir diejenigen Stände, denen von Unſern Vorfahren, römiſchen Kaiſern, mit Verwilligung des Reichs Kurfürſten, mit dieſer Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet, oder prorogirt worden, anhalten, daß ſie mehrgedachte Kurfürſten, deren Geſandte und Räthe,

Anmerkung: „oder die alten erhöhet oder prorogiret worden" Gerſtlacher in den Anmerk. S. 110. bemerkt, daß es in dem kurmainziſchen Original der Wahlcap. Joſephs II. heißt: erhöhet und prorogirt worden. Eben ſo ſteht die Stelle in dem von Hrn. Roth gelieferten Abdruck

Räthe, und deren Witwen und Erben, bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Diener, zugewandte und andere gefreyte Perſonen, auch derſelben Haab und Güter, mit ſolchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beſchwe-

druck dieſer Joſephiniſchen Wahlcapitulation S. 40. Dieß iſt aber ein offenbarer Fehler; daher iſt jezt die ächte Lesart wieder hergeſtellt worden, wie dieſe Stelle in allen andern gedruckten Ausgaben, und auch in den ältern Capitulationen, lautete.

„anhalten" Dieſes Wort iſt, auf Erinnerung von Kurkölln, eingeſchaltet worden, weil man glaubte, daß es, nach dem natürlichen Wortverſtand und Sinn dieſes Paragraphen, bisher gefehlt habe, und dieſer Fehler in der Periode dadurch berichtigt werden müſſe, daß man das Wort anhalten ſupplire. In der That war aber kein Fehler vorhanden, ſondern die Periode hatte, ob ſie gleich — wie gewöhnlich, — ſehr ſchleppend und ſchwerfällig war, doch ihren guten Sinn. Vielmehr iſt dieſer §. durch den neuen Zuſatz nicht nur noch unverſtändlicher, als er vorher war, ſondern auch unrichtig geworden. Dieß hat bereits Hr. D. Cotta, in der deutſchen Staatslitteratur, Nov. 1790. S. 691, bey der Recenſion der Zuſätze zur neueſten Wahlcapitulation, ganz kurz bemerkt, und dieſe Bemerkung iſt auch ſehr gegründet.

Der wahre Sinn der Verordnung, wie ſie ſchon in mehreren Wahlcapitulationen ſtund, geht dahin: daß diejenigen Stände, welchen

1) Zölle unter dieſer beſondern Bedingung (mit dieſer Maaß und Vorbehaltung, wie es da heißt:) ehemals verliehen ꝛc. worden, daß ſie
   a) die Kurfürſten und ihre Räthe ꝛc. davon frey laſſen, auch
   b) ſich ſonſt wegen der Zollerhöhungen nach gewiſſen Einſchränkungen richten, und
   c) ſich darüber den Kurfürſten, durch einen beſondern Revers verbinden ſollen; welche Stände jedoch
2) ſolche Reverſe noch nicht von ſich gegeben; erinnert und angehalten werden ſollten, ſich zu ihrer Schuldigkeit zu bequemen, und den Revers auszuſtellen.

Den Gegenſtand dieſer Verordnung machen alſo ſolche Stände aus, welche ehemals Zölle unter der Bedingung der Zollfreyheit für die Kurfürſten, und eines deßwegen auszuſtellenden Reverſes, erhalten, dieſe Reverſe aber, bis jezt noch nicht ausgeſtellt haben. Die Periode in dem Geſetz: diejenigen Stände ꝛc. bis zu den Worten: — noch nicht von ſich gegeben, bezeichnet jenen Gegenſtand, und geht alſo in einem fort. Von dieſen Reichsſtänden wird dann verordnet; daß ſie angehalten werden ſollen, ihre Schuldigkeit zu leiſten, und den Revers auszuſtellen. Das Wort anhalten folgt alſo erſt am Ende, und ſteht an ſeiner rechten Stelle.

In dem folgenden 27ſten §. wird hernach von künftigen, neuern Zöllen verordnet; daß bey dieſen allemal die bemerkte Zollfreyheit für die Kurfürſten ausbedungen werden ſoll.

So ſtanden dieſe Verordnungen ſchon in vielen Wahlcapitulationen ſeit 1619. (ſ. Moſers Anmerk. zur Wahlcapit. Carls VII. Th. 2. S. 319. f.), und niemand verſtand ſie anders, und dachte an eine Aenderung oder Verbeſſerung. Auch bey den Beſchwerden der Fürſten wider dieſe Stelle (beym

beſchweren, ſondern an allen und jeden Orten ihrer Fürſtenthümere und Landen, mit ihren Waaren und Gütern zollfrey durchpaſſiren, verfahren und treiben laſſen; Sich auch ſonſt der Zollerhöhungen halber gewiſſer vorgeſchriebener Maaß verhalten,

(beym Moſer a. a. O. S. 320. f.) und den weitern Verhandlungen darüber (ebendaſ. 3. Th. S. 112.), findet ſich keine Spur, daß über den Sinn dieſer Verordnung Zweifel entſtanden ſey.

Nur wurde in einigen Abdrücken der vorigen Wahlcapitulationen die Interpunktion nicht recht beobachtet, und die Worte: die aber ſolche Reverſe noch nicht von ſich gegeben, die doch bloß zur weitern Beſtimmung des Subjekts gehören, folglich mit den vorigen Worten in einem fortlaufen ſollten, wurden davon ſeparirt, als wenn mit dieſen eine neue Periode anfienge. Siehe z. B. (v. Zech) gegenwärtige Verfaſſung der kaiſerl. Regierung in Deutſchland in Carls *VI.* Wahlcap. S. 76. Moſer a. a. O. Th. 1. S. 33. Ebendeſſ. Betracht. über Josephs II. Wahlcapit. 1. Th. S. 314. Im leztern Buch iſt auch S. 313. mit den vorherigen Worten: ſich auch ſonſten der Zollerhöhungen halben ꝛc. eine beſondere Periode angefangen. Dadurch fieng man erſt an, einige Dunkelheit über dieſe Stelle zu verbreiten.

Moſer meynte daher in dem leztern Werke S. 314. N. 26, daß nach den Worten: verbinden ſollen, etwas fehle, welches hinzugeſezt werden müſſe, nemlich: auch ſolche Reverſe würklich von ſich geſtellt haben, zu derſelben Beobachtung anhalten. Dieß iſt aber nicht nur überflüſſig, ſondern es würde auch dadurch eine neue Verordnung in das Geſez hineingetragen worden ſeyn, welche gar nicht darinn liegt, noch ſeyn ſollte.

Herr Gerſtlacher billigte aber in den Anmerkungen zu Joſephs II. Wahlcapit. S. 111. dieſe Moſeriſche Bemerkung, und ſchlug S. 110. noch ferner vor; daß auch weiter vorn, das Wort anhalten, inſerirt werden ſolle, nemlich eben da, wo es jezt ſteht. Und dieſer leztere Zuſaz iſt dann auch, jedoch ohne den erſtern Moſeriſchen, im Text der neueſten Wahlcap. aufzunehmen beliebt worden.

Man wird aber, wenn man die ganze Stelle aufmerkſam lieſt, leicht finden, daß dadurch der Sinn ganz verändert worden iſt. Jezt ſind, durch das eingeſchaltete Wort anhalten, die Worte, mit dieſer Maaß und Vorbehaltung, von ihrem Nachſaz: daß ſie die mehrgedachten Kurfürſten ꝛc. getrennt, und dieſen leztern Worten iſt dadurch, ein anderer Sinn gegeben; ſo, daß dieſe leztere Worte, welche jezt auf das Wort anhalten, folgen, als eine eigene Verordnung angeſehen werden können. Auch iſt es jezt nicht recht verſtändlich, warum nach der jezt — der neuern Faſſung dieſes §. zufolge, — allgemein lautenden Verordnung: die Beſitzer der Zölle ſollen ſolche Reverſe ausſtellen, hernach am Ende des §. noch einmal geſagt wird; daß diejenigen, die ſolche Reverſe noch nicht von ſich gegeben haben, dieſelben herausgeben ſollen.

In der That iſt alſo dieſe ſchwerfällige Stelle durch die neue Verbeſſerung noch undeutlicher geworden

„daß ſie mehrgedachte Kurfürſten"

Das Wort ſie war in dem Rothiſchen oder Mainziſchen Abdruck der Wahlcap: Joſephs II. ausgelaſſen, ob es gleich in andern Abdrücken richtig ſteht. Deßwegen iſt dieſer Druckfehler jezt verbeſſert worden.

ten, und darüber vermittelſt eines ſonderbaren verglichenen Reverſes gegen die Kurfürſten kräftiglich verbinden ſollen; die aber ſolche Reverſe noch nicht von ſich gegeben, mit allem Ernſt, auch bey Verluſt des konzedirten Privilegiums dabey erinnern und anhalten, ſich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne längern Verzug herauszugeben, und den Kurfürſten einzuhändigen.

§. 27.

Auch bey neuen Zöllen.

Denen aber, ſo ins künftige obbeſchriebenermaſſen neue Zölle, oder der alten Erſteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen wir vor Herausgebung ſolcher Reverſen, unſere kaiſerliche Konzeſſionen keineswegs ausfertigen noch ertheilen laſſen.

§. 28.

Erkundigung wegen der Zölle bey den kreisausſchreibenden Fürſten.

Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Waſſer und Land eingeführte neuen Zölle und deren alten Erhöhung neben andern Impoſten und Auflagen, ob und wie jeder Prätendent dazu berechtiget, deſto mehr beſtändige Information und Nachricht haben möge; ſo ſollen und wollen Wir Uns deſſen bey jedes Kreiſes ausſchreibenden Fürſten ohnausſtellig und baldmöglichſt erkundigen, darüber auch eine Spezifikation geben laſſen;

§. 29.

Und andern.

Wie nicht weniger eine ſolche Spezifikation oder Information der Sache (auf den Fall, da etwa die kreisausſchreibende Fürſten ſelbſten gegen dieſe Verordnung der Zölle wegen handeln ſollten,) von den benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abſchaffung und Reduktion halber, wie obſtehet, würklich verfahren;

§. 30.

Kreisberichte darüber.

Wie dann auch die Kreisausſchreibämter, oder (da ſelbe dabey intereſſirt,) die nächſtvorſitzenden Stände der Kreiſe ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, Uns alle ſolche

Anmerkung: „ſo ſollen und wollen Wir Uns" Hier ſind die Worte: nach angetretener Unſerer kaiſerlichen Regierung, weggelaſſen, welche hier in der Wahlcapit. Joſephs II, als in einer römiſchköniglichen, folgten. S. die vierte allgemeine Anmerkung.

che vorgehende Zollneuerungen ſo bald anzuzeigen, um dagegen von Unſers höchſten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. 31.

Zollfreyheit der Stände und Geſandten in Anſehung der Reichs-Kollegial-Deputations- und Kreistäge.

Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Kurfürſten, Fürſten und Ständen und deren Abgeſandten, ſo ſich auf Reichs- Kollegial-Deputations- und Kreistägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zuſammenkunft abſchickende Mobilien, und Konſumtibilien, als: Wein, Bier, Getraid, Vieh und andere Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag, oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Vorweiſung beglaubter- und mit Ihrer, der Kurfürſten, Fürſten und Stände, oder ihrer Abgeſandten Unterſchrift und Innſiegel bekräftigter Urkund aller Orten in geſamten Reichs- auch Unſern Erblanden ohne Ausnahm paſſ- und reſp. repaſſiret, zugleich, wenn Jemand von dieſen ableibte, deren Erben und Nachfolger, imgleichen angeregte Mobilien ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag oder anderwärtigen Entgeld zurück- und durchgelaſſen werden; als ſollen und wollen Wir die würkliche Vorſehung thun, daß dem allem nachgelebet, und hierwider kein Kurfürſt, Fürſt oder Stand, noch Dero Abgeſandte, auf einigerley Weiſe beſchweret, dabey jedoch aller Unterſchleif vermieden werde.

Art. IX.

Vom Münzrechte.

§. 1.

Abſtellung der Münzgebrechen.

Den jedesmalen vorfallenden Beſchwerungen und Mängeln der Münz halber, wenn ſolche in die geſetzgebende Gewalt einſchlagen, ſollen und wollen Wir zum förderlichſten mit Rath und Einwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Ständen

des

Anmerkung: „als ſollen und wollen Wir" Hier iſt ausgelaſſen: bey künftigem Antritt unſerer Regierung; wie dieß in der römiſchköniglichen Wahlcapit. von 1764, hier folgte. S. die vierte allgemeine Anmerkung.

Anmerkung: wenn ſolche in die geſetzgebende Gewalt einſchlagen
und Einwilligung

Zu dieſen beyden Zuſätzen hat Moſer in den mehrmals angeführten Betrachtungen ꝛc. 2. Th. S. 1, 2. N. 3. die Veranlaſſung gegeben. Er verwunderte ſich darüber, daß es hier nur hieſſe; mit

des Reichs, nach Maaß und Ordnung des Reichsabſchiedes de anno 1603. §. 51. 52. 53. zuvorkommen, und in beſtändige Ordnung und Weſen zu ſtellen, möglichſten Fleiß fürwenden;

§. 2.

Gegenwärtige.

Auch zu dem Ende diejenigen Mittel, ſo in den Reichs- und Deputationsabſchieden de annis 1570. 1571. 1576. 1594. wegen der in jedem Kreiß anzulegenden drey oder vier Kreis-Münzſtädten, ingleichen wegen der in anno 1603. und auf vorigen auch nachfolgenden Reichstägen beliebten Conformität, in ſoweit jezt angezogene Reichs- und Deputationsabſchiede den jetzigen Zeiten und dem künftig in dem Münzweſen zu errichtenden Reichsſchluß angemeſſen werden können, ſowohl im

mit Rath, und nicht auch: mit Rath und Einwilligung der Stände ꝛc. da doch mit dem bloſſen Rath es nicht ausgemacht ſey, ſondern auch die beſtimmte Einwilligung dazu erfordert werde, und der Kaiſer in ſolchen Fällen, wenn die Beſchwerden und Mängel nicht bloſſe Privatparteyen betreffen, und als Juſtizſachen bey den Reichsgerichten abgethan werden können, ſondern in die geſetzgebende Gewalt einſchlagen, nichts ohne Bewilligung des Reichs thun könne. Auch in andern ähnlichen Stellen der Wahlcapit. wird der Einwilligung der Stände beſtimmt gedacht. Deßwegen hielt auch Gerſtlacher in den Anmerkungen S. 111. 112. eine Verbeſſerung für nöthig.

Kurbraunſchweig monirte daher auf dem Wahlkonvent, im vorigen Jahre, daß die Worte: und Einwilligung, beygefügt werden müßten. Dabey erinnerte aber Kurtrier, daß alsdann auch bey den Beſchwerden und Mängeln, von welchen hier die Rede ſey, die Beſtimmung hinzuzuſetzen ſey: wenn ſolche in die geſetzgebende Gewalt einſchlagen; damit es nicht ſchiene, als wenn man dem Kaiſer ſeine obriſtrichterliche Gewalt in bloſſen Partey- und Juſtizſachen bezweifeln wolle, die doch Moſer ſelbſt a. a. O. für gegründet erklärt hatte.

Alle übrigen Wahlbothſchafter billigten das Braunſchweigiſche Monitum, und die meiſten derſelben nahmen auch den Trieriſchen Zuſatz an; und ſo wurde beydes eingerückt.

Anmerkung: „1576. 1594.“ In der Wahlcapit. von 1764, folgten hier die Worte: ſodann, dem nach dieſem Reichsgeſetze abgemeſſenen kaiſerlichen Münzedikt, von 1759, welche jezt weggelaſſen worden ſind.

Bekanntlich ließ der Kaiſer Franz *I.* am 13. Auguſt 1759, und alſo mitten im damaligen ſiebenjährigen Kriege, ein Edikt ergehen, welches in Fabers neuen Staatskanzley Theil 2. S. 107, und ſeinem weſentlichen Inhalt nach auch beym Moſer von den deutſchen Reichstagsgeſchäften S. 1412. f. befindlich iſt. Es wurde hauptſächlich durch die Mißbräuche und üble Verfaſſung des Münzweſens in den damaligen Kriegszeiten veranlaßt; eben dieſer unruhigen Zeiten wegen wurde es aber damals nicht befolgt, noch anerkannt, und blieb gröſtentheils ohne Würkung.

Gleich-

im ganzen römiſchen Reich, als auch mit denen benachbarten, und beſonders der dabey den Kreisdirektorien aufgetragenen Abſtrafung der Kontravenienten und daraus reſultirenden höchſtnöthigen Abſchaffung der Heckenmünzen durch Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs insgemein bedacht, in gute Obacht nehmen;

§. 3.

Und zukünftige Mittel dazu.

Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwährendem oder künftigen Reichstägen für gut befunden werden möchte, zumalen nichts unterlaſſen.

§. 4.

Comitial-Berathſchlagungen darüber.

Nachdem ſodann in den Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichsverſammlung wegen Herſtellung des Münzweſens verſchiedenes gehandelt, und von Carl VI. Unſerm Vorfahren am Reich genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgeſetzt iſt; als ſollen und wollen Wir, ſo bald nach angetretener Unſerer Regierung, mittelſt eines eigends an die Reichsverſammlung zu erlaſſenden Kommiſſionsdekrets, ernſtlich daran ſeyn, damit alles und jedes vollends gänzlich

Gleichwohl erinnerte Kurtrier auf dem Wahltag von 1764, daß unter den übrigen Reichsgeſetzen, deren hier beym Münzweſen Meldung geſchieht, auch dieſes Edikts von 1759, Erwähnung gethan werden möchte. Dieſe Erinnerung iſt zwar damals nur von Kurböhmen und Kurmainz genehmigt worden, wie aus dem Wahlprotokoll in des Frhrn. v. Lynkers römiſchkönigl. Wahlcapit. Josephs II. S. 172. erhellet. Dem ohngeachtet, kam dieſer Zuſatz, alſo gegen die Majora, in Josephs II. Wahlcapitulation hinein; und noch dazu fehlerhaft. Eigentlich ſollte es, ſelbſt nach jener Trieriſchen Erinnerung, heiſſen, nach dieſen Reichsgeſetzen. Auch erinnerte Moſer a. a. O. S. 6. N. 6, daß die Worte: nach dieſen Reichsgeſetzen abgemeſſen, zweydeutig ſeyen, auch wohl den Sinn haben könnten: inſofern jenes Edikt den Reichsgeſetzen angemeſſen ſey.

Beym Wahltage von 1790, bemerkte Kurſachſen, daß die Stelle, welche ſich auf das Edikt von 1759 beziehet, im Jahr 1764, wider die Erklärung der meiſten Stimmen eingeſchoben worden ſey; aus welcher Urſache ſie dann jezt wieder ausgeſtrichen wurde.

Anmerkung: „von Carl *VI.* So heißt es jezt beſſer und beſtimmter; — ſtatt, daß es in der Wahlcapit. Carls VII, in welcher dieſe Stelle zuerſt eingerückt wurde, lautete: vom nächſten Unſerm Vorfahrer; in der von Franz I, vom vornächſten ꝛc.; und in der vom Joſeph II, vom Drittnächſten ꝛc.

„mittelſt — Kommiſſionsdekrets" Dieß iſt, auf kurmainziſche Erinnerung, beygefügt, und dadurch noch genauer beſtimmt worden; daß die ganze Sache vor den Reichstag gehöre, und daſelbſt in Bewegung gebracht werden ſolle.

lich zu Stand gebracht, mithin das noch zu berathen übrige zu ſeinem Schluß beſtens befördert, das bereits beſchloſſene aber einsweilen (mittelſt auszulaſſender Münzverordnungen und dazu gehöriger Valvationstabellen verkündet, auch allenthalben ohne Unterſchied, und beſonders von denjenigen, die ſich des Münzregals bedienen, genaueſt befolget werde.

§. 5.

Münzprobationstäge. Fremde Münzen.

Immaſſen Wir dann auch nachdrücklichſt darob ſeyn wollen, daß die Münzprobationstäge nicht nur in den Kreiſen, wo ſelbe bisher in Uebung waren, jedoch ohne Abbruch der Gerechtſamen und Freyheiten eines jeden mitverwandten Kurfürſten, Fürſten und Standes, fortgeſezt, ſondern auch bey denjenigen Kreiſen, wo ſelbige zeither ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht, und ordentlich gehalten werden mögen, beſonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maaßgab der ältern und jüngern Reichsmünzordnungen, ausländiſche Münzſorten in keinem höhern Werthe, als nach dem reichsſatzungsmäſſigen Schrot und Korn, in denen Reichslanden und im Handelslauf geduldet werden.

§. 6.

Ertheilung des Münzrechts.

Wir ſollen und wollen auch hinfüro ohne Vorwiſſen und abſonderliche Einwilligung der Kurfürſten, und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Kreiſes Bedenken, darinnen der neue Münzſtand geſeſſen, Niemand, weß Standes oder Weſens der ſey, mit Münzfreyheiten oder Münzſtädten begaben und begnadigen;

§. 7.

Mißbrauch des Münzrechts.

Auch wo wir beſtändig befinden, daß diejenige Stände, denen ſolches Regal und Privilegium verliehen, daſſelbe der Münzordnung von 1559. und andern zu

Anmerkung: „wieder in Gang“ In der römiſchkoniglichen Wahlcapit. Josephs II. folgte hier: in ſo weit es bey Antritt Unſerer Regierung noch nicht geſchehen. Dieß iſt jezt weggelaſſen worden. S. die vierte allgemeine Anmerkung.

Anmerkung: „der Münzordnung von 1559.“ Vorher hieß es: dem Münzedikt. Dieſe Veränderung zielt auf eine genauere Beſtimmung des Geſetzes, wovon hier die Rede iſt. Kurbraunſchweig erinnerte, daß man, ſtatt Münzedikt, ſetzen ſolle: Münzordnung; und Kurtrier ſezte noch die weitere Beſtimmung hinzu: von 1559; welches alles genehmigt wurde. An das Edikt

zu derſelben Verbeſſerung erfolgten Reichskonſtitutionen zugegen mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen laſſen, und ſich alſo ihrer Münzgerechtigkeit, ohne fernere Erkenntniß, verluſtig gemacht, Ihnen, wie auch denenjenigen, ſo ſolches Regale nicht rechtmäſſig erhalten, oder ſonſten beſtändig hergebracht, daſſelbe nicht allein verbieten, und durch die Kreiſe wider ſie gebührend verfahren laſſen;

§. 8.

Strafe.

Sondern auch einen ſolchen privirten Stand, auſſer einer allgemeinen Reichsverſammlung und der Stände Bewilligung, nicht reſtituiren.

§. 9.

Der Stände.

Wie Wir dann auch gegen diejenige, ſo obgedachtermaſſen das Ihnen zukommende Münzregale gegen die Reichskonſtitutionen mißbraucht, oder durch andere mißbrauchen laſſen, nebſt der Privation gedachten ihres Regals auch mit der Suſpenſion a Seſſione et Voto, (jedoch auf Art und Weiſe, wie in dem erſten Artikel dieſer Capitulation enthalten,) verfahren, und ſolchen ſuſpendirten Stand gleichfalls anderſt nicht, als auf einem gemeinen Reichstag nach gegebener Satisfaction, reſtituiren laſſen, ſollen und wollen;

§. 10.

Der Mittelbaren.

Wofern ſich aber dergleichen bey Mediatſtänden und andern, ſo dem Reich immediate nicht, ſondern Kurfürſten, Fürſten und andern Reichsſtänden unterworfen, begäbe: alsdann ſolle durch deren Landesfürſten und Herrn wider ſie, wie ſichs gebührt, verfahren, und ſolche Münzgerechtigkeit Ihnen gänzlich geleget, kaſſiret und ferner nicht ertheilet werden.

§. 11.

Ertheilung groſſer Privilegien an Mittelbare.

Maſſen dann Wir auch den mittelbaren Ständen mit dergleichen und andern und höhern Privilegien ohne Miteinwilligung der Kurfürſten und Vernehmung auch billiger Beobachtung ſelbigen Kreiſes Bedenkens, als obgedacht, und der Mitintereſſirten, vielweniger zu derſelben Abbruch, nicht willfahren wollen.

Art. X.

Edikt des Kaiſers Franz von 1759, konnte ohnehin hier nicht gedacht werden, weil dieſe Verordnung, ſchon lange vor dieſem neuern Edikte, in den ältern Wahlcapitulationen vorkommt.

Durch dieſe Veränderung wurde es auch nothwendig gemacht, daß in den folgenden Worten geſetzt ward: und andern zu derſelben Verbeſſerung; ſtatt zu deſſelben, wie es vorher lautete.

Art. X.

Erhaltung der Reichszugehöre.

§. 1.

Veräuſſer- und Verpfändungen vom Reich.

Weiters und inſonderheit ſollen und wollen Wir dem heil. röm. Reich und deſſen Zugehörungen in- und auſſerhalb Deutſchlandes nicht allein ohne Wiſſen, Willen und Zulaſſen der Kurfürſten, Fürſten und Ständen ſämtlich, nichts hingeben, verſchreiben, verpfänden, verſetzen, noch in andere Wege veräuſſern oder beſchweren;

§. 2.

Anlaß dazu.

Sondern Uns alles deſſen, was etwa zur Exemtion und Abreiſſung vom Reich Urſach geben könnte, inſonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten;

§. 3.

Abgekommene Stücke.

Vielmehr aber Uns aufs höchſte bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernſt fürwenden, dasjenige, ſo davon kommen, als verpfändete und verfallene Fürſtenthümer, Herrſchaften und Lande, auch confiſzirte und ohnconfiſzirte merkliche Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Hände ungebührlicherweiſe erwachſen, zum förderlichſten wieder dazu bringen, und zuzueignen;

§. 4.

Reichspfandſchaften.

Die Kurfürſten, Fürſten und Stände aber bey den Ihnen verſchriebenen und innehabenden Reichspfandſchaften, nach Maasgebung des Inſtrumenti Pacis ohne Wiederlöſung und Widerrufung zu ſchützen, und ruhig dabey bis auf anderweite Vergleichung zwiſchen denen römiſchen Kaiſern und Reichsſtänden bleiben;

§. 5.

Anmerkung: Bey Gelegenheit dieſes Paragraphs iſt das Zweyte, unter den, im Anhang befindlichen kurfürſtlichen Kollegialſchreiben an den Kayſer Leopold II. beſchloſſen worden; welches die Beſchwerden mehrerer deutſchen Reichsſtände wider die Eingriffe der franzöſiſchen Nationalverſammlung in die Rechte derſelben im Elſaß, Lothringen 2c. betrift, und deſſen ſchon oben, beym 8ten §. des 1ſten Artikels Erwähnung gethan wurde.

§. 5.

Reichsgrenzen.

In vorkommenden Reichs-Grenzſcheidungen, auch bei Umtauſchung der Grenzlande, auch ohne des Reichs und dabei intereſſirter Stände Miteinwilligung nichts vornehmen zu laſſen.

§. 6.

Anmerkung: bei Umtauſchung der Grenzlande. Seitdem verſchiedene ehemalige Reichslande in den Gegenden des Rheins, Lothringens, der Niederlande, u. ſ. w. an die Krone Frankreich nach und nach abgetreten worden ſind, hat man in mehrern Gegenden derſelben eine genauere Grenzbeſtimmung für nöthig gehalten. Es iſt auch in verſchiedenen Tractaten, nemlich im Waffenſtillſtand mit Frankreich vom Jahr 1684, Art. 10, im Badiſchen Frieden Art. 26, im Wiener Frieden von 1738, Art. 14, und im Aachener Frieden von 1748, Art. 18, dieſe Nothwendigkeit anerkannt worden (S. Gerſtlachers Handbuch der deutſch. Reichsgeſetze, Th. 2, S. 323, f.) Verſchiedene Reichsſtände hielten auch für das Bequemſte, die Grenze ſo zu reguliren, daß ein Fluß oder eine andere natürliche Grenze die Scheidung zwiſchen ihren Ländern und Frankreich machte; weswegen dann die z. B. auf beiden Seiten eines Fluſſes zerſtreut gelegenen Diſtrikte des einen oder andern Theils, wechſelſeitig ausgetauſcht werden konnten.

So ſind ſeit 1766. mehrere Grenz- und Austauſchvergleiche geſchloſſen, und die meiſten derſelben dem Kaiſer und dem Reich zur Genehmigung vorgelegt worden. Die meiſten dieſer Vergleiche ſind, auszugsweiſe, beim Gerſtlacher a. a. O. S. 325. f. befindlich. Auch hat Moſer im europäiſchen Völkerrecht Th. 5. S. 216. f. und in den Zuſätzen zum neuen Staatsrecht, 3. Band. S. 1207. f. und *Pütter.* inſtitut. iur. publ. (edit. IV.) §. 18. manches davon angeführt.

Nemlich es verglichen ſich 1) Frankreich und Naſſau-Saarbrücken mit einander über die Länder an der Saar am 15ten Febr. 1766, welcher Vergleich durch das Reichsgutachten vom 1. Febr. 1768, und durch das kaiſerliche Ratifikazionsdekret vom 15. deſſelben Monats, beſtätiget wurde. S. Gerſtlacher S. 326, f.

2) Oeſterreich und Frankreich verglichen ſich über die Grenzen in den Niederlanden, den 16. May 1769. Dieſer Vergleich iſt dem Kaiſer und Reich noch nicht vorgelegt worden. Gerſtlacher S. 326.

3) Frankreich und Lüttich, den 24. Mai 1772, und ferner den 9. Dec. 1773. Die Beſtätigung des Reichs erfolgte durch das Reichsgutachten vom 22. April, und durch das kaiſerliche Ratifikazionsdekret vom 11. Mai 1774. S. Fabers neue Staatskanzlei Th. 37, S. 66, f. Th. 38, S. 190, f. Gerſtlacher a. a. O. S. 346, f.

4) Frankreich und Naſſauweilburg ſetzten ſich auseinander über Saarwerden und Herbizheim den 24. Jan. 1776, vom Kaiſer und Reich genehmigt den 3. und 11. Jun. 1785. Gerſtlacher a. a. O. S. 333, f. Faber Th. 52, S. 334. Reuß Staatskanzlei Th. 1, S. 56, Th. 12, S. 1, f.

§. 6.

Veräuſſerte Reichslehen.

Vornemlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche anſehnliche dem Reich angehörige Herrſchaften und Lehen, in Italien und ſonſten veräuſſert worden ſeyn ſollen, eigentliche Nachforſchung derentwegen anzuſtellen, wie es mit ſolchen Alienationen bewandt, und die eingehohlten Berichte zur Kurfürſtl. Mainziſchen Kanzlei, um ſolches zu der übrigen Kurfürſten, Fürſten und Stände Wiſſenſchaft zu bringen, inner Jahresfriſt, nach Unſerm kaiſerlichen Regierungsantritt an zu rechnen, unfehlbar einzuſchicken.

§. 7.

Wer dabei zu Rath zu ziehen ſey.

Auch in dieſem und obigem allen mit Rath, Hülf und Beiſtand der ſämtlichen Kurfürſten allein, oder nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürſten und Stän-

5) Frankreich und Kurtrier über Sargau und Merzig den 1. Jul. 1778. Von dieſem Vergleich hat Gerſtlacher S. 323. nur wenig. Es iſt derſelbe nunmehr ganz befindlich in dem *Mémoire pour ſon A. S. El. de Treves et les Egliſes dépendantes de ſon Arcteveché, ſur l'inviolabilité des Poſſeſſions, Revenus, Immunités, Droits, et Prérogatives, qui leur appartiennent en Lorraine et ſur la Meuſe, et dont la Conſervation leur a été très-expreſſément garantie par les traités publics. (Coblenz)* 1790. Fol. Zur Beſtätigung iſt der Vergleich dem Reiche nicht vorgelegt worden.

6) Frankreich und Baſel den 20. Jun. 1780, von Kaiſer und Reich beſtätigt den 6. Jun. und 11. Jul. 1785. Faber Th. 55, S. 14. Reuß Th. 1, S. 58. Th. 4, S. 42. Th. 12, S. 33. Gerſtlacher S. 342, f.

7) Frankreich und die Gräfl. von der Leyiſche Vormundſchaft den 22. Sept. 1781. Dieſen Vergleich hat das Reichsgutachten vom 10. Jun. 1785. genehmigt; allein, die kaiſerliche Ratifikazion darüber iſt noch nicht erfolgt, weil vermuthlich die, auf Verlangen der dabei intereſſirten Niederrhein. Ritterſchaft und des deutſchen Ordens, in das Reichsgutachten eingerückte, Vorbehaltsklauſuln, neue Schwierigkeiten verurſacht haben. S. Reuß Th. 1, S. 63. Th. 3, S. 1, f. Th. 12, S. 63, f. Gerſtlacher S. 337, f.

8) Frankreich und Würtemberg-Mömpelgard den 21. Mai 1786.

Da einige unter dieſen Vergleichen, wie eben bemerkt, noch nicht zur Beſtätigung an Kaiſer und Reich gebracht ſind, und es überhaupt andern mit intereſſirten Ständen immer daran gelegen ſeyn muß, daß dabei nichts zu ihrem Nachtheil vorgenommen werde, ſo iſt dadurch der obengenannte Zuſatz in dieſem §. 5. veranlaßt worden.

Anmerkung: nach Unſerm kaiſerl. Regierungsantritt. In Joſ. II. Wahlcapitulation hieß es: nach Unſerm künftigen kaiſerl. Regierungsantritt. S. die vierte allgemeine Anmerkung.

Stände, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie für rathſam, nützlich und gut angeſehen und verglichen ſeyn wird.

§. 8.

Johanniterorden.

Weilen auch dem ritterlichen Johanniterorden inn- und auſſerhalb des Reichs, inſonderheit bei den hiebevorigen achtzigjährigen niederländiſchen Kriegen, ganz unverſchuldet anſehnliche Güter entzogen und bisher vorenthalten worden; ſo ſollen Wir ſolche Reſtitutionen durch gütliche Mittel zu befördern, Uns angelegen ſeyn laſſen, jedoch dem weſtphäliſchen Frieden ohnabbrüchig, und einem jeden an ſeinen Rechten ohne Präjudiz.

§. 9.

Güter des Reichs, welche der Kaiſer ohne Titel beſitzt.

Und ob Wir ſelbſt, oder die Unſrigen etwas, ſo dem heil. römiſchen Reich zuſtändig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäſſigen Titul bekommen wäre, oder würde, inne hätten; das ſollen und wollen Wir bei Unſern ſchuldigen und gethanen Pflichten demſelben Reich ohne Verzug, auf Ihr, der Kurfürſten, Fürſten und Stände Geſinnen, wieder zu Handen wenden.

§. 10.

Aufrechthaltung der Reichslehne in- und auſſer Deutſchland, beſonders in Italien.

In alle Wege ſollen und wollen Wir Uns angelegen ſeyn laſſen, alle dem römiſchen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, inn- und auſſerhalb Deutſchland, und ſonderlich in Italien, unter andern nach Maaßgabe des Reichsſchluſſes vom 9. December 1722, aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß ſie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renoviret, und wider allen unbilligen Gewalt und die Lehen und Lehnleute manuteniret und gehandhabt werden; Hingegen nicht zugeben noch geſchehen laſſen, daß gedachtem Reichsſchluſ-

Anmerkung: Hingegen nicht zugeben — und wahrnehmen. Der Reichsſchluß vom 9. Dec. 1722, von welchem hier die Rede iſt, betrift das Großherzogthum Toskana, und die Herzogthümer Parma und Piacenza.

In der bekannten Quadrupelallianz von 1718, wurde über dieſe Länder, die damals noch eigene Regenten hatten, (neml. Toskana das Haus Medicis, und Parma das Haus Farneſe, welche beide Häuſer aber bald hernach ausgeſtorben ſind,) wenn ſie gleich mit dem deutſchen Reiche bis dahin wenig oder gar keine Konnexion unterhielten, auf eine ſolche Weiſe für die Zukunft disponirt; daß die Rechte und Vortheile des deutſchen Reichs zugleich mit dabei gewonnen. Dieſe Länder wurden nemlich für männliche Reichslehen erkannt, und in dieſer Eigenſchaft, die Anwartſchaft

ſchluſſe durch anderweite, ohne des Reichs Wiſſen, Zuthun, und Genehmigung getroffene Verabredungen etwas entzogen werde, ſondern des-

ſchaft auf dieſelben vom Kaiſer Karl VI. dem damaligen Spaniſchen Prinzen Don Carlos (nachherigem Könige von Spanien Karl III.) zugeſichert. Der Kaiſer brachte dieſe Sache darauf an den Reichstag. Hier erfolgte das Reichsgutachten vom 9. Dec. 1722, worinn das Reich zur Exſpektanz und Eventualbelehnung des Spaniſchen Infanten in Anſehung jener Länder, als unveränderlicher Reichsmannlehen, ſeine Einwilligung gab. Der Kaiſer ertheilte auch dem Don Carlos darüber ein vorläufiges Diplom am 9. Dec, 1723. (beim Moſer in der Reichsfama Th. 6, S. 210, f. und in der Einleitung zum Reichshofrathsprozeß. 3. Th. S. 442, f.) Dieſer Lehnsnexus wurde auch in der Folge hinlänglich beſtätiget, theils durch das Reichsgutachten vom 13. Jul. 1731, und die darinn ertheilte Einwilligung zur Einführung von 6000 Mann ſpaniſcher Truppen in jene Reichslehenbare Länder (beim Moſer in der Reichsfama Th. 9, S. 624, f.) theils aber, dadurch, daß der Reichshofrath am 16. Oct. 1731. dem Don Carlos, einen Vormund ſetzte, — (Reichsfama Th. 10, S. 386.) Die würkliche Belehnung gerieth nur durch den, bald hernach ausgebrochenen Krieg ins Stecken. Indeſſen hätte man doch, nach den vorherigen Traktaten und Anerkenntniſſen erwarten ſollen, daß auf den Lehnsnexus jetzt auch gehalten, und die Belehnungen künftig in den ſich ereignenden Veränderungsfällen ertheilt werden würden.

Durch die Wiener Friedenspräliminarien von 1735, kam Toskana an den Herzog Franz von Lothringen nachmahligen Kaiſer; und Parma an Oeſterreich. Kaiſer Karl VI, verſicherte deswegen dem Reiche, in dem Kommiſſionsdekret vom 25. März 1736, daß die Gerechtſamen des Reichs bei dieſem neuen Syſtem keine weitere Gefahr noch Anſtoß zu befahren haben, ſondern es bey dem verglichenen Nexus bleiben ſolle. Indeſſen iſt ſeit dieſer Zeit von einer Belehnung, ſo wenig wegen Toskana, als wegen Parma, etwas erfolgt.

Im Aachner Frieden 1748, wurde abermals über Parma und Piacenza diſponirt, und dieſe Herzogthümer vom Hauſe Oeſterreich an den ſpaniſchen Prinzen Don Philipp abgetreten. Hier trat wieder ein Fall ein, wo das deutſche Reich um ſeine Genehmigung zu dieſer Veränderung hätte erſucht werden ſollen. Es wurde aber nicht daran gedacht, mithin die Rechte des Reichs bei dieſer Gelegenheit nicht wahrgenommen. Auch unterblieb die Belehnung in der Folge immer. Selbſt bey den Streitigkeiten zwiſchen dem Pabſt und dem Herzog von Parma, in den Jahren 1768, und 1769, führte letzterer eben die Sprache, welche ſonſt nur ſouveraine Regenten zu führen pflegen: daß nemlich er niemanden in der Welt Rechenſchaft von ſeinen Handlungen zu geben habe, u. ſ. w.

Man ſehe überhaupt noch hiervon Moſer im deutſchen auswärtigen Staatsrecht, S. 410, 412, f. Pütters hiſtor. Entwicklung der Staatsverfaſſung des deutſchen Reichs, Th. 2, S. 441, 445, f. Th. 3, S. 39, 40.

Nach dieſen Bemerkungen wird man es verſtehen, wohin der obenſtehende neue Zuſatz zur Wahlcapitulation eigentlich zielt. Er ſcheint, nemlich, nicht allein, auf die ſorgfältigere Aufrechthaltung der Lehnsverbindungen jener Länder überhaupt zu gehen, als vielmehr und hauptſächlich auf Parma, ſeine Beziehung zu haben. Kurbraunſchweig ſchlug den Zuſatz vor, und alle übrigen Wahlbotſchafter genehmigten ihn einmüthig.

deshalb die Gerechtſame des Reichs in alle Wege beobachten und wahrnehmen.

§. 11.

Die vom Kaiſer beſeſſene Reichslehen.

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden; ſo wollen Wir das oder dieſelben ohnweigerlich empfangen, oder, wenn das nicht bequemlich geſchehen könnte, deswegen dem Reich, zu deſſen Verſicherung, gebührenden Revers und Recognition zuſtellen.

§. 12.

Reichshülfe der italiäniſchen Vaſallen und Allodialbeſitzer.

Nicht weniger ſollen und wollen Wir daran ſeyn, damit bei allgemeinen Reichsangelegenheiten, wo zu deſſen Defenſion eine Reichshülfe verwilliget wird, die italiäniſchen Vaſallen und Beſitzer unmittelbarer Allodien, falls letztere nicht etwa in continenti ihre Freiheit nachweiſen können; zu der Beihülfe ebenmäſſig, wie vormals auch geſchehen, angehalten werden.

Art. XI.

Von Reichsleben, Steuern der Reichsſtädte. Von Zurathziehung der Kurfürſten und Stände in wichtigen Reichsſachen.

§. 1.

Belehnungen nach dem Inhalt der vorigen Lehnbriefe.

Wir ſollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe den Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit begriffen,) und andern Reichsvaſallen, jedesmal nach dem vorigen Tenor, inſoweit nicht die inzwiſchen von Seiten derſelben vorgekommene beſondere Umſtände eine andere Einrichtung erfordern, unweigerlich und aller Contradiction ungehindert, (als welche zum rechtlichen Austrage zu verweiſen,) widerfahren laſſen;

§. 2.

Unaufhältlich zu ertheilen.

Dabey auch dieſelben mit der Edition der alten Pactorum Familiae nicht be-

Anmerkung: angehalten, ſtatt verhalten; wie es vorher hieß. Eine bloſſe Verbeſſerung des Ausdrucks.

Anmerkung: laſſen. Auch dieſes iſt eine bloſſe Verbeſſerung der Periode. Das Wort laſſen fehlte offenbar vorher.

beſchweren, vielweniger die Reichsbelehnung wegen erſtgedachter Edition der Pactorum Familiae, (welchen jedoch, wenn ſie nach den Reichsgrundgeſetzen, auch habenden und gleichfalls Reichsconſtitutionsmäſſigen kaiſerlichen Privilegien aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen ſoll,) die ſeyn neue oder alte, noch wegen der illiquiden und ſtreitigen Lehnstaxen, oder Laudemiengelder, und dergleichen, aufhalten;

§. 3.

Reichslehenspflicht.

Noch die Reichslehenspflicht auf Unſer Haus zugleich richten;

§. 4.

Geiſtlicher Stände Lehensgeſandte.

Beſonders auch den geiſtlichen Kur- und Fürſten keine Maaß vorſchreiben, ob Dieſelben zu Empfangung ihrer Reichslehen vor dem kaiſerlichen Thron geiſtliche ex Gremio Capitulorum, oder weltliche Gevollmächtigte, abzuſchicken für gut befinden mögen.

§. 5.

Belehnung der Minderjährigen.

Wenn auch ein Kurfürſt, Fürſt, oder ſonſt ohnmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Leibeserben, ſive puberes, ſive impuberes, hinter ſich verläſſet; ſo ſoll der Vormünder, oder die Vormünder, nach angetretener würklicher Adminiſtration der Tutel oder Curatel, ihre, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würklich ſuchen; und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Iuramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfangung und eidliche Verſprechung die Minderjährige ſelbſt, nach erlangter Pubertät und reſpective Majorennität dergeſtalt gebunden ſeyn ſollen, als wann ſie Minderjährige berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung ſelbſten empfangen, und den Lehenseid erſtattet hätten.

§. 6.

Ohne Wiederholung.

Dagegen ſollen und wollen Wir ſie Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität, zu anderwärtiger Empfängniß ſolcher Lehen und Regalien, wie auch Leheneide, nicht, vielweniger einer doppelten oder weitern Entrichtung

tung des Lehentaxes anhalten, ſondern ſie bey obgedachter erſten, denen Vormündern ertheilten, Belehnung allerdings laſſen.

§. 7.

Belehnung der Reichsvikarien.

Welche Meinung es dann auch haben ſolle mit denjenigen Lehen, welche die Reichsvikarien in Kraft der goldenen Bulle, (als worinnen die von einem jedesmaligen römiſchen Kaiſer coram throno zu empfangende Lehen allein ausgenommen ſind,) verleihen können;

§. 8.

Ausfertigung der Lehenbriefe.

Und ſollen auch die Lehenbriefe und Expectantien über des Heil. Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichskanzlei, ins künftige ertheilet und ausgefertiget werden;

§. 9.

Ungültige Lehenbriefe.

Sodann diejenige, welche den von vorigen Kaiſern ertheilten und beſtätigten Anwartungen, auch darauf beſchehenen und confirmirten Erbvergleichen, zu Präjudiz, auf Andere, ſo in den alten Lehenbriefen nicht begriffen, extendirt worden, ganz ungültig ſeyn.

§. 10.

Verwürkte und heimgefallene Lehen.

Wann auch ins künftige Lehen dem Reich durch Todesfälle oder Verwürkung eröfnet, und ledig heimfallen werden, ſo etwas merkliches ertragen, als Kurfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, Städte und dergleichen, die ſollen und wollen Wir, die Kurfürſtenthümer ohne des Kurfürſtlichen Collegii, die Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, Städte und dergleichen aber, ohne der Kurfürſtlichen, Fürſtlichen, auch, (wann es nemlich eine Reichsſtadt betrift,) ſtädtiſcher Collegiorum Vorwiſſen und Conſens, ferner niemanden leihen, auch Niemand einige Expectanz oder Anwartung darauf geben.

§. 11.

Zum Unterhalt des Reichs einzuziehen.

Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unſer und Unſerer nachkommenden Könige und Kaiſern behalten, einziehen und incorporiren;

§. 12.

§. 12.

Vorbehalt gültiger Anwartſchaften,

Doch Uns, von wegen Unſerer Erblande, und ſonſt männiglich, an ſeinen Rechten und Freyheiten, auch den von Unſern Vorfahren am Reich den Ständen propter bene Merita ertheilten und den damaligen Reichskonſtitutionen gemäſſen Anwartungen auf künftig ſich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Verbindlichkeit unſchädlich;

§. 13.

Beybehaltener,

Auf den Fall aber zukünftiger Zeit Kurfürſtenthum, Fürſtenthum, Grafſchaften, Herrſchaften, After- und Lehenſchaften, Pfandſchaften und andere Güter, dem heil. römiſchen Reich mit Dienſtbarkeiten, Reichsanlagen, Steuern und ſonſten verpflichtet, deſſen Jurisdiction unterwürfig und zugethan, nach Abſterben der Innhaber, Uns durch Erbſchaften oder in andere Wege heimfallen oder anwachſen, und Wir die zu Unſern Händen behalten;

§. 14.

Und wieder vergebener Reichslande,

Oder mit Vorwiſſen und Bewilligung der Kurfürſten die Kurfürſtenthümer, dann die Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, mit Vorwiſſen und Bewilligung der Kurfürſtlichen und Fürſtlichen Collegiorum, ſodann auch, (wann es nemlich, wie obgedacht, eine Reichsſtadt beträfe,) des Städtiſchen, Andern zukommen laſſen würden, oder da Wir dergleichen allbereits in Unſern Händen hätten;

§. 15.

Vorbehaltene Schuldigkeit gegen das Reich.

Daran ſollen dem Heil. Reich ſeine Rechte und andere ſchuldige Pflichten, wie darauf hergebracht, in dem Kreiſe, dem ſie zuvor zugehöret haben, hintan geſetzt aller prätendirten Exemtionen, geleiſtet, abgerichtet, und erſtattet, auch ſolche Lande und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geiſt- und weltlichen Sachen, dem Inſtrumento Pacis gemäß, gelaſſen, geſchützet und beſchirmet werden.

§. 16.

Steuern der Reichsſtädte.

Wir ſollen und wollen auch neben andern die Reichsſteuern der Städte, und ande-

Anmerkung: da Wir dergleichen, hier iſt weggelaſſen: bey künftiger Antretung der Kaiſerlichen Regierung. S. die 4te allgem. Anmerk.

andere Gefälle, ſo in ſonderer Perſonen Hände erwachſen und verſchrieben ſeyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu deſſen Nutzen anwenden;

§. 17.

Derſelben Deſignation.

Auch eine gewiſſe Deſignation, in was Stand dieſelbe jederzeit ſeynd, inner Jahresfriſt nach würklicher Antretung Unſerer kaiſerlichen Regierung, zu der Kurmainziſchen Reichskanzley zu fernerer Kommunikation an die Stände ohnnachbleiblich einſchicken;

§. 18.

Beibehaltung derſelben.

Und nicht geſtatten, daß ſolche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden;

§. 19.

Veräuſſerung in vorigen,

Es wäre dann, daß ſolches mit rechtmäßiger Collegialbewilligung ſämtlicher Kurfürſten geſchehen wäre.

§. 20.

In künftigen Zeiten.

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künftige von Kurfürſten, Fürſten und Ständen ertheilt werden ſollen.

§. 21.

Der Kurfürſten und auch der übrigen Stände Zurathziehung.

Wir ſollen und wollen auch in wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen, und von hoher Präjudiz und weitem Ausſehen ſind, bald Anfangs der Kurfürſten, als Unſerer innerſten Räthe, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürſten und Ständen Rathsbedenkens Uns gebrauchen, und ohne dieſelben hierinn nichts vornehmen.

Art. XII.

Von den Reichskreiſen, und der ordinairen Reichsdeputation.

§. 1.

Ergänzung und Erhaltung der Reichskreiſe.

Auch ſollen und wollen Wir die Ergänzung der Reichskreiſe, wenn es inmittelſt nicht geſchehen, befördern und nachdrücklichſt beſorgen, daß denſelben keine von Alters einverleibt geweſene Stände und Lande entzogen und abgeriſſen werden,

noch ſie davon eigenwillig ſelbſt entziehen, und einem andern Reichskreis, zum Abbruch deſſen, worinn ſie eingeſeſſen, als Kreisſtand eigenen Willens, gegen die vorige Reichsmatrikuln, ſich zu wenden.

§. 2.

Reichsgutachten darüber.

Geſtalten Wir wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung der Reichskreiſe, bewandten Dingen nach, ein Reichsgutachten erfordern, und dahin ſehen wollen, daß die alſo reſtituirte Kreiſe und Stände, bey ihrer wohlhergebrachten Freiheit und Reichsimmedietät ungekränkt gelaſſen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen förderſamſt abgeſchaft werden, und zu dem Ende den Kreisausſchreibenden Fürſten, und wenn es die Nothdurft erfordert, denen andern hohen Kreisämtern die wirkliche Hand bieten.

§. 3.

Kreisverfaſſung.

Wollen auch nicht hindern, ſondern vielmehr daran ſeyn, daß ſie, laut Inſtrumenti Pacis und der Reichsconſtitutionen in Verfaſſung geſtellet, und darinn beſtändig erhalten, und alles das, was in der Executionsordnung und deren Verbeſſerung verſehen, gebührend beobachtet;

§. 4.

Der Reichsgerichte Befugniſſe in Kreisſachen.

Den Reichsgerichten aber keineswegs geſtattet werde, in die innere Kriegs-Civil- und Oekonomiſche Verfaſſungen der Reichskreiſen Hand einzuſchlagen, darüber auf einigerley Weiſe zu erkennen, oder wohl gar Proceſſe ausgehen zu laſſen.

§. 5.

Executionsordnung.

Wie Wir dann in der Reichsexecutions- und Kreisordnung nichts ändern wollen, ohne was der gedachten Executionsordnung halben auf allgemeinem Reichs-

Anmerkung: und dieſelbe — befördern wollen. In den vorigen Wahlcapitulationen war überhaupt verordnet, daß die letzte Hand an die Reviſion der Exekutionsordnung gelegt werden, und der Kaiſer dieſe Sache befördern ſolle. In der Römiſchköniglichen Wahlcapitulation von 1764, war der Zuſatz gemacht worden: wann die Reviſion nicht immittelſt (neml. bis zum Anfang der würklichen Regierung des damals zum röm. König erwählten Joſeph II.) zu Stande gebracht worden. Dieß letztere iſt aber nicht geſchehen.

Der jezige neue Zuſatz iſt noch beſtimmter, und empfiehlt dieſe Angelegenheit noch dringender.

Es

Reichstage von allen Ständen beliebt und geſchloſſen werden möge, und daß Wir vielmehr möglichſt befördern wollen, daß die letzte Hand an die Reviſion dieſer Executionsordnung geleget, und dieſelbe in einen ſolchen Zuſtand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt

 da=

Es iſt eine bekannte Sache, daß die deutſchen Reichsgeſetze, welche von den Erekutionen der reichsgerichtl. Urtheile handeln, noch nicht zu derjenigen Vollkommenheit gebracht ſind, welche erforderlich wäre, wenn die Anwendung derſelben in jedem Fall, den eintretenden Bedürfniſſen gemäß, den bezwekten Vorſatz entſprechen ſolte. (z. B. in der berüchtigten Lütticher Angelegenheit, 1789–91.) Vielmehr iſt dieß immer noch eine der ſchwerſten und delikateſten Materien in der Reichsverfaſſung, worinn hinlängliche Verbeſſerungen eher zu wünſchen als zu hoffen ſind.

Die darüber vorhandenen Geſetze hat Moſer von der deutſchen Juſtizverfaſſung 1 Th. S. 1225, f. kürzlich ausgezogen. Weit vollſtändiger aber ſind ſie von dem verſtorbenen Herrn Reichs=Kammergerichts=Aſſeſſor Freiherrn von Riedeſel in deſſen der vorigen R. K. G. Viſitation übergebenen, vortreflichen Entwurf zu dem neu zu verfertigenden dritten Theil der Kammergerichtsordnung in Prolegom. ad P. III. tit. 57, geliefert worden. (S. des Herrn von Selchow herausgegebenen Concepte der Reichskammergerichtsordnung, auf Befehl der jüngſten Viſitation entworfen, 3 Th. S. 762, f.)

Unſtreitig lagen dieſe Reichsgeſetze, und die heilige Pflicht, ſie in dringenden Fällen anzuwenden, dem ruhmwürdigen und ſehr verdienſtvollen Sohn des obengenannten Frh. von R. dem jetzigen Herrn R. K. G. Aſſeſſor, Freiherrn von Riedeſel, am Herzen, wie Derſelbe bei dem Anfange des Lütticher Aufruhrs, mit auf die Reichs=Erekution erkannte; um eine Empörung zu unterdrücken, die von ein paar unruhigen Köpfen angezettelt, das arme Land ganz hätte ruiniren können. Der Erfolg hat gezeigt, daß die Ausführung dieſer Execution nicht ſo viele hundert wehrhafte erforderte, als man anfangs tauſende dazu gebrauchen zu müſſen glaubte; noch weniger war der Ausgang ſo blutig und verheerend für Lüttich, als man ihn Jahre lang vorher ausſchrie. So bald ſich nur ein Monarch dafür intereſſirte, der das Zutrauen von ganz Deutſchland verdient, wurden die R. K. G. Dekrete durch eine mäſſige Diviſion Oeſtreichiſcher Truppen (1790.) ſo fort zur Ausübung gebracht, und die Lütticher fügten ſich zur Ruhe und zur Ordnung.

Man hat übrigens, weil die alte Erekutionsordnung von 1555, nicht mehr für hinlänglich angeſehen wurde, im J. 1673, einen Entwurf zu einer neuen Erekutionsordnung gemacht, und dieſen, in einem Reichsgutachten, dem Kaiſer vorgelegt. Allein die Sache iſt nicht zu Stande gekommen. Auch hat Moſer in den Nebenſtunden 2 Th. S. 228, f. und von Deutſchland und deſſen Staatsverfaſſung überhaupt, S. 280, f. genugſam gezeigt, daß auch dieſer Entwurf der Sache keine Genüge thut; theils wegen der Veränderungen, welche die neuere Zeiten in dem Kriegsweſen und in der Militairverfaſſung der mächtigen deutſchen Reichsſtände veranlaßt haben, theils aber wegen der Mängel in der Verfaſſung der Reichskreiſe, welchen die Erekution in den Reichsgeſetzen übertragen ſind, und auf deren Anſehen, Macht, und guten Willen, alles hierbei beruhet. Es iſt daher leicht zu begreifen, welche, oft unüberwindliche Schwürigkeiten dabei eintreten können,

und

dadurch vollkommen und dauerhaft erreicht werde; Zu dem Ende Wir auch bald nach angetretener Unſerer Kaiſerlichen Regierung zur endlichen Berichtigung dieſer ſo dringenden Reichsangelegenheit, bey der allgemeinen Reichsverſammlung das erforderliche veranlaſſen und befördern wollen.

§. 6.

und ſchon häufig eingetreten ſind; ſey es nun, daß die Exekution wider einen mächtigen Reichsſtand vorgenommen werden ſoll, oder daß ſonſt, aus andern politiſchen Rückſichten, die kreisausſchreibenden Fürſten keine Luſt haben, die ihnen, von den Reichsgerichten aufgetragene Exekution mit Ernſt auszuführen.

Die letztere K. G. Viſitation erforderte deswegen im J. 1769, ein Gutachten von den K. G. Advokaten und Prokuratoren über die Frage: wie ſie glaubten, daß künftig die Judicata des K. Gerichts am kürzeſten und bequemſten zu ihrem Vollzug gebracht werden könnten. Dieß iſt aber, wenigſtens gemeinſchaftlich nicht erſtattet worden. Man ſ. des Herrn v. Balemann Viſitationsſchlüſſe ꝛc. S. 83, f. 95, f. 458, f. 489.

In dem kaiſerl. Ratificationsdekret vom 15 Dec. 1775, zu dem Reichsgutachten vom 23. Oct. deſſelben Jahrs, das Juſtizweſen beim K. Gericht betreffend, verlangte Joſeph II. ausdrücklich die Beſchleunigung der Berathſchlagungen über die Exekutionen, und erklärte: daß Erſelbſt auf der ſtrengen Vollziehung der R. Urtheile halten werde. Dieß hatte aber auch keinen weitern Erfolg.

In des Hrn. von Zwierleins vermiſchten Briefen ꝛc. 3 Th. 9, St. und in des Hrn. Hofr. Haas Vorſchlägen, wie das Juſtizweſen am K. G. — einzurichten und zu verbeſſern ſey ꝛc. 2 Th. S. 804, f. ſind verſchiedene Vorſchläge zu dieſer Sache enthalten. Erſterer ſchlug unter andern vor; Die Reichsgerichte ſollten allenfalls den Oeſterreichiſchen und Niederländiſchen Regierungen die Exekutionen auftragen, und dieſe darum requiriren. Dargegen ſind jedoch, auſſer dem, was ſchon Moſer von der Juſtizverfaſſung Th. 1, S. 1249, wider dergleichen Anträge erinnert hatte, in der Haaſiſchen Schrift S. 815, f. erhebliche Einwendungen gemacht worden. Freilich wäre dieſer Weg der kürzeſte und ſicherſte; aber bei den übrigen Reichsſtänden würde dieß groſſes Mißtrauen und Unzufriedenheit erwecken. Gleichwohl wurde in der berühmten Lütticher Aufruhrs-Sache — wie ſchon bemerkt — dieſer Weg zulezt eingeſchlagen, und durch die Hülfe des Burgundiſchen Kreiſes, die Exekution der Kammergerichtlichen Verfügung ſchleunigſt vollzogen — freilich traten hiebei ganz beſondere Umſtände ein. Es ſchien, als wenn das halbe deutſche Reich, das Bisthum Lüttich nicht zur Ordnung und Ruhe zurückführen konnte. Endlich war auch der burgundiſche Kreis, überdieß ein benachbarter Kreis, mithin auch in dieſer letztern Rückſicht, die Adjunction dieſes Kreiſes den Reichsgeſetzen vollkommen angemeſſen.

Eben dieſe wichtige Lütticher Sache veranlaßte bei dem letztern Wahlkonvent die Kurtrierſche Erinnerung; welcher man den gegenwärtigen Zuſatz zu danken hat. Die übrigen Wahlbotſchafter erkannten die Erinnerung für patriotiſch, und gaben derſelben ihren Beifall.

Es wird nun darauf ankommen, ob dieſe Erinnerung nach ſolchen abſchreckenden Vorfällen, mehr Würkung haben wird, mithin vielleicht ein neues Geſetz hierüber zu Stande gebracht werden möchte; woran Moſer in den Betrachtungen über die Wahl-Capitulation Joſephs II. 2 Th. S. 73, mit Recht ſagt: daß er es wohl nicht mehr zu erleben, hoffen dürfte.

§. 6.

Ordentliche Reichsdeputation.

Wollen gleichfalls die ordinaire Reichsdeputation nicht nur auf dem Reichstage wiederum in ihren Reichsconſtitutionsmäſſigen Stand, Ordnung und Aktivität ſetzen, ſondern auch dieſelbe darinn unverrückt laſſen und erhalten, auch darunter weder an den verordneten Perſonen, noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern, es ſey dann, daß ſolches ebenmäſſig auf öffentlichen Reichstägen von geſamten Kurfürſten, Fürſten, und Ständen geſchehe;

§. 7.

Kaiſerliche Rechte dabey.

Doch vorbehaltlich der, den römiſchen Kaiſern bey dergleichen Deputationskonventen, vermöge der Reichsſatzung zukommenden Autorität, und mittels deren kaiſerlichen Kommiſſarien mit den Ständen fürgehender Vergleichung; allermaſſen bey Reichstägen üblich und herkömmlich.

Art. XIII.

Von Reichstägen und andern reichsſtändiſchen Zuſammenkünften.

§. 1.

Anſetzung der Reichstäge.

Ferner ſollen und wollen Wir, wenn dermaleins die Comitia ceſſiren ſollten, wenigſtens alle zehen Jahre und ſonſt, ſo oft es die Sicherheit und Zuſtand des Reichs, oder einiger Kreiſe Nothdurft erfordert, mit Konſens der Kurfürſten, oder da Uns die Kurfürſten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Reichs deutſcher Nation halten; und Uns alſo mit denſelben jedesmal vor der Ausſchreibung ſowohl der eigentlichen Zeit als der Wahlſtatt vergleichen;

§. 2.

Des Kaiſers Erſcheinen und Propoſition auf denſelben.

Auf ſolchen Reichstägen auch, entweder in Perſon, oder per Commiſſarios in termino erſcheinen, und darauf ſobald nach verſchienenem Termino die Propoſition thun, oder zum längſten nicht über vierzehen Tage aufhalten laſſen;

§. 3.

Beförderung der Reichstagsberathſchlagungen.

Auch ſonſt, ſo viel an Uns, daran ſeyn, daß die Berathſchlagungen und Schlüſſe nicht gehindert, ſondern möglichſtermaſſen beſchleunigt, und die in ge-

dachter Propoſition angezogenen, wie auch die von Uns unter währendem Reichstage etwa noch weiters proponirenden, und ſonſt jedesmal obhandenen Materien von dem Kurmainziſchen Reichsdirektorium proponiret und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen;

§. 4.

Ordnung der Reichstagsberathſchlagungen.

Wobey jedoch die Kurfürſten, Fürſten und Stände an die Ordnung der in der Propoſition enthaltenen Punkte nicht gebunden ſeyn ſollen,

§. 5.

Kaiſerliche Reſolution auf die Reichsgutachten.

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten Unſere Erklärung und Dekrete ſchleunigſt ertheilen wollen.

§. 6.

Kurmainziſche Direktorialrechte.

Wir ſollen und wollen auch obbemeldtem Kurfürſten zu Mainz, der kaiſerlichen Propoſition zufolge und dem Reiche zum Beſten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beſchwerniß, wenn auch ſchon dieſelben Unſere Haus- Reichs- Hof- und andere Räthe und Bediente, ihrer Art nach, betreffen, in das Kurfürſtliche, oder in alle Reichskollegien zu bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zu ſtellen, keinen Einhalt thun, noch ſonſt in dem Kurmainziſchen Erzkancellariat und Reichsdirektorium Ziel und Maaß geben;

§. 7.

Diktatur.

Noch daran hinderlich ſeyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebenen Memorialien, wann dieſelben anderſt mit gehöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrücke, (worüber jedoch, wann ſich deshalb einiger Anſtand findet, das Reichsdirektorium mit dem kurfürſtlichen Kollegium vorgängige Kommunikation und Beredung zu pflegen und darnach zu verfahren hat,) eingerichtet ſind, forderſamſt zur Diktatur gebracht, und den Ständen auf ſolche Weiſe kommunicirt werden.

§. 8.

Verrichtungen und Pflichten der Direktorien.

Wie Wir dann auch die Direktorien an demjenigen, was ihres Direktorialamtes iſt, auf keinerlei Weiſe hindern oder geſtatten wollen, daß von dieſen ſelbſt darunter einige Hinderniß gemacht werde; vielmehr darob beſonders halten, daß von

von demſelben die bey dem Reichskonvent einkommenden Gravamina und deſideria ſtatuum, nach der von dem Kurmainziſchen Reichsdirektorium geſchehenen, und unter keinerley Vorwand zu verweigernden oder zu verzögernden, ſondern ſofort zu verfügenden Diktatur, von beſagtem Reichsdirektorium nach vorgängiger herkömmlicher und gebührender Verlaßnehmung, längſtens innerhalb zwey Monathen, oder wo periculum in mora iſt, noch eher zur Propoſition und Berathſchlagung gebracht werden.

§. 9.

Der Reichsvikarien Rechte in Anſehung des Reichstags.

Und da nach Abſterben eines Kaiſers, oder in deſſen Minderjährigkeit und langwieriger Abweſenheit auſſer Reichs, den Reichsvikarien die Ausſchreib- und Haltung eines Reichstags, oder, da dergleichen ſchon vorhanden, die Continuirung

Anmerkung: „nach — Verlaßnehmung" Beim Reichstage iſt es gewöhnlich, daß, wenn eine Angelegenheit zur Berathſchlagung gebracht werden ſoll, einige Tage vorher, ehe dieß würklich geſchiehet, von dem Direktorium die Anzeige davon, den Reichstagsgeſandten geſchiehet, und Erkundigung eingezogen wird: ob ſie dazu gefaßt, und mit den nöthigen Inſtruktionen von ihren Höfen verſehen ſind. Es wird dieß um deßwillen für nöthig gehalten, damit die Geſandten dazu vorbereitet erſcheinen können, und nicht etwa eine Sache proponirt und übereilt werde, worüber die Höfe ihre Entſchlieſſung noch nicht genommen haben. Dieſe Handlung oder Abrede, wird die Verlaßnehmung, oder Veranlaßnehmung genennet.

Die Direktorien haben einigemal dieſe Verlaßnehmung übergangen, und ſie in weniger wichtigen, oder eilenden Angelegenheiten nicht immer für nöthig halten wollen. Man ſehe darüber, was beſonders in den Jahren 1755. und 1758. deßfalls vorgekommen iſt. (Moſer von den deutſchen Reichstägen, 1 Th. S. 586, f.) Dieſes hat den gegenwärtigen Zuſatz veranlaßt.

Anmerkung: Bei dieſem Paragraphen mache ich eine Erinnerung, nicht wegen eines neuen Zuſatzes zu demſelben, denn dieſer fehlt; ſondern deßwegen weil man einen Zuſatz dazu erwartet hatte.

Es iſt bekannt, wie ſehr, ſeit dem Jahr 1711, (in welchem Jahr bekanntlich, das erſte Interregnum während des jetzigen beſtändigen Reichstags einfiel,) über das Recht der Reichsvikarien in Anſehung der Reichstäge geſtritten worden iſt. Die Frage war nemlich: ob ſie befugt ſeyen, einen neuen Reichstag auszuſchreiben, oder den ſchon vorhandenen Reichstag unter ihrer Autorität fortzuſetzen? Von dieſen Streitigkeiten ſehe man vorzüglich Moſers Staatsrecht, Th. 8, S. 9, f. Ebendenſelben von den kaiſerlichen Regierungsrechten und Pflichten, Th. 2, S. 774, f. und den Freyherrn von Lynker, in den hiſtoriſch-publiciſtiſchen Anmerk- und Erläuterungen zu dem zwiſchen den hohen Herren Reichsvikarien im Jahr 1750, abgeſchloſſenen Vikariats-Grenzvergleich, (Hildburghauſen, 1791.) S. 163, f.)

nuirung deſſelben ſtatt eines römiſchen Kaiſers allerdings zukömmt; ſo ſollen dieſelben ſolchenfalls mit Anſetzung eines neuen Reichstages nach obiger Vorſchrift ſich gleichfalls zu achten ſchuldig, die ſtehenden Comitia aber zu kontinuiren befugt ſeyn,

Bei der Wahlcapitulation von 1742. waren die Umſtände ſo günſtig für die Reichsvikarien, daß zum Vortheil derſelben, die obenſtehende Stelle in die Wahlcapit. wirklich eingerückt wurde. Die damaligen drei Vikariatshöfe, Kurbaiern, Sachſen, und Pfalz votirten natürlicherweiſe dafür, und erhielten durch den Beitritt von Kurbrandenburg und Kurköln, (welche Kur damals von einem Bairiſchen Prinzen bekleidet wurde) die Majora. Indeſſen widerſprachen die Fürſten dieſem neuen Zuſatze, und im folgenden Interregnum von 1745, konnte deßwegen die Fortſetzung des Reichstags unter der Autorität der Reichsvikarien, doch nicht durchgeſetzt werden. Es wurde daher ein neues, verbindliches Reichsgeſetz über dieſe Sache, für nöthig angeſehen.

Im letztern Interregnum, nach dem Tode Kaiſer Joſephs II. gaben ſich verſchiedene Höfe, beſonders die zu Mainz, Berlin, und Hannover, viele Mühe, dieſe Sache zu einer würkſamen und zweckmäſſigen Reichstagsberathſchlagung einzuleiten. Nun waren zwar Salzburg, Bamberg, Würzburg, und andere Vota ſehr darwider, und wollten überhaupt keinen Reichstag und keine reichstägliche Berathſchlagungen im Zwiſchenreich, anerkennen. Gleichwohl kam, nach langen Deliberationen, am 7. Jun. 1790. ein Reichstagsſchluß darüber zu Stande: jedoch mit Proteſtation der diſſentirenden Stände, welche die ganze Handlung nicht anerkannten. In demſelben wurde zuvörderſt der Grundſatz vorausgeſetzt: daß die Thätigkeit, der, bei dem Ableben eines Reichsoberhaupts ſchon beſtehenden Reichsverſammlung, beim Eintritt des Zwiſchenreichs ohnehin, und von ſelbſt ſchon, ihren ununterbrochenen Fortgang behalte. Sodann wurden beſondere Einſchränkungen feſtgeſetzt, unter welchen den hohen Reichsvikarien unbenommen ſeyn ſollte, mit ihren Auſpicien bei der fortwährenden Reichsverſammlung einzutreten; vornemlich, daß die zu beſtellende Vikariats-Principalkommiſſion ſich nicht das Ceremoniel und die Vorzüge einer kaiſerlichen Kommiſſion zueignen ſollte; auch, daß die Vikarien die vorkommenden Materien nur in der Art einer Veranlaſſung, Anheimſtellung, Empfehlung, u. dergl. an das Reich zur Wiſſenſchaft und Deliberation bringen könnten; ferner, daß keine Reichsgutachten an die Reichsvikarien erſtattet würden, auch ihnen kein Ratifikationsdekret zuſtehe, ſondern die Reichsſchlüſſe, als für ſich beſtehend, von den Vikarien nur acceptirt und vollzogen werden könnten.

Dieſer Schluß war alſo den hohen Reichsvikarien nicht ſo vortheilhaft, als die Verordnung der Wahlcapitulation von 1742. Deßwegen haben auch die Vikariatshöfe, in ihrer Erklärung, vom 6 Jul. 1790, jenen Schluß nicht ſchlechterdings angenommen, ſondern ſich über verſchiedene Punkte anders erklärt. Eben deßwegen mußten die Reichstagsgeſandten darüber erſt weitere Inſtruktionen einholen; worüber die Sache vors erſte liegen blieb, und in dieſem Interregnum, welches nicht lange hernach durch die neue Kaiſerwahl geendigt wurde, auf die Weiſe nicht zum Ende kam.

Die neueſten wichtigen Reichstagsverhandlungen über dieſen Gegenſtand, ſind nunmehr beim Frhrn. v. Lynker a. a. O. vollſtändig abgedruckt.

Viele

ſeyn, und beide Arten anderſt nicht, als unter der Vikarien Autorität, gehalten und fortgeſetzt werden.

§. 10.

Andere Reichsſtändiſche Zuſammenkünfte.

So ſolle auch in- und auſſerhalb der Reichstäge den Reichs- und Kreisſtänden unverwehrt ſeyn, ſo oft es die Noth und ihr Intereſſe erfodert, entweder circula-

Viele glaubten nun, dieſe Sache würde auf dem Wahlkonvent in Anregung kommen, und der obenſtehende Paragraph der Wahlcapit. abgeändert werden. Selbſt in dem v. Lynkeriſchen Werke S. 428. wurde die Vermuthung geäuſſert; daß der Reichstagsſchluß vom 7. Jun. in der Wahlcap. ſeine Beſtätigung erhalten dürfte.

Es war aber leicht vorauszuſehen, daß in dieſer, auf dem Reichstag ſo ſehr beſtrittenen Sache, die Kurfürſten für ſich allein nichts entſcheiden würden. Daher iſt auch auf dem Wahlkonvent nichts davon vorgekommen, und die Stelle der Wahlcapit. iſt vorderſt ſo geblieben, wie ſie vorher lautete. Eine vollſtändigere Entwickelung dieſer Sache findet man in dem Journal für Staatskunde und Politik: Frankfurt am Mayn 1790-1791. Heft 1. 2 u. 3.

Anmerkung: Zwar iſt beim Wahltage von 1790, würklich eine Erinnerung deswegen geſchehen. Kurbraunſchweig verlangte, daß nach den Worten des §. anders nicht, als unter der Vikarien-Autorität, beigefügt werden ſolle:

„ſo wie ſolche bei der fürwährenden Reichsverſammlung durch das Konkluſum der 3. „Reichskollegien vom 7ten Jun. 1790, feſtgeſezt und regulirt worden."

Allein dieſer Zuſatz gieng nicht durch. Kurpfalz und Kurſachſen proteſtirten darwider, daß man dieſes Konkluſum vom 7ten Jun. des vorigen Jahrs, als einen gültigen Reichsſchluß anſehen wollte, und ſetzten ſich überhaupt gegen alles dasjenige, was auf dem Reichstage im Zwiſchenreich geſchehen ſey; ohne daß die Autorität der Reichsvikarien dabei eingetreten wäre. Kurtrier erklärte: daß es an den neueſten Reichstagsberathſchlagungen, wegen Fortſetzung des Reichstags im Interregnum, keinen weitern Antheil genommen habe, als nur eine gütliche Vergleichung mit den Vikarien zu bewürken; und daß die Sache erſt nach wiederbeſeztem Kaiſerthrone auf dem Reichstage förmlich entſchieden werden müſſe. Dieſem Votum trat Kurböhmen bei. Kurkölln und Kurbrandenburg, wenn ſie gleich das Reichstagskonkluſum vom 7ten Jun. 1790, mit hatten befördern helfen, hielten doch jezt auch dafür; daß man es bei dem vorigen Text der Wahlcapitulation bewenden laſſen müſſe, weil die Uebereinkunft mit den Vikarien nicht zu Stande gekommen ſey, und die Sache auf dem Wahltage nicht ausgemacht werden könne. Nur die einzige Kurmainziſche Stimme erklärte ſich beſtimmt für das Kurbraunſchweigiſche Monitum, und für die geſetzliche Verbindlichkeit des Schluſſes der drei Reichskollegien vom 7ten Jun. 1790.

Es blieb daher, in Gemäßheit der mehreren Stimmen, bei dem Text, und die ganze Sache wurde alſo im Grunde ihrer endlichen Entſcheidung nicht näher gebracht, als ſie auf dem Reichstage im Junius und Julius 1790. bereits gekommen war.

culariter, oder collegialiter, oder ſonſt ungehindert männiglichen zuſammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Art. XIV.

Von den Beſchwerden wider den römiſchen Pabſt.

Anmerkung: Dieſer Artikel iſt beſonders für die katholiſche Kirchenverfaſſung in Deutſchland äuſſerſt wichtig.

Es müſſen auch die neuen Veränderungen und Zuſäze zu demſelben, mit unter die wichtigſten und beträchtlichſten gerechnet werden, welche die neueſte Wahlcapitulation erhalten hat.

Bei den bekannten, neuern Bewegungen und Streitigkeiten in der deutſchen, katholiſchen Kirche, beſonders zwiſchen dem Pabſt und den deutſchen Erzbiſchöfen, war die Erwartung des Publikums auf die Folgen ſehr geſpannt, welche dieſe Streitigkeiten auf den Wahlkonvent und auf die neue Wahlcapitulation haben würden. Von jeher ſchon, war der 14te Artikel dieſes Reichsgeſetzes, dem päbſtlichen Hofe ein Dorn in den Augen. Mehrmals ſchon, gab ſich der Pabſt alle erſinnliche Mühe, um es dahin zu bringen; daß dieſer Artikel entweder ganz aus der Capitulation herausgelaſſen, oder doch ſehr gemildert werden möchte. Noch mehr muſte man von Rom aus, es zu verhüten ſuchen, daß die Verordnungen deſſelben nicht geſchärft, oder zum Nachtheil des römiſchen Stuhls noch weiter ausgedehnt würden.

Eine kurze Geſchichte dieſes Artikels ſehe man in Gerſtlachers Corp. iur. German. publ. et privati, 2r Band, S. 53, f. Indeß war jezt der Zeitpunkt eingetreten, wo Roms Politik es nicht mehr verhindern konnte, daß dieſer Artikel der Wahlcapitulation nicht einige neue und ſchärfere Zuſäze erhielte, welche für die Freiheit der deutſchen Kirche vortheilhafter, und den jezigen Zeitumſtänden angemeſſen waren.

Es iſt bekannt, daß ſeit den 1760ger Jahren, zuerſt, vornemlich auf Veranlaſſung, der, zwiſchen dem Domkapitel zu Speyer und dem damaligen Domdechanten Grafen von Limburg Styrum, (jezigen Biſchof zu Speyer) entſtandenen Streitigkeiten, die Beſchwerden der deutſchen Kirche wider die römiſche Curie lebhafter und dringender betrieben wurden. Das berühmte Werk des Febronius, welches eben damals erſchien, trug auch das Seinige dazu bei, eine Aenderung in den Geſinnungen des kathol. Deutſchlandes über manche Gegenſtände des päbſtlichen Syſtems zu bewürken. Daher kam auf dem Wahlkonvent von 1764, ſchon, ein patriotiſches Kurpfälziſches Monitum zu dem 14ten Artikul der Wahlcapitulation zum Vorſchein, welches ein nachdrükliches kurfürſtliches Kollegial-Schreiben an den Kaiſer zur Folge hatte, worinn die Nothwendigkeit vorgeſtellt wurde: die ſich immer mehr ausbreitenden römiſchen Eingriffe in die Freiheit der deutſchen katholiſchen Kirche abzuſchaffen, und nicht mehr zu dulden. Damals aber war der günſtige Augenblik zum weitern und wirkſamern Ausbruche dieſer Gährungen noch nicht erſchienen. Kaiſer Joſeph II. erklärte ſelbſt, noch im Jahr 1769, auf die, im Namen der drei geiſtlichen Kurfürſten, damals zu Koblenz entworfenen, und ihm übergebenen, 31 Beſchwerungsartikel: Daß Er ſich noch zur Zeit nicht darein miſchen könne, und die Erzbiſchöfe, mit ihren Beſchwerden, ſich unmittelbar an den Pabſt wenden möchten.

Man

Man ſehe, über den Anfang dieſer neuern Bewegungen in der katholiſchen Kirche, kürzlich Pütters hiſtor. Entwickelung der deutſchen Staatsverfaſſung Th. 3, S. 174, f. und von den Verhandlungen derſelben auf dem Wahltage von 1764; von Lynkers Wahcapitulation Joſephs II, S. 184, f. 303, f. und Gerſtlachers Anmerk. über Joſephs II, Wahlcapitulation S. 31, f.

In den neueſten Zeiten gab beſonders die Errichtung einer neuen päbſtlichen Nuntiatur zu München, mit ſogenannten Fakultäten oder Rechten der geiſtlichen Gewalt, welche auf Verlangen des Kurpfalzbairiſchen Hofs im Jahr 1785, vom Pabſt angeſtellt wurde, den Stoß, zu neuen und kräftigern Widerſezlichkeiten der Erzbiſchöfe gegen die übertriebenen Anmaſſungen des heil. Vaters zu Rom. Der Kurfürſt zu Mainz und der Erzbiſchof zu Salzburg wandten ſich mit dringenden Vorſtellungen an Joſeph II. Am kaiſerlichen Hofe hatte ſich unterdeſſen das Syſtem geändert, und Joſeph II, der inzwiſchen als Alleinherrſcher in ſeinen Erbſtaaten ſelbſt eine ſehr vielumfaſſende, kirchliche Reformation zum Nachtheil der päbſtlichen Gewalt unternommen hatte, erklärte ſich nunmehr, völlig für die Erzbiſchöfe. In dem Antwortſchreiben des Kaiſers an dieſe geiſtlichen Fürſten, vom 12ten Oct. 1785, heißt es unter andern: der Kaiſer werde niemals geſtatten, daß die Erz- und Biſchöfe im heil. röm. Reiche in ihren Diözeſanrechten geſtöret würden; Er erkenne daher die päbſtliche Nunzien nur als päbſtliche Abgeſandte zu politiſchen Zwecken, und zu ſolchen Gegenſtänden, welche unmittelbar dem Pabſte als Oberhaupt der Kirche zuſtünden; hingegen könne Er ihnen keine Jurisdictions-Ausübung in geiſtlichen Sachen, noch eine Judikatur geſtatten, und werde dieſes alles dem Pabſt ſelbſt erklären laſſen. Zugleich forderte der Kaiſer die Erzbiſchöfe auf, alle ihre Metropolitan- und Diöceſanrechte ſowohl für ſich, als auch durch Verſtändigung ihrer Suffraganen, und der eremten Biſchöfe, gegen alle Anfälle aufrecht zu erhalten, worüber Er ihnen allen kaiſerlichen Beiſtand zuſicherte.

Als indeſſen der päbſtliche Hof, in ſeinem Plan dennoch fortfuhr, und der neue Nuntius Zoglio würklich im Mai 1786, nach München abgeſchikt wurde, ſo veranlaßte dieſes den berühmten Kongreß zu Ems, im Auguſt 1786, auf welchem die Abgeordneten der vier Erzbiſchöfe zu Mainz, Trier, Kölln und Salzburg erſchienen, und nicht nur über und wider die Nuntiaturen, ſondern auch über die ſämtlichen Rechte und Verhältniſſe zwiſchen der deutſchen Kirche und dem römiſchen Stuhle, beſonders aber über die Erhaltung und Wiederherſtellung der urſprünglichen biſchöflichen Rechte, wichtige Schlüſſe abfaßten, welche in einer Punktation von 23 Artikeln bekannt geworden ſind.

Dieſe Artikul wurden von den 4 Erzbiſchöfen in einem Schreiben vom Sept. 1786, dem Kaiſer vorgelegt, und ſeinem Schuz ſo wie ſeiner Verwendung bey dem römiſchen Hofe, empfohlen. Zugleich äuſſerten die Erzbiſchöffe in dieſem Schreiben; daß ſie zwar von der Beobachtung der Konkordaten, der deutſchen Nation mit dem Pabſt, ſich noch zur Zeit nicht hätten entfernen wollen; daß aber auch in Anſehung dieſer, der deutſchen Nation abgedrungenen, auch nicht durchaus und auf ewige Zeiten feſtgeſezten, vielweniger auf die jezigen Zeiten paſſenden Verträge, eine Abänderung zu wünſchen wäre, und der Kaiſer den römiſchen Hof dazu, durch gütliche Verwendung vermögen, oder, wenn dieſe vergeblich wäre, die in den Konkordaten ausbedungene Kirchenverſammlung durch National-Zuſammentretung der deutſchen Erz- und Biſchöfe deßfalls zu Stande gebracht, oder, wenn auch dieſes nicht thunlich oder hinlänglich ſeyn ſollte, die Beſchwerden vom

Kaiſer und Reich erwogen und gehoben werden möchten. Demohngeachtet, hatte die Nuntiatur in Baiern ihren Fortgang, und wurde von dem daſigen Hofe unterſtüzt. Auch beſtellte der Nuntius Zoglio, eigene Kommiſſarien für die Jülich- und Bergiſchen, und dann auch für die Pfälziſchen Lande; alles mit Genehmigung des Kurfürſten zu Pfalz. Ueber dieſe Eingriffe in die Diöceſanrechte beſchwerten ſich beſonders Kurkölln und Kurmainz als Biſchof zu Worms, laut und öffentlich. Hierzu kamen noch die Streitigkeiten, über die, von dem päbſtlichen Nuntius Pacca zu Kölln, (welche Kölln. Nuntiatur-Gerichtsbarkeit, die Erzbiſchöfe jezt auch nicht mehr anerkennen wollten,) im Nov. 1786, unternommene Ehedispenſation des Fürſten von Hohenlohe Bartenſtein und der Gräfin von Manderſcheid, wegen des zweiten Grades der Blutsfreundſchaft; und das, von eben dieſem Nuntius, zu Behauptung des alleinigen päbſtlichen Diſpenſationsrechts, an die ſämmtliche Geiſtlichkeit der drei Erzbisthümer Mainz, Trier und Kölln erlaſſene Cirkularſchreiben, in welchem der Nuntius behauptete; daß die Erzbiſchöfe das Diſpenſationsrecht nicht aus eigner Gewalt, ſondern vermöge der, vom Pabſt erlangten, und von 5 zu 5 Jahren erneuerten, Fakultäten (Facultates quinquennales), auszuüben, lediglich befugt wären. Dieſes ſahen die Erzbiſchöfe, als Eingriffe eines fremden Biſchofs in ihre Rechte an, und es erfolgte von ihnen allen die Verordnung: daß die ausgeſchikten Cirkularſchreiben an den Nuntius zurükgeſchikt werden ſollten.

Eben dieſe Auftritte veranlaßten die drei geiſtliche Kurfürſten, die Nuntiaturangelegenheit inſonderheit, nochmals an den Kaiſer zu bringen. Die Sache ward nunmehr dem Reichshofrath übergeben, und hier erfolgte am 27ten Febr. 1787, ein merkwürdiges Konkluſum. In demſelben wurde das ungebührliche Cirkularſchreiben des Nuntius Pacca von dem Kaiſer, als Reichsoberhaupt und Schuzherrn der deutſchen Kirche, caſſirt; zugleich auch dem Kurfürſten zu Pfalz reſcribirt, daß er dem päbſtlichen Nuntius Zoglio in ſeinen Jülich- und Bergiſchen Landen keine Jurisdiktion geſtatten, und dem daſigen Kommiſſarius des Zoglio, die Befolgung der Aufträge deſſelben, unterſagen ſolle.

So beſtimmt dieſe, bisher angeführten Erklärungen des Kaiſers und des Reichshofraths auch immer waren, ſo war doch die Sache wegen der Nuntiaturen damit noch nicht entſchieden; vielmehr wurde ſie in neue Weitläuftigkeiten und Schwürigkeiten verwikkelt, und endlich, nachdem inzwiſchen neue Beſchwerden von Kurkölln, Salzburg und dem Biſchöfl. Wormſiſchen Vikariat an den Reichshofrath gelangt waren, dieſer ganze Streit von dem Kaiſer ſelbſt an den Reichstag gebracht. Auſſerdem nemlich, daß der Pabſt auf die Vertheidigung ſeiner Schritte beharrte; behauptete auch Kurpfalz in einem Schreiben an den Kaiſer vom 4ten April 1787, „daß ein deutſcher Reichsſtand und Landesherr den päbſtlichen Nuntien, deren modificirte Gerichtbarkeit ſelbſt in den „Reichsgeſetzen anerkannt ſey, gewiſſe geiſtliche Fakultäten in ſeinen Landen auszuüben, allerdings erlauben könne, und daß dieſer Gebrauch der Territorialrechte, dem Kurfürſten nur durch „die geſezgebende Gewalt im Reiche, welcher die Reichsgeſetze zu erläutern, zu modificiren und „aufzuheben gebühre, beſchränkt werden könne.“ Ueberdieß waren verſchiedene deutſche Biſchöfe mit den Emſer Schlüſſen nicht durchaus zufrieden, und befürchteten, daß dadurch die erzbiſchöfliche Gewalt in eben dem Verhältniſſe ſteigen, und in eine Uebermacht über die Biſchöfe ausarten würde

würde, in welchem die päbſtliche Gewalt ſinken würde. Vornemlich hatte der Biſchof von Speyer ſein Mißvergnügen über jene, einſeitige, erzbiſchöfliche Punktation öffentlich geäuſſert, und ſchon in einem Schreiben vom 2ten Nov. 1786, den Kaiſer erſucht: vor der Ertheilung der kaiſerlichen Beſtätigung derſelben, die Biſchöfe des Reichs mit ihren Bemerkungen darüber zu hören. Es hatte deswegen der Kaiſer, unterm 16ten Nov. 1786, ſowohl dem Biſchof von Speyer, als auch den vier Erzbiſchöfen, auf ihr oben angeführtes Schreiben vom Sept. eben deſſelben Jahrs, bereits geantwortet: „daß die mögliche Zuſtandebringung der Emſer Punkte, und der davon zu er„wartende Nutzen, von dem vorläufigen, feſten Einverſtändniſſe der Erzbiſchöfe mit den Exemten „ſowohl, als mit ihren Suffraganbiſchöfen, und mit jenen Reichsſtänden, in deren Lande ſich die „biſchöfliche Sprengel erſtrecken, groſſentheils abhänge; daher es vor allen Dingen weſentlich dar„auf ankommen werde, daß die Erzbiſchöfe ſich darüber mit den Biſchöfen vertraulich vereinigten." Uebrigens billigte der Kaiſer die Bemühungen der Erzbiſchöfe, und verſprach ihnen ſeinen Beiſtand; auch ermahnte Er den Biſchof von Speier, zu dem heilſamen Geſchäfte mitzuwürken.

Im Jahr 1787, erſchien aber ein Schreiben dieſes Biſchofs an den Kurfürſten zu Mainz, mit weitläuftigen Anmerkungen über die Emſer Punktation, im Druck; in welchem der Biſchof den Weg der gütlichen Verhandlungen mit dem römiſchen Hof für den einzigen hielt, der Statt finden könne. Zugleich behauptete Er; daß der Pabſt vor der Hand nicht aus dem Beſitzſtande verdrängt werden könne; daß, wegen der, hier einſchlagenden Reichsgeſetze und öffentlicher Verträge, manche Gegenſtände auf das Ermeſſen des Reichs ankämen, und daß endlich jeder Biſchof auf die beſondere Lage ſeiner Diöces, und auf die dabei intereſſirten, weltlichen Landesherren, Rükſicht nehmen müſſe. Auſſerdem machte er gegen mehrere Artikel der Emſer Punktation noch beſondere Einwendungen. Hierdurch wurde die ganze Sache weit ausſehender, und die Emſer Punktation konnte unter ſolchen Umſtänden, für nichts anders, als für einen, noch unvollendeten Entwurf, angeſehen werden.

Die Erzbiſchöfe hielten es endlich ſelbſt für rathſam, daß die Sache wegen der Nuntiaturen, an den Reichstag gebracht werde. Dieß geſchah durch das kaiſerliche Hofdekret, vom 9ten Aug. 1788, worinn der Kaiſer von den Klagen über die Nuntiaturen dem Reiche Nachricht gab, und darüber ein Gutachten von dem Reiche verlangte; weil ein allgemein verbindliches Reichsgeſetz über die ſtändigen päbſtlichen Nuntiaturgerichte, das beſte und gründlichſte Mittel ſey, der Sache auf immer abzuhelfen.

Seit der Zeit wurde die Sache, bis zu dem Abſterben Joſephs II. gar nicht mehr öffentlich, ſondern nur durch Negotiationen an den Höfen, betrieben.

Von dem Verlauf dieſer neuern Staatsverhandlungen überhaupt ſind vorzüglich nachzuſehen: Reuß Staatskanzlei, Th. 20, Abſchn. 11, und S. 439, f. Th. 21, Abſchn. 9, (wo die Emſer Punktation S. 303, f. und die Speyerſche Anmerkungen dargegen S. 340, f. abgedrukt ſind,) und ebendaſ. S. 401, f. Th. 22, Abſchn. 10; Reſultat des Emſer Kongreſſes von den vier deutſchen Erzbiſchöfen unterzeichnet ſamt genehmigender Antwort Sr. kaiſerlichen Majeſtät in ächten Akten-

 ſtü-

ſtücken, 1787, 8; Gründliche Entwikelung der Diſpens- und Nuntiatur-Streitigkeiten zur Rechtfertigung des Verfahrens der 4 deutſchen Erzbiſchöfe wider die Anmaſſungen des römiſchen Hofs, ſamt einer Prüfung des Fürſtbiſchöfl. Speyeriſchen Antwortſchreibens an Se. Kurfürſtl. Gn. zu Mainz im Betreff der Emſer Punkte (von dem Kurkölluiſchen Staats- und Konferenzminiſter Frhr. von Waldenfels,) 1788, 4.

Indeſſen ereignete ſich eine wichtige Veränderung an einem, von denen erzbiſchöflichen Höfen, welche ſelbſt Theilnehmer des Emſer Kongreſſes geweſen waren. Am Sterbetage Joſephs II, am 20 Febr. 1790, unterzeichnete der Kurfürſt von Trier eine Verordnung, in Betreff des Emſer Kongreſſes und der bisherigen Nuntiaturſachen, worinn es heißt: daß der Kurfürſt die Konſultation zu Ems, niemals als ein Koncilium und unabänderliche Richtſchnur, ſondern nur als eine Punktation und als ein unvollkommenes, nicht zu Stande gekommenes Werk angeſehen habe, worüber die Erz- und Biſchöfe unter kaiſerlicher Vermittelung, Vergleichshandlungen mit dem Pabſt hätten pflegen wollen, die aber von dem Kaiſer, zu einer gütlichen Rükſprache mit den intereſſirten Landesherrn verwieſen worden ſeyn. Weil nun die Einigkeit zwiſchen dem Haupt und den Gliedern der Kirche, jezt ganz beſonders nöthig ſey, und bei den gegenwärtigen, bedenklichen Zeiten, aller Anlaß zum Aergerniß vermieden, und ein Beiſpiel der Unterwürfigkeit gegen die rechtmäſſige Obrigkeit und der Achtung gegen den verjährten Beſizſtand deſſelben gegeben werden müſſe; ſo habe der Kurfürſt den Entſchluß gefaßt: die facultates quinquennales wieder von dem Pabſt zu verlangen. Es ſolle auch in ſeinen Landen, weder für noch gegen die Säze des Emſer Kongreſſes diſputirt und geſchrieben, und von den Profeſſoren zu Trier, der Innhalt des Emſer Kongreſſes, nur als eine Punktation vorgetragen werden. Auch ſollten, nach eingelangten Fakultäten, die Diſpenſationen in Ehſachen nicht über den Buchſtaben ausgedehnt, und die erzbiſchöfliche Gewalt nicht über die Grenzen, des, vor dem Emſer Kongreß gehabten Beſizſtandes, erweitert werden. (D. Staatslitteratur, April 1790, S. 235, f.)

Zu gleicher Zeit wurde auch, von Seiten des Pabſtes, der vorhin ſchon, im J. 1786, in einem Schreiben an den Biſchof von Freyſingen (beim Reuß Th. 20, S. 354, f.) und im J. 1787, in einem Breve an den Kurfürſten von Kölln (ebendaſ. S. 393, f.) ſeine Gerechtſamen vertheidigt hatte, — eine ſehr ausführliche Deduction ausgegeben, nebſt einem Breve, an die 4 Erzbiſchöfe, vom 14 Nov. 1789, welches unter dem Titel: Reſponſio Pii VI. P. M. ad Metropolitanos, Moguntin. Treviren. Colonien. et Salisburgen. ſuper nunciaturis apoſtolicis. *Florentiae* 1790, zu Frankfurt bei Varrentrapp gedrukt iſt. (Dieſe Ausgabe, die man eigentlich die Mainzer Ausgabe nennen ſollte, weil ſie zu Mainz unter der Aufſicht des geiſtlichen Raths und Prof. Jung gedrukt iſt, iſt getreuer und vollſtändiger, als die verſtümmelte Römiſche und Lüttticher Ausgaben.) In dieſer Deduction und Breve iſt alles hervorgeſucht, was zur Unterſtüzung nicht nur der Nuntiaturen, ſondern auch anderer angegriffenen päbſtlichen Rechte immer dienen kann. Sie ſind auch mit vieler Kenntniß der Sache und Lage der Umſtände im heil. römiſchen Reich, ſo wie mit Rükſicht auf die, in Deutſchland darüber erſchienenen Schriften abgefaßt; aber auch in eben dem herrſchſüchtigen, deſpotiſchen, päbſtlichen Ton geſchrieben, der im Mittelalter herrſchte. Hierzu kamen noch beſondere Breven an den Erzbiſchof und das Domkapitel zu Kölln (D. Staatslitteratur, Jun. 1790, S. 368, 370.)

So

So ſtunden die Sachen, als der Wahlkonvent im J. 1790, zuſammen trat.

Man konnte leicht voraus ſehen, daß die Verhandlungen deſſelben über den 14 Art. der Wahlkapitulation wichtiger werden würden, als dieß auf den vorherigen Wahltägen der Fall geweſen war. Man erwartete zwar, nach den jezigen Umſtänden, nicht; daß die Emſer Punktation überhaupt, und ihrem ganzen Innhalte nach, würde genehmigt werden, allein, daß einzelne Hauptpunkte derſelben zur Sprache kommen würden, dieß konnte man wohl vorausſetzen. Mit der Nuntiaturſache war es ſchon ſo weit gekommen, daß man ſie zur reichstäglichen Berathſchlagung und Entſcheidung ausgeſezt hatte; daher konnte dieſerwegen auf dem Wahltage, nichts weiter geſchehen; als die Empfehlung der Beförderung dieſer Reichstagsberathſchlagung, zu beſchlieſſen.

Natürlich waren Kurmainz und Kurkölln, unter den Kurhöfen diejenigen, welche die neuen Zuſätze zum 14 Art. vorſchlugen und betrieben. Jeder von dieſen beiden Höfen, hatte beſondere Entwürfe dazu gemacht. Hernach vereinigten ſich beide über gewiſſe gemeinſchaftliche Monita, wobei die Kurköllniſchen Aufſätze hauptſächlich zum Grunde gelegt, und faſt durchaus durchgeſezt wurden. So kamen die neuen Zuſätze zu Stande.

Die erſten und eigenen Kurmainziſchen Aufſätze, giengen in der That noch weiter, als die nachherigen, gemeinſchaftlichen Monita von Mainz und Kölln. So wollte z. B. Mainz, bei dem 1, §. des 14, Art. noch beigefügt haben: daß der Kaiſer nicht blos beim Pabſt ſich verwenden, ſondern auch allenfalls ſein kaiſerliches Amt gebrauchen ſolle; daß ferner bei den künftigen, päbſtlichen Konfirmationen der Erz- und Biſchofswahlen; die Uebertragung der adminiſtrationis temporalium ſowohl, als auch aus den gewöhnlichen Iuramentis Epiſcoporum, ähnliche, der Oberbotmäſigkeit des Reichs, der kaiſerlichen Oberlehnherrſchaft, und den deutſchen Kirchenfreiheiten nachtheilige, Stellen weggelaſſen; und daß endlich den vier Erzbiſchöfen, die ihnen von jeher zuſtehenden Indulte, zu Vergebung der Präbenden in den ungleichen Monaten, nie verweigert werden ſollten. Eben ſo hatte auch Mainz, in Anſehung der Nuntiaturen, ganz beſtimmt den Zuſaz vorgeſchlagen: daß der Pabſt, auſſer dem Fall, wo es die Einheit und Erhaltung der katholiſchen Religion offenbar, auf eine Zeitlang erforderte, keine Legaten und Nuntien mit Fakultäten und Jurisdiktion, nach Deutſchland ſchicken, und die wirklich darin befindlichen Nuntien, von ſolchen, etwa insgeheim habenden Fakultäten keinen Gebrauch machen ſollten. Dieſe weitern Vorſchläge wurden denn wieder zurükgenommen.

Von Kurtrier konnte man wohl, nach dem was vorhin geſagt iſt, keine ſehr eifrige Mitwürkung erwarten. Doch war die Wahlbotſchaft dieſes Hofes, ſo wie auch Kurböhmen, mit den gemeinſchaftlichen Mainziſch- und Kölniſchen Monitis meiſt einverſtanden, und fügte nur hier und da etwas zur mehreren Erläuterung bei: billigte auch den Zuſaz zum 3ten §, welcher die reichstägliche Deliberation über die Nuntiaturen erinnert, gar ſehr; weil dadurch der Weg zum gütlichen Vergleiche noch offen bliebe.

Mit dieſem leztern Zuſaz war auch Kurpfalz zufrieden; ſo ſehr dieſe Geſandſchaft auch übrigens, mehrern, andern Zuſätzen, wie man ohnehin leicht vermuthen konnte, widerſprach, und es lieber beim vorigen Text bewenden laſſen wollte,

Mehre-

Aehnliche Widerſprüche vermutheten auch viele von Kurbrandenburg wider die neuern Zuſätze und weitern Einſchränkungen der päbſtlichen Gewalt. Dieß konnte denjenigen beſonders ſehr wahrſcheinlich ſcheinen, die ſich aus der päbſtlichen *Reſponſio — ad Metropolitanos* Kap. I. §. 45, (Florenzer oder Frankfurter Ausgabe) S. 49, 50, erinnerten, daß der Pabſt darinn ausdrüklich auf die Garantie provocirt, welche der König von Preuſſen im Jahr 1787, bei Gelegenheit der damaligen Mainziſchen Koadjutorwahl, für die Verſicherungen des Kurfürſten zu Mainz, und des Koadjutors Freiherrn von Dalberg, dem Pabſt, durch den Marquis von Luchesini, zugeſichert habe: daß ſie die Emſer Konvention nicht befördern, und alles in *ſtatu quo* laſſen wollten. Allein der Pabſt bemerkt hernach im 46 § ſelbſt, daß der Kurfürſt zu Mainz dem Preußiſchen Hofe im J. 1788, zu Gemüthe geführt habe; daß die Verbindlichkeit jener Verſicherungen und Garantie wieder aufgehört hätte, weil der Pabſt ſelbſt den ſtatum quo nicht gehalten, ſondern abermals Neuerungen angefangen hätte. Die weitere Erläuterung dieſer Vorfälle findet man in den Noten des Kurmainziſchen Geſandten zu Berlin Gr. v. Hazfeld vom 3 Nov. 1788, und des Königl. Preuß. Miniſteriums vom 4. deſſ. Mon. (im politiſchen Journal v. 1789, 4 St. Num. 12; und in Reußens Staatskanzlei Th. 22, S. 369, f.) In der erſtern iſt es als richtig zugeſtanden; daß der König, als Er wegen der Koadjutorwahl bei dem Pabſte ſich verwandte, gegen dieſen ſich verbindlich gemacht hat; daß der Erfolg der Emſer Artikel, bis zu einem freundſchaftlichen Vergleich der Irrungen zwiſchen dem römiſchen Hofe und der Germaniſchen Kirche, ausgeſezt bleiben ſolle; jedoch, — wird hinzugefügt, — ſey dieſes mit dem Zuſaz geſchehen, daß man hoffe: der Pabſt werde ebenfalls bereit ſeyn, die Hände dazu zu bieten, daß die Autorität der Rechte der Erzbiſchöfe und Biſchöfe in Deutſchland erhalten werde. Ferner habe man die ausdrükliche Bedingung, hinzugefügt; daß der römiſche Hof keine ferneren Eingriffe in die Rechte der deutſchen Kirche, und namentlich des Stuhls zu Mainz, thun ſolle. Der Mainziſche Geſandte bemerkte daher, daß, da der Pabſt dieſer Klauſul ſeit der Zeit, vielfältig entgegen gehandelt habe, jenes Verſprechen ceſſire, und bittet um die Preußiſche Unterſtüzung und Verwendung in der Nuntiaturſache. Die Antwort des Preußiſchen Miniſteriums enthält auch die beſtimmte Erklärung: daß der König die Jurisdiction der Nuntiaturen nach der allgemeinen der[illegible]hen Konſtitution für Unrecht halte, und für die Abſchaffung derſelben votiren würde; wobei jedoch vorerſt noch zum Vergleich mit dem Pabſte gerathen wird. — In der That hat der Kurbrandenburgiſche Hof zwar beim Wahlkonvent alle monirten Zuſätze genehmigt; jedoch auch wegen der Nuntiaturen geäuſſert, daß die Frage darüber zu einer gütlichen Unterhandlung mit dem römiſchen Hofe ſich am beſten qualificire. Und dieſe wäre denn hoffentlich nie zu Stande gekommen! —

Hingegen war, unter den proteſtantiſchen Kurſtimmen, Kurſachſen am meiſten, und noch mehr als Kurbraunſchweig, den vorgeſchlagenen Zuſätzen zuwider, und erſteres wollte durchaus, alle und jede Streitpunkte zum gütlichen Vergleiche verwieſen haben.

Dieſe allgemeine Bemerkungen vorausgeſezt, werden die einzelnen Zuſätze ſich beſſer beurtheilen, und kürzer abhandeln laſſen.

§. 1.

§. 1.

Beſchwerden wegen Uebertretung der Konkordaten.

Wir ſollen und wollen auch bey dem heiligen Vater, dem Pabſt, und Stuhle zu Rom Unſer beſtes Vermögen anwenden, daß von demſelben, gleich wie Wir ohnehin des Vertrauens ſind, die mit dem Pabſte

Anmerkung: „gleich wie wir“ Dieß iſt nur eine Sprachverbeſſerung; anſtatt gleich Wir, wie es vorher hieß.

„die mit dem Pabſt Eugen *IV*, und Nikolaus *V*, geſchloſſenen Konkordate“ So heißt es nunmehr, anſtatt der in den vorigen Wahlcapitulationen enthaltenen Stelle: die *Concordata Principum*, und die zwiſchen der Kirche, päbſtlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und der deutſchen Nation aufgerichteten Verträge.

Dieſe Veränderung beziehet ſich auf die Frage, die beſonders ſeit den obenbemerkten Speyeriſchen Streitigkeiten, in den 1760ger Jahren, und ſeit der, dadurch, im Jahr 1763, veranlaßten Horixiſchen, neuen Ausgabe der Konkordaten, mehr rege geworden iſt: ob nemlich die bisher ſogenannten Aſchaffenburger Konkordaten von 1448. den einzigen, gültigen und verbindlichen Vertrag zwiſchen dem röm. Stuhl und der deutſchen katholiſchen Kirche ausmachen; oder ob auch auſſerdem noch die vorhergegangenen Dekrete des Basler Konziliums, ſo weit ſie in jenen Konkordaten nicht abgeändert ſind, und die Fürſtenkonkordaten von 1447, in welchen die Basler Dekrete beſtätigt ſind, für eine verbindliche Norm angeſehen werden müſſen?

Um die Sache beſſer zu verſtehen, muß aus der Geſchichte folgendes kürzlich bemerkt werden.

Als die eifrigen Bemühungen um eine Kirchenreformation im 15ten Jahrhundert, nach mehreren Konzilien, auch die Kirchenverſammlung zu Baſel veranlaßt hatten, ſo griff dieſe das Geſchäft mit Ernſt an, und machte mehrere, beſonders auch für die deutſche Nation nützliche, Schlüſſe. So wurde z. B. das Anſehen der Konzilien über den Pabſt, feſtgeſezt; die Zahl und Eigenſchaften der Kardinäle beſtimmt; die Annaten, Palliengelder, päbſtliche Proviſionen und Verleihungen der Präbenden, u. ſ. w. abgeſchafft; die Appellationen an den Pabſt eingeſchränkt; und dergl. Hierüber entſtunden groſſe Streitigkeiten zwiſchen der Kirchenverſammlung, und dem damaligen Pabſt Eugen *IV*, die ſo weit giengen: daß die Kirchenverſammlung den Pabſt ſuſpendirte, und hernach ganz abſezte, auch einen neuen Pabſt wählte. Der damalige deutſche König Albrecht *II.* erklärte ſich mit dem deutſchen Reich in dieſen leztern Streitigkeiten vors erſte neutral. Zugleich acceptirte er einſtweilen, durch eine feyerliche Urkunde, die Basler Schlüſſe. Dieſe Acceptationsurkunde, welche in der ganzen Sache groſſes Licht giebt, hat der berühmte und verdienſtvolle Herr Reichsreferendarius, Baron von Horix in ſeiner vorhin angeführten neuen Ausgabe der Konkordaten Tom. I. pag 38, ſq. (edit. II, de 1771.) zuerſt bekannt gemacht. Nun war der Weg dazu gebahnt, daß man demjenigen Pabſt, welchen man künftig, als den rechtmäſſigen anzuerkennen, für gut finden würde, die Genehmigung jener Basler Dekrete zur Bedingung machen, und ſo die Rechte der deutſchen Kirche aufrecht erhalten konnte.

Pabſte Eugen IV. und Nikolaus V. geſchloſſenen Konkordate, wie auch

Die Standhaftigkeit der deutſchen Kurfürſten, welche dieſem Syſtem, auch unter dem zweideutiggeſinnten Kaiſer Friederich *III*, getreu blieben, bahnte den Weg zu einem Vergleich mit dem Pabſte Eugen *IV*, im Jahr 1447, kraft deſſen Er als Pabſt anerkannt wurde, dargegen aber 4 Bullen ausfertigte, in welchen Er, 1) die von ihm, wegen ihrer Anhänglichkeit an das Basler Konzilium abgeſezten Kurfürſten von Trier und Kölln wieder einſezte, 2) eine allgemeine Kirchenverſammlung zuſammenzuberufen verſprach, 3) die Acceptation der Basler Dekrete einſtweilen für gültig erkannte, ſo lange bis man ſich darüber weiter verglichen, oder auf dem künftigen Konzilium es anderſt verordnet haben würde: *(donec per legatum* huiusmodi, ut praedictum eſt, *concordatum fuerit, vel per Concilium — aliter fuerit ordinatum,)* und 4) über verſchiedene Punkte ſich noch beſonders erklärte, die damals vorgekommen waren. Dieſe 4 Bullen, nebſt dem Acceptationsinſtrument Alberts II, machen zuſammen die Fürſtenkonkordaten aus, welche ſämtlich auf einen feierlichen Vertrag mit dem röm. Stuhle gegründet ſind. Man ſehe, wegen dieſer Urkunden, auſſer der ſchon bemerkten Horixiſchen Ausgabe, vorzüglich auf die ſchöne und kritiſch genaue Edition des Hrn. Prof. Koch zu Strasburg: *Sanctio Pragmatica Germanorum illuſtrata.* Strasb. 1789, gr. 4.

Hiermit war alſo das ganze Geſchäft, biß zu einem allgemeinen Koncilium, oder biß zu einem weitern Vertrag, als abgethan anzuſehen. Allein, der Pabſt hatte ſich noch einige Bewilligungen vorbehalten. Dieß veranlaßte neue Unterhandlungen zwiſchen ſeinem Nachfolger Nikolaus *V*, und dem ſchwachen Kaiſer Friederich *III*. Dieſe Unterhandlungen zogen im Jahr 1448. neue Konkordaten nach ſich. Man hat dieſe bisher die Aſchaffenburger Konkordate genannt; aber Koch a. a. O. hat überzeugend dargethan; daß ſie nicht zu Aſchaffenburg, ſondern zu Wien mit dem Kaiſer ſelbſt, am 17 Februar 1448, geſchloſſen worden. In dieſen Wiener Konkordaten gieng der Kaiſer in verſchiedenen Hauptpunkten von den vorigen Schlüſſen und Verträgen wieder ab, und bewilligte dem Pabſte mehrere Vortheile; vornemlich in Anſehung der päbſtlichen Verleihungen der Präbenden, und der Annaten, die dem Pabſt, nach dem, was ſchon vorher ausgemacht war, nicht mehr hätten geſtattet werden ſollen. Bei dieſen nachtheiligen Konkordaten iſt es auch, der, damals dagegen erhobenen Widerſprüche ohngeachtet, geblieben. Sie machen jezt, über das, was darinn feſtgeſezt iſt, ein Grundgeſez der katholiſchen Kirche aus.

Indeſſen ſind in dieſen neuern Konkordaten, einige andere Punkte, die vorher zu Baſel ſchon beſtimmt waren, nicht namentlich berührt, noch abgeändert worden. Vielmehr wurde denſelben die allgemeine Klauſul beigefügt: *in aliis autem*, quae *per — Du. Eugenium Papam* IV. pro natione praefata, *uſque ad tempus futuri, generalis concilii permiſſa,* conceſſa, indulta, atque decreta. —, in quantum illa Concordiae praeſenti non obuiant, *iſta vice nihil extitit innouatum.* Dahin gehören z. B. die Punkte wegen der Koncilien, wegen der Kardinäle, wegen der Jurisdiction und der Appellationen.

Nun iſt die ſchon oben berührte Frage entſtanden: ob durch die Aſchaffenburger oder Wiener Konkordaten von 1448. alle andere, vorherige Verträge aufgehoben ſeyn? oder, ob auſſer denſelben

auch eines eben Erz= und Biſchofs oder der Domkapitel abſonderliche
P 2 Privi=

ben, auch noch die Basler Dekrete und Fürſtenkonkordaten, in den Punkten, welche die Konkordaten von 1448, nicht abgeändert haben, verbindlich ſind?

Spittler und Gregel behaupteten, daß man in Deutſchland, ſeit 1448, ſelbſt nicht mehr daran gedacht hätte, ſich noch auf die Basler Dekrete zu berufen, biß erſt der Hr. von Horix im Jahr 1763, auf die Sache aufmerkſam gemacht hätte. Dieſe Behauptung muß man jezt für entſchieden falſch annehmen, nachdem Mohl in den Bemerkungen über die neueſte Geſchichte der deutſchkatholiſchen Kirche, und beſonders über die Frage: inwiefern die Basler Dekrete heut zu Tage noch gültig ſeyen? Frankfurt und Leipzig, 1788, S. 69. f. und *Hedderich, de iuribus eccleſiae Germ. in conuentu Emſano explicatis etc. Bonn,* 1788, (welchen Hr. Spittler in ſeiner ſpätern Abhandl. im Göttingiſ. hiſtoriſ. Magazin 4 B. 1 St. S. 164 ſelbſt anführt) dargethan haben; daß ſchon längſt, nicht nur die Päbſte die Basler Dekrete für noch immer gültig anerkannt, ſondern auch deutſche Reichsſtände und andere, ſelbſt Kaiſer und Reich, in Geſetzen und Staatsverhandlungen ihre Verbindlichkeit angenommen haben; daß die Stelle im 14ten Art. der Wahlcapitulation von den *Concordatis Principum*, wie ſie vorhin lautete, keine andere, als die Fürſtenkonkordaten von 1447, gemeinet haben könne, und daß der Reichshofrath nach dieſen Grundſätzen geſprochen habe.

Freilich aber iſt, ſeit dem der Hr. von Horix das Acceptationsinſtrument bekannt machte, dieſe, für die katholiſche Kirche ſo wichtige Wahrheit wieder mehr in Umlauf gekommen. Seit dieſer Zeit war es die einmüthige Sprache der aufgeklärteren Kanoniſten, daß, ſo wie man bisher meiſt den Satz ausdrükte, und wie es auch in der Emſer Punktation Art. 7 lit. a heißt: die Basler Dekrete die Regul, und die Aſchaffenburger Konkordaten die Ausnahme ausmachen, oder, — wie Mohl a. a. O. S. 133 f. es noch richtiger beſtimmt hat, — daß beide, die Fürſtenkonkordaten mit den Basler Dekreten, und die Aſchaffenburger oder Wiener Konkordaten von 1448, ſich wie ein älteres und ein neueres Geſetz gegen einander verhalten; ſo, daß die Fürſtenkonkordaten, als das ältere Geſetz, in denjenigen Punkten eine verbindliche Norm bleiben, welche die Konkordaten von 1448, als die neuere, nicht ausdrücklich abgeändert haben. Folglich machen immer dieſe leztere nicht das einzige Fundamentalgeſetz aus.

Es war auffallend, daß wider dieſe, in der Hauptſache einſtimmige, deutſche Nationallehre gerade in unſern Tagen ein proteſtantiſcher Schriftſteller auftrat, nemlich Hr. Hofr. Spittler in der Geſchichte der Fundamentalgeſetze der deutſchkatholiſchen Kirche, im Verhältniß zum römiſchen Stuhle, (im Göttingiſchen hiſtor. Magazin 1 B. 2 St. Nr. 13 und 3 St. Nr. 4. Dieſer behauptet: die Aſchaffenburger Konkordaten ſeyen unſere einzige Konkordate mit dem Pabſte, und die Basler Dekrete ſeyen nicht mehr ein Theil unſerer Verträge mit demſelben. Vornemlich beruft er ſich auf die obenangeführte Worte der Bulle des Pabſts Eugen IV, *donec — concordatum fuerit;* und will daraus die Folge ziehen: daß die Basler Dekrete nur bis zum neuen Konkordat hätten gelten können, und nicht mehr für verbindlich geachtet werden ſollen, ſo bald neuere Konkordaten, auch nur über einige einzelne Punkte geſchloſſen wären; — daß alſo durch die auch nur über einige Puntte eingegangene

Konkor=

Privilegien, hergebrachte Statute und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und

Konkordaten von 1448, die Gültigkeit der Basler Dekrete in allen Punkten aufgehoben ſey. Daher wiederfuhr auch dieſem proteſtantiſchen Schriftſteller die ſeltene Ehre, daß in der obengedachten, päbſtlichen *reſponſio ad Metropolitanos etc.* Cap. VI, wo die Grundſätze der römiſchen Kurie über dieſen Gegenſtand ausführlich entwickelt ſind, derſelbe zur Vertheidigung derſelben angeführt iſt.

Hier iſt der Ort nicht, ſich in die beſonderen Gründe dieſes Kontroverſes einzulaſſen. Ich bemerke daher nur diejenigen neueren Schriftſteller, welche die Spittleriſche Hypotheſe gründlich widerlegt haben. Dahin müſſen, auſſer dem ſchon angeführten Mohl, und Koch in der, ſeiner Schrift: *Sanctio pragmatica etc.* vorgeſetzten *hiſtoria ſanctionis pragm.* § 24), beſonders noch gerechnet werden: *P. Carl Klocker* de clauſula Aſchaffenburgenſi: *in aliis autem etc.* decretorum Baſileenſium Saluatoria. *Ingolſtadt* 1789, der wegen dieſer Diſputation, auf Anregen des päbſtlichen Nuntius zu München, ſeiner Profeſſur des Kirchenrechts entſetzt, und in das Kloſter Benedictbeuern zurückgeſchickt wurde; und ferner des nunmehrigen Hrn. Prof. Schalk zu Gieſſen, in der, ohne ſeinen Nahmen herausgegebenen Schrift: über die Fundamentalgeſetze der deutſch-katholiſchen Kirche im Verhältniß zum römiſchen Stuhle; ein Nachtrag zur Spittleiſchen Geſchichte 1790.

Herr Spittler hat auch ſelbſt, in ſeiner ſpätern Abhandlung im 4ten B. 1. St. des hiſtor. Magazins Nr. VIII, ſeine vorherigen Sätze nicht mehr ſo ſtrenge behauptet, und nur den Streit nicht für ſo wichtig, und den Gewinn für die deutſche Kirche, aus der fortdauernden Gültigkeit der Basler Dekrete, nicht für ſo groß halten wollen, als andere ihn mit Recht dafür ausgeben. Ueber dieſen leztern Punkt iſt beſonders *Io. Phil. Gregel* de iuribus nationi German. ex acceptatione decretorum Baſileenſium quaeſitis, per Concordata Aſchaffenburgenſia modificatis aut ſtabilitis, Mainz 1787, zu merken, wo die, ſowohl im Jahr 1448, abgeänderten, als auch die nicht abgeänderten Verordnungen jener Dekrete, genau durchgegangen ſind. Auch gehört dahin Neller de certis Concilii Baſil. decretis, maxime hierarchicis, a Germania et Gallia Ao. 1438 et 1439, acceptatis, Germaniae ab Eugenio IV S. P. ſpecialiter indultis, per harum Nationum cum S. Sede Concordata anno 1448 et 1576, immutatis vel non. Trier 1764, auch in Schmidt theſaur. iur. eccl. Tom. I. Nr. VI.

Jezt iſt es wohl einleuchtend, warum man ſich ſo ſehr bemühete, in der neueſten Wahlcapitulation, die Fundamental-Geſetze der katholiſchen Kirche genauer zu bezeichnen; zumal, da die vorher darinn erwähnten *Concordata Principum*, nicht von allen auf einerlei Art ausgelegt wurden. Die Worte des neuen Zuſatzes: **die mit dem Pabſt Eugen IV, geſchloſſenen Konkordaten**, gehen offenbar auf die Fürſtenkonkordaten von 1447, und können nicht mehr mißverſtanden werden. Hierdurch, daß man dieſe, und alſo auch die Basler Dekrete für verbindlich erklärt hat, iſt im Ganzen vieles gegen den römiſchen Hof gewonnen. Man ſollte daher beynahe, mit dem Verfaſſer der Schrift: **Iſt es rathſam, den deutſchen Kaiſer in der neuen Wahlcapitulation noch mehr einzuſchränken, als er es jezt ſchon iſt? und welche Veränderungen ſind bei der**

und dagegen durch Ertheilung unförmlicher oder durch Erſchwerung

P 3 ge-

Wahlcapitulation überhaupt zu treffen? Frankf. u. Leipz. 1790, 4. S. 37, wünſchen; daß man in der Wahlcapitulation nur die zwey Konkordaten von 1447, und 1448, im allgemeinen für verbindlich erklärt, und ſich nicht auf weitere einzelne Streitigkeiten eingelaſſen hätte: weil alle einzelne Punkte, in Anſehung des Verhältniſſes mit Rom aus dieſen Konkordaten ohnehin entſchieden werden müſſen. Doch hat man immer, die Beſtimmung der wichtigſten, einzelnen Punkte auch für nüzlich gehalten. — —

Auſſerdem, was bisher über den obenſtehenden, neuen Zuſaz geſagt iſt, iſt auch noch dieß zu bemerken, wichtig; daß in demſelben zwar die Konkordaten mit dem Pabſt Eugen IV, ausdrüklich und genau benannt, jedoch die Konkordaten mit Nikolaus V. von 1448, welches eben die Aſchaffenburger oder Wiener Konkordaten ſind, nicht weggelaſſen, ſondern eben ſo deutlich, für gleich verbindlich erklärt ſind. Dieſe genauere Beſtimmung, in Anſehung dieſer leztern Konkordaten, iſt durch eine Erinnerung von Kurböhmen veranlaßt worden. Dargegen hat man denn die vorherigen, unbeſtimmtern Worte: die — aufgerichteten Verträge, weggelaſſen.

Dieſe leztere Anmerkung beweißt, daß das hohe kurfürſtliche Kollegium die gewaltſamen Maasreguln nicht billigt, welche diejenigen anrathen, die behaupten; daß die deutſche Nation nicht einmal mehr ſchuldig ſey, die ihr nachtheiligen Konkordaten von 1448, zu halten, ſondern ſich eigenmächtig davon losmachen und ſie abſchaffen könne. Hiezu ſey man um ſo mehr berechtiget, da der römiſche Hof ſeinerſeits dieſen Vertrag ſchon oft verlezt habe, auch ohnehin anfänglich die Abſicht nicht geweſen ſey, denſelben auf ewige Zeiten einzugehen, und der Pabſt, die, von Zeit zu Zeit zu halten verſprochenen Kirchenverſammlungen, nie zu Stande gebracht habe. Dieſe Meinung hat z. B. Herr Geh. Rath Gerſtlacher im Corp. iur. German. 2 Band S. 61, f. und in den Anmerk. über Joſephs II, Wahlcapitulation S. 116, f. ferner Jak. Franz Fuhrmeiſter, in Rechten und Geſchichte wohlgegründete Beantwortung der Frage: ob die deutſche Nation noch verbunden ſey, die mit dem Pabſt eingegangenen aſchaffenburger Konkordaten zu halten? Heiligenſtadt, 1789, und andere angenommen. Eben dahin ſchien auch der Schluß der Emſer Punktation, zu zielen, worinn der Wunſch geäuſſert war: daß der Kaiſer auf den Fall, daß ein Konzilium nicht zu Stande kommen könnte, reichsverfaſſungsmäſſige Vorkehrungen zu Hebung der Beſchwerden treffen möchte; welchen Wunſch auch das obenangeführte Schreiben der 4 Erzbiſchöfe an den Kaiſer vom Sept. 1786, äuſſert. —

Es iſt aber doch wohl die gegenſeitige Meinung vorzuziehen, daß die deutſche Nation, von einem, einmal geſchloſſenen, und ſeit vielen Jahrhunderten beſtandenen Vertrag, nicht anders abzugehen befugt ſey, als auf einem rechtlichen Wege; und zwar, entweder durch einen neuen Vergleich mit dem Pabſte, oder durch die Entſcheidung einer Kirchenverſammlung. Dieſes hat beſonders Mohl ausgeführt, in den obengedachten Bemerkungen ꝛc. § 20, f. S. 140, f. und in ſeinen fernern Schriften: Unterſuchung der Frage, in wiefern Streitigkeiten in der deutſchkathol. Kirche, zu reichstäglichen Berathſchlagungen geeignet ſind? — und: über die Natur der deutſchen Konkordaten mit dem römiſchen Hofe 1789. S. auch Unpartheyiſche Gedanken eines

gewöhnlicher Gratien, durch Reſcripte, Proviſionen, Annaten der Stifter, beſonders allzuſtarke und noch nicht retarirte Annaten, Mannigfaltigung oder Erhöhung der Offizien im römiſchen Hofe, durch Reſervation, Diſpenſation, Reſignation, beſonders *in fauorem tertii*, dann darauf unternehmende Kollazion all ſolcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Offizien, welche ſonſt per obitum ad curiam romanam nach den Konkordaten nicht devolvirt werden, ſondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monathe ſie auch ledig und vazirend würden, den Erz- und Biſchöfen, auch Kapiteln und andern Kollatoren heimfallen, wie weniger nicht per Coadiutorias Praelaturarum electiuarum et praebendarum, Judikatur ſuper ſtatu nobilitatis, weder durch Ertheilung eines *Breue Eligibilitatis* oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein gebohrner Deutſcher und mit keinem *teſtimonio Idoneitatis* von dem *Ordinario Beneficii* verſehen iſt, oder in andere Wege zum Abbruche der Stifter,

Geiſt-

nes deutſchen Staatsrechtsgelehrten über die etwanige Aufhebung des aſchaffenburgiſchen Konkordats zur Beleuchtung des Schluſſes der Emſer Punkte Art. 23 – 1789, gr. 8.

Nach der, oben ſchon bemerkten Verſchiedenheit der Meinungen, die ſich nach dem Emſer Kongreß, über die hieher gehörigen Punkte geäuſſert hat, iſt auch jetzt kaum noch ein anderer Weg zur Beſtimmung neuer Verhältniſſe in der deutſchen Kirche zu erwarten, als der Weg einer gütlichen Vereinigung.

Anmerkung: durch Ertheilung — Gratien) Dieß iſt eine genauere Beſtimmung dieſes Satzes, da es vorher überhaupt hieß: durch unförmliche Gratien. Man ſehe von dieſer Sache Gerſtlachers Corp. iur. German. 2ten Band S. 90.

beſonders allzuſtarke — Annaten) Selbſt in den Konkordaten von 1448, iſt verordnet, daß die, in den römiſchen Kanzleibüchern tarirte, Annaten, wenn ſie gar zu hoch tarirt wären, retarirt werden ſollten, und dabei auf die beſondere Beſchaffenheit der Zeit, Gegend u. ſ. w. ſolle geſehen werden. Dieſes iſt aber bisher nicht geſchehen. Man hat vielmehr jeden, auch noch ſo geringen Nachlaß, als eine beſondere Gnade des Pabſts anſehen müſſen. Deßwegen iſt hier, dieſer Sache beſonders Erwähnung geſchehen. S. Gerſtlacher a. a. O. S. 97, 98.

beſonders in fauorem tertii) Auch hierüber iſt Beſchwerde geführt worden, daß der Pabſt verlangte; dergleichen Reſignationen geringerer Beneficien, ſollten nicht anders, als in ſeine Hände, geſchehen. Gerſtlacher a. a. O. S. 109, f. Dieſem iſt nun auch vorgebeugt worden.

weder durch Ertheilung — verſehen iſt) Durch dieſen Zuſatz ſollen theils Ausländer von den deutſchen Beneficien, noch mehr als bisher ausgeſchloſſen werden: wenn gleich ohnehin ſchon, von vielen Stiftern, immer ſehr darauf gehalten worden iſt. S. Moſer von der deutſchen Unterthanen Rechten und Pflichten, S. 286, f. und von der Ausländer Fähigkeit oder Unfähigkeit zu deutſchen geiſtlichen Würden. Man ſehe auch die Emſer Punktation Art. 13.

An-

Geiſtlichkeit und anders wider gegebene Freiheit und erlangte Rechte zum Nachtheile des iuris Patronatus und der Lehenherrn in keine Weiſe gehandelt,

§. 2.

Auch wegen übereilter römiſcher Proceſſe.

Noch auch die Erz- und Biſchöfe im Reiche, wann wider dieſelben von den ihnen untergebenen Geiſt- und Weltlichen etwa geklagt werden ſollte, ohne vorherige genugſame Information über der Sachen Verlauf und Beſchaffenheit, (welche, damit keine ſub- et obreptio contra facti veritatem Platz finden mögte, in partibus einzuholen iſt) auch ohne angehörter Verantwortung des Beklagten, wenn zumal derſelbe autoritate paſtorali zur Verbeſſerung und Vermehrung des Gottesdienſtes, auch zu Konſervation und mehrerer Aufnahme der Kirchen, oder durch beſſere Verwendung der mit *beneficiis ſimplicibus* verſehenen Geiſtlichen zur Aushülfe der Pfarrer oder zum Schulunterricht Verfügungen getroffen, oder wider die ungehorſamen und üblen Haushälter verfahren hätte,) mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Cenſurarum, übereilet oder beſchweret werden möchten; ſondern wollen ſolchem allen unverzüglich abhelfen, und für die Zukunft mit der Kurfürſten, Fürſten und anderer Stände Rath kräftigſt abwenden und vorkommen,

§. 3.

Handhabung der Konkordaten und Privilegien: Nuntiaturſache.

Auch darob und daran ſeyn, daß die vorgemeldete Konkordate, auch Privilegien, Statute und Freiheiten, gehalten, gehandhabet, und denſelben feſtiglich gelebt

Anderntheils iſt auch durch jenen Zuſatz dafür geſorgt; daß die Zeugniſſe der Ordinariorum über die Tüchtigkeit derjenigen Perſonen, welchen der Pabſt Präbenden verleihen will, für nothwendig erkannt, und dieſe Nothwendigkeit beſtätiget iſt.

Die übrigen kleineren Veränderungen in dieſem § ſind um der beſſern Wortfügung und Deutlichkeit willen gemacht worden.

Anmerkung: oder durch beſſere — getroffen) Dieſer Fall iſt zu mehrerer Vollſtändigkeit beigefügt worden, und um alle, etwa zu befürchtende Eingriffe deſto genauer zu bezeichnen.

unverzüglich — Zukunft) Man hat dieſes um deßwillen zugeſetzt, damit es nicht das Anſehen hätte, als wenn der Kaiſer einer offenbare Beſchwerde nie ſogleich abhelfen könnte, ſondern allemal erſt mit den Ständen darüber kommuniciren müſte; welches letztere den gravirten Partheien ſelbſt nicht angenehm ſeyn möchte, auch die Sache oft ſehr aufhalten würde.

Anmerkung: die vorgemeldeten Konkordate (hier folgten in der vorigen Wahlcapit. die Worte: *Concordata Principum*, und aufgerichteten Verträge) Dieſe ſind aus der nemlichen Urſache jezt weggelaſſen, die in den Anmerk. zum 1. § dieſes Art. gemeldet iſt.

gelebt und nachgekommen, nicht einſeitig und gegen den Sinn und Buchſtaben ausgeleget und was für Beſchwerung dagegen und darinn gefunden würde, daß dieſelbe, vermöge gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530ſten Jahre bei obgehaltenem Reichstag abgeſchafft, und hinfüro dergleichen, ohne Bewilligung der Kurfürſten, nicht zugelaſſen werde. Da aber die ſchon lange gedauerten Beſchwerden der deutſchen Nation gegen die Eingriffe des römiſchen Hofs überhaupt, beſonders in Betreff der Nuntien noch unerledigt ſind; ſo wollen Wir über dieſes alles die unaufſchiebliche Erſtattung eines angemeſſenen, und zum Theil von Unſerem Vorfahrer am Reich, Joſeph dem Zweiten glorwürdigſten Andenkens, den 9ten Auguſt 1788, geforderten Gutachtens nach dem Antritt Unſerer Regierung ſogleich in Erinnerung bringen, und den darüber zu faſſenden Reichsſchluß auf das baldigſte zu befördern bedacht ſeyn.

§. 4.

Verbotener Rekurs in weltlichen Sachen nach Rom.

Gleichergeſtalt wollen Wir, wann es ſich etwa begäbe, daß die cauſae civiles

nicht einſeitig — ausgelegt.) Es iſt häufig darüber Beſchwerde geführt worden, daß der Pabſt ſich ſeinerſeits nicht an die Konkordaten binde, gleichwohl vorausſetzte, daß die deutſche Kirche daran gebunden ſey; daß ferner der Hof zu Rom, auf der andern Seite dieſe Konkordaten, als päbſtliche Privilegien anſehe, wovon der Pabſt wieder abgehen, auch dieſelben einſeitig und willkührlich interpretiren könne, da ſie doch Verträge ſind, welche keine einſeitige Violation und Auslegung zulaſſen. Dargegen iſt dieſer Zuſatz gerichtet. Man ſehe hiervon *Schloer.* ad Concordata Germaniae, de natura et indole illorum, ut ſunt pacta etc. Mainz 1771; auch in *Schmidt* theſaur. iur. eccl. T. I, nr. 7; Moſer von Deutſchland überhaupt, S. 377, f. Gerſtlacher Corp. iur. German. 2ten Band S. 78, 80, f.

dagegen und) das neu zugeſetzte Wort dagegen, bezieht ſich auf die Violationen der Konkordaten, und auf Eingriffe, die denſelben ſelbſt zuwider ſind. Das folgende Wort darinn giebt aber zu erkennen; daß auch in den Konkordaten, noch wirklich Artikel enthalten ſeyn, die beſchwerend ſind, und eine Abänderung erfordern.

Da aber — bedacht ſeyn) Von dieſem Punkt, der die Nuntiaturen betrift, ſ. die obige allgemeine Anmerkung zu dieſem Artikel. Ueber dieſen Gegenſtand ſind übrigens, auſſer den oben ſchon bemerkten Schriften, noch inſonderheit zu empfehlen: (des Frh. von Moſer) Geſchichte der päbſtlichen Nuntien in Deutſchland, 2 Bände 1788. — Aktenmäſſige Geſchichte der zu München neu errichteten Nuntiatur, ſamt Beleuchtung des Breve Pius des VI, an den Fürſtbiſchof zu Freiſingen 1787, und die, aus einer Salzburgiſchen Schrift in Meiners und Spittler hiſtoriſchen Magazins 4ten Band 2tes St. nr. 8, eingerükte Geſchichte der päbſtlichen Nuntien in Beziehung auf den Salzburgiſchen Sprengel.

viles von ihrem ordentlichen weltlichen Gericht, oder einem Officialen, als *iudice delegato principis* im heil. Reich ab- und auſſer daſſelbe ad Nuntios Apoſtolicos oder wohl gar ad curiam Romanam gezogen würden, ſolches abſchaffen, vernichten und ernſtlich verbieten, auch den kaiſerlichen Fiskale, ſowohl an dem kaiſerlichen Reichshofrath als Kammergericht anbefehlen, wider diejenigen, ſowohl Parthien als Advokaten, Prokuratoren und Notarien, die ſich hinfüro dergleichen anmaſſen, und darinn einiger Geſtalt gebrauchen laſſen würden, mit gehöriger Anklage von Amtswegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächſt gebührend angeſehen und beſtraft werden möchten;

§. 5.

Scheidung der geiſt- und weltlichen Sachen.

Und weil vorberührter Civilſachen willen zwiſchen den kaiſerlichen und des Reichs höchſten Gerichten, ſodann dem römiſchen Hofe mehrmal Streit und Irrungen entſtanden, indem ſo ein- als andern Orts die von der Officialen Urtheilen beſchehene Appellationen angenommen, Proceſſe erkannt, ſelbige auch durch allerhand ſcharfe Mandate, zu gröſter Irr- und Beſchwerung der Partheyen, zu behaupten geſucht worden, womit dieſem vorgekommen, und aller Jurisdiktionskonflikt mit dem römiſchen Hofe möchte verhütet werden; ſo wollen Wir daran ſeyn, daß die cauſae ſeculares ab eccleſiaſticis rechtlich diſtinguirt, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche mit dem päbſtlichen Stuhl vorzunehmende Handlung und Vergleich erlediget, ſo fort dem Pabſt, den Erz- und Biſchöfen, wie auch der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht

Anmerkung: „weltlichen — *Principis*“ Hierdurch ſind die eigentlichen Fälle genauer beſtimmt, auf welche die hieher gehörige Beſchwerde ſich bezog. Uebrigens ſind die nachfolgenden Worte: *ad nuncios apoſtolicos*, ſtehen geblieben, weil die ganze Sache wegen der Jurisdiktion der Nuntien, nach dem Schluß des vorhergehenden § erſt auf weitere Berathſchlagung ausgeſezt iſt; obgleich Kurmainz dieſe Worte ſchon jezt wegſtreichen wollte.

Anmerkung: „ſodann dem römiſchen Hofe“ Statt der vorigen Worte: den apoſtoliſchen Nuntiaturen; weil nicht nur mit den Nuntien, ſondern auch mit dem päbſtlichen Hofe ſelbſt darüber Streit iſt. —

„die von der Officiale“ vorher: ab deren, eine bloſſe Sprachverbeſſerung, alſo.

„ſofort — Biſchöfen“ Eine genauere Beſtimmung; anſtatt daß es vorher überhaupt hieſſe: der geiſtlichen Obrigkeit.

Recht und Judikatur ungeſtört gelaſſen werden möge. Da es aber Gegenſtände giebt, die ohne Zweifel zur geiſtlichen Gerichtsbarkeit gehören; ſo wollen Wir, wenn über ſolche geiſtliche Sachen ein Proceß entſtehet, die Biſchöfe nach Maasgabe der Fürſtenkonkordaten bei der erſten, die Erzbiſchöfe bei der zweiten Inſtanz, und diejenigen Erz- und Biſchöfe, welche dem Pabſte nach der Wahl des Provincial- oder Dioceſan-Synods, oder mit Beirath ihrer Domkapiteln für die dritte Inſtanz tüchtige Richter vorgeſchlagen haben, oder vorſchlagen werden, kräftigſt ſchützen, daß jede geiſtliche Streitſache in dritter Inſtanz vor keine andere, als die vorgeſchlagenen und vom Pabſt genehmigten Richter ohnmittelbar gebracht und von Ihnen *collegialiter* im Namen Seiner Päbſtlichen Heiligkeit abgeurtheilt werde. Jedoch ſind hiervon die *cauſae maiores in iure expreſſe enumeratae* ausgenommen.

§. 6.

Vorbehalt der Evangeliſchen.

Doch, ſo viel dieſen Artikel betrift, den der Augſpurgiſchen Konfeſſion zugethanen Kurfürſten, auch ihren Religionsverwandten, Fürſten und Ständen, (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit begriffen,) und deren allerſeits Unterthanen, wie auch denen, welche unter katholiſcher geiſt- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landſaſſen ſind, (unter den Augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten die Reformirten allenthalben mit einbegriffen,) dem Religion- und Profanfrieden,

„Da es aber Gegenſtände — ausgenommen.„ Dieſer neue Zuſatz wegen der Jurisdiktion und Appellation iſt ſchon im weſentlichen in den Basler Dekreten enthalten; deßhalb man ſich auch hier, auf die Fürſtenkonkordaten ausdrüklich berufen hat. Man hielt es für nöthig, dieſen Punkt ſeiner Wichtigkeit wegen, noch beſonders zu inſeriren, obgleich die fortdauernde Gültigkeit der Basler Dekrete und Fürſtenkonkordate überhaupt, im 1 § ſchon feſtgeſetzt iſt; wie oben bemerkt wurde. Auch iſt dieſes ſelbſt dem Trident. Konzilium Seſſ. 25, c. 10, ferner auch dem 22ten Artikel der Emſer Punktation gemäß, worinn dieſes ebenfalls angenommen war. Man ſehe übrigens von dieſer Sache die *Tractat. de appellat. et euocation. ad Curiam Romanam, in Horix Concord.* N. 9, integr. Tom. II, Nr. 3. —

Geſchichte der Appellationen von geiſtlichen Gerichtshöfen, zur Erläuterung des Art. 22, des Emſer Kongreſſes. Frankf. u. Leipz. 1789; *Gregel.* in diſſ. cit. §. 115, ſeq. — *de Steck Eſſais ſur pluſieurs matieres intereſſantes* pour l'homme d'état et de lettres. *Halle* 1790, Nr. 4. ſur les Iuges délégués par le Pape in partibus. Auch hierdurch werden die Nuntiaturgerichte, wider die bisherige Praxis, eingeſchränkt.

den, auch dem zu Münſter und Oſnabrück aufgerichteten Friedensſchluß, und was demſelben anhängig, wie obgemeldt, unabbrüchig, und ohne Konſequenz, Nachtheil und Schaden.

Art. XV.

Verhältniß der Landesunterthanen gegen den Kaiſer und Landesherrn.

§. 1.

Pflichten des Kaiſers in Anſehung der Reichsſtändiſchen Unterthanen.

Wir wollen die unmittelbaren Reichs- und der Stände Landesunterthanen in Unſerm kaiſerlichen Schutze haben, und zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten.

§. 2.

Sie den Landesherren nicht zu entziehen.

Wie Wir dann keinem Kurfürſten, Fürſten und Stand, (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit begriffen,) ſeine Landſaſſen, ihme mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit Landesfürſtlichen auch andern Pflichten, zugethane Eingeſeſſene und zum Land gehörige, von deren Botmäſſigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen Landesfürſtlicher hoher Obrigkeit und ſonſten rechtmäſſig hergebrachten reſpective Steuern, Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem Prätext der Lehenherrſchaft, Standeserhöhung, noch einigem anderm Schein eximiren und befreyen, noch ſolches andern geſtatten;

§. 3.

Landesſteuern. Landſtändiſche Konvente. Kammerzieler.

Auch nicht gutheiſen, noch zugeben, daß die Landſtände die Diſpoſition über die Landſteuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungsreceſſirung mit Ausſchlieſſung des Landesherrn privative vor- und an ſich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Landesfürſten Vorwiſſen und Bewilligung, Konvente anſtellen und halten, oder wider des jüngſten Reichsabſchiedes und anderer darüber zeither errichteten Reichsſchlüſſe ausdrückliche Verordnung, ſich des Beytrages, womit jedes Kurfürſten, Fürſten und Standes Landſaſſen und Unterthanen zu Beſetz- und Erhaltung der einem und anderm Reichsſtande zugehörigen nöthigen

 Veſtun-

Anmerkung: „Landesunterthanen" Hier ſind die Worte der vorigen Wahlcapit. ausgelaſſen: bei künftiger Unſerer Regierung. S. die vierte allgemeine Anmerkung. So heißt es auch nachher jezt: in Unſerm kaiſerlichen Schutze.

Veſtungen, Plätzen und Garniſonen; wie auch zu Unſers und des heil. Reichs Kammergerichts Unterhalte, an Handen zu gehen ſchuldig ſind, zur Ungebühr entſchlagen.

§. 4.

Klagen der Unterthanen an den Reichsgerichten wider ihre Landesherren in dergleichen Sachen.

Auf den Fall auch jemand von den Landſtänden oder Unterthanen wider dieſes, oder andere obberührte Sachen bey Uns, oder Unſerm Reichshofrath, oder erſtbemeldtem Kammergericht, etwas anzubringen oder zu ſuchen ſich gelüſten laſſen würde, wollen Wir daran ſeyn, und darauf halten, daß ein ſolcher nicht leichtlich gehöret, ſondern a limine iudicii ab- und zu ſchuldiger Parition an ſeinen Landesfürſten und Herrn gewieſen werde.

§. 5.

Kaſſation der widerrechtlichen Privilegien und Proceſſe.

Geſtalten Wir auch alle und jede dagegen, und ſonſt contra jus tertii, und ehe derſelbige darüber vernommen, hiebevor ſub- et obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemtiones, ſammt allen derſelben Klauſuln, Deklarationen, und Beſtätigungen, wie auch alle darauf und den Reichsſatzungen zuwider, an Unſerm kaiſerlichen Reichshofrath oder Kammergericht wider die Landesfürſten und Obrigkeiten, ohne derſelben vorher ſchriftlich begehrten und vernommenen Bericht, ertheilte Proceſſus, Mandata et Decreta, praevia Summaria cauſae cognitione, für null und nichtig erklären, und dieſelbe kaßiren und aufheben ſollen und wollen.

§. 6.

Ungebührliche Verbindungen und Aufruhr.

Alle unziemliche häſſ'ge Verbindniſſe, Verſtrickung und Zuſammenthuung deren Unterthanen, wes Standes oder Würden ſie ſeyn, imgleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, ſo gegen die Kurfürſten, Fürſten und Stände, (die unmittelbare Reichsritterſchaft mitbegriffen) etwan vorgenommen ſeyn, und hinfüro vorgenommen werden möchten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer Kurfürſten, Fürſten und Stände Rath und Hülfe daran ſeyn, daß ſolches, wie es ſich gebühret und billig iſt, in künftiger Zeit verboten und vorgekommen;

§. 7.

Anmerkung: „zu Unſers“ vorher: zu des kaiſerlichen. S. die vorige Anmerkung.

Anmerkung: „auf den Fall auch“ Auch hier iſt aus der vorigen römiſchköniglichen Wahlcapit. weggelaſſen: nach angetretener Unſerer kaiſerlichen Regierung S. die vorige Anmerkung. So iſt auch im §. 5. im Anfang nach den Worten: Geſtalten wir, das Wort: alsdann, jezt weggeblieben,

§. 7.

Kein Anlaß dazu zu geben.

Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Proceſſe, Kommiſſionen, Reſcripte, und dergleichen Uebereilung, Anlaß gegeben werde.

§. 8.

Eigene Handhabung der Landesherren in dem rechtlichen Beſitze der landesherrlichen Rechte.

Immaſſen dann auch Kurfürſten, Fürſten und Ständen, (die unmittelbare freye Reichsritterſchaft mitbegriffen) zugelaſſen und erlaubt ſeyn ſoll, ſich nach der Verordnung der Reichskonſtitutionen, bey ihren hergebrachten und habenden Landesfürſtlichen und herrlichen Iuribus, ſelbſt, und mit Aſſiſtenz der benachbarten Stände, wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und ſie zum Gehorſam zu bringen; jedoch andern benachbarten oder ſonſt intereſſirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

§. 9.

Rechtshülfe in rechtshängigen Sachen.

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, ſollen ſelbige aufs ſchleunigſte ausgeführt und entſchieden werden.

Art. XVI.

Von der Juſtiz, beſonders an den höchſten Reichsgerichten.

§. 1.

Erhaltung des Friedens und der Gerechtigkeit.

Wir ſollen und wollen im römiſchen Reiche Friede und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit ſie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterſchied der Perſonen, Standes, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns, und Unſeres Hauſes eigenes Intereſſe betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denſelben Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge.

§. 2.

Keine Reichsglieder auſſerhalb des Reichs zu laden.

Wir ſollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur

Anmerkung: „Wir ſollen und wollen" Hier iſt aus der Wahlcapit. von 1764, weggelaſſen: nach angetretener Unſerer kaiſerlichen Regierung. S, die vierte allgemeine Anmerkung.

Rechtfertigung auſſerhalb dem Reiche deutſcher Nation heiſchen und laden, oder auch wegen der Lehensempfängniß dahin zu kommen begehren, ſondern innerhalb deſſen ſie alle und jede, laut der goldnen Bulle, der Kammergerichtsordnung, und anderer Reichsgeſetze zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtes kommen und entſcheiden laſſen.

§. 3.

Reichsgerichte nicht zu ändern.

Wir ſollen und wollen auch kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten; es wäre dann, daß Wir mit Kurfürſten, Fürſten und Ständen, ſolches auf einem allgemeinen Reichstage für gut befunden.

§. 4.

Unpartheiiſche Juſtiz und glimpfliche Ausdrücke gegen die Stände.

Wir wollen die Juſtiz, nach Innhalt des Instrumenti Pacis, beym Kammergericht und Reichshofrath unpartheilich adminiſtriren, anbey verfügen laſſen, damit in den ein- wie andern Orts ergehenden Erkenntniſſen der unglimpflichen Ausdrücke gegen die Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, ſich enthalten werde.

§. 5.

Verhütung der Thätlichkeiten.

Ferner wollen Wir die Vorſehung thun, damit in rechtshängigen Sachen, und unter währender Litispendenz kein Stand den andern mit Repreſſalien, Arreſten, und andern wider die Reichsſatz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedensſchluß laufenden Thätlichkeiten beſchwere,

§. 6.

Beobachtung der Ordnungen der Reichsgerichte.

Und darinn über die bereits aufgerichteten und verbeſſerten oder noch aufrichtenden und verbeſſernden Kammergerichts- Reichshofraths- und Exekutionsordnungen feſt halten;

§. 7.

Anmerkung: „Ausdrücke" anſtatt Ausdrückungen. Eine Sprachverbeſſerung.

„Fürſten und Stände" vorher hieß es: bevorab gegen die Kurfürſten des Reichs. Weil dieſes einen beſondern Vorzug der Kurfürſten vor andern Ständen anzuzeigen ſchien, und deßwegen die Fürſten ſchon mehrmals in ihren Erinnerungen wider die neueren Capitulationen dieſes für eine allgemeine Beſchwerde anſahen, auch ſolches beym Wahltage von 1790. wiederholten; ſo iſt, in dieſer Rückſicht, jezt die Stelle geändert worden.

§. 7.

Den Reichsgerichten ſoll nicht eingegriffen werden.

Dem Proceſſe dieſer Reichsgerichte ſeinen ſtracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreifen, oder Proceſſe avociren, viel weniger über die Sententias und Judicata Camerae von Unſerm Reichshofrath, unter was für Prätext es ſey, cognoſciren laſſen, dem Kammergericht durch keine abſonderliche kaiſerliche Reſcripte die Hände binden, noch daſſelbe von ſeiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erſtattung ſeines Berichts an die Reichsverſammlung in den dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt dem Reichshofrath und Kammergericht keinen Einhalt thun, noch von Andern im Reich directe oder indirecte zu geſchehen, geſtatten.

§. 8.

Verbotene einſeitige kaiſerliche Verfügungen an das Kammergericht. Handhabung deſſelben.

Inſonderheit wollen Wir an das Reichskammergericht für Uns allein keine Inſtructionen, noch Inhibitionen, eben ſo wenig auch *in particulari* an Unſern und des Reichs Kammerrichter in Juſtizſachen keine Verfügung, noch auch Reſcripte auf Einſendung der *Protocollorum Pleni et Senatuum* erlaſſen, ſondern dafern etwas an dieſes Gericht zu verfügen, daß ſolches von Uns und des Reichs Kurfürſten und Ständen zugleich geſchehe, in Obacht nehmen, überhaupt aber ermeldtes kaiſerliche und Reichskammergericht

Anmerkung: „von Unſerm Reichshofrath" anſtatt: von dem kaiſerlichen Reichshofrath, wie es vorher hieß. S. die dritte allgemeine Anmerkung.

Anmerkung: „Inſonderheit — in Obacht nehmen." Dieſer jezt wieder eingeſchaltete Zuſatz war ſchon in die Wahlcapit. Carls VII, auf die damalige Erinnerung von Kurbrandenburg eingerückt, und lautete damals ſo: Inſonderheit ſollen und wollen Wir an das Reichskammergericht für Uns allein keine *Promotoriales*, Schreiben um Bericht, *Inſtructiones* oder *Inhibitiones* erlaſſen, eben ſo wenig auch *in particulari* zu gleichem Ende an Unſern und des Reichs Kammerrichter daſelbſt; ſondern dafern etwas an dieſes Gericht zu erinnern, daß ſolches von Uns und des Reichs Kurfürſten, Fürſten und Ständen zugleich geſchehe, in Obacht nehmen. In der That war aber dieſe Einrückung damals dem Willen der meiſten Stimmen nicht gemäß, welche ſich wider das Monitum erklärt hatten, weil ſie es nach den ſchon vorhandenen Geſetzen, für überflüſſig hielten. Daher war auch das Konkluſum gegen dieß Monitum abgefaßt, und die Einrückung dieſes Monitums in die Wahlcapitulation, wider den Sinn des Konkluſums, war aus Irrthum geſchehen. Moſers Anmerk. zu Carls VII, Wahlcapit. Th. 3, S. 177, f. Aus dieſer Urſache wurde dieſe Stelle in der nächſtfolgenden Wahlcapit. von 1745, wieder weggelaſſen. Moſers Anmerk. zu Franz I Wahlcapit. 2, Th. S. 232.

Indeſſen gab ein neuer Vorfall Gelegenheit, daß dieſer Zuſatz, mit einigen Veränderungen, wieder in die neueſte Capitulation kam.

gericht bey ſeinen Gerechtſamen, Gerichtbarkeit und reichskonſtitutionsmäſſigen Verfaſſung, Ehren und Anſehen gegen männiglichen in alle Wege ſchützen, erhalten und handhaben.

§. 9.

Kaiſer Joſeph *II.* hatte nemlich in der Hanſinner Präbendenſache, in welcher zwiſchen dem Kammergericht und dem Reichshofrath, eine Kolliſion wegen der Jurisdiction entſtanden war, (indem ein Herr von Weichs ſich wegen einer ſtreitigen Präbende an das erſtere, Herr von Collenbach aber an das leztere Reichsgericht, gewendet, und der Biſchof von Lüttich zum Vortheil des Herrn von Weichs den Recurs an den Reichstag ergriffen hatte,) — zu Anfang des Jahrs 1786, dem Kammergerichte befohlen, ſämmtliche Protokolle und Deliberationen an den Kaiſer einzuſenden. Dieſen Befehl befolgte das Kammergericht, nach der bei der Berathſchlagung darüber in pleno vorhandenen Mehrheit, von 14 Stimmen gegen 10. Dieß machte groſſes Aufſehen. An mehreren Orten ſah man dergleichen einſeitige kaiſerliche Verordnungen als den Reichsgeſetzen, und ſelbſt dem vorhergehenden 7ten § dieſes Art. der Wahlcapit. zuwider an. Auch hielt man es wegen der Stimmfreyheit der K. G. Beiſitzer für bedenklich, zumal in einer ſolchen Sache, die eine Kolliſion mit dem Reichshofrath betraf. Die drey Höfe, Kurſachſen, Kurbrandenburg, und Kurbraunſchweig erlieſſen deßwegen ſehr nachdrückliche Reſcripte an ihre Agenten beim Kammergericht; worinn ſie dieſem Vorgang widerſprachen, und die Rechte des Reichs verwahrten. Man ſehe hiervon Pütters hiſtoriſche Entwickelung der d. Staatsverfaſſ. Th. 3, S. 168, f. *Io. Frid. Theod. Rolle* diſſ. de reſcriptis mandatisue ab imperatore ſine ſtatuum imp. conſenſu ad iudicium Cam. datis, vi et efficacia deſtitutis. Leipzig 1787, in deren Anhang jene drey Reſcripte abgedruckt ſind. Für die Rechtmäſſigkeit des Verfahrens des Kaiſers, erſchien eine Schrift, unter dem Titel: Abhandlung aus dem deutſchen Staatsrechte über die Frage: ob kaiſerliche Majeſtät befugt ſey, in Prozeßſachen von dem kaiſerl. und Reichskammergericht die Akten und Protokolle einſeitig abzufordern? Frankfurt und Leipzig, 1786, 4, weil der Kaiſer die Akten nicht, um darinn zu entſcheiden, ſondern nur zu ſeiner Information und zur weitern Verordnung an den Reichshofrath, verlangt habe. Siehe auch ferner: freimüthige Beurtheilung eines unpartheyiſchen Publiziſten über die Frage: ob kaiſerl. Majeſt. befugt ſey, in Prozeßſachen u. ſ. w. Regensb. 1786. — wider welche eine geziemende Prüfung herauskam, die im Journal von und für Deutſchland 1786, 3, St. S. 245, f. eingerückt iſt.

Auf die Erinnerungen von Kurpfalz und Kurſachſen wurde daher jene, ehemals für überflüſſig geachtete, Stelle der neueſten Wahlcapitulation wieder einverleibet. Nur hat man die Promotoriales, deren bei Karl VII. auch Erwähnung geſchehen war, weggelaſſen, weil dem Kaiſer die Befugniß nicht beſtritten wird, ſolche Befehle zu erlaſſen, die blos auf Beförderung der Juſtizſachen abzielen. (*Ludolf.* animadv. ad *Magenhorſt.* obſ. 57, in comm. ſyſtem. de iure Camerali pag. 281; Moſer von der d. Juſtizverfaſſ. Th. 1, S. 470; *Tafinger.* inſtit. iurisprud. Camer. § 383. not. f. Auch hier hatte jedoch *Rolle* l. c. § 18. das Gegentheil behauptet.) Hingegen hat man, in Rückſicht auf den ſo eben angeführten neuern Fall, der Reſcripte zu Einſendung der Protokolle noch beſonders Meldung gethan.

§. 9.

Nichts gegen die Reichsgeſetze ergehen zu laſſen.

Auch wider dieſe Unſere Zuſage, die goldene Bulle, die Reichshofraths- und Kammergerichtsordnung, oder wie dieſelbige inskünftige geändert und verbeſſert werden möchte, den obangeregten Frieden in Religion- und Profanſachen, auch den Landfrieden ſamt der Handhabung deſſelben, wie auch mehrgemeldten Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluß, und den zu Nürnberg 1650, errichteten Executionsreceß, und andere Geſetze und Ordnungen, ſo jetzt gemacht, und künftig mit der Kurfürſten, Fürſten und Ständen Rath und Zuthun möchten aufgerichtet werden, kein Reſcript, Mandat oder Kommiſſion oder etwas anders beſchwerliches, ſo wenig provisorie als ſonſt ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weiſe oder Wege.

§. 10.

Nichts wider die Reichsgeſetze zu erlangen.

Weiters ſollen und wollen Wir auch für Uns Selbſt wider obgemeldte goldene Bulle und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profanſachen, auch Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluß und Landfrieden, ſamt der Handhabung deſſelben, von Niemand etwas erlangen; noch auch, ob Uns oder Unſerm Hauſe etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, gebrauchen.

§. 11.

Kaſſation alles Widrigen.

Ob aber diesen und anderen in dieſer Capitulation enthaltenen Artikeln und Punkten einiges zuwider erlanget, oder ausgehen würde, das alles ſoll kraftlos, todt und ab ſeyn: immaſſen wir es jetzt als dann, und dann als jetzt, hiemit kaſſiren, tödten und abthun, und, wo Noth, den beſchwerten Parthien derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Scheine zu geben und widerfahren zu laſſen, ſchuldig ſeyn wollen, Argliſt und Gefährde hierinnen ausgeſchieden.

§. 12.

Verbot der Miniſterialeingriffe.

Auch wollen Wir nicht geſtatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unſere Räthe und Miniſter, wie die Namen haben mögen, insgeſamt, oder Jemand derſelben, ſich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichshofrath gehören, einmiſchen, oder darinn auf einerlei Weiſe demſelben eingreifen, vielweniger mit Befehlen oder Dekreten beſchweren, oder irren, oder ihm in cognoſcendo vel judicando oder ſonſt in einige Wege, Maas und Ziel geben;

§. 13.

Wo gerichtliche Sachen zu reſolviren.

Noch auch, daß einige Prozeſſe, Mandate, Dekrete, Erkenntniſſe und Verordnungen, wes Namens oder Geſtalt dieſelben ſeyn mögen, anderswo, als im Reichshofrath reſolvirt, noch ohne deſſen Vorbewußt expedirt werden ſollen.

§. 14.

Kaſſation alles Widrigen und Handhabung des Reichshofraths.

Wann auch, dem allen zu entgegen, inskünftige etwas widriges vorgenommen werden, oder entſtehen möchte; das ſoll an ſich ſelbſt null und nichtig, auch der Reichshofrath ſamt und ſonders, pflichtig und verbunden ſeyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigſt anhören, und ſie, nächſt ungeſäumter Abſtellung der angezeigten Eingriffe und Beſchwerden, wider Männigliches Anfeinden kräftiglich ſchützen, und das geſamte Reichshofrathskollegium bey der ihm gebührenden Autorität gegen andere Unſere Räthe und Miniſters ernſt- und kräftiglich handhaben ſollen und wollen.

§. 15.

Reichshofrathsgutachten.

Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Juſtizſachen ein Votum oder Gutachten abgefaſſet, und Uns referirt werden ſollte, wollen Wir ſolches anderſt nicht, als in Anweſen des Reichshofrathspräſidenten und Reichsvizekanzlers, mit Zuziehung der Re- und Korreferenten, und anderer Reichshofräthe beyder Religion, inſonderheit, wann die Sache beyderſeits Religionsverwandte betrift, vortragen laſſen, mit denſelben darüber berathſchlagen, und in keinem andern Rathe reſolviren, Und den vorgeſchriebenen *modum*, als eine *formam eſſentialem* beobachten. Es ſollen jedoch dieſe an Uns von dem Reichshofrath zu erſtatten-

Anmerkung: „und den vorgeſchriebenen — befördert werden.“ Es iſt eine bekannte Sache, daß ſehr oft in Juſtizſachen von dem Reichshofrath Gutachten an den Kaiſer erſtattet werden, und ſodann von dieſem, eine Reſolution darauf ertheilt wird; wodurch die Urtheile und Konkluſa des Reichshofraths nicht immer genehmigt, ſondern auch zuweilen wohl abgeändert werden. Eine ſolche kaiſerliche Reſolution wird dann, von dem Reichshofrath befolgt, und den Parteyen zur Richtſchnur und Entſcheidung bekannt gemacht. Nach der Reichshofrathsordnung Tit. 5, § 18, und 20, ſollten dieſe Gutachten eigentlich nur alsdann ſtatt finden, wenn die Stimmen der Reichshofräthe in gleicher Anzahl getheilt, und beider Theile Meynungen mit wichtigen Gründen beſtärkt wären, mithin man ſich über die Sache nicht vereinigen könnte. Es werden aber dieſe Reichshofraths-

ſtattende *Vota* bey Juſtizſachen überall nach Anleitung der Reichshofraths-ordnung, nur in den § 18 *et* 20 *tit.* 5 derſelben beſtimmten Fällen, oder wenn wichtige den allgemeinen und öffentlichen Ruheſtand betreffende Umſtände mit eintreten, ſtatt finden, und durch die darauf zu ertheilenden Reſolutionen ſoll die Juſtiz nicht ſiſtiret, ſondern befördert werden.

hofrathsgutachten auch in vielen andern Fällen häufig erſtattet; entweder vom Reichshofrath ex officio, wenn die Sache für wichtig, oder bedenklich gehalten wird, oder auch auf Verlangen des Kaiſers, wenn eine Partei ihr Begehren deßwegen an denſelben gelangen laſſen kann. Daher iſt bisher nicht leicht eine Sache von Wichtigkeit, oder die irgend in die kaiſerlichen Rechte, oder in das öſterreichiſche Staatsintereſſe einſchlägt, beim Reichshofrath entſchieden, oder etwas darinn verfügt worden, ohne daß vorher ein Votum ad Imperatorem erſtattet worden wäre. Man ſ. überhaupt davon Moſer von der d. Juſtizverfaſſ. Th. 2, S. 218, f.

Man kann leicht denken, daß darüber ſchon häufige Beſchwerden von Seiten der Reichsſtände entſtanden ſind. Das Weſen der Juſtiz beim Reichshofrath wird dadurch ſchwankend, daß Juſtizſachen der eigenen, perſönlichen Entſcheidung des Monarchen unterworfen werden, der es alsdann in ſeiner Gewalt hat, Entſcheidungen, die der Reichshofrath für gerecht hielt, abzuändern, und andere vorzuſchreiben; wobei die Sache auch wohl, wenn nicht ein ſo gerechter Kaiſer, wie Leopold *II* iſt, den Thron beſitzt, nach der Politik oder miniſteriell behandelt und decidirt werden kann. Viele Verhandlungen über dieſe Sache finden ſich in F. C. von Moſers pragm. Geſchichte und Erläuterungen der kaiſerlichen Reichshofrathsordnung, Th. 2, S. 470, f. Beſonders hatten die alte Fürſten 1741, verlangt; daß die Vota ad Imperatorem nicht anderſt, als in den, in der Reichshofrathsordnung vorgeſchriebenen Fällen, zugelaſſen werden ſollten.

Auch ganz neuerlich wurde wieder der Wunſch geäuſſert; daß dieſe Vota möchten abgeſchafft werden. S. die Abhandlung: Iſt es rathſam, den d. Kaiſer in der Wahlcapitulation noch mehr einzuſchränken ꝛc. 1790, S. 24, f. 32; und German Biedermann Gedanken über verſchiedene Paragraphen der kaiſerlichen Wahlcapitulation ꝛc. S. 33, f.

Beim Wahlkonvent 1790, brachte Kurbraunſchweig das Monitum vor, welches den jezigen, neuen Zuſatz veranlaßte. Das Monitum gieng noch weiter, als wie es in die Wahlcapitulation würklich aufgenommen wurde. Es ſollte nemlich nach demſelben, überhaupt verordnet werden; daß durch die, vom Kaiſer zu ertheilenden Reſolutionen, die richterliche Meynung und Entſcheidung des Reichshofraths nie reformirt und aufgehoben werden könnte. Allein, andere Vota, beſonders Kurtrier, veranlaßten die Modifikationen, unter welchen dieſer Zuſatz jezt wirklich inſerirt worden iſt.

Es bleibt immer, auch ſo wie er jezt lautet, einer der wichtigſten Zuſäze, vornemlich für die Reichsjuſtizverfaſſung. Das Monitum der Fürſten von 1741, iſt dadurch erledigt worden.

§. 16.

Rechtsmittel gegen die reichsgerichtliche Urtheile.

Was auch einmal in erſtgedachtem Reichshofrath oder Kammergerichte in Iudicio contradictorio, cum debita cauſae cognitione, ordentlicher Weiſe abgehandelt und beſchloſſen iſt, dabey ſoll es forderſt allerdings verbleiben, und nirgend anderſt, es ſey dann durch den ordentlichen Weg der in oftermeldtem Friedensſchluß beliebter und nach deſſen Art. 5, §. Quoad proceſſum judiciarium anſtellenden Reviſion und Supplikation von neuem in Kognition gezogen,

§. 17.

Verhältniß des Reichshofraths und Kammergerichts gegen einander.

Die am kaiſerlichen Kammergericht aber anhängig gemachten und noch in unerörterten Rechten ſchwebenden Sachen von da nicht ab- noch an den Reichshofrath gefodert, noch von Uns aufgehoben und dagegen inhibiret, oder ſonſt in andere Weiſe reſcribiret; imgleichen die währender allda rechtshängigen Hauptſache daraus entſpringenden Nebenpunkten, welche in jene dergeſtalt, daß ſie ohne deren Entſcheidung nicht erörtert werden könnten, einſchlagen, bey dem Reichshofrath nicht angenommen, auch inskünftige nichts gegen dieſes alles vorgenommen, ſondern all- widriges als null und unkräftig vom Kammergerichte gehalten werden.

Art. XVII.

Von den Urtheilen der höchſten Reichsgerichte, Rechtsmitteln, Execution, Viſitation, Kanzleyen.

§. 1.

Exekution der reichsgerichtlichen Urtheile nicht aufzuhalten.

Wann nun im Reichshofrath oder Kammergericht ein Endurtheil gefället, und daſſelbe Kraft Rechtens ergriffen; ſo ſollen und wollen Wir deſſen Execution in keinerley Weiſe noch Wege hemmen oder hindern, vielweniger dieſelbe verſchieben; ſondern damit nach der Reichshofraths- oder Kammergerichts- und Executionsordnung ſchlechterdings, ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger den Rechten nach wider die Execution nicht zuläſſigen Exception verfahren und vollziehen; und dergeſtalt einem Jedweden, ohne Anſehung der Perſonen, ſchleunig zu ſeinen erſtrittenen Rechten verhelfen.

Anmerkung: Hieher gehöret das, im Anhange befindliche, vierte kurfürſtliche Kollegialſchreiben, in welchem eine reichstägliche Deliberation, über die Conflictus jurisdictionis zwiſchen den beiden höchſten Reichsgerichten, als nothwendig empfohlen wird.

§. 2.

Reviſion und Supplication.

Wiewol aber, obverſtandenermaſſen, das beneficium Reviſionis et Supplicationis im Reiche ſtatt hat, und daher auch bey Unſerm kaiſerlichen Reichshofrath wider deſſen Erkenntniſſe, oder Unſere Selbſteigene aus Reichshofräthlichem Gutachten abgefaßte, daſelbſt publizirte kaiſerliche reſolutiones pro odioſo oder unzuläſſig durchaus nicht gehalten, und wann die Formalien ihre Richtigkeit haben, Niemanden verſaget, weder durch unmäſſige Sportuln ſchwer gemacht werden ſoll: damit jedoch dadurch die erhobenen Streitigkeiten am kaiſerlichen Kammergericht oder Reichshofrath nicht unſterblich, oder die Juſtiz kraftlos gemacht werden mögen; ſo wollen Wir ſothane Reviſionen nicht allein nach aller Möglichkeit beſchleunigen, befördern, und die Reviſoren durch gebührende Mandate, ſo oft es vonnöthen, dazu anmahnen; ſondern auch zu deſto mehrerer Abkürzung ſolcher Reviſionen des kaiſerlichen Kammergerichts, die dißfalls in dem Reichsabſchied de Anno 1654 beliebte, und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und denſelben keinen Effectum ſuſpenſivum zugeſtehen, noch geſtatten, daß die Kognition über die nach dem Reichsabſchiede vom Jahr 1654, § 124 in caſum ſuccumbentiae zu erlegende Kaution de reſtituendo und deren Zulänglichkeit dem Kammergericht entnommen, und vor die Reviſoren gezogen werden möge.

Anmerkung: „Unſerm kaiſerlichen Reichshofrath" vorher; dem kaiſerl. Reichshofr. Siehe die dritte allgemeine Anmerkung.

„damit jedoch dadurch" Hier folgten in den vorigen Wahlcapitulationen die Worte: damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Streitigkeiten gar unſterblich u. ſ. w. Dieſe Stelle enthielt einen offenbaren Widerſpruch; weil keine Reviſion ſich denken läßt, ohne eine abgeurtheilte Sache wieder auf die Bahn zu bringen. Daher wünſchte der Verfaſſer der Schrift: Gedanken ꝛc. von Germ. Biedermann: daß jene Worte weggelaſſen werden möchten, welches jezt geſchehen iſt.

Auf dieſe weggelaſſene Stelle folgen denn die weitern Worte, wie ſie vorher lauteten, nur heißt es jezt: nicht unſterblich, ſtatt: gar unſterblich; welches die Veränderung in der Periode nöthig machte.

Eben deßwegen iſt es aber ein Fehler in den Roth- und Jägeriſchen Ausgaben der neueſten Wahlcapitulation; daß die Worte: damit jedoch — gemacht werden möge, Curſiv gedruckt ſind; gleichſam als wenn dieſes ein neuer Zuſatz wäre.

§. 3.

Kammergerichtsviſitationen, Rekurſe an den Reichstag.

Und immaſſen die Aufrechthaltung des gedachten Kammergerichts und der heilſamen Juſtiz erfordert, daß nicht allein die in vorigen Zeiten gewöhnlich geweſene Ordinariviſitationen des kaiſerlichen und Reichskammergerichts, neben den damit verknüpften Reviſionen hinwieder in Gang und Ordnung gebracht, ſondern auch den in leztern Zeiten (bey Ermanglung des *remedii reviſionis*) *ad comitia* genommenen häufigen *recurſibus* Ziel und Maas geſezt werde; als wollen Wir ſobald nach angetretener Unſerer Regierung Uns nicht nur zur beſonderen Angelegenheit ſeyn laſſen, daß über den herzuſtellenden Gang der Ordinari Reichsviſitationsdeputation und der dabey vorzunehmenden alten und neuen Reviſionsſachen ein künftiger Reichsſchluß zu Stande komme; ſondern da auch die an die Reichsverſammlung bisher genommenen, oder künftig zu nehmenden Rekurſe, ſowohl an ſich, als in Abſicht ihrer Wirkung eine geſetzliche Vorſchrift und Beſtimmung erfodern, ſo wollen Wir gleichermaſſen zu Erzielung eines den Reichsſatzungen und der Juſtiz gemäſſen Regulativs alle Beförderung thun, und immittelſt keineswegs hindern, daß diejenigen Rekurſe, die jezt zur Vornahme reif ſind, nach forderſamſt auf dem Reichstage feſtgeſezten Ordnung der Vornahme, auf allenfallſiges Andringen der Rekurrenten einſtweilen vorgenommen, um nach den bey jeder Sache vorliegenden beſonderen rechtlichen Gründen erlediget werden zu können.

§. 4.

Anmerkung: Dieſer § iſt ganz anderſt ausgedruckt worden, als vorher; alſo in ſofern **neu**. Denn 1) iſt dasjenige weggelaſſen, was in den vorigen Capitulationen, von Herſtellung der ordentlichen Deputationen geſagt war, weil hier nur von den Viſitationen des K. G. die Rede iſt, und die ordentlichen Viſitationen des K. G. eigentlich, von den, inſonderheit, ſo benannten ordentlichen Reichsdeputationen verſchieden ſind.

2) Iſt die baldige Wiederherſtellung und neue Einrichtung der ordentlichen Viſitationen empfohlen. Bekanntlich beſchäftigt ſich auch der Reichstag ſchon jezt mit dieſem Gegenſtand.

3) Iſt die Stelle wegen des Rekurſes an den Reichstag noch etwas genauer beſtimmt worden. Der Schluß dieſes neuen Paragraphs; daß die, zur Vornahme reife Rekurſe vorgenommen, und nach rechtlichen Gründen erledigt werden ſollen, — der von Kurmainz vorgeſchlagen wurde, — kann wenigſtens als ein Grund gebraucht werden; daß nicht alle Rekurſe überhaupt unſtatthaft und unzuläſſig ſind.

Hier ſind die §§ 4 — 12 incluſ. von der vorigen Wahlcapitulation, ganz weggelaſſen. Dieſe Paragraphen bezogen ſich auf die Beförderung der auſſerordentlichen Deputation zur Viſitation

des

§. 4. (vorher 13.)

Kammergerichtsunterhalt und Beſetzung.

Wollen und ſollen Wir weniger nicht Uns alles Ernſtes anwenden, und die nachdruckſame Vorkehr thun, damit dasjenige, ohne Mangel und Säumniß erfüllet werde, was die Reichsſchlüſſe vom Jahr 1719 und 1775, wegen beſſerer Unterhaltung des Kammergerichts und Vermehrung daſiger Beiſitzer enthalten.

§. 5. (vorher 14.)

Supplication bei dem Reichshofrathe.

Mit der im Reichshofrath, (anſtatt der Reviſion) gebräuchlichen Supplication wollen Wir nach Innhalt des Inſtr. Pac. Art. V, §. Quoad proceſſum iudiciarium und nach der Reichshofrathsordnung allerdings verfahren, und darob ſeyn, daß derſelben ein Genügen geleiſtet, und dawider keineswegs gehandelt werden möge.

§. 6. (ſonſt 15.)

Geheimerathsdekrete in Rechtsſachen nicht zu ertheilen.

Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, ſo praeviam cauſae cognitionem erfodern, und obverſtandenermaaſſen vor den Reichshofrath gehören, mit kaiſerlichen Dekreten aus Unſerm geheimen Rath beſchweret, noch dieſelbe in Iudicio angezogen werden ſollen.

§. 7. (ſonſt 16.)

Handhabung der Exekutionen.

Wir ſollen auch res iudicatas Imperii gegen allen Gewalt kräftiglich ſchützen,

des Kammergerichts, welche im Reichsabſchied von 1654, angeordnet war: ferner auf die Eintheilung und Einrichtung der Klaſſen, worein ſie vertheilt war; auf die Art, wie bei derſelben die Geſchäfte behandelt werden ſollten, u. ſ. w. Da dieſe Viſitation inzwiſchen vom Jahr 1767 an, zu Wetzlar würklich vorhanden war, und jezt die ordentliche Viſitationen wiederhergeſtellt werden ſollen; ſo fallen dieſe vorherigen Verfügungen jezt nothwendig weg. Hingegen wird die Einrichtung der künftigen, ordentlichen Viſitationen von der Berathſchlagung und Beſtimmung abhängen, die jezt auf dem Reichstag erwartet wird.

Daher verändert ſich die Zahl und die Nummern der folgenden Paragraphen in dieſem Artikel. Der ehemalige 13te iſt jezt der 4te, u. ſ. w.

Anmerkung: „und 1775." Es war natürlich, daß dieſes, nach der Wahlcapitulation von 1764, inzwiſchen hinzugekommenen neuen Reichsſchluſſes, über dieſe Materie, nun in der jetzigen neueſten Wahlcapitulation auch gedacht werden muſte. Daher auch am Ende dieſes §s: enthalten, ſtatt enthält.

ßen, und manuteniren auch auf gegebenen Fall einiger Potentat oder Republik die ordentliche Execution des Reichs verhindern, ſich derſelben einheiſchen oder widerſeßen würde, ſolches, (nach Anleitung des Inſtr. Pacis, der Executionsordnung und der Reichsconſtitutionen,) abkehren, und alle behörige Mittel dagegen verwenden.

§. 8. (ſonſt 17.)

Kanzlei- und Taxgelder.

Bei dieſen hohen Gerichten wollen Wir Niemand mit Kanzleigeldern oder Taxgefällen beſchweren noch beſchweren laſſen; auch keine andere Kanzlei- oder andere Taxen gebrauchen, als die von geſammten Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, auf öffentlichem Reichstage, welches Wir möglichſt beſchleunigen wollen, beliebet und verglichen ſind, und dieſelben ohne Vorbewuſt und Einwilligung der Stände nicht erhöhen laſſen; ſondern die dagegen vorkommenden Beſchwerden unverzüglich abſtellen, auch ſothane ehedeſſen in Comitiis beliebte Taxordnung inner Jahreszeit, nach angetretener Unſerer Regierung, Kurfürſten und Ständen auf allgemeinem Reichstag, zu mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender beſſerer Einrichtung unfehlbar mittheilen laſſen.

§. 9.

Lehenstaxe.

In der Lehentaxe aber wollen Wir bei der Verordnung der goldenen Bulle, vermög deren von einer Belehnung, ſwann gleich verſchiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwieder kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung, ohne deren Stände Willen ankommen laſſen;

§. 10.

Laudemien- und Anfallsgelder.

Vielweniger die Kurfürſten, Fürſten und Stände mit denen Laudemien und Anfallsgeldern von den Lehen, damit ſie allbereit koinveſtirt geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweren, noch beſchweren laſſen.

Art.

Anmerkung: „Reichstage, — welches" Hier ſind die Worte ausgelaſſen: Dafern es vor Antritt Unſerer kaiſerlichen Regierung nicht geſchehen. S. die 4te allgemeine Anmerk.

„unfehlbar" Es bedarf keiner Erinnerung, daß durch dieſen Zuſatz die vorherige Verordnung noch dringender gemacht worden iſt.

Art. XVIII.

Von den Privilegien in Anſehung der hôchſten Reichs- und Landesgerichte.

§. 1.

Keine neue Befreiung von den Reichsgerichten.

Wir ſollen und wollen auch einigem Reichsſtand, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiktion entweder durch Vertrag mit dem rômiſchen Reich, oder durch Privilegien, oder andern rechtmâſſigen Titul, von rômiſchen Kaiſern vorhin nicht erlangt, noch in deren Beſitz erfunden wird, von des Reichs hôchſten Gerichten ſich zu eximiren und auszuziehen, inskünftige nicht geſtatten.

§. 2.

Beſtâtigung der Alten.

Da hingegen denjenigen Stânden, welche die Exemtion, von des Reichs Jurisdiktion, entweder durch Vertrag mit dem rômiſchen Reich, oder durch Privilegien, oder andere rechtmâſſige Titel, von denen rômiſchen Kaiſern vorhin erlangt, und in deren Beſitz erfunden werden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs hôchſten Gerichten inskünftige geſtatten, und ſie, (nach Anleitung der Kammergerichtsordnung Part. II. Tit. 27. und des Inſtr. Pacis Art. VIII.) dabei ſchützen und handhaben: zugleich aber auch dieſelbe dazu anhalten, daß ſie die Vertrâge auch ihres Orts auf das genaueſte beobachten, und was ſie denſelben zu Folge, oder auch ſonſten, dem Reiche zu prâſtiren ſchuldig ſind, unnachbleiblich thun und leiſten mögen.

§. 3.

Jeder bei ſeinem ordentlichen Rechte,

Wir wollen auch die Kurfürſten, Fürſten, Prâlaten, Grafen, Herren und andere Stânde des Reichs, (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit begriffen,) und deren allerſeits Unterthanen im Reiche, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleiſtung, von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfodern oder vorbeſcheiden;

§. 4.

und Privilegien verbleiben.

Sondern einen Jeden bei ſeiner Immedietât, Privilegiis de non appellando et evocando, ſowohl in Civil- und Criminal- als Lehensſachen, Electionis fori, item iure Auſtregarum tam legalium, quam conventionalium, quam familiarium, bei der erſten Inſtanz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, (mit Aufheb- und Vernichtung aller deren bis daher etwan dagegen, unter was

Schein und Vorwand es ſeyn möge, geſchehener Kontraventionen, ergangenen Reſcripten, Inhibitorien und Befehlen) bleiben:

§. 5.

Verbotene Eingriffe. Norm der Kommiſſionen.

Und keinen mit Kommiſſionen, Mandaten, und anderen Verordnungen, darwider beſchweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichshofrath und das Kammergericht, oder ſonſten, eingreifen. In Specie aber bei Erkennung deren Kommiſſionen die Verordnung des Inſtr. Pacis Art. V. §. in Conventibus Deputatorum 51, genau beobachten laſſen; dabei auch, wann die Sachen beiderlei Religionsverwandte betreffen, in Ernennung derer Kommiſſarien, ad normam Inſtr. Pacis auf eine Gleichheit ſehen; dahingegen keinen, der ein eigenes Intereſſe dabei hat, darzu verordnen; Immaſſen ſonſten dergleichen Kommiſſionen von keiner Kraft ſein ſollen.

§. 6.

Ertheilung der Privilegien de non appellando u. ſ. w.

In Ertheilung aber deren jetzgemeldten Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori und dergleichen, welche zu Ausſchlieſſung des heil. Reichs Jurisdiktion, oder der Stände ältern Privilegien, oder ſonſten zum Präjudiz eines tertii, ausrinnen können, ſollen und wollen Wir die Nothdurft väterlich beobachten,

§. 7.

Der Austräge.

Und nach Inhalt des Reichsabſchiedes vom Jahr 1654, mit Konceſſion der Privilegien erſter Inſtanz, oder ſonderbarer Austräge, auf diejenigen, welche dieſelben bisher nicht gehabt oder hergebracht, förderſt an uns halten.

§. 8.

Beſchwerden wider das Hofgericht zu Rothweil, und die Landgerichte in Schwaben.

Als auch von Kurfürſten, Fürſten und Ständen ſchon von langen Jahren her, ſowohl wider das kaiſerliche Hofgericht zu Rothweil, als das Weingartiſche und andere Landgerichte in Schwaben, allerlei groſſe Beſchwerungen vorgekommen, auf unterſchiedlichen hiebevorigen Reichskonventen angebracht und geklagt, dahero auch im Friedensſchluſſe deren Abolition halber allbereit Veranlaſſung geſche-

ſchehen; ſo wollen Wir alles Ernſtes daran ſeyn, daß, ſolchen der Stände, (einſchließlich der Reichsritterſchaften,) Beſchwerden wirklich aus dem Grunde abgeholfen, und wegen der Abolition erſtberührter Hof- und Landgerichten auf dem Reichstag bald möglichſt ein gewiſſes ſtatuiret, inmittelſt aber, und innerhalb einer Jahresfriſt, die eine Zeit her wider die alte Hof- und Landgerichtsordnung extendirten Ehehaftsfälle abgethan, und die dabei ſich befindlichen Exzeſſe und Abuſus, zu welcher Erkundigung Wir unintereſſirte Reichsſtände alsdann eheſt deputiren, und ſolches an die Kurmainziſche Kanzlei, um daß von dannen den übrigen des heil. röm. Reichs Kurfürſten, Fürſten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichſt aufgehoben;

§. 9.

Exemtions-Privilegien wider dieſe Gerichte.

Sonderlich aber Kurfürſten, Fürſten und Stände bei ihren dawider erlangten Exemtionsprivilegien unerachtet ſolche kaſſirt zu ſeyn vorgewendet werden möchte, gehandhabet werden.

§. 10.

Appellationen davon.

Und nächſtdem jedem gravirten frei ſtehen ſoll, von mehrerwähnten Hof- und Landgerichten entweder ad aulam Caeſaream, oder an Unſer und des Reichs-kammergericht, ohne einige Unſere Widerrede oder Hinderung, zu appelliren.

§. 11.

Handhabung der Exemtionen.

In alle Wege aber wollen Wir der Kurfürſten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachte Exemtion von berührtem Rothweiliſchen und andern Gerichten, bei ihren Kräften erhalten, und ſie dawider nicht turbiren noch beſchweren laſſen.

Anmerkung: „ſo wollen wir" Hier war in der Wahlcapitulation von 1764, zugeſetzt: bei künftigem Antritt Unſerer Regierung.

„daran ſeyn, daß" Hier folgte weiter 1764, inſofern es vorhero nicht bereits geſchehen.

„Jahresfriſt" Hier war ferner 1764, beigefügt: von ſothanem Unſerm Regierungsantritt an.

Dieſe drei Stellen ſind jetzt wieder weggelaſſen, weil ſie ſich auf die damals geſchehene Wahl eines noch nicht regierenden römiſchen Königs bezogen. S. die 4te allgem. Anmerk.

Anmerkung: „an Unſer und des Reichs K. G." 1764, hieß es: an das kaiſerliche und des Reichs K. G. S. die 3te allgem. Anmerk.

Art. XIX.
Reſtitutionen nach dem weſtphäliſchen Frieden. Andere Juſtizſachen. Klagen der Unterthanen.

§. 1.
Rückſtändige Reſtitutionen vom weſtphäliſchen Frieden her.

Was die Zeit her einem Kurfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren, der Reichsritterſchaft, und andern, oder Dero Voreltern und Vorfahren geiſt- oder weltlichen Standes, ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Innhalts des Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens, Exekutionsedikts, arctioris modi exequendi und Nürnbergiſchen Exekutionsreceſſes zu reſtituiren rükſtändig iſt, und annoch vorenthalten wird, dazu ſollen und wollen Wir einem jeden, der Billigkeit nach, wider männiglich, ohne Unterſchied der Religion verhelfen;

§. 2.
Einige Reſtitutionen des Kaiſers.

Auch dasjenige, wo Wir ſelbſten, vermög jetztgedachten Friedensſchluſſes, und darauf zu Nürnberg und ſonſt aufgerichteter Edictorum et arctioris modi exequendi, zu reſtituiren ſchuldig, einem jedweden ſo bald und ohne einige Verweigerung, vollkommentlich reſtituiren, bei ſolchem auch, ſo viel Wir Recht haben, ſchützen und ſchirmen;

§. 3.
Juſtiz gegen Landeseingeſeſſene, die ſonſt immediat ſind.

Auch ſowohl den in Unſern und andern der Kurfürſten, Fürſten und Ständen reſpektive Erbkönigreichen und Landen eingeſeſſenen Immediatſtänden, als den Einheimiſchen unpartheiiſch und gleiches Recht widerfahren laſſen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

§. 4.
Rechtsklagen nicht zu hindern.

Und ob auch einiger Kurfürſt, Fürſt oder anderer Stand, (die freie unmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen,) ſeiner Regalien, Immedietät, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten halber, daß ſie ihm geſchwächt, geſchmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrücket worden, mit ſeinem Gegentheile

und

Anmerkung: „in Unſern" 1764, hieß es: in künftigen Unſern; weil Joſeph II. damals noch nicht Regent ſeiner Erbſtaaten war. Jetzt iſt die Stelle wieder ſo hergeſtellt, wie ſie in den vorherigen kaiſerlichen Wahlcapitulationen lautete.

und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn vorfordern wollte, daſſelbe ſollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich ſchwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, ſondern vielmehr befördern, und zur Endſchaft beſchleunigen.

§. 5.

Keine widerrechtliche Abgaben zu begünſtigen.

Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Konſens der Kurfürſten und ſonſt dem vorhergehenden VIIIten Artikel zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten einige Prozeſſe oder Mandate nicht erkennen.

§. 6.

Klagen der Landſtände und Unterthanen gegen ihre Landesherrn, und landesherrliche Kammern.

Wann auch Landſtände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, in Privatſachen, welche die landesfürſtliche Kammer betreffen, Klage führen; ſo

ſollen

Anmerkung: „in Privatſachen — zu urtheilen,“ Ueber die Frage, ob Unterthanen deutſcher Landesherren, in Streitigkeiten mit dieſen, nothwendig den Landesherren bei ſeinen eigenen Landesgerichten belangen müſſen; oder ob ſie ſich auch auf die Auſträgalinſtanz berufen können? — ſind bisher verſchiedene Meinungen geweſen. Mehrere behaupten, daß die Unterthanen in erſter Inſtanz auch vor Auſträgen klagen können, und die Wahl zwiſchen dieſen und den Landesgerichten haben; falls nicht beſondere Verträge oder Obſervanzen vorhanden ſind, welche dergleichen Sachen durchaus an die Landesgerichte verweiſen. Dieſe Meinung war auch beim Reichskammergericht angenommen. *Mynſinger*. Centur. 5, Obſ. I; *Blum.* proceſſ. Cameral. tit. 27, nr. 142; *Roding*. Pandect. Cameral. lib. I, tit. 4, Cap. 3, nr. 40; Prehn von den Auſträgen §. 45; Schnaubert Staatsrecht der Reichslande § 409. Hingegen haben andere den Satz vertheidigt; daß nach der durchgängigen Obſervanz in Deutſchland, — die aber nicht erwieſen iſt, — die Unterthanen in Privatſachen, welche die landesherrliche Kammer betreffen, den Landesherrn präciſe vor ſeinen eigenen Gerichten belangen müßten. S. Struben Unterricht in Regier. und Juſtizſachen, Sect. 3 § 12; Pütter in inſtit. iur. publ. § 299; und in den Rechtsfällen, 3 B. 1 Th. S. 247; *Martens* de foro S. R. I. Principum cum ſubditis litigantium. Goetting. 1780; Weſtphals deutſches Staatsrecht Abhandl. 30.

Dieſe letztere Meinung iſt nun in der Wahlcapitulation gebilligt, welche überhaupt in dieſem und dem folgenden § gar zu ſehr zum Vortheil der Landesherren eingerichtet iſt. Hieraus können gerade in unſern Zeiten am allererſten und häufigſten Unruhen entſtehen, da den armen Unterthanen durch jenes Geſetz, auch der letzte Weg zur unpartheiiſchen, rechtlichen Abhülfe ihrer Klagen nun auch abgeſchnitten iſt. Dasjenige, was wegen der letzten Inſtanz- und Appellationsprivilegien noch beigefügt wurde, iſt ohnehin der Verfaſſung gemäß.

Die

ſollen und wollen Wir dieſe bei ihren ordentlichen Landesgerichten entſcheiden laſſen, weder den Reichsgerichten geſtatten, über ſolche Klagen in letzter Inſtanz, wenn Privilegia de non appellando vorhanden ſind, und darinn kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit den Landſchaften und Obrigkeiten nicht beſtimmt iſt, zu urtheilen. Auch ſollen und wollen Wir bei andern Klagſachen der Landſtände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, inſonderheit, wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien, ſowohl überhaupt, als in ſpecie die Iura Collectarum, armaturae, ſequelae, Landesdefenſion, Beſatzung der Feſtungen und Unterhaltung der Garniſon, nach Inhalt des Reichsabſchiedes vom Jahr 1654, §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrift, ad nudam inſtantiam ſubditorum, keine Mandata oder Reſcripte, welche Anordnungen *in meritis cauſae* enthalten, weder Ordinationen noch Protectoria oder Conſervatoria ertheilen, ſondern nach Innhalt jetztgedachten Reichsabſchiedes § Benebens ſollen Kammerrichter ꝛc. und §. Was dann Kurfürſten, Fürſten und Ständen ꝛc. zuförderſt die Austräge in Acht nehmen.

§. 7.

Die Veranlaſſung zu dieſem neuen Zuſatz gab Kurtrier, welches durch eine, von der Landſchaft des Obererzſtifts, über die Behauptung des Pfingſtbannzapfs zu Kellberg, wider den Kurfürſten beim Kammergericht angebrachte Klage, auf welche das Kammergericht Schreiben um Bericht erkannt hatte, zu dieſem Monitum bewogen wurde. Das Monitum gieng durch; ohngeachtet Kurkölln auf eine rühmliche Art, der gegenſeitigen Meinung war, und die Auſtregalinſtanz für die Unterthanen vertheidigte. Auch Kurbraunſchweig wollte noch einige, weitere höchſt nöthige und billige Zuſätze beigefügt haben; nehmlich: daß die Landesgerichte in ſolchen Fällen der Pflichten gegen ihre Landesherrſchaft entlaſſen, die Verſchikkung der Akten nicht verſagt werden, und der Fall der Verſagung oder Verzögerung der Juſtiz, oder der via facti, der Kognition der Reichsgerichte vorbehalten bleiben ſolle. Dieſe letztern Zuſätze wurden leider aber, als ſich von ſelbſt verſtehend, weggelaſſen. Und doch können ſie wie leicht, — oft überſehen werden.

„oder Reſcripte — Ordinationen" Moſer hatte ſchon in den Betracht. über die Wahlkapitulation Joſeph II. 2 Th. S. 214, Note 1, 4, u. S. 256, Note 2, erinnert, daß in den hier angeführten Fällen, dasjenige, was von Mandaten geſagt iſt, auch von Reſcripten und andern ähnlichen Verfügungen, wodurch ſonſt die Sache angenommen werden könnte, gelten müſſe. Deswegen iſt derſelben hier erwähnt, um nicht eine Uebertretung des Geſetzes, unter einem andern Nahmen zu veranlaſſen. Uebrigens iſt dieſes das erſte Geſetz, welches wegen der beim Kammergericht in neuern Zeiten ſo bekannt gewordenen Ordinationen eine Verfügung enthält. Man weiß, daß über dieſe Ordinationen überhaupt in dem Reichsſchluß von 1775, § 28, von dem Reichskammergerichte Bericht gefordert, und dieſes höchſte Reichsgericht jetzt damit beſchäftigt iſt, dieſen Bericht über die Zuläſſigkeit und Unzuläſſigkeit derſelben über die nähere Beſtimmung des Proceßgangs dabei, u. ſ. w. zu erſtatten.

§. 7.

Verfahrungsart.

Wo aber in Sachen, da Landſtände, Unterthanen, oder in den Reichsſtädten die Bürger oder deren Ausſchüſſe, wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiktion fundirt, dannoch, ehe und bevor die Mandate, Reſcripte oder etwa in deren Stelle tretende Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderſt vernehmen, geſtalten bei deſſen Hintertreibung ihnen geſtattet und zugelaſſen ſeyn ſoll, ſolchen Mandaten oder Reſcripten, welche Anordnungen *in meritis cauſae* enthalten, auch Ordinationen keine Parition zu leiſten, und wenn alsdann ſich befinden würde, daß die Unterthanen billige Urſache zu Klagen haben, dem Prozeſſe ſchleunig, doch mit Beobachtung der ſubſtan-

Bei dieſem 7ten § und den darinn angeführten Reſcripten und Ordinationen iſt dasjenige zu wiederholen, was zum vorhergehenden § deswegen bemerkt iſt.

„jedesmal und in allen Fällen" In dem J. R. A. § 105. war verordnet, daß das Kammergericht den Unterthanen nicht leichtlich Prozeſſe erkennen, ſondern vorher um Bericht ſchreiben ſolle. Eben ſo war die Sache auch im Viſitat. Abſch. von 1713, § 10, ausgedrückt. Dieß wurde aber zuweilen ſo ausgelegt, als wenn nicht nothwendig in allen Klagſachen der Unterthanen wider die Landesherrn erſt Bericht erfordert werden müſte, ſondern die Reichsgerichte nur nicht leicht dergleichen Sachen ohne vorherigen Bericht annehmen ſollten, und alſo die Frage, ob Bericht zu fordern ſey oder nicht, der Beurtheilung des Reichsgerichts überlaſſen wäre.

Allein die Worte nicht leicht beziehen ſich nicht auf die Abforderung der Berichte, welche allemal geſchehen ſoll, ſondern auf die Erkennung der Prozeſſe; Die Abſicht und der Sinn der Geſetze gieng alſo dahin, daß das Kammergericht nicht gradezu und überhaupt nicht leicht, ohne die Umſtände genau zu erwägen, den Unterthanen Prozeſſe erkennen, ſondern eben um deßwillen allemal vorher um Bericht ſchreiben ſollte. Hiermit ſtimmten auch ſchon die vorigen Wahlcapitulationen überein.

Die letztere K. G. Viſitation verordnete deßwegen auch in einem Dekret vom 1ten Febr. 1769, daß das Kammergericht, nach klarer Vorſchrift der Geſetze, wider Kurfürſten, Fürſten, und Stände des Reichs, ohne geſetzwidrigen Unterſchied zu machen, auf ihrer Landſtände und aller andern Unterthanen, eingebrachte Klagen nicht leichtlich Prozeſſe erkennen, oder Mandate ertheilen, ſondern vielmehr, den Reichskonſtitutionen und Wahlcapitulationen gemäß, vorher jedesmal und in allen Fällen um Bericht ſchreiben ſolle.

Man ſehe hiervon (von Balemann) Viſitationsſchlüſſe ꝛc. S. 52, f. S. 377, 382, f. von Ulſheimer, de litteris informatoriis in cauſſis ſubditorum contra ſuperiorem decernendis in Camera imp. proceſſibus neceſſario praemittendis. Bamberg. 1777.

Eben dieß iſt dann jetzt auch in dieſer Wahlcap. noch beſtimmter eingeſchärft.

ſtantialium abhelfen, immittelſt gleichwohl ſie zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Obrigkeit anweiſen.

§. 8.

Straffälle.

In Straffällen ſollen und wollen Wir auch denjenigen, ſo in der Sache kognoſciren, oder denen darinn Kommiſſion aufgetragen worden, von der Strafe nichts verſprechen, noch die geringſte Hofnung dazu machen.

Art. XX.

Von Achtſachen.

§. 1.

Achtſachen überhaupt.

Wir ſollen und wollen auch in Acht- und Oberachtſachen Uns demjenigen, was vermöge Inſtr. Pacis in dem jüngern Reichsabſchiede §. Nachdem auch in dem Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluß ꝛc. verglichen und ſtatuiret worden, allerdings gemäß achten;

§ 2.

Erforderte Einwilligung des Reichs.

Abſonderlich aber auch darauf halten, daß hinfüro Niemand, hohen oder niedern Standes, Kurfürſt, Fürſt oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäſſige und genugſame Urſache, auch ungehört, und ohne Vorwiſſen, Rath und Bewilligung des heil. Reichs Kurfürſten, Fürſten und Stände, in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret;

§ 3.

Hieher gehöret das, im Anhange befindliche, ſechſte Kurfürſtliche Kollegialſchreiben an den neuerwählten Kaiſer, worinn darauf angetragen wird; daß auch die Reviſionsſportuln oder Succumbenzgelder, welche bei eingewandter Reviſion wider Urtheile des Reichshofraths von dem Revidenten erlegt werden müſſen, künftig nicht mehr den Reichshofräthen zugetheilet, ſondern dafür denſelben ein verhältnißmäſſiges Aequivalent bewilligt, und der Betrag jener Sportuln der kaiſerlichen Hofkammer überlaſſen werden möge. Die Veranlaſſung zu dieſem Kollegialſchreiben haben die neuen Monita des Fürſtl. Kollegiums von 1790, zur Wahlcapitulation gegeben. In dieſen wurde ſchon eben der Wunſch gethan, welcher jetzt in dem Kollegialſchreiben ausgedrückt iſt; weil die Vertheilung der Succumbenzgelder unter die Reichshofräthe, einen deſto nachtheiligern Einfluß auf das Schikſal der Reviſionen haben könnte, als ein Kollegium ohnehin leicht in die Verſuchung komme, von dem vorher gefällten Erkenntniſſe nicht leicht abzuweichen. Kurmainz nahm daher Gelegenheit, auf ein ſolches Kollegialſchreiben anzutragen.

§. 3.

Acht = Prozeſſe.

Sondern in den künftigen Caſibus, darinn, nach Beſchaffenheit des Verbrechers, auf die Acht oder Privation entweder von kaiſerlichen Fiſcalamts wegen, oder auf Berufen des lädirten und klagenden Theils zu prozediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichshofrath oder Unſerm und des Reichs Kammergerichte pro adminiſtratione Iuſtitiae angerufen und implorirt werden, zuförderſt in Dekretirung oder Auslaſſung deren auf die Reichsacht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandate, ſodann in der Sachen weitern Ausführung bis zum Beſchluß, auf des heil. Reichs hierüber vorhin gefaßte Geſetze und Kammergerichtsordnung, genaue und ſorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht präcipitiret, ſondern in ſeiner habenden rechtmäſſigen Defenſion der Nothdurft nach, angehöret werde.

§. 4.

Abfaſſung des Urtheils.

Wenn es dann zum Schluß der Sache kömmt; ſo ſollen die ergangenen Acta auf öffentlichen Reichstag gebracht, durch gewiſſe hierzu abſonderlich vereidigte Stände, (den Prälaten= und Grafenſtand mit eingeſchloſſen) aus allen dreien Reichskollegien in gleicher Anzahl der Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an geſammte Kurfürſten, Fürſten und Stände referirt, von denen der endliche Schluß gefaſſet,

§. 5.

Kaiſerliche Genehmigung deſſelben. Publikation. Exekution.

Und das alſo verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unſerm Kommiſſarius gleichfalls approbiret, in Unſerm Namen publiziret, auch die Execution, ſowohl

Anmerkung: „des Verbrechers" Vorher hieß es irrig: des Verbrechens; da doch dieſe Stelle ſich auf den Unterſchied der Strafe beziehet, der in Anſehung der Perſonen ſtatt findet. Denn wider die Geiſtlichen ſoll nach den Geſetzen nicht die Acht, ſondern die Privation der Regalien, hingegen wider die Weltlichen die Acht, erkannt werden. Dieſes hatten nicht nur Moſer in den Betracht. ꝛc. S. 263. N. 1. und Gerſtlacher in den Anmerk. ꝛc. S. 135. ſondern auch die Fürſten in ihren neueſten Monitis, erinnert. Deßwegen hat man dieſen Fehler verbeſſert.

„Unſerm und des Reichs Kammergerichte" In der römiſchkönigl. Wahlcapit. von 1764. hieß es: kaiſerlichen und des Reichs Kammergerichte. Jezt iſt die Sprache der vorigen kaiſerlichen Capitulationen hergeſtellt. S. die dritte allgemeine Anmerkung.

ſowohl in dieſem, als andern Fällen, anders nicht, als nach Innhalt der Exekutionsordnung, durch den Kreis, darinn der Aechter geſeſſen und angehörig, vorgenommen und vollzogen werden;

§. 6.

Des Geachteten Güter.

Was nun dem alſo in die Acht|erklärten abgenommen wird, das ſollen und wollen Wir Uns und Unſerm Hauſe nicht zueignen, ſondern es ſoll dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theile, daraus Satisfaction geſchehen,

§. 7.

Deſſen Lehen.

Jedoch ſoviel die Partikularlehen, ſo nicht immediate von Uns und dem Reiche, ſondern von Andern herrühren, betrifft, dem Lehenherrn, auch ſonſten der Kammergerichtsordnung und einem Jeden an ſeinem Recht und Gerechtigkeit unbeſchadet.

§. 8.

Unſchuldige Agnaten.

Geſtalten auch im heil. römiſchen Reiche, bei verwirkten Gütern des Aechters, deſſelben Verbrechen den Agnaten und allen andern, ſo Anwartung und Recht daran haben, und ſich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem Iure ſuccedendi in feudum und Stammgütern nicht präjudiziren, ſondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwürkten Lehens und andern zu priviren, keineswegs ſtatt haben ſoll.

§. 9.

Entſchädigung des Beleidigten.

Und da auch der gewaltthätiger Weiſe Entſezte und Spoliirte pendente proceſſu Banni um unverlängte Reſtitution anhalten würde; ſo ſollen und wollen Wir daran ſeyn, daß dem Kläger, nach Befindung ohne Verzug und unerwartet des Ausgangs des quoad poenam Banni anhängig gemachten Prozeſſes, zu ſeiner uneingeſtellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Kammergerichtsordnung und anderer kaiſerlichen Konſtitutionen, cum pleno effectu verholfen werden ſoll.

§. 10.

§. 10.

Nichtige Acht.

Und wenn auch auf vorbeſchriebene Maaß, Form und Weiſe wie von Punkten zu Punkten verſehen, nicht verfahren würde; ſo ſoll alsdann ſelbige Achtserklärung und Exekution ipſo iure für null und nichtig gehalten werden.

§. 11.

Kontumazial-Bann.

Und ſo viel das Bannum contumaciae belanget, wollen Wir ſelbiges als ein aus vielen Konſiderationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in civilibus cauſis, auch bei den civilibus coërcendi et compellendi mediis bewenden laſſen.

Art. XXI.

Von Lehenherrlichen Rechten der Reichsſtände. Verbrechen der beleidigten Majeſtät. Andere Juſtizſachen.

§. 1.

Lehenherrliche Rechte der Reichsſtände und Ritterſchaft.

Wir gereden und verſprechen, Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, (die freie Reichsritterſchaft mitbegriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, ſie ſeyen gelegen wo ſie wollen, bei ihren Lehenherrlichen Befugniſſen, auch Gerichtsbarkeit, in den dahin, nach den Lehenrechten oder rechtsbeſtändigen altüblichen Gewohnheiten, gehörigen Fällen, allerdings unbeeinträchtiget, und ihnen darinnen von keinem Reichsgerichte neque ſub praetextu continentiae cauſarum, neque iudicii univerſalis eingreifen zu laſſen.

§. 2.

Verwirkte mittelbare Lehen fallen denſelben,

Wann auch derſelben Vaſallen oder Unterthanen ex crimine laeſae maieſtatis,

Anmerkung: „oder — Gewohnheiten“ Eine weitere Erläuterung der Lehenrechte, welche hier gemeynt ſind. Die Erinnerung zu dieſem Zuſatz, kam von Kurpfalz her; welches dieſes Monitum ſchon im Jahr 1764. gemacht hatte. S. Gerſtlachers Anmerk. S. 55.

Uebrigens iſt dieſer § ſeinem übrigen Innhalt nach geblieben ſo, wie er vormals abgefaßt war. Man hat alſo auf die bekannten Streitigkeiten, und auf die Beſchwerden der Reichsgrafen wider dieſe Stelle, nicht geachtet; obgleich leztere, durch den Herrn Grafen Friederich zu Solms-Laubach, im Namen des geſammten Reichsgrafenſtandes beim Wahlkonvent im September 1790. wiederholt übergeben wurden. Man ſehe überhaupt von dieſen Streitigkeiten Gerſtlachers Anmerk. über Joſeph II. Wahlcap. S. 136—151.

ſtatis, oder ſonſt, dieſelbigen verwirket hätten, oder noch verwirken möchten; ſo wollen und ſollen Wir ſie derhalben nach ihrem Willen ſchalten und walten laſſen;

§. 3.

Nicht dem Kaiſer zu.

Keineswegs aber die gedachte Lehen zum Kaiſerlichen Fiskus einziehen, noch ihnen die vorigen, oder andere Vaſallen aufdringen.

§. 4.

Verwirkte mittelbare Allodien.

Die Allodialgüter auch, welche ex crimine laeſae majeſtatis, oder ſonſt vorgeſezter maſſen verwirket ſind, oder verwirket werden möchten, den mit den Juribus fisci belehnten, oder dieſelben ſonſt durch beſtändiges Herbringen habenden Kurfürſten, Fürſten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Botmäſſigkeiten ſie gelegen, nicht entziehen; ſondern die Landesobrigkeiten oder Dominos territorii mit deren Konfiſcirung gewähren laſſen.

§. 5.

Verbotene Vergewaltigung unter dem Scheine Rechtens.

Sollen und wollen auch die Kurfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen,) in oberzählten und andern Fällen unter dem Schein des Rechts und der Juſtiz nicht Selbſt vergewaltigen, ſolches auch nicht ſchaffen, noch Andern zu thun verhängen;

§. 6.

Dem Rechte ſoll der Lauf gelaſſen werden.

Sondern wo Wir oder Jemand anders zu ihnen allen, oder einem inſonderheit, Zuſpruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieſelben wollen Wir ſamt und ſonders, Aufruhr, Zwietracht, und andere Unthat im heil. röm. Reiche zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentlichen Gerichte, nach Ausweiſung der Reichsabſchiede, Kammergerichts- und Exekutions-Ordnung, zu Münſter und Osnabrück aufgerichteten Friedensſchluſſes, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edikten, zu Verhör und gebührlichen Rechten ſtellen und kommen;

§. 7.

Keine Thätlichkeiten zu geſtatten.

Auch daſelbſt, ſowohl in cognoſcendo als exequendo, nach obbeſagten Reichs-

Reichskonſtitutionen und Friedensſchluſſe verfahren laſſen; und mit nichten geſtatten, daß ſie, worinn ſie ordentlich Recht leiden mögen, und deſſen erbietig ſind, mit Raub, Brand, Pfändung, Fehden, Krieg, neuerlichen Exaktionen und Anlagen, oder andorergeſtalt beſchädigt, angegriffen, überfallen und beſchweret werden.

§. 8.

Entſchädigung der Vergewaltigten.

Oder, da dergleichen Vergewaltigung von Jemanden gegen einen oder andern Reichsſtand vorgenommen worden, oder würde; ſo ſollen und wollen Wir alsbald die ſichere Anſtalt machen, daß die beleidigten Stände unverlangt reſtituirt, und der zugefügte Schaden, nach unpartheiiſcher Erkenntniß durch beiderſeits benannte Arbitros oder auf einem Reichstage nach billigen Dingen erſezt werde.

Art. XXII.

Von Standeserhöhungen.

§. 1.

Ertheilung höherer Würden;

Bei Kollation Fürſtlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitäten, ſollen und wollen Wir dahin ſehen, damit ins künftige auf allen Fall dieſelben allein denen von Uns ertheilet werden, die es vor Andern wohl meritirt, im Reiche geſeſſen, und die Mittel haben, den affektirenden Stand pro dignitate auszuführen;

§. 2.

Ohne Folge auf die Reichsſtandſchaft;

Niemanden aber von den neuerhöheten Fürſten, Grafen und Herrn zur Seſſion und Stimme im Fürſtenrath oder Gräflichen Kollegien mit Dekreten und dergleichen, anderſt, als wenn er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem erſten Artikel dieſer Unſerer Wahlcapitulation dazu erfodert wird, zu ſtatten kommen;

§. 3.

Und ohne Nachtheil eines Dritten.

Auch keinen derſelben, wer der auch ſey, zum Präjudiz oder Schmälerung einigen

Anmerkung: „ſollen und wollen Wir" Hier folgten in den vorigen kaiſerlichen Wahlcapitulationen die Worte: Zeit Unſerer königl. und kaiſerlichen Regierung. In der römiſch-königlichen Capitulation von 1764, ſetzte man dafür: Zeit Unſerer königlichen und künftigen kaiſerlichen Regierung. Jezt iſt dieſes alles ganz weggelaſſen.

einigen alten Hauſes oder Geſchlechts, deſſelben Dignität, Standes und üblichen Titels, mit neuen Prädikaten, höheren Titeln oder Wappenbriefen, begaben;

§. 4.

Kinder aus notoriſchen Mißheurathen.

Noch auch den aus unſtreitig notoriſcher Mißheirath, oder einer gleich Anfangs eingegangenen morganatiſchen Heirath, erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus ſolchem Haus entſproſſenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauſes, die väterliche Titel, Ehren und Würden beilegen, vielweniger dieſelben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren beſondere Einwilligung für ebenbürtig und Succeſſionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geſchehen, ſolches für null und nichtig anſehen und achten. So viel aber die noch erfoderliche nähere Beſtimmung anbetrift, was eigentlich notoriſche Mißheirathen ſeyen, wollen Wir den zu einem darüber zu treffenden Regulativ erfoderlichen Reichsſchluß bald möglichſt zu befördern Uns angelegen ſeyn laſſen.

§. 5.

„oder einer — morganatiſchen Heirath“

„So viel aber — angelegen ſeyn laſſen.“

Anmerkung: Bekanntlich iſt in der Lehre von den Mißheirathen noch immer viel Streit unter den Gelehrten, und ſelbſt bei den höchſten Reichsgerichten ſind bisher, noch keine feſte und gleichförmige Grundſätze darüber angenommen. Jene theilen ſich beſonders in zwei Partheien. Zu der einen, welche eine jede Ehe eines Fürſten oder Grafen mit einer Perſon geringern Standes, alſo auch mit einer Frau von Adel, als eine Mißheirath anſehen, gehören vornemlich: Eſtor, Ludewig, Kopp, Pütter u. ſ. w. Andere, und zwar die meiſten heutigen Gelehrten, halten zwar die Ehe eines illuſtris mit einer bürgerlichen Frau, für eine wahre Mißheirath; nicht aber ſchlechterdings die Ehe eines Fürſten oder Grafen mit einer adelichen Dame, oder Fräulein. Dieſer leztern richtigern Meinung pflichten vorzüglich v. Mannsbach, Moſer, G. L. Böhmer, v. Selchow, Weſtphal, und der Verf. (Prof. Baz) der Entwikkelung des Begriffs unſtandesmäſſiger Ehen (1781), bei. Doch erfordern die meiſten unter den leztern; daß die Gemahlin von altem Adel ſey, und zwar wenigſtens 4 Ahnen probiren könne; wenn die Ehe mit einem Gemahl vom hohen Adel keine Mißheirath ſeyn ſoll. Sehr ausführlich hat überhaupt von dieſer Materie Schnaubert in ſeinem Kommentar über das Lehenrecht Fortſez. I, S. 343, f. gehandelt.

So viel iſt entſchieden richtig; daß die Ehe eines illuſtris mit einer bürgerlichen Frau eine Mißheirath ſey. Eben dieſer Fall iſt in den Wahlcapitulationen ſeit 1742, unter den Worten: unſtreitig notoriſche Mißheirath, gemeint, und die Heirath des Herzogs Anton Ulrich zu Sachſen-Meinungen mit einer bürgerlichen Frau, gab bekanntlich die Gelegenheit zu dieſem Geſez. Hingegen iſt der Fall einer Ehe eines illuſtris cum femina nobili deſto ſtreitiger. Die

Kur-

§. 5.

Standeserhöhungen der Landeshoheit unbeſchadet.

So ſollen auch des ein⸗ oder andern unter den Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs Geſeſſenen und Begüterten dergleichen höhere Standeser⸗höhungen dem Juri territoriali nicht nachtheilig ſeyn, und derſelbe ſowohl, als die ihm zugehörigen und in ſolchen Landen gelegenen Güter einen als den andern Weg, unter voriger Landesfürſtlicher Jurisdiktion verbleiben,

§. 6.

Beſchwerden dagegen abzuthun.

Wie dann, wo ein⸗ oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er in einem obiger Stücke bis daher gravirt, und an ſeinen Gerechtſamen durch neue Stan⸗

Kurfürſten erkannten ſelbſt im J. 1742, daß manche Fälle, worunter dieſer leztere vornemlich zu rechnen iſt, zuvor eine geſezliche Entſcheidung erforderten; indem ſie in einem Kollegialſchreiben vom 14 Febr. des gedachten Jahrs, den Kaiſer erſuchten: ein eigentliches Regulativ „der da„für zu haltenden, etwa noch zweifelhaft ſcheinenden, Mißheirathen" auf dem Reichstage zu be⸗würken. Und ſo iſt auch jezt in der Wahlcapitulation ſelbſt, in dem zweiten Punkt, der neuen Zuſätze zu dieſem §, es dem Kaiſer zur Pflicht gemacht, jenes Regulativ zu befördern; wozu Kur⸗brandenburg und Kurbraunſchweig den Antrag thaten.

Die Erinnerungen dieſer beiden Kurhöfe giengen auch, weiter noch dahin; daß man ſich in⸗deſſen nach den reichsſtändiſchen Hausverträgen in dieſer Sache richten möge, und der Kaiſer denſelben die Beſtätigung nicht verſagen, noch die Beſtimmung der Mißheirathen, in jedem Fall, ſeiner Willkühr vorbehalten ſollte. Denn hierüber kamen bisher auch Streitigkeiten vor, und der kaiſerliche Hof hat bei der Beſtätigung neuerer Familienverträge, mehrmals den Punkt wegen der Mißheirathen ausgenommen, und ſeiner Kognition vorbehalten. Man ſehe davon überhaupt Moſers Familien⸗Staatsrecht; Th. 2, S. 129, f. 161, f. Schnaubert a. a. O. S. 371; *Herſemeier.* de pactis gentilitius familiarum illuſtrium atque nobilium Germaniae &c. Mainz 1788, §. 15, ſeq Indeſſen gieng dieſer Zuſaz nicht durch, um dadurch nicht der er⸗warteten Beſtimmung eines Reichsgeſetzes vorzugreifen. Jedoch erklärten die übrigen Vota, daß ſie deßwegen den Werth und die Verbindlichkeit der Hausverträge nicht bezweifeln wollten.

Mit den Mißheirathen, welche nach den Geſetzen wirklich dergleichen ſind, ſtehen auch die morganatiſchen Ehen in Verbindung; bei welchen durch einen Vertrag ausgemacht wird, daß Gemahlin und Kinder nicht die Rechte der Familien genieſſen, ſondern mit einem geringern Stande, und mit demjenigen, was zu ihrer Abfindung und Unterhalt beſonders feſtgeſezt iſt, ſich begnügen ſollen. Auf dieſe Ehen iſt der erſte Zuſaz gerichtet. Bei ſolchen Verträgen muß, wenn ſie ver⸗bindlich ſeyn ſollen, und die Ehe nicht ſonſt ſchon, ohnehin eine Mißheirath wäre, nothwendig voraus⸗geſezt werden; daß alles vor der Geburt der Kinder beſtimmt und ausgemacht werde. *Leyſer.* ſp. 299, Nr. 3, 4; Moſer a. a. O. S. 167. Deswegen iſt der Zuſaz welchen Kurbrandenburg vor⸗ſchlug, auf gleich anfangs eingegangene, morganatiſche Heirathen gerichtet.

Standeserhöhungen beeinträchtiget worden, derſelbe mit ſeinen habenden Beſchwerden genüglich gehöret, und das unbillig Vorgegangene geändert und abgeſtellet werden ſolle.

§. 7.

Expeditionen der Diplome.

So ſollen und wollen auch in fleiſſige Obacht nehmen und verſchaffen, daß alle Expeditionen, ſo in kaiſerlichen und des Reichs- Staats- auch Gnaden- und andern Sachen, inſonderheit aber Diplome über den Fürſten- Grafen- und Herrenſtand, auch Nobilitationen, Palatinate, (auf deren Mißbrauchung abſonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräuchere empfindlich zu beſtrafen ſind) und kaiſerliche Rathstitel von allen Gattungen, ſammt andern Freiheiten und Privilegien welche Wir unter dem Namen eines Römiſchen Königs oder Kaiſers ertheilen werden, bei keiner andern als der Reichskanzlei, wie ſolches von Alters herkommen, auch Unſerer und des Reichs Hoheit gemäß iſt, geſchehen ſollen;

§. 8.

Nur allein in der Reichskanzlei vorzunehmen.

Wie dann in Kraft dieſes diejenigen Diplome, ſo bei einer andern, als der Reichskanzlei, unter kaiſerlichem Titul und Namen Zeit währender Unſerer kaiſerlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig ſeyn, und die Impetranten, ehe und bevor ſie aus der Reichskanzlei gegen gebührende Taxerlegung konfirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prädikat oder Titel gegeben werden ſoll.

§. 9.

Der Reichskanzlei Intimation an die Erblandkanzleien.

Was aber für Gnadenbriefe, Standeserhöhungen, und andere Privilegien in Unſerer Reichskanzlei ausgefertiget, und von daraus andern Unſern Kanzleien intimirt werden, dieſelbe ſollen hiermit ſchuldig ſeyn, gedachte Intimationen nicht allein ohne allen Entgeld, oder Abforderung einer neuen Taxe oder Kanzlei-Jurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, ſondern auch den Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegium gemäß, das verwilligte Prädikat und Titel in den Expeditionen daſelbſt unweigerlich zu geben, und bei Vermeidung der darinn geſezten Poen nicht zu entziehen.

§. 10.

Anmerkung: „Zeit währender." Hier iſt das Wort künftiger aus der Römiſchkönigl. Capitulat. von 1764. wieder weggelaſſen. S. die vierte allgem. Anmerk.

§. 10.

Taxe.

Weil auch dem Reichskanzlei-Taxamt und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Taxgefälle, ſodann, daß über die kaiſerlichen Konzeſſionen der Privilegien, Standeserhöhungen, und anderer Gnaden, die gewöhnlichen Diplomen der Gebühr nicht ausgelöſet werden, zu groſſer Schmälerung und Abgang gereichet; als ſollen und wollen Wir zu deſſen weiterer Verhütung, neben dem Kurfürſten zu Mainz, als Erzkanzler, daran ſeyn und darauf halten, daß von ihm, der allein, als des Reichs Erzkanzler die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget iſt, an den üblichen Reichskanzlei-Juribus und Taxen von obgedachten kaiſerlichen Konzeſſionen oder Privilegien, Standeserhöhungen und andern Gnaden nichts mehr nachgelaſſen und moderirt werde.

§. 11.

Ungültigkeit der unausgelößten Diplome.

Wir ſollen und wollen auch, daß den, ſo von Uns dergleichen Begnadigungen ins künftige erlangen, und innerhalb drei Monate Zeit hernach darüber ihre Diplomen bei der Reichskanzlei nicht redimiren und erheben, ſich der verwilligten Gnade und Konzeſſionen zu rühmen, oder deren ſich würklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verſtattet werde:

§. 12.

Strafen derer, die ſich derſelben anmaſſen,

Sondern die kaiſerliche Begnadigungen ſollen ſolchen Falls nach erwehntem Termin ipſo facto hinwiederum gefallen, kaſſirt und aufgehoben, und Unſere kaiſerliche Reichsfiskale wider alle, welche dergeſtalt unbefugter Weiſe ſolcher Standeserhöhungen, Nobilitationen, Rathstitel, oder Namens- auch Wappenverleihungen, und dergleichen, ſich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Unterſuchung, dieſelbe, nach Geſtalt des Verbrechens und der Perſonen, zu gehöriger Strafe zu bringen, ſchuldig und gehalten ſeyn.

§. 13.

Oder Begnadigungen erdichten.

Welches dann auch, zumalen gegen diejenigen ſtatt haben, und ohne weitern An-

Anmerkung: „Unſere.“ Hier iſt die Stelle wieder hergeſtellt nach den vorigen kaiſerl. Capitulationen, da es in der R. Königl. v. 1764, hieß: die kaiſerl. Fiſkale.

Anſtand vollzogen werden ſoll, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unſern Vorfahren am Reich erhalten zu haben, fälſchlich vorgeben, und deren ſich anmaſſen, oder ſelbe zwar erhalten, aber bei der Reichskanzlei bis daher nicht ausgelöſet haben.

Art. XXIII.

Von kaiſerlichen Hofſachen.

§. 1.

Des Kaiſers Reſidenz.

Wir ſollen und wollen Unſere kaiſerliche Reſidenz, Anweſung und Hofhaltung im heil. röm. Reich deutſcher Nation, es erfordere dann der Zuſtand der Zeiten ein anders, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen deſſelben zu Nutzen, Ehre und Gutem, beſtändig haben und halten;

§. 2.

Kaiſerliche Audienz und Abfertigung der Stände und Geſandten.

Allen des heil. Reichs Kurfürſten, Fürſten und Ständen ſowohl, als ihren Botſchaftern und Geſandten, (die von der freien Reichsritterſchaft Abgeordnete mitbegriffen,) jederzeit ſchleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieſelben mit keinen Nachreiſen beſchweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten;

§. 3.

Sprachen in Geſchäften am kaiſerlichen Hofe.

Auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unſerm kaiſerlichen Hofe keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen laſſen, dann die Deutſche und Lateiniſche; es wäre dann an Orten auſſerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Uebung wäre, und im Gebrauch ſtünde, jedoch ſonderlich letzten Falls

Anmerkung: „Unſere kaiſerliche Reſidenz.“ In den vorigen kaiſerl. Wahlcapitulationen war geſezt: Unſere königl. und kaiſerl. Reſidenz. In der Capitulation Joſephs II. hieß es: Unſere königliche und künftige kaiſerliche Reſidenz. Jezt iſt nicht nur das Wort künftige, ſondern auch das königliche weggelaſſen; wie Moſer in den Betrachtungen ꝛc. Th. 2, S. 310, Note 1, erinnert hatte. Billig hätte dieſes auch in andern Stellen z. B. Art. 22, §. 7, beobachtet werden ſollen.

Anmerkung: „an Unſerm kaiſerlichen Hofe“ So iſt alſo auch hier die Sprache der vorigen kaiſerlichen Capitulationen hergeſtellt: Anſtatt daß es bei Joſeph II, 1764, hieß: an Unſerm königl. und künftig kaiſerlichen Hofe. S. die 4te allgem. Anmerk.

„an

Falls in alle Wege an Unſerm Reichshofrathe der deutſchen und lateiniſchen Sprache unabbrüchig;

§. 4.

Kaiſerliche Hofämter.

Sollen und wollen auch bei Antretung Unſerer kaiſerlichen Regierung, Unſere kaiſerliche und des Reichs Aemter am Hof, und die Wir ſonſt in und auſſerhalb Deutſchland zu vergeben und zu beſetzen haben; als das ſind: Protectio Germaniae, Geſandtſchaften, Obriſthofmeiſter, Obriſtkämmerer, Hofmarſchalle, Hatſchier- und Leibgarde-Hauptleute, und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Deutſchen, oder mit denen, die aufs wenigſte dem Reiche mit Lehnspflichten verwandt, des Reichsweſens kundig, und von Uns dem Reiche nützlich erachtet werden, die nicht niedern Standes noch Weſens, ſondern nahmhafte hohe Perſonen, und mehrentheils von Reichsfürſten, Grafen, Herren und von Adel, oder ſonſt guten tapfern Herkommens, beſetzen und verſehen.

§. 5.

Handhabung deren Gerechtſamen.

Auch obgemeldte Aemter bei ihren Ehren, Würden, Gefällen (inſoweit ſelbige vermög dieſer Wahcapitulation den Reichserbämtern nicht vorbehalten ſind,) auch Recht und Gerechtigkeit bleiben, und denſelben nichts entziehen, oder entziehen laſſen.

Art. XXIV.

Von dem kaiſerlichen Reichshofrath.

§. 1.

Des Reichshofrathsbeſetzung.

Desgleichen ſollen und wollen Wir Unſern Reichshofrath mit Fürſten, Grafen, Herrn von Adel, und andern ehrlichen Leuten beiderſeits Religion, vermög Inſtr. Pacis, aus den Reichskraiſen beſetzen,

U 2 §. 2.

„an Unſerm Reichshofrath" Auch hier gilt die vorige Anmerkung. Bei Joſeph II, hieſſe es: an dem Reichshofrath.

Anmerkung: „Sollen und wollen auch" Hier ſind aus der Wahlcapitulation von 1764, die Worte: ins künftige, weggelaſſen; ob ſie gleich in der Capitul perpetua, und auch in den kaiſerlichen Capitulationen von Karl VII, und von Franz I, vorkommen.

Anmerkung: „Unſern Reichshofrath" Anſtatt der Worte in der Wahcapitulation von 1764, den kaiſerlichen Reichshofrath. S. die 3te allgem. Anmerk.

§. 2.
Eigenſchaften der Reichshofräthe.

Und zwar nicht allein aus Unſern Unterſaſſen, Unterthanen und Vaſallen, ſondern mehrerntheils aus denen, ſo im Reich deutſcher Nation, anderer Orte gebohren und erzogen, darinn nach Standesgebühr angeſeſſen und begütert, der Reichsſatzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters und gehöriger in Examine, gleich in dem Kammergericht, wohl beſtandener Geſchicklichkeit, auch guter in ſolchen wohlgeordneten deutſchen Dikaſterien, worinn Rechtshändel vorkommen, oder auch juriſtiſchen Fakultäten erworbener Experienz;

§. 3.
Ihre Pflichten.

Und Niemanden, dann Uns und dem Reiche, Innhalts der in der Reichshofrathsordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich *namentlich mit* zu richtenden Eidesnotel, und ſonſt weder Unſerm Hauſe, noch einem Kurfürſten, Fürſten oder Stande des Reichs, vielweniger ausländiſchen Potentaten, mit abſonderlichen Pflichten, Beſtallung oder Gnadengelde verwandt ſind.

§. 4.
Beſchwerden über den Reichshofrath.

Und weil auch Beſchwerde geführet worden, ob ſollten gegen vorgemeldte Reichshofrathsordnung Kontraventionen vorgegangen ſeyn, ſo ſollen und wollen Wir, nach angetretener Unſerer Regierung, bei Unſerm alsdann neu beſtellten Reichshofrath ſolche nachdrückliche Vorſehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret und zumal in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, ſondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.

§. 5.
Verbeſſerung der Reichshofrathsordnung.

Auch ſollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unſerer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten, wegen zu verbeſſernder Reichshofraths-

Anmerkung: „und ſonſt — noch *einem* Kurfürſten" Vorher hieß es: und ſonſten keinem Kurfürſten u. ſ. w. und des kaiſerlichen Hauſes war dabei nicht beſonders gedacht. Es iſt deßwegen auch dieſe Beſtimmung, auf Kurbrandenburg. Erinnerung, beigefügt worden; wie Moſer in den Betrachtungen ꝛc. S. 324, Note 3, ſchon gewünſcht hatte.

Anmerkung: „ein Gutachten" Hier ſind die Worte der römiſchköniglichen Wahlcapitulation Joſeph II, weggelaſſen: wann ſolches mittlerweile nicht erfolgt und zum Stand gekommen wäre. S, die 4te allgem. Anmerk.

rathsordnung erfordern; und ſo weiters ſothane Verbeſſerung möglichſter Dingen befördern, ſofort dieſelbe zu ihrem Stande bringen laſſen.

§. 6.
Reichshofraths Viſitation.

Wir ſollen und wollen weniger nicht, ſogleich nach angetretener Unſerer kaiſerlichen Regierung, vermittels eines Kommiſſionsdekrets von Kurfürſten, Fürſten und Ständen ein Reichsgutachten über das, was in Inſtrum. Pacis zur nächſten Reichsdeliberation ausgeſetzt worden, und den modum viſitandi betrift, erfodern, und dem darauf erfolgenden Reichsſchluſſe ſeine behörige Kraft und Nachdruck geben;

§. 7.
Kurmainziſche Interimsviſitation.

Inzwiſchen aber und bis dahin geſchehen laſſen, daß von dem Kurfürſten zu Mainz, als des heil. Reichs Erzkanzler, längſtens ein Jahr nach angetretener Unſerer kaiſerlichen Regierung, vorerſt dieſe Viſitation vorgenommen, damit alle drei Jahre, ſo lang bis in Comitiis ein anders beliebet, kontinuiret, die bei der Viſitation ergangenen Akten jedesmals der Reichsverſammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringſte Mangel erſcheinet, ſofort in Comitiis gemeſſene Vorſehung gemacht werde.

§. 8.
Beobachtung der alten Reichshofrathsordnung und kaiſerlichen Dekrets von 1714.

Wie dann auch von Unſerm Reichshofrath ſowohl, als den verordneten Viſitatoren, bis von Uns und dem geſammten Reich eine den heutigen Umſtänden gemäß eingerichtete vollſtändige Reichshofrathsordnung verfaſſet werden kann, in modo procedendi, die alte Reichshofrathsordnung, nebſt demjenigen, was der von weil. Kaiſer Karl VI. im Reiche Ao. 1714, dieſerwegen ausgelaſſenen Verordnung aus denen monitis ſtatuum inſerirt worden, pro regula angenommen, und aufs genaueſte beobachtet, auch, daß ſolches geſchehe, mit allem Ernſt und Nachdruck von Uns beſorget werden ſoll.

 §. 9.

Anmerkung: „ein Reichsgutachten" Hier gilt dieſelbe Anmerkung, wie beim 5ten §. Denn auch hier folgte in der Capitulation von 1764, wann ſolches vor Unſerm kaiſerlichen Regierungsantritt, nicht allſchon beſchehen wäre.

Anmerkung: „von Unſerm Reichshofrath" 1764, hieß es: von dem Reichshofrath. S. die 3te allgem. Anmerk.

§. 9.

Rang der Reichshofräthe unter ſich.

Sodann ſollen und wollen Wir verfügen, daß in Unſerm Reichshofrath auf der Ritterbank zwiſchen denen vom Ritterſtand, welche zu Schild und Helm, ritter⸗ und ſtiftmäſſig gebohren, und den Grafen und Herren, ſo in den Reichskollegien keine Seſſion oder Stimme haben, oder von ſolchen Reichsſeſſion haben⸗den Häuſern entſproſſen und gebohren ſind, in der Rathsſeſſion dem alten Herkommen gemäß kein Unterſchied gehalten, ſondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Rathsdienſte ohne einigen von Standes wegen ſuchenden Vorzug verbleibe:

§. 10.

Und gegen Andere. Entſetzung derſelben.

Sonſt aber ſoll wegen der Reichshofrathsſtelle, Praezedenz und Reſpect dem nachgelebet werden, was dißfalls in der Reichshofrathsordnung verſehen und deroſelben Stand gemäß iſt; Auch ſoll kein Reichshofrath ſeiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlicher Kognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entſetzet werden.

§. 11.

Anmerkung: „in Unſerm" Hier gilt dieſelbe Anmerkung; 1764, hieß es: in dem kaiſerl. Reichshofrath.

Anmerkung: „Auch ſoll — entſetzt werden" Die Frage: ob der Kaiſer einen Reichshofrath willkührlich ſeines Amts entlaſſen könne? iſt von Moſer in den Anmerk. zu Franz I, Wahlcapitulation Th. 2, S. 330, und von der deutſchen Juſtizverfaſſung Th. 2, S. 29, ſo wie auch von Mohl in der hiſtoriſch politiſchen Vergleichung der beiden höchſten Reichsgerichte in ihren wichtigſten Verhältniſſen S. 100, bejahet worden; weil der Kaiſer ja allein die Reichshofräthe annehme. Hingegen war der Verfaſſer der Paradoxen der kaiſerlichen Wahlcapitulation, mit praktiſchen Bemerkungen, Frankf. 1790, S. 129, der entgegengeſetzten Meinung; weil die Reichshofräthe, wenn ſie angenommen ſind, nicht in des Kaiſers Pflichten allein, ſondern auch in Pflichten des Reichs ſtünden.

Im Jahr 1787, ereignete ſich ein Fall, von der Art; indem Kaiſer Joſeph II, den, ſonſt rühmlich bekannten, Reichshofrath, Frh. von Ditmar, entließ, weil er in zerrüttete Vermögensumſtände und in einen Konkurs gerathen war. Man ſehe davon Reuß im 20 Th. der Staatskanzlei S. 456, f.

Dieſes Beiſpiel gab vermuthlich die Gelegenheit zu dem neuen Zuſatz zur Wahcap. Er wurde von Kurbrandenburg vorgeſchlagen, welches ſich hierbei, eben auf die, von den Reichshofräthen auch dem Reiche zu leiſtende Pflichten, berief; dabei aber auch noch den Fall einer erlaubten Amtsentſetzung hinzugefügt wiſſen wollte, wenn eine förmliche Unterſuchung von einer Reichshofraths⸗Viſitation vorhergegangen wäre. Die meiſten Stimmen billigten aber den Zuſatz ſo, wie Kurtrier den⸗

ſelben

§. 11.

Reichshofrathspräſident und Vizepräſident.

Wir ſollen und wollen auch bei ernanntem Reichshofrathe keinen zum Präſidenten oder Vizepräſidenten beſtellen, es ſey dann derſelbe ein deutſcher Reichsfürſt, Graf oder Herr, in demſelben unmittelbar oder mittelbar angeſeſſen und begütert.

§. 12.

Präſidentenamt.

Und dieſem Reichshofrathspräſidenten ſollen und wollen Wir in der ihm zuſtehenden Reichshofrathsdirektion in Iudicialibus von Niemanden, wer der auch ſey, eingreifen laſſen, noch geſtatten, daß ein Anderer ſich ſolcher Direktion anmaſſe.

§. 13.

Plenum. Deputationen. Hofkommiſſionen.

Uebrigens ſollen alle und jede vor Unſern Reichshofrath gehörige Sachen allezeit in Pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach, vor einige Deputationen, Hofkommiſſionen, und was dergleichen aufferordentliche Wege ſonſt für Namen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch derer gerader Rechtslauf unterbrochen oder gehemmet werden.

Art.

ſelben kürzer gefaßt hätte, und wie er nun da ſteht. Kurböhmen that dabei noch die merkwürdige Aeuſſerung; daß eine förmliche Unterſuchung von einer Viſitation ſo vielen Schwierigkeiten ausgeſetzt ſeyn würde, daß ein, ſeine Pflichten mißkennender Reichshofrath, Zeitlebens allen Unfug treiben könnte.

Der neue Zuſatz zur Wahlcapitulation wird übrigens künftig, bei der Frage: Ob ein verpflichteter Diener ohne Urſache ſeines Amts entlaſſen werden könne? nicht ohne Gewicht ſeyn. Er iſt auch in dieſer Rückſicht bereits genützt worden, in der Schrift: Verſuch über die Frage: Ob ein Herr, ſeinen verpflichteten Beamten ohne Urſache ſeiner Dienſte entſetzen oder entlaſſen könne? Regenſpurg 1791, 8.

Anmerkung: „vor Unſern" 1764, vor den kaiſerlichen. S. die 3te allgem. Anm. Billig hätte auch, ſo wie in den vorigen kaiſerlichen Capitulationen, im § 11, wieder geſetzt werden ſollen: bei ernanntem Unſerm Reichshofrath; und im § 12, und dieſem Unſerm Reichshofrathspräſidenten.

Art. XXV.

Reichskanzlei. Beſoldung und Freiheiten der Reichshofräthe. Reichsſtändiſche Geſandten und Reſidenten.

§. 1.

Kurmainziſche Beſtellung der Reichskanzlei.

In Beſtell- und Anſetzung der Reichshofkanzlei, ſowohl des Reichshofvizekanzlers, als der Reichsreferendarien, Reichshofrathsſecretarien, und aller anderer zu der Reichshofkanzlei gehöriger Perſonen, ſollen und wollen Wir dem Kurfürſten zu Mainz, als Erzkanzler durch Germanien, in der ihm allein dießfalls zuſtehenden Diſpoſition, unter was Vorwand es ſey, inskünftige keinen Eingriff, Aufſchub oder Verhinderniß thun, noch darinn einig Ziel und Maas geben.

§. 2.

Ungültigkeit der Gegenhandlungen.

Es ſoll auch, was darwider vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden möchte, für ungültig gehalten werden.

§. 3.

Schutz der Reichskanzlei wider fremde Eingriffe.

Ingleichen ſollen und wollen Wir keineswegs geſtatten, daß der Reichskanzlei wider die Reichshofraths- und Kanzleiordnung einiger Eintrag geſchehe, es ſey von wem und unter was Schein es immer wolle.

§. 4.

Dahin gehörige Sachen.

Inſonderheit ſollen und wollen Wir die kaiſerlichen und Reichsangelegenheiten, als die Reichstagsgeſchäfte, die Inſtruktionen Unſerer kaiſerlichen Geſandten in- und auſſer Reichs, die Erſtattung ihrer Relationen in Reichsſachen, nicht weniger die Reichs- Kriegs- und Friedensgeſchäfte betreffenden Negotiationen und Schlüſſe, an und durch Niemand anders, dann durch den Reichsvizekanzler gehen, nicht aber dieſelben zu Unſerer Erblande Hofkanzlei ziehen laſſen.

§. 5.

Beſoldung der Reichshofräthe.

Sollen und wollen auch die unverlängte gewiſſe Verordnung thun, damit ſowohl

Anmerkung: „ſollen und wollen Wir" Hier folgte in der vorigen römiſchköniglichen Capitulation: bei künftiger Unſerer Regierung. S. die 4te allgem. Anmerk.

ſowohl aus Unſerer Hofkammer, als den bei dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen andern Ausgaben, dem wirklich beſtellten Präſidenten, Reichshofvicekanzler, als zugleich wirklich beſtellten Reichshofrath, ſodann Vicepräſidenten und andern Reichshofräthen, ihre Reichshofrathsbeſoldung richtig und ohne Abgang, bezahlt werde.

§. 6.

Freiheit von Abgaben.

Wie ſelbige dann auch wegen der Zoll, Steuer und anderer Beſchwerden Befreiung den Kammergerichtsaſſeſſoren gleich gehalten werden,

§. 7.

Gerichtsſtand der Reichshofräthe, und der Reichsſtändiſchen Geſandten, Reſidenten ꝛc.

Und ſie ſowohl, als auch der Stände Geſandte, Reſidenten und Agenten, von Unſerm Hofmarſchallamt, Unſerer Landesregierung und andern Gerichten und Beamten Juriſdiktion, auch ſo viel die Obſignation, Sperrung, Inventur, Edition der Teſtamente, Verſorgung ihrer Kinder und deren Tutelen, und dergleichen betrift, weniger nicht von allen Perſonal-Oneribus allerdings befreit ſeyn. Wie dann auch der Stände Geſandte, Reſidenten, Geſchäftsträger und Angehörige, die nicht beſonders bei dem Reichshofrathe zu allda anhängigen Prozeſſen legitimirt ſind, von aller Juriſdiktion nicht nur, wie vorgedacht, des Hofmarſchallamts und aller erbländiſchen Gerichtsſtellen, ſondern auch des Reichshofraths gänzlich befreit ſeyn und verbleiben ſollen.

§. 8.

Anmerkung: „aus Unſerer Hofkammer" 1764, hieß es: aus der kaiſerlichen Hofkammer.

Anmerkung: „von Unſerm Hofmarſchallamt" Hier gilt dieſelbe Anmerkung. 1764 lautete es: von dem kaiſerlichen Hofmarſchallamt ꝛc.

„Unſerer Landesregierung" 1764, Unſerer künftigen Landesregierung.

„Wie dann auch — verbleiben ſollen" Von der Gerichtsbarkeit des kaiſerlichen Hofmarſchallamts und der Erblandeskollegien, waren die Geſandten der Stände am kaiſerlichen Hofe ſchon vorher in dieſem § für frei erkannt. Ob aber dieſelben auch von der Juriſdiktion des Reichshofraths befreiet ſeyen? Davon ſehe man Moſer von der deutſchen Juſtizverfaſſung Th. 2, S. 135, f. und in der Abhandlung verſchiedener Rechtsmaterien, 11 Stück Num. 3; Treitſchke Beſtimmung der Frage, ob die am kaiſerlichen Hofe reſidirenden reichsſtändiſchen Geſandten der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths unterworfen ſind? Leipzig 1777. Der Verfaſſer der vorhin bemerkten Paradoxen ꝛc. S. 139, f. liefert zwar ein Verzeichniß mehrerer Fälle von dem Jahr 1709, an, wo

§. 8.

Freier Abzug.

Auch diejenigen, ſo ſich von Unſerm Hof anders wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, ſondern frei, ſicher und ungehindert, auch ohne Abzug, und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelaſſen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Paßbriefe ertheilet werden ſollen.

Art. XXVI.

Von Savoyen.

§. 1.

Savoyſche Lehen,

Wir ſollen und wollen auch dem König von Sardinien, als Herzoge von Savoyen, durch die Perſon ſeines rechtmäſſigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Montferrat ſowohl, als aller ſeiner übrigen Staaten und Lande, welche er von dem heil. Reich zu Lehen trägt, ſobald Wir nach angetretener Unſerer kaiſerlichen Regierung hierinn gebührend erſucht und angelangt werden, den Reichskonſtitutionen und Lehnrechten, inſonderheit der letzten Inveſtitur de Anno 1755, gemäß, ertheilen und erfolgen laſſen.

§. 2.

Und Reichsvikariat in Italien.

So thun Wir auch dasjenige, was das Kurfürſtliche Kollegium unterm 4ten Junii 1658, an damaligen Herzog zu Mantua, wegen Annullir- und Aufhebung

wo bei Todesfällen ſolcher Perſonen, der Reichshofrath ſich die Gerichtsbarkeit und Verfügung wegen der Verlaſſenſchaft zugeeignet hat. In neuern Zeiten haben aber die Reichsſtände, wegen der immer ſtrenger behaupteten Grundſätze des Geſandtſchaftsrechts, dieß nicht mehr zugeben wollen, und ſich allein die Jurisdiktion über ihre Geſandten zugeſchrieben. Beſonders ergriffen in der Rehbohnſchen, und in der von der Lithiſchen Obſignationsſache, die Höfe von Sachſen Weimar und Gotha, und dann auch Brandenburg-Anſpach, Anno 1782, und 1783. den Recurs darüber an den Reichstag. Man ſehe davon Reuß Staatskanzlei, Th. 1, S. 266, 288, f. Th. 2, S. 224, f. und deſſen Deductions- und Urkundenſammlung B. 1, S. 159, f. B. 2, S. 1, f. Andere neuere Fälle, wo die Obſignation vom Reichshofrath nicht unternommen wurde, ſ. beim Reuß Th. 3, S. 424, f. Th. 15, S. 409, Th. 20, S. 452.

Jetzt iſt in der neuen Wahlcapitulation, auf die Erinnerung von Kurpfalz, die Freiheit der Ständiſchen Geſandten von der Jurisdiktion des Reichshofraths feſtgeſetzt, jedoch ſind dabei, auf Kurtrieriſchen Vorſchlag, diejenigen Abgeordneten der Stände, welche bei dem Reichshofrath ſich beſonders legitimirt haben, von dieſer Freiheit ausgenommen worden.

bung des dem Hauſe Savoyen zum Nachtheil unterfangenen kaiſerlichen Reichsvikariats und Generalats in Italien geſchrieben, hiermit allerdings beſtätigen, dergeſtalten, daß Wir ob deſſelben Begriff feſtiglich halten, und den König von Sardinien, als Herzog von Savoyen, bei der habenden Vikariatsgerechtigkeit und Privilegien gebührend ſchützen und handhaben wollen.

Art. XXVII.

Schutz für Auswärtige.

§. 1.

Auswärtige Schutzbriefe,

Als auch, in Veranlaſſung der von weiland vorgeweſenen römiſchen Königen und Kaiſern etlichen auswärtigen von des heil. röm. Reichs Jurisdiktion eximirten Fürſten und Potentaten, über Immediat- und Mediatſtädte und Stände, vor Alters gegebenen oder von ihnen ſelbſt erworbenen und angenommenen, oder ſonſt uſurpirten Schutz- und Schirmbriefen, indem ſie ſich deren jezuweilen auch wider ihre eigene Landesobrigkeit in Civil- und Juſtizſachen des heil. Reichs Satzungen zuwider bedient, nicht geringe Weiterungen und Zerſtörungen gemeinen Landfriedens entſtanden, dadurch dann des heil. Reichs Jurisdiktion, Autorität und Hoheit merklich geſchwächet, dieſelbe auch mit Entziehung anſehnlicher Glieder, gar intervertirt worden; als ſollen und wollen Wir, zu Abwendung obverſtandener gefährlicher, und der gemeinen Tranquillität des heil. röm. Reichs ſchädlicher Zergliederung und Mißverſtand, dergleichen Protektion und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landſchaften den Gewalten und Potentaten, ſo des heil. röm. Reichs Zwang und Jurisdiktion, (wie gemeldet,) nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch ſolche zu ſuchen und anzunehmen geſtatten, noch auch die, ſo von vorigen römiſchen Kaiſern, in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zuſtande und Konſideration, ertheilet, und von Mediatſtänden aufgenommen worden, durch Reſcripte, oder auf andere Weiſe konfirmiren;

§. 2.

Zu entkräften oder zu beſchränken.

Sondern vielmehr darob und daran ſeyn, damit vermittelſt Unſerer Interpoſition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermeldte von vorigen Kai-

Anmerkung: „römiſchen“ Iſt nur zu genauerer Beſtimmung beigeſetzt.

Anmerkung: „forthin“ Hier war 1764, beigefügt, und iſt jezt weggelaſſen: nach angetretener Unſerer kaiſerlichen Regierung.

Kaiſern allbereits gegebene, aber auch angenommene Protektoria aufgekündet und abgethan, oder wenigſtens in die Schranken ihrer erſten kaiſerlichen und königlichen Konceſſionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extenſion und Ausdehnung reducirt;

§. 3.
Kaiſerlicher allgemeiner und alleiniger Schutz.

Alſo männiglich forthin, in Unſerm und des heil. röm. Reichs, alleinigen Schutz und Vertheidigung gelaſſen, und Kurfürſten, Fürſten und Stände des heil. röm Reichs, (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit begriffen,) und allerſeits angehörige Unterthanen, ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Aſſiſtenz, bei gleichem Schutz und Adminiſtration der Juſtiz in Religions- und Profanſachen, den Reichs- Satz- und Kammergerichtsordnungen, Münſter- und Osnabrückiſchem Friedensſchluß, und darauf gegründeten Exekutionsedikt, arctiori modo exequendi und Nürnbergiſchen Executionsreceſſe, wie auch nechſtvorigem Reichsabſchied gemäß erhalten;

§. 4.
Vorladungen auſſer Reichs.

Die hierwider eine Zeit her verübten Mißbräuche, da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und an andere ausländiſche Potentaten gezogen worden, abgeſtellet, inſonderheit aber die aus der angemaßten brabäntiſchen goldenen Bulle, zu unterſchiedlicher Kurfürſten, Fürſten und Stände merklichem Nachtheile, herrührende Evocationsproceſſe gänzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594, bei damaligem Reichstag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte brabäntiſche Bulle gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall, durch das Ius retorſionis, kräftige Hülfe geleiſtet werde.

Art. XXVIII.
Fremde Geſandten.

§. 1.
Fremder Geſandten Einmiſchung in Reichsſachen.

Wir ſollen und wollen auch, zu Verhütung allerlei Simultäten und daraus entſtehender gefährlicher Weiterung, nicht geſtatten, daß die auswärtigen Mächte oder deren Geſandte ſich heim- oder öffentlich in die Reichsſachen einmiſchen.

§. 2.

§. 2.

Und Aufzug.

Vielweniger zulaſſen, daß dieſelben Botſchaften an Unſerm Hofe, oder bei Reichsdeputationen oder andern publicis Conventibus mit bewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß, auf der Gaſſen oder Straſſen aufziehen und erſcheinen mögen.

Art. XXIX.

Vom Poſt- und Botenweſen.

§. 1.

Beſchwerden über die kaiſerlichen Poſten.

Und demnach wider die im heil. röm. Reich verordnete Poſt nicht geringe Beſchwerde geführet, ſelbe auch nach Ausweiſung Instrumenti Pacis auf den Reichstag ausgeſtellet worden; ſo wollen Wir mit Beobachtung deſſen keineswegs geſtatten, daß Kurfürſten, Fürſten und Stände in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen kaiſerliche Poſtämter vorhanden und hergebracht, ſolche Perſonen, welche keine Reichsunterthanen ſind, und deren Treue man nicht verſichert iſt, angeſetzt, oder dieſelben auſſerhalb der Perſonalbefreiung von dem Beitrage gemeiner Realbeſchwerden eximirt und befreiet werden.

§ 2.

Poſten wohl zu verſehen. Billiges Poſtgeld.

Nicht weniger wollen Wir den General-Reichspoſtmeiſter dahin halten, daß er ſeine Poſten mit aller Nothdurft wohl verſehe, die getreuen und richtigen Briefbeſtellungen, gegen billiges Poſtgeld, ſo in allen Poſthäuſern, zu jedermanns guter Nachricht, in offenem Drucke beſtändig angeſchlagen ſeyn ſoll, unverweislich befördere, und alſo zu keiner fernern Klage und Einſehen Urſach gebe.

§. 3.

Land- und Reichsſtädtiſche Boten.

Dagegen ſoll den gemeinen Land- und Reichsſtädtiſchen Boten unterwegs und zwiſchen den Orten, wo aus und hin ein Bote ſeine Kommiſſion hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefe, Wechslung der Pferde, und Aufnehmung der Perſonen und Pakete nicht zugelaſſen, ſondern die Reichsſtädte und deren gehende, reitende und fahrende Boten hierunter den bereits in Annis 1616, 1620, und 1636, ergangenen kaiſerlichen Dekreten, Patenten und Reſcripten ſich gemäß bezeigen, und ſolchergeſtalt dieſes Botenweſen ſowohl der Kurmainziſchen Reichspoſt-

Anmerkung: „an Unſerm" 1764, war beigefügt: Königlichem und künftig kaiſerlichem.

protektion, als dem General-Reichserbpoſtmeiſter, und ſonſt männiglichen ohne Nachtheil ſeyn.

§. 4.

Handhabung des Reichspoſtamts.

Wir ſollen und wollen auch die beſtändige Verfügung thun, daß Unſer General-kaiſerlich und Reichsoberpoſtamt in ſeinem Eſſe allenthalben erhalten, und zu deſſen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgeſehen, mithin daſſelbe, ſowohl bei Unſerer kaiſerlichen Perſon und Hofſtaat, als ſonſt im Reiche, jederzeit in ruhiger Einnehm- Beſtell- und Austheilung aller und jeder Briefen und Pakete, gegen erhebendes billiges Poſtgeld, gelaſſen werde.

§. 5.

Vorbehalt deswegen.

Jedoch ſollen und wollen Wir auf dieſen Artikel, das Poſtweſen belangend, in ſo lang halten, auch halten laſſen, bis von Reichs wegen ein anders beliebt werden wird.

Art. XXX.

Die Wahcapitulation und Regierungsantritt betreffend.

§. 1.

Verpflichtung der Reichsgerichte und kaiſerlicher Miniſters auf die Capitulation.

Damit auch die Reichshofräthe, wie auch das kaiſerliche Kammergericht in ihren Rathſchlägen, Expedition und ſonſt ſich nach dieſer Capitulation richten; ſollen und wollen Wir ihnen ſowohl, als andern Unſern Miniſtern und Räthen, dieſelbe nicht allein vorhalten, ſondern auch ernſtlich einbinden, ſolche, ſo viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, ſolches auch ihren Dienſteiden mit ausdrücklichen Worten einverleiben laſſen.

§. 2.

Beförderung der beſtändigen Capitulation.

Sodann ſollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unſerer Regierung, das negotium Capitulationis perpetuae, (wobei jedoch die Kurfürſten ſich das Ius

Anmerkung: „und wollen auch" 1764, war zugeſetzt: nach Unſerm kaiſerlichen Regierungsantritt.

Anmerkung: „wollen Wir" Hier folgte 1764, bei künftiger Unſerer kaiſerlichen Regierung.

Ius adcapitulandi vorbehalten haben,) bei dem Reichstag vornehmen, und ſelbiges ſo bald möglich zu ſeiner Perfektion bringen laſſen:

§. 3.

Kurfürſtliche Kollegialſchreiben.

Auch ſollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl verſammelten kurfürſtlichen Collegio durch beſondere Schreiben an Uns erſtattete Gutachten forderſamſt zum wirklichen Vollzuge bringen, und darauf das gehörige beobachten.

§. 4.

Beſchwörung der Capitulation.

Demnach Wir auch, wegen Unſerer Abweſenheit, die Wahlcapitulation gleich Selbſt zu beſchwören nicht vermögend geweſen, ſo haben Wir Unſern Kommiſſarien deshalben völlige Gewalt gegeben, daß ſie ſolche in Unſerm Namen und Seele vorgängig beſchwören ſollen.

§. 5.

Auch in Perſon.

Wir verſprechen und geloben aber, ſothane Beſchwörung der Capitulation, noch vor Empfang der Krone in eigener Perſon ſelbſt zu leiſten, und Uns zu Feſthaltung beſagter Capitulation nochmals zu verbinden.

§. 6.

Anmerkung: „bringen laſſen" nicht; bringen zu laſſen; wie in den Rothiſchen und Jägeriſchen Abdrücken ſtehet.

Am Ende dieſes § folgte 1764, es ſei dann, daß ſolches vor Antritt Unſerer kaiſerlichen Regierung allſchon zu Stande gekommen wäre; welches jetzt wieder weg fiel.

Anmerkung: In der römiſchkönigl. Wahlcapitulation von 1764, war an dieſer Stelle ein anderer 3ter § eingerückt, der ſich ganz eigentlich auf den römiſchen König bezog, und wovon auch etwas in des röm. Königs Joſephs I, Capitulation von 1690, Art. 47, ſtund. Nehmlich: Wir ſollen und wollen auch keiner Regierung und Adminiſtration im heil. röm. Reich, ſo lange Ihre kaiſerliche Majeſtät im Leben, ohne Dero ausdrücklichen Auſtrag und Einwilligung Uns unterziehen, noch Ihro an der Hoheit und der Würde des Kaiſerthums einigen Eintrag thun. Dieſer § fällt in den kaiſerlichen Capitulationen natürlicherweiſe weg.

Dargegen iſt der obenſtehende 3te § jetzt eingerückt. Dieſer § ſtund zuerſt in Karls VII, Capitulation, und blieb in der von Franz I ſtehen; obgleich die Fürſten damit nicht zufrieden waren. (S. Pütters hiſtoriſche Entwickelung der deutſchen Reichsverfaſſung, Th. 3, S. 20.) Im J. 1764, ließ man die Stelle zwar weg; jedoch nur um deßwillen, weil damals ein römiſcher König gewählt wurde, und die damalige Kollegialſchreiben an den regierenden Kaiſer giengen. Es war daher leicht zu erwarten, daß dieſe Stelle bei einer neuen Kaiſerwahl wieder aufgenommen werden würde. (S. Pütter am a. O. S. 115, 116.

§. 6.

Auch ehe Wir ſolches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, ſondern geſchehen zu laſſen, daß die in der goldenen Bulle benannte Vikarien indeſſen anſtatt Unſer die Adminiſtration des Reichs continuiren.

§. 7.

Feſthaltung der Capitulation.

Solches alles und jedes haben Wir, obgedachter römiſcher König den Kurfürſten des Reichs, für Sie und im Namen des heil. römiſchen Reichs geredet, verſprochen, bei Unſern königlichen Ehren, Würden und Worten, im Namen der Wahrheit zugeſaget, thun daſſelbige auch hiermit und in Kraft dieſes Briefes, immaſſen Wir dann das mit einem leiblichen Eide zu Gott und dem heil. Evangelium beſchwören, daſſelbe ſtet, feſt und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu ſeyn, zu thun, noch zu ſchaffen, daß dawider gethan werde, in einige Weiſe oder Wege, wie die möchten erdacht werden, Uns auch dawider einiger Behelf, oder Ausnahm, Diſpenſationen, Abſolutionen, geiſt- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zu ſtatten kommen ſollen.

§. 8.

Exemplarien der Capitulation.

Deſſen zu Urkund haben Wir dieſer Briefe acht in gleicher Form und Laut fertigen und mit Unſerm anhangenden groſſen Innſiegel bekräftigen, auch jedem Kurfürſten Einen überantworten laſſen. Geben in Unſerer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den dreiſigſten Monatstag Septembris nach Chriſti, Unſers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, im Eintauſend ſiebenhundert und neunzigſten Jahre.

Anton Theodor, Erzbiſchof zu Olmütz,
Kurböhmiſcher erſter Wahlbotſchafter.

Franz Karl, Reichsgraf v. Metternich-Winneburg Beilſtein,
zweiter königl. Kurböhmiſcher Wahlbotſchafter.

Joſeph, Freiherr von Bartenſtein,
dritter Kurböhmiſcher Wahlbotſchafter.

Anmerkung: Dieſer § war in der römiſch königlichen Capitulation von 1764, nach der Natur der Sache, weggelaſſen worden; iſt aber jetzt, aus den vorigen kaiſerlichen Capitulationen wieder hergeſtellt.

Anmerkung: „Behelf" nicht Befehl, wie in den Rothiſchen und Jägeriſchen Ausgaben.

REVER-

REVERSALES.

Wir Leopold der Zweite, von Gottes Gnaden, erwählter römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Sklavonien, Galizien, Lodomerien und Jeruſalem, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toſkana, Großfürſt zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma ꝛc., gefürſteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Briefe: Als am Tage Unſerer Wahl zum römiſchen König, welcher war der dreißigſte abgewichenen Monates, die von Uns als König und des heiligen Reiches Kurfürſten zu Böhmen, zu jetzt beſagter Wahl abgeordnete Botſchafter, der ehrwürdige Anton Theodor, Erzbiſchof und des heiligen römiſchen Reichs Fürſt zu Ollmütz, dann der hoch- und wohlgebohrne Unſer wirklicher geheimer Rath, Kämmerer und Großkreuz des königlich-hungariſchen St. Stephansordens Franz Georg Karl, Graf von Metternich-Winneburg und Beilſtein, und der wohlgebohrne Joſeph Freiherr von Bartenſtein, Kommandeur des nur gedachten St. Stephansordens, vermöge Unſers Ihnen deßhalb unter Unſerm Inſiegel zugeſtellten beſondern Gewalts, als Unſere bevollmächtigte Geſandte und Gewalthaber, ſich mit den Hochwürdigſten und reſpective Durchlauchtigſten Fürſten, Herrn Friderich Karl Joſeph zu Mainz, Klemens Wenzeslaus zu Trier und Maximilian Franz zu Kölln, Erzbiſchöfen, des heiligen römiſchen Reiches reſpective durch Germanien, durch Gallien und das Königreich Arelat, auch durch Italien Erzkanzlern, Unſern lieben Neven, Vettern, freundlich geliebten Bruder und Kurfürſten, wie nicht weniger mit den von wegen und anſtatt der Durchlauchtigſt- und reſpective Großmächtigen Fürſten, Herren Karl Theodor Pfalzgrafs bei Rhein und Kurfürſten ꝛc. Friderich Auguſt Herzoges zu Sachſen und Kurfürſten ꝛc. Friderich Wilhelm Königs in Preußen als Kurfürſten zu Brandenburg ꝛc. und Georgen Königs in Großbritannien als Kurfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg ꝛc. des heiligen römiſchen Reichs Erztruchſeſſes, Erzmarſchalls, Erzkämmerers und Erzſchatzmeiſters, Unſerer reſpective lieben Vettern, beſonders lieben Freunde, Brüder, Oheim und Kurfürſten, bei mehr beſagter Unſrer Wahl erſchienenen bevollmächtigten Botſchaftern, Georg Karl Freiherrn von Fechenbach, Philipp Franz Wilderikus Nepomuzenus Grafen von Walderdorf, Franz Wilhelm Grafen von Oettingen-Baldern, Franz Albert Leopold Grafen von Oberndorf, Adolph Heinrich Grafen von Schönberg, Karl Fürſten von der Oſten genannt Sacken, Ludwig Friderich von Beulwitz, Gott dem Allmächtigen zu Lob, und dem heiligen römiſchen Reiche zu Ehren, und um gemeinen Nutzens willen etlicher Artikel gedings- und paktsweiſe in Unſerm Namen, und an Unſrer Statt ſich vereiniget, bewilligt, vertragen, angenommen und zu hal-

ten bereits eidlich zugeſagt haben, wie die alle in eine offne Form geſtellt und von Ihnen unter Unſerm Namen und angehängten Inſiegel übergeben ſind, alſo lautend: Wir Leopold der Zweite von Gottes Gnaden erwählter römiſcher König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. ꝛc. (das Datum ſteht) gegeben in Unſrer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den dreißigſten Tag des Monats September nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt ein tauſend ſiebenhundert und neunzig.

Und aber gedachte Unſere gevollmächtigte Botſchafter und Gewalthaber dabei obberührten Unſern an- und abweſenden lieben Neven, Vettern, Brüdern, Oheim und Kurfürſten Zuſage gethan, daß Wir ſelbige Artikel, bevor Wir die römiſche Krone empfangen, perſönlich erneuern, und mit Unſerm Eide beſtätigen und bekräftigen ſollen ꝛc. ꝛc. Daß Wir demſelben nach jetzt zu hieſiger Unſerer Ankunft, und vor empfangener königlicher Krönung alle und jede Punkte und Artikel, davon obgemeldet, wie die durch mehrgedachte Unſre gevollmächtigte Botſchafter und Gewalthaber mit berührten Unſern lieben Neven, Vetter und Bruder, auch der abweſenden Kurfürſten gegenwärtigen Geſandten bedungen, bewilligt und eidlich angenommen, auch in Unſerm Namen und Siegel ausgegangen und Ihnen übergeben ſind, aus freiem gnädigen Willen jetzt von neuem bewilliget, angenommen und zu halten, dazu auch alles das zu thun, was Uns als römiſchen Könige gebührt, zu Gott und den Heiligen geſchworen haben, und thun das hiemit wiſſentlich in Kraft dieſes Briefes, alle Argliſt und Gefährde hierinn gänzlich ausgeſchieden. Deſſen zur Urkunde haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Inſiegel an dieſen Brief hängen laſſen, der gegeben iſt in Unſerer und des heiligen römiſchen Reichs Stadt Frankfurt am vierten Tag des Monates October im ſiebenzehnhundert und neunzigſten Jahre.

Leopold mppr.

(L. S.)

caeſ.

Vt. F. zu Kolloredo-Mannsfeld mppr.

Ad Mandatum Sacrae regiae Majeſtatis proprium.

Freiherr von Albini. mppr.

Kurfürſtliche Kollegialſchreiben vom October 1790, an des neuerwählten Römiſchen Kaiſers Leopolds II. Majeſtät.

1) Kurfürſtliches Kollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum. Das Bücherweſen im Reich betreffend.

Vi Concluſi de 28 Aug. 1790. Ad Mon. Colon. Art. II, § 6.

P. P.

Ew. Kaiſerl. Majeſtät allererleuchteſten Einſicht und Beherzigung können die äußerſt bedenklichen Folgen keineswegs entgehen, welche ſich in unſern Tagen durch eine grenzenloſe Preß-

Preß- und Drukfreiheit über das ganze deutſche Reich zum Nachtheil der allgemeinen Wohlfahrt verbreiten dürften. Da nun dieſem Uebel und den weitern verderblichen Fortſchritten deſſelben auf keine andere Weiſe als durch ein allgemeines und auf die gegenwärtigen Zeitumſtände paſſendes Reichsgeſez das erforderliche Ziel geſtekt werden mag; ſo erſuchen und bitten Wir Ew. K. Majeſtät e rerbietigſt, daß Allerhöchſtdieſelben über dieſen für die gegenwärtige Zeitumſtände ſo wichtigen Gegenſtand eine Reichstägliche Berathung allergnädigſt zu veranlaſſen geruhen wollten.

2) Kurfürſtliches Kollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum. In der Elſaſſer Angelegenheit.

Vi Concluſi de 1 Sept. 1790.

Ad Mon. Colon. Art. X, § 3.

P. P.

Ew. K. Maj. iſt es ohne allen Zweifel ſchon hinlänglich bekannt, auf welche Art und Weiſe die Nationalverſammlung des Königreichs Frankreich über jene Rechte und Nuzungen zu diſponiren ſich berechtigt glaube, welche verſchiedenen deutſchen Reichsſtänden, ihren Lehnleuten und Unterthanen, auch der unmittelbaren Reichsritterſchaft und der zugehörigen Ritterſchaftlichen Corporum in dem Umfange der Provinz Elſaß ſowohl, als des Herzogthums Lothringen und anderer ehemaligen Reichslande von den älteſten Zeiten her zuſtehen und gebühren.

Wir überlaſſen es der eignen Allerdurchlauchtigſten Einſicht E. K. Maj. den eben ſo wichtig als bedenklichen Zuſammenhang der Umſtände, welche dieſen Vorgang begleiten, Reichsväterlich zu erwägen, und ſolche nach dem Maas allerhöchſt Jhro weltkündigen erhabenſten Weisheit zu beurtheilen.

Unſeres Orts erachten Wir Uns in dieſem Augenblicke zu der einzigen Pflichterfüllung aufgefordert, gleich beim Antritt der höchſtbeglükten Regierung E. Kaiſ. Maj. Allerhöchſt Jhro Aufmerkſamkeit und Beherzigung auf diejenigen Schlüſſe und Verfügungen zu lenken, durch welche die oberwähnte Franzöſiſche Nationalverſammlung ſich über Friedensſchlüſſe und Traktaten zwiſchen Deutſchland und der Krone Frankreich und über andere gültige Rechtstitel hinausgeſezt und dagegen die Rechte und Beſizungen, die in Kraft dieſer Traktaten denen Reichsſtänden und Reichsangehörigen noch übrig bleiben, dieſer zu entziehen bemüht iſt. Wir rufen hiergegen den allerhöchſten Schuz und Beiſtand ehrerbietigſt auf, den E. K. Maj. vermöge Jhro Reichs Oberhauptlichen Amts und vermöge Jhres eignen Wahlvertrags mit der ausdrüklichen Verbindlichkeit übernommen haben, daß die Stände des Reichs, einſchließlich der unmittelbaren Reichsritterſchaft bei ihren Hoheiten, Würden, Gerechtigkeit, auch Macht und Gewalt ſo in- als außer des Reichs ungeſtört und ungekränkt belaſſen werden ſollen.

Wir erſuchen E. K. Maj. zum Beſten des geſammten deutſchen Reichs und vorzüglich im Namen der nothleidenden Stände und Angehörigen deſſelben, mit dem dringendſten Anliegen, daß Allerhöchſtdieſelben geruhen wollen, forderſamſt Jhr Kaiſerl. Anſehen durch Nachdruksvolle Verwendung für die Erzielung einer vollſtändigen Abhülfe der vorliegenden

Beſchwerden eintreten zu laſſen, ſodann aber und falls wider alles Vermuthen dieſelbe fruchtlos bleiben ſollte, die demnächſt weiter zu ergreifenden Maaßregeln mit den am Reichstag verſammelten Ständen in ernſtliche Ueberlegung zu ziehen, fort nach Allerhöchſt Ihro Reichsväterlichen Fürſorge alles, was die Lage der Umſtände immer erheiſchen und geſtatten mag, zu dem Ende anzuwenden und beizutragen, damit die, gegen die klaren Friedensſchlüſſe und den unvordenklichen Beſizſtand, auch andere gültige Rechtstitel den Reichsſtänden, ihren Lehnleuten, Angehörigen und Unterthanen, dann den Mitgliedern der unmittelbaren Reichsritterſchaft und der zugehörigen Ritterſchaftlichen Corporum entzogenen Rechte und Güter, mit allen bis dahin vermißten Nuzungen, denenſelben ohne Ausnahme zurükgegeben und erſtattet werden mögen.

E. K. Maj. erfüllen dadurch zum unausbleiblichen Glanz Ihrer Kaiſerl. Regierung und zu Ihrem eigenen unſterblichen Ruhm die angelegenſten Wünſche und Erwartungen des geſammten deutſchen Vaterlandes und verbleiben ꝛc. ꝛc. ꝛc.

3) Kurfürſtliches Kollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum. Die Gerechtſame der Reichsvicarien betreffend.

Vi Concluſi de 1 Sept. 1790.
Ad Mon. Brand. & Brunsvic. Art. XI, § 7.

P. P.

Ew. K. Maj. ſind ſchon zum Voraus vollkommen überzeugt, wie ſehr es zu wünſchen ſey, daß den Anſtänden, welche bei einem jedesmaligen Zwiſchenreiche über die Gränzen der Vicariatsgerechtſamen zu entſtehen pflegen, durch einen förmlichen Reichsſchluß für alle Zukunft vorgebogen werde.

E. K. Maj. erſuchen wir daher allerehrerbietigſt, die Reichstagsentſcheidung über die Gränzen der Vicariatsgerechtſamen überhaupt ſowohl, als inſonderheit über die wegen der Wiederverleihung eröfneter Reichslehen während eines Zwiſchenreichs obwaltende Anſtände auf eine Reichskonſtitutionsmäßige Weiſe durch Reichsoberhauptliche Allerhöchſte Verwendung allergnädigſt zu befördern.

Die Wir ꝛc.

4) Kurfürſtliches Kollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum. Die Jurisdiktionsconflikte der höchſten Reichsgerichte betreffend.

Vi Concluſi vom 9ten Sept. 1790.
Ad Mon. Brandenb. Art. XVI, § 17.

P. P.

Es iſt ein weſentliches Gebrechen der deutſchen Juſtizverfaſſung, daß zwiſchen den beiden

den höchſten Reichsgerichten aus Abgang einer hinlänglichen Beſtimmung der Gränzen des wechſelſeitigen Wirkungskreiſes ſo leicht Jurisdiktionsconflikte entſtehen, und daß die entſtandenen aus Mangel eines ausgiebigen Entſcheidungsgrundes zum äuſſerſten Nachtheil der Juſtiz und beider Partheien auf der Stelle nicht erledigt werden können. Die Wichtigkeit und das mannichfaltige Verhältniß dieſes Gegenſtandes fordert allerdings, daß derſelbe in doppelter Rükſicht zur Reichstägigen Deliberation gezogen und geſezlich beſtimmt werde, welche Gränzen einerſeits jedem der beiden höchſten Reichsgerichte anzuweiſen ſeyn mögen, um dadurch den Jurisdiktionsconflikten vorzubeugen, ſodann aber wie anderntheils die nach einer ſolchen Beſtimmung ſich allenfalls noch ferner ergebende Conflikte durch eine feſtzuſezende Norm zu erledigen ſeyn werden. Ew. K. Majeſtät ſind von dem weſentlichen und allgemeinen Nuzen und Nothwendigkeit einer ſolchen doppelten Reichsſchlußmäßigen Verfügung zweifelsohne überzeugt, daß wir in dem größten Vertrauen auf allerhöchſt-Dero Gerechtigkeitliebe weiter nichts nöthig haben, als K. Maj. allererehrbietigſt zu erſuchen, die beiden höchſten Reichsgerichte vorderſamſt über die beiden Punkten dieſes Gegenſtandes zu vernehmen derſelben Aeußerungen der geſammten Reichsverſammlung demnächſt vorlegen zu laſſen, und ſodann darüber ein ausgiebiges vollſtändiges Reichsgutachten, wie dieſem Uebel vorgebogen und abgeholfen werden könne, allergnädigſt zu verlangen.

Die wir ꝛc.

5) Kurfürſtliches Kollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum. Die Anſprüche des Königs von Sardinien auf Pregola betreffend.

Vi Concluſi de 20 Sept. 1790.

P. P.

Es hat der an dem hieſigen Kurfürſtlichen Wahlkonvent accreditirte Sardiniſche Bevollmächtigte Marquis de Breme uns angelegentlichſt erſucht, die das Lehen Pregola betreffende Angelegenheit ſeiner höchſten Prinzipalſchaft E. K. Maj. mittelſt eines Kurfürſtl. Kollegialſchreibens zu empfehlen.

So ſehr wir überzeugt ſind, daß E. K. Maj. von ſelbſt geneigt ſeyen, jedermann Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen; ſo haben wir dennoch nicht entſtehen können, dieſe Angelegenheit des Königl. Sardiniſchen Hofs zur Leiſtung der Gerechtigkeit auf den Fall E. K. M. allererehrbietigſt zu empfehlen, wenn von Seiten deſſelben wider die bisherigen Reichsrichterlichen Verfügungen die gewöhnlichen geſezlichen Wege eingeſchlagen werden.

Wir verhoffen dadurch der angebohrnen erhabenſten Gerechtigkeitliebe E. K. Maj. vollkommen zu entſprechen.

Die Wir ꝛc.

6) Kurfürſtliches Kollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum. Die Reviſionsſporteln bei dem Kaiſerl. Reichshofrath betreffend.

Vi Concluſi vom 20ten Sept. 1790.

Ad Art. XIX, § 8.

P. P.

In der Wahlcapitulation E. K. Maj. und Allerhöchſt Dero Vorfahren glorreichſten Andenkens Art. XIX. §. 8. iſt die gerechte und weiſe Fürſehung geſchehen, daß die Kaiſerl. Reichshofräthe, welche in Straffällen Richter oder Commiſſarien geweſen, nicht die geringſte Hoffnung haben ſollen, von der erkannten Strafe etwas zu erhalten, um dadurch bei dem Publikum allen, auch den entfernteſten Verdacht einer eigennützigen Partheiligkeit gänzlich zu beſeitigen.

Aus eben dieſem Grunde wäre zu wünſchen, daß die Kaiſerl. Reichshofräthe jedoch ohne derſelben Einkünfte zu mindern auf die ſogenannte Reviſionsſporteln fernerhin keinen Anſpruch zu machen hätten. Dieſer Endzwek würde aber unſeres allergehorſamſten Ermeſſens dadurch zu erreichen ſeyn, wenn E. K. Maj. für gut befinden wollten, die allergnädigſte und gerechteſte Verfügung zu treffen, daß den Reichshofräthen ſtatt des Genuſſes der gedachten Reviſionsſporteln ein verhältnißmäßiges Aequivalent bewilligt, und dagegen den Betrag derſelben künftig von Dero Kaiſerl. Hofkammer gezogen würde. Wir überlaſſen dieſen Juſtizbeförderlichen Wunſch Allerhöchſt Ihro Weisheit und Gerechtigkeitsliebe. Die Wir ꝛc.

7) Kurfürſtliches Kollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum. Die Angelegenheit des Prinzen Gonzaga betreffend.

Vi Concluſi de 20 Sept. 1790.

P. P.

Nachdem der Prinz Aloyſius Gonzaga von Caſtiglione in jener an das Kurfürſtl. Kollegium geſtellten Bittſchrift ſeine Anſprüche auf verſchiedene ehemalige Beſitzungen ſeines Hauſes uns angelegentlichſt vorgeſtellt hat, auch dieſe Sache durch ein Kurfürſtl. Kollegialſchreiben im Jahr 1711 ſeiner damal glorreichſt regierenden Kaiſerl. Majeſtät Caroli VI. empfohlen worden iſt; ſo haben wir in dem vollkommenſten Zutrauen auf Allerhöchſt Dero Gerechtigkeitsliebe und Milde dieſe Angelegenheit des Prinzen von Gonzaga E. K. Maj. dahin allerunterthänigſt abermal zu empfehlen kein Bedenken gefunden, daß Allerhöchſtdieſelben allergnädigſt geruhen mögen, dieſe Sache nach dem Gang der Juſtiz oder in andere Wege nach Allerhöchſtdero grosmüthigen Geſinnungen zu ihrer Erledigung bringen zu laſſen.

Die Wir ꝛc.

8) Kurfürſtliches Kollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum. Die Beſchwerden des Schwäbiſchen Kreiſes betreffend.

Vi Concluſi de 20 Sept. 1790.

P. P.

So gegründet auch immer unſer allerehrerbietigſtes Vertrauen in die Gerechtigkeitsliebe

E. K.

E. K. Maj. iſt; ſo erachten wir dennoch die E. K. Maj. ſchon bekannten Beſchwerden des Schwäbiſchen Kreiſes, welche derſelbe bei Unſerm dahier verſammelten Kollegium erneuert hat, ſo beſchaffen, daß wir ſie zur baldigſten genauen Unterſuchung und zur Abhilfe jener, welche noch unerledigt ſind, und gegründet befunden werden, bei dem zum großen Theil fruchtlos gebliebenen Vorgang vom 23. Febr. 1742 E. K. Maj. allerehrerbietigſt und angelegentlichſt zu empfehlen nicht ermangeln können.

Die Wir ꝛc.

9) Kurfürſtliches Kollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum. Das Meklenburgiſche Privilegium de non appellando betreffend.

Vi Concluſi de 20 Sept. 1790.

P. P.

Obgleich die Frage über das von dem Herzoge zu Meklenburg in Anſpruch genommene privilegium illimitatum de non appellando an einem der höchſten Reichsgerichte befangen iſt, und von Seiten der Meklenburgiſchen Unterthanen ſich auf Landesverträge und Privilegien und dadurch erworbene Rechte bezogen wird; ſo haben wir dennoch aus beſonderer Rükſicht auf das an Uns dahier geſtellte Geſuch und auf die darin enthaltene Gründe des Herrn Herzog von Meklenburg keinen Anſtand genommen, deſſelben Angelegenheit, das gedachte privilegium de non appellando betreffend, E. K. Maj. zur Juſtiz und mit Vorbehalt der Rechte eines Dritten allergnädigſt zu empfehlen.

Die Wir ꝛc.

10) Kurfürſtliches Kollegialſchreiben ad Auguſtiſſimum. Das Geſuch des Reichsgrafenſtandes, den Gebrauch des Prädikats — Wir — betreffend.

Vi Concluſi vom 20ten Sept. 1790.

P. P.

Nachdem die in dem Reichsfürſtenrath Siz und Stimme habende Reichsgräflichen Häuſer uns ihre Gründe dahier vorgelegt haben, wodurch ſie zu beweiſen ſuchen, daß ihnen der Gebrauch des Prädikats — Wir — ſowohl überhaupt, als bei Vollmachtsausſtellungen als würklichen Reichsſtänden zuſtehe, und wir unſers Orts nicht abgeneigt ſind, denſelben dieſen Vorzug gleich andern höhern Reichsſtänden zu gönnen; ſo entſtehen wir nicht, dieſe ebengedachte Angelegenheit der Reichsgräflichen Häuſer E. K. Maj. allerunterthänigſt zu empfehlen.

Die Wir ꝛc.

Das leztere Kollegialſchreiben hat bereits die erwünſchte Würkung gehabt, wie aus nachſtehendem kaiſerlichen Dekret an den kaiſerlichen Reichshofrath erhellet:

Von der Röm. Kaiſerl. Maj. Leopold des Zweiten unſers allergnädigſten Herrn wegen

gen, Dero wirkl. Kaiſerl. geheimen Räthen, Herrn Joh. Hugo, des heil. Röm. Reichs Freiherrn von Hagen, Reichshofrathspräſidenten, Rittern des goldenen Blieſes, dann Hrn. Wolf Chriſtoph, des heil. röm. Reichs Grafen von Ueberacker, Reichshofraths Vicepräſidenten, auch übrigen Hrn. Reichshofräthen in Gnaden anzuzeigen:

Es ſey bei Kaiſerl. Maj., vermittelſt eines Kurfürſtl. Geſammtſchreibens vom 15ten Oct. jüngſt verfloſſenen Jahrs, die Angelegenheit der in dem Reichsfürſtenrathe Siz und Stimm habenden Reichsgräfl. Häuſer, in Betreff ihrer, unter dem Prädikat Wir ausgeſtellten Vollmachten, und ſonſtigen Urkunden, allerunterthänigſt anempfohlen worden: weiters ſey von wegen der Reichsprälaten unmittelbar bei Sr. Kaiſerl. Maj. gebeten worden, damit dieſen diesfalls die nemliche kaiſerliche Entſchlieſſung, wie jenen, angedeihen möchte;

Gleichwie nun allerhöchſt Kaiſerl. Maj. dieſes Verlangen der Reichsprälaten und Reichsgrafen, ſoviel inſonderheit die Judicialſachen betriſt, dem Reichsabſchiede vom Jahr 1570, § 99. gemäß, auch überhaupt dem mehrhundertjährigen Herkommen nicht zuwider zu ſeyn finden, nachdem dergleichen Vollmachten mit dem Prädikat Wir, ſowohl in Judicial- und Lehensſachen haben pflegen bis zum Jahr 1774, unweigerlich angenommen zu werden; ſodann aber und hauptſächlichen, da Jhro Majeſtät ſich zum Hauptgrundſaz Jhrer Kaiſerl. Regierung gemacht haben, Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs bei ihren Würden und Vorzügen beſtens zu erhalten, und dieſelbe hiebei jedesmalen auf das nachdrukſamſte zu ſchüzen, keineswegs aber derſelben geſez- und herkömmliche Zuſtändigkeiten in dem mindeſten beirren zu laſſen; Als iſt Jhro Majeſtät gnädigſter Wille, daß die Annahme der Vollmachten, welche die in dem Reichsfürſtenrathe Siz und Stimme habende Prälaten, Grafen und Herren ausſtellen, niemals um deswillen, dieweilen darinnen das Prädikat Wir gebraucht wird, verweigert werde. Und es verbleiben Jhro Kaiſerl. Maj. Jhme Herrn Reichshofrathspräſidenten, Vicepräſidenten, und übrigen Herrn Reichshofräthen mit Kaiſerl. Gnaden wohl und gewogen. Signatum zu Wien, unter allerhöchſt Deroſelben hervorgedruktem kaiſerl. Sekretinſiegel, den 22ſten Hornung im Jahr 1791.

F. zu Colloredo, Mannsfeld.

(L. S.)

Joh. Freiherr v. Horix.

Zu-

Zuſätze und Verbeſſerungen.

Als die Anmerkungen über die erſtern Artikel dieſer Wahlcapitulation dem Druck bereits übergeben wurden, war das Protokoll des Wahlkonvents vom J. 1790. noch nicht herausgekommen. So bald es indeſſen erſchien, wurde es bei den nachfolgenden Artikuln, vom VIIIten an, ſorgfältig benuzt. Doch wird man auch, die von mir gemachten Anmerkungen zu den vorherigen Artikuln, z. B. das, was S. 21. von dem Zuſatz, wegen der ſymboliſchen, und von den proteſtantiſchen Stimmen dagegen geſagt iſt, — durch das Wahltagsprotokoll beſtätigt finden.

Nur einige Erinnerungen ſind daraus, hier noch nachzuholen.

Ueberhaupt iſt es merkwürdig, daß die meiſten und wichtigſten Monita, welche die neuen Zuſätze zur Wahlkapitulation veranlaßt haben, von Kurmainz, Kurbrandenburg und Kurbraunſchweig gemacht wurden. Die übrigen Kurhöfe haben indeß, doch auch manche Monita vorgebracht, nur Böhmen ausgenommen, welches dießmal, kein einziges vortrug.

Zu den wichtigſten Zuſätzen in den erſtern Artikeln gehört unſtreitig der Zuſatz, zum Art. I, § 2. wegen der Diöceſanrechte, welchen Kurmainz und Trier vorſchlugen, wobei aber die gemachte Einſchränkung: Dort, wo ihr *ius Dioeceſanum* nicht durch den Weſtphäliſchen Frieden ſuſpendirt iſt, von Kurbrandenburg veranlaßt wurde: So rührt ferner der Zuſatz ad Art. I, § 5, wegen der Perſonaliſten, von Kurbraunſchweig her; der Zuſatz ad Art. I, § 9, von den Panisbriefen, von Kurtrier; Der, ad Art. III, § 3, wegen der Vorſtellungen der Kurfürſten an den Kaiſer, von Kurmainz; ſo wie die Zuſätze, ad Art. III, § 18, wegen der Vikariatshandlungen, ad Art. IV, § 6, wegen der Reichsfeſtungen, und ad Art. IV, § 14, wegen der Werbungen, ebenfalls, ſämtlich von Kurmainz vorgeſchlagen wurden.

Auch der wichtige Zuſatz ad Art. VII, § 1, wegen des Nachdrucks, iſt von Kurmainz vorgeſchlagen, welches durch ein weiteres Kurbrandenburgiſches Monitum unterſtüzt wurde; indem Kurbrandenburg den Nachdruck ſofort, geradezu verboten, ſonſt aber mit Kurſachſen, die Polizeirechte in Anſehung des Druckweſens und der Preiſe, — wie ich dieß in meiner Anmerk. zu jenem § ebenfalls behauptete, — jedem Landesherrn überlaſſen wiſſen wollte.

Der Zuſaz zum Art. II. §. 7. wegen der ſymboliſchen Bücher, hat bereits wichtige Folgen gehabt.

Es war nämlich leicht abzuſehen, daß dieſer eben ſo zweideutige als gefährliche Zuſatz, von

von den ſämtlichen Fürſten und Ständen des deutſchen Reichs, am wenigſten aber von den proteſtantiſchen durchaus würde befolgt, oder dem dürren Buchſtaben nach, ausgelegt werden.

Ich zeigte auch bereits, in meiner obigen Anmerkung zu dem 8ten §, Art. II, daß es von höchſt ſchädlichen und gefährlichen Folgen, für die Aufklärung und Moralität, ſo wie für die Ruhe und Glükſeligkeit der Deutſchen Nation ſeyn würde, wenn man jenen bedenklichen Zuſatz buchſtäblich annehmen, und blind befolgen wolle. Meine Erklärung dieſes neuen Geſetzes war indeß längſt abgedruckt, als nachfolgender Vorfall in den K. Preuſſiſchen Staat ſich eräugnete; den ich hier um ſo mehr ganz einrücken zu müſſen, glaube, da das unübertrefliche weiſe Sentiment oder Gutachten, welches das K. Preuſſiſche Departement der auswärtigen Affairen über dieſen bedenklichen und verfänglichen neuen Zuſatz der W. K. (wie er dort ausdrücklich genannt wird) öffentlich und unter der eigenhändigen Unterſchrift der K. Preuß. Staatsminiſter von Finkenſtein und von Herzberg, darüber ausſtellte, — ſo ganz und in allen Punkten, mit meiner, längſt vorher darüber abgedruckten Erklärung, übereinſtimmt. Zu dem Ende mag dann dieſe ganze Verhandlung, hier vollſtändig und aktenmäſſig abgedruckt, ſtehen, damit die Leſer — ſie mit meinen Anmerkungen ad § 8. Art. II, gefälligſt vergleichen, und die Uebereinſtimmung der beiderſeitigen Erklärungen und Beurtheilungen dieſes neuen Geſetzes, ſelbſt bemerken können.

Es muß dem theoretiſchen Gelehrten allerdings zur groſſen Beruhigung gereichen, wenn ſeine öffentlich behauptete Meinung in einer ſo wichtigen Sache, mit den öffentlichen Erklärungen ſo groſſer Staatsmänner glücklich zuſammen treffen; ſo wie es den aufgeklärten, deutſchen Patrioten unendlich angenehm ſeyn wird, hier die erſte Anwendung jenes Geſetzes, für Deutſchlands Aufklärung und Moralität, ſo unſchädlich gemacht zu ſehen.

Daß hinterher jene Angelegenheit in Berlin, dennoch eine andere Wendung nahm; Dieß wird jeder Sachkundige ohne mein Erinnern, aus der gegenwärtigen Lage des K. Preuß. Hofes, ſich ſelbſt leicht erklären können.

Hier der Vorfall ſelbſt.

Den 15ten Jan. d. J. erhielt der OKR. Teller, von dem Präſidenten von Hagen ein Mſcpt. zur Cenſur, unter dem Titel:

Ueber die Rechte des Staats und der Kirche in Anſehung der Symbole, oder Prüfung der Ronnbergiſchen Schrift über ſymboliſche Bücher.

Er laß es ſogleich durch und ſendete es zurück mit dem Beſcheide, daß

„Die Cenſur dieſer Schrift auf keine Weiſe verweigert werden könne, da ſie die Prü„fung der Gründe eines andern Schriftſtellers enthalte, und es ſelbſt dem Staate wich„tig ſey, wenn in ſolchen Materien das Pro und Contra von Gelehrten von *allen* Sei„ten beleuchtet werde, auch der Verfaſſer ſie mit aller Beſcheidenheit behandle; nur „müßte der Drucker oder Verleger ſich nennen, damit es keinem Libelle ähnlich ſehe“

Der Präſident von Hagen hätte nunmehr dem Cenſuredikte zufolge das Approbatur geben ſollen.

ſollen. Allein er ſchickte es an den Miniſter von Wöllner, der bekanntlich die Rönnbergiſche Schrift im vorigen Jahre unter die ſämmtlichen Ober- und Konſiſtorialräthe und geiſtliche Inſpectoren, um ſich darnach zu achten, gratis vertheilt hatte. Dieſer verweigerte die Cenſur mit den Worten:

„ſoll aus bewegenden Urſachen nicht gedruckt ſondern zurück gegeben werden, den 28ſten „Jan. von Wöllner."

Darauf beſchwerte ſich der Verfaſſer, Hr. Profeſſor Villaume über dieſe Verweigerung des Drucks, über die Verzögerung der Antwort und über den formwidrigen Beſcheid bei dem vereinigten Juſtizdepartement, wo dieſe Sache den 7ten Febr. zum Vortrage kam. Der Großkanzler von Carmer ließ ſie durch den geheimen Rath Svarez referiren, und behauptete nebſt dem Miniſter von der Rek gegen alle Widerſprüche des Miniſters von Wöllner die Zuläßigkeit der Schrift. Als dieſer endlich zu einer Stelle in der neuen Wahlcapitulation des Kaiſers ſeine Zuflucht nahm; ſo zeigten Obengenannte zwar, daß dieſelbe gar nicht hieher gehöre; um aber aus dem Handel zu kommen, vereinigten ſie ſich dahin, das Sentiment des Departements der auswärtigen Affairen darüber zu vernehmen. Dieſes antwortete unter dem 18ten Febr., daß es mit dem angeführten Artikel in der Wahlcapitulation allerdings ſeine Richtigkeit habe. Kurmainz habe zuerſt den Antrag dazu gemacht. Sobald aber der Kurfürſt ſeine Erinnerungen dem hieſigen Hofe mitgetheilt habe; ſeyen die kurbrandenburgiſchen Wahlbothſchafter beſonders angewieſen und autoriſirt worden, ſich dieſen in vielem Betrachten verfänglichen und bedenklichen Vorſchlägen entgegen zu ſetzen und votando zu äußern:

„Es ſey evangeliſcher Seits nicht beſtimmt und ausgemacht, welches allgemeine Bekenntnißbücher ſeyn. Die Vorſorge, verderblichen und gefährlichen Lehren und Meinungen „und derſelben Verbreitung Einhalt zu thun, müſſe jedem Landesherrn vorbehalten bleiben; es könne weder dem Kaiſer noch den Reichsgerichten, noch den katholiſchen Reichstheilen, ein Urtheil und Erkenntniß über proteſtantiſche Religionsſchriften und deren „Uebereinſtimmung mit dem evangeliſchen Lehrbegriff oder ihre Abweichung davon eingeräumt werden."

Dieſem Voto habe nachher Kurſachſen und Kurbraunſchweig beigepflichtet. Die katholiſche Stimmenüberlegenheit habe indeſſen einen dem kurmainziſchen Antrage gemäßen Schluß veranlaßt, der in die Wahlcapitulation eingerückt worden ſey. Allein dieſer Schluß werde ſo wenig von den evangeliſchen Reichstheilen für verbindlich angeſehen und befolgt werden, als er einem proteſtantiſchen Kur- und Reichsfürſten in ſeine landesherrliche Hoheit und Religions-Polizeyrechte eingreifen und Ziel ſetzen könne. Die Bekenntnißbücher der Proteſtanten hätten nach ihrer Entſtehungsart und urſprünglichen Abſicht nur die Beſtimmung gehabt, dem Kaiſer und katholiſchen Reichstheile zur Vermeidung des Vorwurfs der Ketzerey ihren in der Vernunft und Offenbahrung gegründeten Lehrbegriff nach den Einſichten ſolcher (damaligen) Zeiten vorzulegen. Man habe weder die Meinung gehabt:

„Dem Verſtande aus dem Gewiſſen eine beſtändige unveränderliche mit Zwangskraft „verſehene Glaubensnorm aufzubürden."

Noch „Alles Forſchen, Unterſuchen, Prüfen und alle freywillige Ueberzeugung auszuſchlieſſen."
Noch „Aller Aufheiterung und Berichtigung dieſes Lehrgebäudes nach dem Maaße zunehmen-„der philoſophiſcher und philologiſcher, auch kritiſcher Einſichten zu wehren und vorzubeugen."

Am wenigſten aber

„mit dem katholiſchen Reichstheile eine Vereinigung darüber und einen Vertrag zu er„richten, und ſich gegen denſelben zu einer beharrlichen Beibehaltung deſſelben ohne alle „Abweichung und Verbeſſerung zu verpflichten."

Man könne daher von dieſen Bekenntnißbüchern den paſſauiſchen Vertrag, den Religionsfrieden, osnabrückiſchen Frieden und Gewiſſensfreiheit, die Gerechtſame einer herrſchenden Religion, die Gemeinſchaft aller Staats- und bürgerlichen Vorrechte der Proteſtanten ohnmöglich abhängig machen, und deren Genuß und Dauer auf die Beharrlichkeit bei dieſem Lehrgebäude gründen. Der Dr. Rönnberg habe dieſe gefährliche Folge ſeiner Begriffe und Behauptungen, weder eingeſehen noch zu vermeiden gewußt. Der katholiſche Reichstheil habe allezeit dieſen gefährdevollen Grundſatz geltend zu machen geſucht, um unter dem Vorwande der Abweichung und Veränderung dieſer Tractaten und dieſer Grundſätze, dieſe Vorrechte zu entkräften und wankend zu machen geſucht.

Es ſey unausgemacht, welches denn die eigentlichen ſymboliſchen Bücher der Lutheraner ſeyen. Die Reformirten, welche erſt durch den weſtphäliſchen Friedensſchluß in die völlige Gemeinſchaft aller ihrer (jener) Rechte aufgenommen und darinn beſtätigt worden ſeyen, hätten noch weniger dergleichen aufzuweiſen. Man könne weder die Helvetiſche Confeſſion, noch die Schlüſſe der Dordrechter Synode, noch den Heidelbergiſchen Catechismus dafür achten, oder als ſolche anſehen. Kein Religionstheil im Reiche habe ſich darum zu bekümmern, ob der Andere in ſeinem Lehrbegriffe feſt an ſeinen erſten Bekenntnißbüchern hänge, ob er beharrlich dabei verbleibe, ob er davon abweiche oder daran beſſere. Die Proteſtanten hätten nie eine Aufmerkſamkeit darauf gerichtet, ob in der katholiſchen Kirche Deutſchlands gar nicht von den Lehrſätzen der tridentiniſchen Kirchenverſammlung abgegangen worden ſey.

Weder dem Kaiſer, noch den Reichsgerichten, noch den katholiſchen Reichstheilen gebühre ein Urtheil und ein Erkenntniß über die Abweichung proteſtantiſcher Lehrer und Schriftſteller von den ſogenannten ſymboliſchen Büchern der evangeliſchen Kirche und über die Gleichförmigkeit, Uebereinſtimmung und Nichtübereinſtimmung evangeliſcher Religionsſchriften mit den ſymboliſchen Büchern, noch über die Duldung, Verbannung, Verbietung derſelben.

Als daher der Hochſeelige Kaiſer im Jahr 1778. durch den Reichshofrath wegen der Bibelüberſetzung des Dr. Bahrdt heftige Concluſa auf die Einziehung des Werkes und die Entſetzung des Verfaſſers von ſeinen Lehrämtern zu Leiningen, nur 1779 ein Commiſſionsdekret wegen ſeines Glaubensbekenntniſſes auf die Verbannung deſſelben erlaſſen habe; ſo habe das evangeliſche Corpus ſein Befremden und Mißvergnügen über die kaiſerliche Anmaaßung auf eine nachdruckvolle Art geäuſſert, und dieſe Angelegenheit ſey ganz auf ſich beruhen geblieben.

Uebrigens ſcheine es dem Departement eine unverwehrliche Sache zu ſeyn, über das Anſehen,

ſehen, die Verbindungskraft, die Abſichten, die Dauer, die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der ſymboliſchen Bücher Betrachtungen anzuſtellen und ſeine Privatgedanken zu eröfnen, wenn es nur nicht auf eine heftige, unhöfliche und ſchwärmeriſche Art geſchehe.

Unterzeichnet: von Finkenſtein, v. Herzberg.

Dieſes mit ſo vieler Vernunft als tiefer Kenntniß des Staatsrechts, dem Departement ewig zur Ehre gereichende Gutachten veranlaßte in der Sitzung des Staatsrathes vom 21. Febr. folgendes Dekret:

„dem Prof. Villaume wird zwar auf ſeine, in dem geheimen Staatsrathe vorgeleſene „Vorſtellung vom 3ten huj. der Druck ſeiner nebſt ſolcher exhibirten Handſchrift unter dem „in der Eingabe abgeänderten Titel: Prüfung der Rönnberg. Schrift ꝛc. hiermit nach„gegeben; Exhibent aber zugleich aufgefordert, aus ſelbiger die pag. 36. befindliche und „ähnliche Stellen, wo er ſich gegen die durch Staatsgeſetze approbirte ſymboliſche Bücher, „heftige, verächtliche und wegwerfende Ausdrücke erlaubt, wegzulaſſen oder ſelbige abzu„ändern, und in der Maaße das Mſcpt. anderweitig allhier einzureichen; je weniger denn „doch ſelbſt bei einem indirekten Tadel ſolcher durch Landesgeſetze genehmigten Anſtalt „die Grenzen einer anſtändigen und beſcheidenen Prüfung überſchritten werden müſſen. „Welches dann dem Villaume zu ſeiner Beſcheidung unverhalten bleibt.“

Dieſen vernunft- und geſetzmäßigen Beſcheid hätte nun der Herr von Wöllner, als Juſtizminiſter mit unterſchreiben müſſen. Da ihn dieſes hart anging; ſo hielt er die Ausfertigung deſſelben zurück, und wendete ſich wie gewöhnlich unmittelbar an den König. Darauf erhielt der Großkanzler folgende Kabinetsordre:

„Mein lieber Großkanzler v. Carmer: Es hat mir der Etatsminiſter von Wöllner an„gezeigt, daß er unlängſt den Druck einer gegen des Rönnbergs Vertheidigung der ſym„boliſchen Bücher gerichtete Schrift verboten habe; daß aber auf die geführte Beſchwer„de des Autoris von dem Staatsrathe und auswärtigen Departement dieſer Druck er„laubt werden wolle. Da ich nun ſelbſt befohlen habe, daß von dem Rönnberg eine „ſtarke Anzahl unter die Prediger in meinem Lande ausgetheilt werden müſſen; und „alſo eine Widerlegung deſſelben zugleich eine Widerlegung meiner Befehle iſt; ſo habt „ihr mir eure Gründe anzuzeigen, warum ihr wollet, daß dieſe Widerlegung hier unter „meinen Augen gedruckt werden ſolle, zugleich das Schreiben des auswärtigen Departe„ments einzuſenden und meine Reſolution zu erwarten.“

Ich bin euer wohlaffectionirter König: Berlin, den 23ten Febr. 1791.

Friedrich Wilhelm.

Der Großkanzler berichtete hierauf an den König: Das Juſtizdepartement (es verſteht ſich, mit Ausnahme des Hrn. von Wöllner) ſey mit dem Auswärtigen überzeugt, daß der neue Artikel in der Wahlcapitulation nicht gleichgültig angeſehen werden könne. Die ſymboliſchen

ſchen Bücher dienten eigentlich nur zur Scheidewand zwiſchen den proteſtantiſchen Religionspartheyen, und es ſey offenbar, daß man katholiſcherſeits dieſe Partheyen, durch die Aufnahme vorgedachter Klauſel auf ewig zu trennen, ſolcher Geſtalt aber ihre Eintrachtsverbindung im römiſchen Reiche zu ſchwächen bedacht ſey.

Nicht nur Johann Sigismund habe deswegen die ſogenannte Formulam Concordiae in ſeinen Staaten aufzunehmen verweigert; ſondern auch Friedrich Wilhelm der Große habe die Vereidigung der lutheriſchen Prediger auf die ungeänderte augſpurgiſche Konfeßion ausdrücklich unterſagt und durch ein Reſcript an das Konſiſtorium vom 1 Dec. 1666. befohlen, daß die Kandidaten des Predigtamts allein auf das reine und ſeligmachende Wort Gottes, keinesweges aber auf andere menſchliche Schriften in ihren Vocationen angewieſen werden ſollten.

Als das Domkapitel zu Brandenburg, von Einem ſeiner Prediger darüber einen Revers verlangt habe, daß er nie anders, als nach der ungeänderten augſpurgiſchen Konfeſſion lehren wolle, habe der König Friedrich I. demſelben dieſe Anmaſſung in einem Reſcript vom 13ten Jan. 1713. ausdrücklich und bei Verluſt ſeines Patronatrechts unterſagt und auf die Verordnung Friedrich Wilhelm ſich bezogen.

Ferner ſey genugſam bekannt, wie viel Mühe König Friedrich Wilhelm I. angewendet habe, um beide proteſtantiſche Religionspartheien zu vereinigen. Auch ſey Jedermann überzeugt, daß Sr. jezt regierenden Majeſtät den Gewiſſenszwang und die theologiſchen Zänkereyen, welche dem Geiſte Chriſti ganz entgegen ſeyen, eben ſo ſehr als Höchſtdero Vorfahren verabſcheue. Die Schrift des Rönnbergs, welche der Prof. Villaume zu widerlegen die Abſicht habe, ſey in der That voller Irrthümer gegen das Staatsrecht und voll nachtheiliger Grundſätze, gegen die Freiheit der proteſtantiſchen Kirche in Deutſchland, wie ſolches ſchon durch verſchiedene zu Leipzig und im Reiche gedrukte, (in Berlin öffentlich verkauft werdende) gelehrte Schriften umſtändlich dargethan worden ſey.

Wahrſcheinlich habe dieſe Schrift den katholiſchen Kurſtimmen zu oberwähntem nachtheiligen Artikel der Wahlcapitulation Anlaß gegeben. Die dem Rönnberg entgegengeſezte neue Schrift, habe nach dem Erachten des Staatsrathes auſſer einigen in gelehrten Kontroverſen nicht ſelten vorkommenden, heftigen Ausdrücken, deren Weglaſſung dem Schriftſteller bereits aufgegeben ſey, nichts, wodurch die Religion, der Staat und die guten Sitten auf irgend eine Art beleidigt werden könnten.

Uebrigens habe das Juſtizdepartement (natürlich wieder mit Ausnahme des Hrn. von Wöllner) weder gewußt, daß der König Allerhöchſtſelbſt die Verbreitung der Rönnbergiſchen Schrift befohlen, noch geglaubt, daß die von dem geiſtlichen Departement geſchehene Vertheilung derſelben unter die Prediger das Verbot einer darüber anzuſtellenden beſcheidenen Prüfung, die von keinem Landesgeſetze, noch ältern oder neuern Cenſuredikten unterſagt ſey, enthalten könne.

An

An dieſen Beſchlüſſen des Departement habe er (der Großkanzler) für ſeine Perſon keinen andern oder mehrern Antheil, als ein jedes Mitglied deſſelben.

Unterzeichnet: von Carmer, den 26. Febr.

Jedermann hätte freilich nun vermuthen ſollen, daß auf ſolche gründliche, von den erſten Staatsmännern und Verwaltern der Rechte der Bürger gegebene, Gutachten der Druck der Villaumiſchen Schrift nicht verweigert werden könne. Allein der Großkanzler erhielt folgendes höchſteigenhändige, auch dadurch ſchon merkwürdige Schreiben des Königs:

Mein lieber Großkanzler von Carmer!

„Das Villaumiſche Buch ſoll hier nicht gedrukt werden: Wenn der Druk dergleichen „Bücher in meinem Lande zugelaſſen wird, kann dieſe Genehmigung als eine appro„bation über dergleichen Schriften angeſehen werden, die ich aber ſehr entfernt bin je „zu geben; Ich bin gewiß tolerant, gewiß eben ſo wie meine Vorfahren, und habe ſol„ches öffentlich in dem Religionsedikte erklärt. Ich will keinen Gewiſſenszwang und „laß einen jeden glauben, was er will. Aber das kann und werde ich nie leiden, daß „das gemeine Volk durch Irrlehren von der alten wahren chriſtlichen Religion abgelei„tet, und daß Schriften die ſolches befördern, öffentlich in meinem Lande gedruckt wer„den, und hierauf muß die Büchercenſur ſchärfer und attenter ſeyn."

„Die Prediger der reformirten und lutheriſchen Confeſſion müſſen nach der Bibel „das Volk lehren, ſo wie dieſe in ihrer jedesmaligen Kirche erklärt wird; und müſſen „die ſymboliſchen Bücher nicht zurückgeſetzt werden, auf daß ein Jeder nach ſeinen „Einfällen die Bibel verdreht; denn daraus entſtehet lauter Confuſion, und wiſſen die „ſogenannten Aufklärer ſelbſt nicht was ſie wollen. Ich aber will Ruhe und Ordnung im „Lande haben, und dazu muß mir ein Jeder behülflich ſeyn, worauf Sie mein lieber Groß„kanzler und alle Miniſter zu achten haben.

Ich bin Ihr wohlaffectionirter König,
Friedrich Wilhelm.

den 5ten März 1791.

Dieſem Handſchreiben zufolge bekam nun Herr Prof. Villaume folgende Reſolution, vom Juſtizdepartement.

„Dem Profeſſori Philoſophiae Villaume wird das bei dem Juſtizdepartement mit ſei„ner beſchwerführenden Eingabe vom 3ten Febr. a. c. exhibirte Manuſcript, die Rönnber„giſche Schrift über ſymboliſche Bücher betreffend, inliegend retradirt, mit dem Ver„melden, daß durch eine höchſthändige Kabinetsordre vom 5ten huj. Innhalts welcher „des Königs Majeſtät ausdrücklich erklären, daß Einlage hier nicht gedruckt werden ſoll, „dem Juſtizdepartement die Hände gebunden worden, die Approbation zum Druck „gebetnermaßen zu ſuppliren. Berlin, den 7ten März 1791.

Auf Sr. königl. Majeſtät, allergnädigſten Special-Befehl, Carmer, Dörnberg, Reck, Wöllner, Goldbeck.

Uebri-

Uebrigens bemerke ich noch, daß überhaupt, weit mehrere Zuſäze zur Wahlkapitulation vorgeſchlagen waren, — wie dieß gewöhnlich der Fall iſt, — als die würklich in derſelben aufgenommen ſind. Viele ſolcher Zuſäze, ſind durch die Gleichheit der Stimmen zurükgehalten worden; welche ſich unter den acht Kurfürſten, die dießmal vorhanden waren, ganz vorzüglich oft äuſſerte. Dieſe häufig eingetretene Parität hat den Wahltag von 1790. vorzüglich merkwürdig gemacht. Es hielten nemlich ſehr oft auf der einen Seite Kurtrier, Kölln, Böhmen und Pfalz zuſammen, und ſtimmten gegen die vorgeſchlagenen Zuſäze; hingegen waren Kurmainz, Sachſen, Brandenburg und Braunſchweig für mehrere Zuſäze; konnten aber bei der Gleichheit der Stimmen damit nicht durchdringen.

Unter den Vorſchlägen, welche wegen dieſer Parität nicht durchgeſezt wurden, ſind vornemlich folgende zu merken: das Monitum von Kurbrandenburg zum Eingang der Wahlcapitulation, daß denjenigen Kurfürſten, die zugleich Könige ſind, künftig der Titel Majeſtät beigelegt werden ſollte (ſiehe die Anmerk. unten S. 5); ferner das Monitum von Kurſachſen zum Art. I, § 9, daß auch, die nicht konfirmirten Verträge der Stände gehandhabt werden ſollten; weiter, das Monitum von Kurbrandenburg ad Art. I. § 11, daß die Vorſtellungen über Religionsbeſchwerden nicht blos an den Reichshofrath abgegeben werden ſollten; das von Kurbraunſchweig ad Art. IV, § 1, wegen der Stimmfreiheit der Stände; das von Kurbrandenburg und Kurbraunſchweig zuſammen, ad Art. VI, § 3, daß in Reichskriegen keine Avokatorien ohne Konſens des Reichstags zu erlaſſen ſeyen; das von Kurbraunſchweig ad Art. XVI, § 7, daß alle Berichte des Kammergerichts jedesmal auch an den Reichstag gehen ſollten; ſo wie ein anderes von eben demſelben ad Art. XVI, § 17, daß die, in die kaiſerl. Reſervaten einſchlagenden Sachen nicht vom Kammergericht abgefodert werden ſollten; und endlich ad Art. XIX, § 8, daß die auſſerordentlichen Ausgaben bei dem K. Gericht nicht aus der Pfenningmeiſtereikaſſe, ſondern aus der fiskaliſchen Kaſſe, zu nehmen ſeyen.

Indeß traten auch mehrere Fälle ein, wo Kurmainz den Stimmen von Kurſachſen, Brandenburg und Braunſchweig nicht beitrat, ſondern mit den übrigen Stimmen die Majora wider jene ausmachen half; z. B. in Anſehung des Kurbrandenburgiſchen Monitums wegen der Konkurrenz der Stände zur Reichshofrathsviſitation, ad Art. XXIV, §. 6, und in Betref der Kurbraunſchweigiſchen Monitorum zum 29. Artikel, wegen des Poſtweſens, und weiterer Beſtimmungen des Verhältniſſes der kaiſerlichen Poſten zur Landeshoheit.

Verbeſſerungen.

Die große Entfernung des Druckorts, von dem Aufenthalt des Verfaſſers machte es leider unmöglich die Correcturbogen ſelbſt durchzuſehen. Daher ſind einige Druckfehler ſtehen geblieben, die ich hier anzeigen, und von den Leſern, vor der Durchleſung dieſer Blätter verbeſſert zu ſehen wünſche. Ich hoffe dabei, nichts übergangen zu haben.

Seite 2 Zeile 6 anſtatt gevollmächtigten iſt zu leſen gevollmächtigter.
Seite 5 Zeile 11 von unten, muß bey den Worten: bekanntlich iſt jezt grade ꝛc. ein neuer Abſatz angefangen werden.

ibid. Zeile 4 unten, iſt das Wort reſpektive, auszuſtreichen. Am Ende dieſer Seite iſt noch beyzufügen:

Weil aber auf dem Wahltag von 1790. zwei geiſtliche Kurfürſten vorhanden waren, welche gebohrne Fürſten ſind, und einer, der es nicht iſt, nemlich der Kurfürſt zu Mainz; ſo iſt dießmal dieſer Unterſchied durch die Worte: Hochwürdigdigſten und reſpektive Durchlauchtigſten, ausgedrückt.

Seite 8 Zeile 1 müßten die Worte: Territorien hergebracht haben, auch noch mit gröſſerer Schrift gedruckt ſeyn.
Seite 10 Zeile 11 anſtatt einige, ließ eine.
ibid. Zeile 14 anſtatt und Gräflichen, ließ oder Gräflichen.
ibidem Zeile 15 anſtatt und aufnehmen, ließ oder aufnehmen.
Seite 16 Zeile 5 anſtatt einſchlüßig, ließ einſchließlich.
Seite 17 Zeile 10 anſtatt dem andern, ließ andern.
Seite 41 Zeile 16 anſtatt daß der erwählte, ließ daß entweder der erwählte.
Seite 43 Zeile 4 anſtatt von Alters her, ließ vor Alters her.
ibid. Zeile 8 iſt ſtatt des; ein, zu ſetzen.
Seite 44 Zeile 5 anſtatt zugeben, ließ nachgeben.
Seite 48 Zeile 5. 6 anſtatt Würde, ließ Würden.
Seite 56 Zeile 8 anſtatt Kollegiums, ließ Kollegii.
ibid. Zeile 16 anſtatt zugelaſſen ohne, ließ zugelaſſen, und ohne.
Seite 64 Zeile 9 anſtatt ſollen und wollen, ließ wollen und ſollen.
Seite 74 Zeile 33 anſtatt Kollegium, ließ Kollegio.
Seite 77 Zeile 12 anſtatt Erklärung, ließ Erläuterung.
Seite — Zeile 3 von unten, anſtatt ungebührliches und abgenöthigtes, ließ ungebührliche und abgenöthigte.

Seite 78 Zeile 6 anſtatt alles, ließ alle.
Seite — Zeile 8 anſtatt Kollegiums, ließ Kollegii.
Seite 80 Zeile 2 anſtatt ihre Diener, ließ ihre Unterthanen, Diener.
ibid. Zeile 12 von unten, anſtatt den Gegenſtand, ließ das Subjekt.
ibid. Zeile 8, 9 von unten, anſtatt jenen Gegenſtand, ließ jenes Subjekt.
Seite 81 Zeile 2 iſt ſtatt des Semicolons, ein Comma zu ſetzen.
Seite 82 Zeile 2 desgleichen.
Seite 88 Zeile 12 anſtatt zur, ließ zu.
ibid. Zeile 18 anſtatt kommen, ließ gekommen.
ibid. Zeile 21 anſtatt dazubringen, ließ dazu zu bringen.
ibid. Zeile 5 von unten, anſtatt dieſes Paragraphs, ließ dieſes 3ten Paragraphs.
Seite 89 Zeile 4 iſt das Wort auch, auszuſtreichen.
Seite 91 Zeile 24 anſtatt und wider, ließ auch wider.
ibid. Zeile 25 iſt das Wort und auszuſtreichen.
Seite 97 Zeile 5 anſtatt ſeynd muß es heiſſen ſind.
ibid. Zeile 3 von unten, anſtatt inmittelſt, ließ immittelſt.

Seite 98 Zeile 3 ſtatt vorige, ließ ehevorigen.

ibid. ſtatt zu wenden, ließ zuwenden.

ibid. Zeile 8 von unten, ſtatt der gedachten, ließ gedachter.

Seite 99 Zeile 8 ſtatt den, ließ dem.

Seite 100 Zeile 2 von unten, ſtatt woran, ließ wovon.

Seite 101 Zeile 12 ſtatt Reichsſatzung, ließ Reichsſatzungen.

ibid. ſtatt deren, ließ der.

ibid. Zeile 23 ſtatt Uns alſo, ließ alſo Uns.

Seite 103 Zeile 12 von unten, ſtatt bei dieſem, ließ bei dieſem 9ten.

Seite 105 Zeile 5 ſtatt ſolle, ließ ſoll.

ibid. Zeile 13 ſtatt vorderſt, ließ vorerſt.

ibid. Zeile 15 ſind die Worte Heft 1. 2 u. 3. wegzuſtreichen.

ibid. Zeile 16 iſt das Wort Anmerkung auszuſtreichen.

Seite 115 Zeile 1 ſtatt eden, ließ jeden.

Seite 116 Zeile 6 ſtatt dieſes Kontroverſes, ließ dieſer Kontrovers.

ibid. Zeile 16 ſtatt des nunmehrigen Hrn, ließ der nunmehrige Herr.

Seite 119 Zeile 9 ſtatt angehörter, ließ angehörte.

Seite 121 Zeile 4 ſtatt den, ließ dem.

ibid. Zeile 5 ſtatt als Kammergericht, ließ als am Kammergericht.

Seite 123 Zeile 2 ſtatt ohne Konſequenz, ließ ohne alle Konſequenz.

ibid. Zeile 8 ſtatt unmittelbaren, ließ mittelbaren.

Seite 124 Zeile 11 von unten, ſtatt Verſtrickung, ließ Verſtrickungen.

ibid. Zeile. 10 von unten, ſtatt deren, ließ der.

Seite 126 Zeile 16 iſt das Wort Kurfürſten mit gewöhnlicher, nicht mit gröſſerer Schrift, zu drucken.

Seite 129 Zeile 4 ſtatt dieſelbige, ließ dieſelbe.

ibid. Zeile 6 ſtatt mehrgemeldten, ließ mehrermeldten.

ibid. Zeile 7 ſtatt errichteten, ließ aufgerichteten.

ibid. Zeile 3 von unten, ſtatt einerlei, ließ einigerlei.

Seite 130 Zeile 12 iſt das Wort und wegzuſtreichen.

Seite 132 Zeile 5 ſtatt beſchloſſen, ließ geſchloſſen.

ibid. Zeile 12 ſtatt noch an den, ließ noch an Unſern.

Seite 136 Zeile 1 ſtatt manuteniren auch auf gegebenen, ließ manuteniren, auch auf begebenden.

ibid. Zeile 13 ſtatt erhöhen laſſen, ließ erhöhen noch von andern erhöhen laſſen.

Seite 136 Zeile 16 ſtatt zu mehrerer, ließ zu derer mehrerer.

ibid. Zeile 17 iſt das Wort unfehlbar mit gröſſerer Schrift zu drucken.

ibid. Zeile 11 von unten, ſtatt ankommen, ließ aufkommen.

Seite 137 Zeile 3 von unten, ſtatt *quam familiarum*, ließ *vel familiarum*.

Seite 138 Zeile 7 ſtatt eingreifen. In, ließ eingreifen, in.

ibid. Zeile 3 von unten, ſtatt allerlei, ließ allerhand.

Seite 142 Zeile 13 ſind die Worte enthalten, weder Ordinationen, auch noch mit gröſſerer Schrift zu drucken.

Seite 144 Zeile 12 von unten, ſtatt hieher, ließ hieher zum 8ten §.

Seite 149 Zeile 10 ſtatt unverlangt, ließ unverlängt.

Seite 153 Zeile 16 ſtatt den, ließ denen.

Seite 160 Zeile 2 von unten, ließ Anmerkungen zum § 4.

Seite 163 Zeile 2 von unten, dieſe Anmerkung gehört zum § 3, Seite 164.

Seite 166 Zeile 2 von unten, ließ Anmerkung zum § 1.

Seite 168 Zeile 5 von unten, ließ dieſer § 6.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Crome, August Friedrich Wilhelm, 1753-1833 / Crome, August Friedrich Wilhelm / Leopold

Die Wahlcapitulation des römischen Kaisers, Leopold des Zweiten; mit historischen und publicistischen Anmerkungen und Erklärungen nebst den, dazu gehörigen, kurfürstlichen Kollegialschreiben

Hildburghausen 1791

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Hist.pol.534
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11063338-2
VD18 1443203